austr.
20 ab
(49

Sr. k. k. Majestät

Franz des Ersten

politische

Gesetze und Verordnungen

für die

Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen

Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben.

Neun und vierzigster Band,

welcher die Verordnungen vom 1. Januar bis letzten December 1821 enthält.

Hier und in allen Erbländern kostet dieser Band ungebunden 2 fl. 10 kr.

Wien,

aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey.

1824

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Verzeichniß

der in diesem

neun und vierzigsten Bande enthaltenen Verordnungen.

Januar.

Seite

1. Wegen Anweisung der Vorspann an Primaplanisten. Vom 1. 1
2. Ertheilung der Reisepässe an Handwerksbursche adeliger Abkunft. Vom 4. 2
3. Gegen die Entziehung der Juden von der Militär-Pflicht. Beybringung der Ansäßigkeits- und Tollerirungs-Urkunden bey der jährlichen Conscription. Vom 10. 3
4. Nachtrag zu dem Hofdecrete vom 1. December 1820, und den dadurch erweiterten Wirkungskreis der Länderstellen bey Entlassungen, Jubilationen und Remunerationen der Beamter. Vom 18. 4
5. Verboth Wein oder Essig aus Weinlager zu bereiten. Vom 25. 6

Digitized by Google

Seite

6. Bestimmung der Reisekosten für die Zöglinge des höheren geistlichen Bildungs-Institutes. Vom 27. 7

Februar.

7. Wegen Uebertragung der Quiscenten-Gehalte, Pensionen, Provisionen, rc. an andere Cassen. Vom 3. 8

8. Aufhebung des Baccalaureates bey der theologischen Facultät. Vom 3. 12

9. Erbfähigkeit der Moldauischen Unterthanen in den k. k. Oesterreichischen Staaten. Vom 4... 12

10. Erläuterung des in dem Hofdecrete vom 14. December 1816 vorkommenden Ausdruckes: Anhängigmachung der Verlassenschaft. Vom 7..... 13

11. Vorschrift bey Belohnungs-Anträgen für Schullehrer hinsichtlich des Wiederhohlungs-Unterrichtes für die der Schule entwachsene Jugend. Vom 9. 15

12. Genaue Beobachtung des Stiftungsbriefes weil. Sr. Majestät Kaisers Joseph II. bey Vorschlägen zur Besetzung der Stiftungsplätze in der Wiener-Neustädter Militär-Academie. Vom 10. 16

13. Beseitigung der Verkürzungen des Staatsschatzes durch Scheinanbothe bey Versteigerung staatsherrschaftlicher Realitäten. Vom 12. 21

Digitized by Google

Seite

14. Eintreibung der Urbarial-Rückstände. Vom 15. 22
15. Wegen Conscribirung älternloser Fremden, des fremden weiblichen Geschlechtes; Ersichtlichmachung des Standes abwesender Familien. Vom 15. 23
16. Einsendung der vergleichenden Ausweise des Personal-Standes des Secular- und Regular-Clerus. Vom 15. 25
17. Nichterhebung der Zinssteuer bey Gebäuden, deren Steuerpflichtigkeit noch bezweifelt wird. Vom 15. 30
18. Benehmen bey Criminal-Urtheilen, worin der Abschiebung des Sträflinges nach überstandener Strafe erwähnet wird. Vom 17. 30
19. Erläuterung einiger Paragraphe des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Anzeige eines Criminal-Urtheiles an die Landesstelle, und der Ankündigung der Strafurtheile an die Verbrecher. Vom 20. 31
20. Abgesonderte Verrechnung und Abfuhr der Briefpost- und Postwagens-Gebühren. Vom 21. 33
21. Behandlung paßloser, in anderen Provinzen sich aufhaltender Bewohner von Friaul. Vom 22. 37
22. Clinischer Unterricht über die Krankheiten der Kinder und den Wahnsinn für Schüler der Heilkunde. Vom 22. 37
23. Einbringung des Briefporto bey der Correspon-

Digitized by Google

Seite

denz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden oder Personen. Vom 24. 39

24. Erhöhung des Postrittgeldes und des Passagiers-Porto auf dem Postwagen. Vom 27..... 42

25. Einsendung der Rechnungsstücke und Abschlüsse des Straßen-Fondes an die Cameral-Hauptbuchhaltung. Vom 28. 45

März.

26. Nähere Bestimmungen über das 16. Capitel des Strafgesetzes, das standrechtliche Verfahren betreffend. Vom 1. 47

27. Nichtbefreyung der Zinsen der arrosirten Obligationen von der Entrichtung der Classensteuer. Vom 1. 51

28. Aufmunterung zur Errichtung der Seminarien. Vom 1. 52

29. Wegen Annahme der aus den Anlehen von den Jahren 1820 und 1821 herrührenden Obligationen bey Dienst-Cautionen. Vom 1. 53

30. Ersatzleistung der Obrigkeiten für unbefugt abwesende Landwehrmänner. Vom 1. 54

31. Beseitigung der Mißbräuche bey ämtlichen Postwagens-Sendungen. Vom 1. 56

32. Grundsätze und Beobachtungen bey der Etappen-Verpflegung durch Inner-Oesterreich, Illyrien und Tirol. Vom 3. 58

33. Wirkungskreis der politischen und Cameral-

Digitized by Google

Seite

Behörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzeneymittel. Vom 8. 75

34. Vorschrift bey Abforderung ämtlicher Gutachten. Vom 8. 77

35. Befreyung des Ordens der Capuciner und Franciscaner von der Personal-Steuer. Vom 8. .. 79

36. Behandlung der sich für Oesterreichische Unterthanen ausgebenden kön. Preußischen Ueberläufer. Vom 9. 79

37. Befreyung des vom Auslande einzuführenden, in feine Blättchen geschlagenen Silbers vom größeren Formate von der Punzirung und Punzirungs-Taxe. Vom 10. 81

38. Annahme der von den Kaufschillings-Resten veräußerter politischer Fondsgüter angekauften Obligationen bey den Provinzial-Cassen. Vom 12. 82

39. Vorschrift, wenn statt der baren Cautions-Leistung für Lieferungen, Bauführungen ꝛc. Staats-Obligationen angebothen werden. Vom 12. 82

40. Empfehlung der Russischen Heitzöfen in Aerarial-Gebäuden. Vom 14. 84

41. Entrichtung der Tabak-Schwärzungs-Strafen in Conventions-Münze. Vom 14. 86

42. Art der Ausstellung der Post-Recepissen über ämtliche Zustellungen. Vom 21. 87

Digitized by Google

Seite

43. Entrichtung der Criminal-Kosten in Conventions Münze. Vom 25. 88
44. Bestreitung der Kosten für die Exercier-Plätze der Landwehr. Vom 26. 89
45. Verboth der Abnahme der Urbarial-Giebigkeiten in klingender Münze. Vom 26. 90
46. Vorschrift, wenn sich im Laufe eines Civil-Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung ergeben. Vom 26. 91
47. Erweiterung der Amtswirksamkeit der Länderstellen bey Entlassungen, Jubilationen und Remunerationen der Beamten; Weisung wegen Zuziehung zweyer Appellationsräthe bey Entlassungen der Beamten. Vom 29. .. 93
48. Gleichförmigkeit in der Zahlungsart der Pensionen, Provisionen ꝛc. zur Beseitigung der Rückersätze an Uebergenüssen. Vom 30. 98
49. Prämien zur Emporbringung des Zeichnungs-Unterrichtes an Normalschulen. Vom 31. 99

April II.

50. Gegen die freywilligen Einverständnisse der Fleischer bey der Ausschrottung. Vom 3. 100
51. Behandlung der in Siebenbürgen vorfindigen Paßlosen aus den conscribirten Provinzen. Vom 5. 101
52. Percenten-Abzug bey Arzeney-Rechnungen der Apotheker und Wundärzte. Vom 5. 103

Digitized by Google

Seite

53. Befugniß des Beschädigten zur Ergreifung des Rechtsweges bey Bestimmung des Schadens-Ersatzes in Urtheilen über schwere Polizey-Uebertretungen. Vom 7. 104
54. Bestimmung, welche Italienische Weine unter die gemeinen, und welche unter die edlen gehören. Vom 8. 104
55. Aufstellung einstweiliger Grundsätze bey der Militär-Widmung, bey der Entlassung von dem Militär-Stande und bey Paß-Ertheilungen. Vom 8. 108
56. Milde's Auszug aus seiner Erziehungskunde wird als Lehrbuch vorgeschrieben. Vom 11... 111
57. Bestimmung in Hinsicht der Diäten für Kreisbeamte bey Straßenbauten durch Privat-Concurrenz. Vom 13. 112
58. Ueber das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner, Verpacht- und Miethverträge abzuschließen. Vom 14. 113
59. Vergütung der Kriegsschäden der Unterthanen im letzten Krige gegen Frankreich. Vom 16... 115
60. Entrichtung der Deserteurs-Taglien in Conventions-Münze. Vom 16. 116
61. In die Licitations- oder Verhandlungs-Protocolle in Hinsicht des Neugeldes einzuschaltende Clausel bey den durch Staatsbehörden eingeleiteten Versteigerungen. Vom 20. 117
62. Wiedereinführung der gemeinschaftlichen Beich-

Digitized by Google

Seite

te und Communion bey Gymnasial-Schülern. Vom 24. 120

63. Hinausgabe der Grundertrags-Bogen an einzelne Contribuenten. Vom 24. 121

64. Behandlung der Lombardisch-Venetianischen Soldaten in Desertions-Fällen mit Rücksicht auf ihre Capitulation. Vom 25. 122

65. Bestreitung der Kosten zur Errichtung der Holzspar-Apparate in den von dem Militär benutzten Civil-Gebäuden. Vom 29..... 125

66. Belehrung in Hinsicht der Bemessung der Landtafel-Intabulations-Taxen. Vom 29. 125

May.

67. Befreyung der Consistorien, Vicariate und Decanate von dem Brief-Porto in der Amts-Correspondenz. Vom 3. 127

68. Vormerkung und Ausweisung der von den Dominien als paßlos auf eigene Rechnung gestellten fremdherrschaftlichen Individuen. Vom 7. 128

69. Nachtrag zu dem Hofdecrete vom 1. December 1820, hinsichtlich des den Länderstellen eingeräumten Befugnisses der Entlassung der Beamten. Vom 10. 130

70. Wegen Nichtabnahme der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe von den legions- und landwehrpflichtigen nach Oesterreich auswandernden Bayern. Vom 10. 131

Digitized by Google

Seite

71. Verboth der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art nach der Moldau und Wallachey. Vom 11. 132
72. Vorschrift in Hinsicht der durch Superarbitrirung als untauglich erkannten Reserve-Männer. Vom 14. 132
73. Erneuerte Bekanntmachung des §. 28 des Lotto-Patentes in Hinsicht des Verbothes aller Lotterien auf eigene Ziehungen. Vom 15. 135
74. Umsetzung der Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe, dann Wasserüberfahrtsgebühren auf Conventions-Münze. Vom 17. 135
75. Künftige Einhebung der Gebühren der Privat-Mäuthe. Vom 17. 145
76. Erbsteuerfreyheit der in Conventions-Münze errichteten frommen Stiftungen auf Messen, Hochämter ꝛc. Vom 18. 145
77. Wegen Bekleidung der Stellen ständischer Verordneten durch wirklich dienende Beamte. Vom 18. 146
78. Erläuterung des Artikels III. des Italienischen Decretes vom 12. Februar 1821, in Pensions-Sachen. Vom 18. 147
79. Zurückstellung der in Folge der Anordnung vom 22. October 1811 zurückbehaltenen Depositen königl. Bayerischer Unterthanen. Vom 20. .. 148
80. Einführung des von Michael Leonhard verfaßten Versuches eines Leitfadens bey dem ka-

Digitized by Google

Seite

tholischen Religions-Unterrichte als Lehrbuch. Vom 22. 149

81. Aufhebung einiger für die gegenwärtige Recruten-Stellung erlassenen Maßregeln. Vom 22. 150

82. Befreyung der Fuhren zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten von der Bezahlung der Weg- und Brückenmauth. Vom 25. 151

83. Stämpel bey gerichtlichen Schätzungen, Schätznoten oder Schätz-Protocollen, und bey Urkunden über Privat-Schätzungen. Vom 26... 152

84. Erforderniß zur Löschung zurückbezahlter Forderungen geistlicher Communitäten in der Landtafel. Vom 30. 154

Junius.

85. Verboth der Verwendung der Sträflinge außer dem Strafhause. Vom 6. 155

86. Zulage für die Militär-Escorte bey Geld-Riemessen. Vom 6. 156

87. Zoll auf Floretseiden-Gespinnste. Vom 10. .. 156

88. Benehmen bey Leerstehung der Wohnungen hinsichtlich der Hauszinssteuer. Vom 18..... 157

89. Abstellung der Tänze, Opern und Schauspiele an Norma-Tagen. Vom 18. 160

90. Beseitigung der wiederhohlten Bezahlung schon liquidirter und berichtigter Vorspanns- und Lieferungs-Quittungen. Vom 21. 161

91. Wegen Beeidung der Directoren und Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen. Vom 24. 162

Digitized by Google

Seite

92. Beschränkung des Oesterreichischen Notariates auf das einzige Geschäft der Wechsel-Proteste. Künftige Ernennung der neuen Notare. Vom 26. 163

93. Nachträgliche Anordnung in Beziehung auf die Posifreyheit der Ordinariate, Vicariate und Decanate in Amtssachen. Vom 26. ..... 164.

94. Aufhebung des Verbothes des Aus- und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den Italienischen Staaten und über alle Oesterreichischen Seehäfen. Vom 26..... 165

Julius.

95. Abstellung der Beybringung der Ursprungs-Zeugnisse bey den in Tyrol und Vorarlberg wirklich erzeugten, und mit dem für solche Tyrolische und Vorarlbergische Landes-Erzeugnisse bestimmten eigenen National-Stämpel versehenen Fabricaten. Vom 1..... 166

96. Bestimmung des Betrages der Metallmünze, welche die untergeordneten Behörden bey Bauführungen anzuweisen befugt sind. Vom 4... 167

97. Bestimmung der Executions-Gebühren bey Eintreibung der Steuern. Vom 6. 169

98. Wegen Anweisung der Vorspann für Militär-Ober- und Unterärzte. Vom 6.. 170

99. Vorschrift bey Verfassung der Berichte über den Zustand der Bibliotheken. Vom 8. 171

100. Abstellung der in Ungarn betretenen, aus den

Digitized by Google

Seite

übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche. Vom 10. 172

101. Einführung des von J. M. Leonhard verfaßten Auszuges aus dem größeren Religions-Handbuche des Propsten Frint, als Lehrbuch für die Hörer der Philosophie. Vom 11..... 181

102. Gegen Beeinträchtigungen des k. k. Postgefälles durch Briefschwärzungen der Bothen und Fuhrleute. Vom 16. 182

103. Künftige Vergütung der Beschäl-Auslagen von Seite des k. k. Militär-Aerars. Vom 19. 183

104. Einschaltung der verschiedenen Dienstleistungen eines jeden Individuums in die Competenten-Tabellen, und des Tages ihres Dienstantrittes. Vom 19. 190

105. Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen bey Bewilligung und Anweisung der Pensionen und Provisionen ꝛc. für Witwen und Waisen der aus den politischen Fonden besoldeten Beamten. Vom 19. 190

106. Wegen Befreyung der zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer. Vom 22. 192

107. Verlängerung der Frist zur Anmeldung der vor dem 20. April 1814 gegen die Central-Administrationen des erloschenen Königreiches Italien für Oesterreichische Unterthanen rechtsgültig erwachsenen Forderungen. Vom 23... 193

Digitized by Google

Seite

108. Modalitäten bey der künftigen Berechnung der bewilligten Nachlässe an der Grundsteuer. Vom 23. 194
109. Wegen Excindirung einiger Einkünfte von alten Pfarren bey ihrer Erledigung an neue Curatien. Vom 26. 195
110. Genauere Uebersicht des Erfordernisses der Conservation der Straßenbahnen und der dahin einschlagenden Rubriken. Vom 27. 196
111. Abgabe der an Zöglinge einer militärischen Bildungsanstalt einlangenden Postbriefe an den Vorsteher dieser Anstalt. Vom 27. 199
112. Prämien für Zeichnungsschüler. Vom 28..... 200
113. Gegen die Ausmaß einer größeren Anzahl von Vorspannspferden für das Militär. Vom 29. 201
114. Art der Einbringung der Hauszinsertragsbekenntnisse. Vom 30. 202
115. Benehmen gegen die Bewohner der Militär-Gränze bey Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit. Vom 31. 204

August.

116. Anzeige der Heimfälligkeit eines landesfürstlichen Lehens. Vom 1..... 206
117. Genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften von den Behörden und Beamten. Vom 2. 206
118. Benehmen in Hinsicht der wegen Verbre-

Digitized by Google

Seite

chen verurtheilt werdenden Landwehrmänner. Vom 3. 207

119. Verboth des Schreibens der Quittungen und der Behebung der Gelder für Privat-Parteyen durch Casse-Beamte. Vom 7. 208

120. Bestreitung der Kosten der Holzspar-Apparate in den vom Militär benützten Civil-Gebäuden. Vom 8. 209

121. Abstellung der in Siebenbürgen betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche. Vom 9. 210

122. Empfehlung des von Joh. Mich. Leonhard verfaßten Buches: Practisches Handbuch zur Erklärung der in den k. k. Oesterreichischen Staaten vorgeschriebenen Katechismen. Vom 11. .. 211

123. Stämpel-Classe für die Besitzer von Hammergewerken. Vom 12. 212

124. Behandlung der aus anderen Staaten Verwiesenen bey ihrem Eintritte in die Oesterreichischen Gränzen. Vom 16. 213

125. Einführung der von J. M. Leonhard verfaßten Anleitung zum Catechisiren als Lehrbuch. Vom 18. 213

126. Behandlung der Reserve-Männer und Soldaten bey Selbstbeschädigungen. Vom 19. 214

127. Bestreitung der Auslagen für Straßenanstalten in Conventions-Münze; Erfolglassung

Digitized by Google

Seite

derselben in monathlichen Raten und strenge Wirthschaft. Vom 22. 215

128. Genaue Befolgung der Verordnung vom 18. November 1817, wegen Stämpelung der Briefe. Vom 22. 217

129. Verboth der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art nach der Moldau, Wallachey und Servien. Vom 25. 220

130. Befugniß der Landesstelle zur Ausgabsbewilligung bey öffentlichen Bauführungen bis zu dem Betrage von 1500 fl. C. M. Vom 30. .. 221

September.

131. Behandlung der Schullehrer hinsichtlich der Grundsteuer. Vom 1. 222

132. Den Subarrendirungs-Verhandlungs-Protocollen einzuschaltende Clausel. Vom 6. 224

133. Ausschreibung der Erb-, Personal-, Classen- und Erwerbsteuer für das Jahr 1822. Vom 7. 225

134. Befreyung der Hauszinserträgnisse vom Militär-Jahre 1822 an, von der Classensteuer. Vom 8. 226

135. Entrichtung der Wagenüberladungsstrafen in Conventions-Münze. Vom 8. 227

136. Behandlung der Reserve-Männer, welche sich der jährlichen Waffenübung entziehen. Vom 10. 227

137. Instructionen für Kreisämter, Consistorien, Schulen-Oberaufseher, Schul-Districts-Aufseher, Real-Schullehrer und Pastoren. Vom 13. 230

*

Digitized by Google

Seite

138. Eintreibung der Activ-Rückstände der politischen-Fonde, dießfalls zu erstattende halbjährige Ausweise. Vom 14. ... 276

139. Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Umsetzung der Straßenbau-Auslagen auf Metallmünze. Vom 15. ... 277

140. Beseitigung der Anstände gegen die Qualität der von den Subarrendatoren an marschierende Truppen-Abtheilungen und Pferd-Transporte abgegebenen Naturalien. Vom 19. ... 278

141. Aufhebung des höchsten Rescriptes vom 15. Februar 1765, wegen Sicherstellung des Kindestheiles der zu dem Christenthume übergetretenen Judenkinder. Vom 20. ... 281

142. Wegen Einhebung und Verrechnung der Verzugszinsen. Vom 20. ... 282

143. Behandlung der als angebliche Ausländer Assentirten, wenn ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erwiesen wird. Vom 20. ... 284

144. Nähere Bestimmung einiger Vorschriften der Wechselordnung und des Patentes vom 25. Februar 1791. Vom 21. ... 287

145. Anzeige und Beschreibung der entwendeten Gegenstände von Gold und Silber an das Land-Münzprobier-, dann Gold- und Silber-Einlösungsamt. Vom 30. ... 289

October.

146. Einsendung der Patental- und Reservations-

Seite

Urkunden bey Todesfällen der Invaliden. Vom 1. 292

147. Entdeckung gegründeter Mängel bey Brotfassungen für das Militär. Vom 2. 293

148. Wegen Bestrafung des Verbrechens der Ausspähung und Falschwerbung, als Erläuterung der §§. 60 und 77 des Gesetzbuches über Verbrechen. Vom 10. 294

149. Befreyung der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, Dominien und Magistrate von der Entrichtung des Brief-Porto in ihrer officiosen Judicial-Correspondenz. Vom 10. 302

150. Vorschrift bey Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen in das Königreich Würtemberg. Vom 11. 305

151. Art der Entschädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Straßenwesen. Vom 11. 306

152. Bestreitung des Unterhaltes für die wegen eines Vergehens zu einer zeitlichen Correction abgegebenen Seelsorger. Vom 11. 309

153. Wegen Bildung der Actien-Gesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen. Vom 15. 310

154. Belehrung über die neuen Directiven für die Weg-Brückenmauth- und Ueberfuhrsgebühren. Vom 17. 313

155. Wegen des Advocirens der Justiziäre und Magistratsbeamten auf dem flachen Lande. Vom 19. 318

Digitized by Google

Seite

156. Ausscheidung einiger mit der Grundsteuer verwebten fremdartigen Objecte von derselben; und Art deren künftigen Versteuerung. Vom 22. 320

157. Diäten-Classe für Gymnasial-Adjuncten. Vom 26. 322

158. Bedingung zur Zulassung der aus Ungarn kommenden Studierenden zu den juridischen Studien. Vom 27. 322

November.

159. Bestimmung des Ranges der verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen. Vom 2... 323

160. Wegen Stellung der Subarrendirungs-Contracte auf Conventions-Münze. Vom 4. 324

161. Entrichtung des Pönales aus dem Vermögen der desertirten Fuhrwesens-Mannschaft in Conventions-Münze. Vom 4. 325

162. Umsetzung der bisher in Papiergeld geleisteten Auslagen der politischen Fonde auf Conventions-Münze. Vom 4. 326

163. Warnung gegen die Secte der Carbonari. Vom 10. 328

164. Belohnung für die Rettung eines in offenbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen. Vom 10. 332

165. Termine zur Vorlegung der Reise-Particularien. Vom 12. 332

166. Vorschrift bey Verleihung der Gewerbsbefugnisse an Ausländer. Vom 12. 334

Digitized by Google

Seite

167. Zusammenschreibung der in Conventions-Münze verzinslichen, den politischen Fonden und Anstalten gehörigen Obligationen. Vom 15. . . 335
168. Behandlung der Beamten und anderer Parteyen, die gegen politische Fonde und Anstalten, dann gegen ständische und städtische Cassen in Verrechnung stehen, oder an dieselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in so fern ihnen bey der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt. Vom 15. 337
169. Auskunfts-Tabellen bey Ablieferung der Verbrecher oder schweren Polizey-Uebertreter in die Straförter, oder bey Entlassung der ab instantia Losgesprochenen. Vom 15. 338
170. Vorsicht bey Entlassungen der Militär-Personen auf Wirthschaften oder Gewerbe durch Abtretung. Vom 27. 348
171. Befreyung der Schulgegenstände von der Entrichtung des Postwagens-Porto. Vom 29. 350

December.

172. Verpachtung aller Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe. Vom 2. 351
173. Befreyung der Werkstätten der Salniter-Erzeuger von der Hauszinssteuer. Vom 4. 352
174. Wegen der binnen drey Monathen einzureichenden Reclamationen einzelner Grundbesitzer über die Resultate des Grundsteuer-Provisoriums. Vom 4. 353

Digitized by Google

Seite

175. Benehmen rücksichtlich der Steuernachlässe bey Elementar-Unfällen, welche Gebäude betreffen. Vom 4. 354

176. Gegen die Entziehung von der Militär-Conscription durch Uebersiedelung. Vom 4. 355

177. Verfahren bey Ertrunkenen. Vom 6. 358

178. Einführung des Lehrbuches der erweiterten Lateinischen Grammatik, zweyter Theil; Instruction für die Lehrer derselben. Vom 6. 361

179. Evidenthaltung des Reserve-Standes; verschärfte Controlle der Dominien hinsichtlich der Reserve-Flüchtlinge. Vom 11. 377

180. Elbe-Schifffahrts-Acte, abgeschlossen und unterzeichnet zu Dresden den 23. Junius 1821 von den Bevollmächtigten der Uferstaaten: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Meklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, und die freye Bundesstadt Hamburg, und deren Ratificationen von Seite sämmtlicher genannter Uferstaaten ausgewechselt wurden zu Dresden den 12. December 1821. Vom 12. 378

181. Bestimmung der Gebühren bey der Aufgabe und Zustellung der Privat-Estaffeten. Vom 19. .. 416

182. Censur der Stoffe oder Fabricate mit Emblemen und Zeichnungen. Vom 25. 417

Digitized by Google

1.

Wegen Anweisung der Vorspann an Primaplanisten.

Seine Majestät haben laut höchster Entscheidung vom 21. December 1820 hinsichtlich der den Primaplanisten zu verabfolgenden Vorspann zu befehlen geruhet: daß bis zur Erlassung des neuen Vorspanns-Regulatives in der Regel für die Primaplanisten die Anweisung einer Vorspann nicht Statt habe; nur geruhen Höchstdieselben einstweilen zu gestatten: daß in Fällen, wo Fouriere, Ober- und Unterärzte mit ihren Truppen marschiren, und nicht im Genusse der Pferde-Portionen stehen, oder, wenn außer einem solchen Marsche die Versendung dieser Individuen wegen eines dringenden Bedarfes nothwendig wird, ausnahmsweise die Vorspann, jedoch nur mit vier Köpfen auf Einem Wagen, eintreten könne.

Das respicirende Feldkriegs-Commissariat und die dasselbe vertretenden Behörden sind dafür verantwortlich, daß dießfalls jede Ungebühr vermieden werde.

In wie weit ein dringender Fall vorhanden sey, um die Fouriere, Ober- und Unterärzte mit Vorspann

zu versenden, muß jedes Mahl von dem General-Commando oder Militär-Commando der Provinz bestimmt und auf diese Bestimmung sich in der Marsch-Route bezogen werden.

Es ist strenge darüber wachen zu lassen, daß diese höchste Weisung genau befolget, jede etwaige Ungebühr gehörig angezeigt und durch die betreffende Militär-Behörde auch bestraft werde.

Hofkanzley-Decret vom 1. Januar 1821, an alle Länderstellen.

2.

Ertheilung der Reisepässe an Handwerksbursche adeliger Abkunft.

Seine Majestät haben aus Gelegenheit eines vorgekommenen Falles, in welchem Handwerksbursche adeliger Abkunft zum Behufe ihrer Wanderungen Reisepässe ansuchten, durch eine unter dem 24. December 1820 herab gelangte höchste Entschließung die Länder-Chefs zur Ertheilung der Reisepässe in das Ausland an Adelige, wenn es erwiesen ist, daß sie, um sich in der angenommenen Profession zu vervollkommnen, eine Wanderung antreten, zu ermächtigen geruhet.

Ministerial-Schreiben vom 4. Januar 1821, an sämmtliche Länder-Chefs.

Digitized by Google

3.

Gegen die Entziehung der Juden von der Militär-Pflicht; Beybringung der Ansäßigkeits- und Tolerirungs-Urkunden bey der jährlichen Conscription.

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist man in die Kenntniß eines Mißbrauches gelangt, welcher in Beziehung auf die Militär-Widmung der Israelitischen Bevölkerung von bedeutendem Interesse ist, und zu seiner Hintanhaltung genaue Directiven nothwendig macht.

Um sich nähmlich der Militär-Pflicht zu entziehen, trachten viele, sich Urkunden zu verschaffen, wodurch sie an einem Orte ihre Ansäßigkeit und an einem anderen ihre Tolerirung erweisen können. Von diesen zwey Begünstigungen machen dieselben nun nach jeweiligen Umständen Gebrauch, und beziehen sich, wenn Einer ihrer Söhne in dem einen Orte dem Militär gewidmet werden soll, auf ihre Tolerirung in dem anderen, und im Gegentheile, wenn dieser Sohn in dem anderen Orte gefordert wird, auf ihre Ansäßigkeit in dem ersten; wodurch die conscribirenden Obrigkeiten irre geführet und viele der Militär-Widmung gesetzlich unterworfene Juden derselben entgehen.

Zur Hintanhaltung dieses Mißbrauches ist die k. k. Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe überein gekommen, Folgendes als Grundsatz aufzustellen:

Erstens. Daß jene Juden, die an einem Orte für beständig tolerirt sind, zu dessen einheimischer Bevölkerung zu zählen, und daher gemäß des §. 26, Lit. b) des Conscriptions-Patentes daselbst zu conscribiren, und im Tauglichkeitsfalle zu assentiren seyen.

Zweytens. Diejenigen hingegen, die nur eine zeitweise und periodisch zu erneuernde Tolerirung genießen, haben zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes zu gehören, wo sie selbst und ihre Familie den Besitz ihrer erhaltenen und vorschriftmäßig beyzubehaltenden Familien-Stelle ausweisen.

Als dem Zwecke und der Ordnung des Conscriptions-Geschäftes entsprechend, sind daher die tolerirten Juden zu verhalten, ihre dießfälligen Urkunden bey der jährlichen Conscriptions-Revision vorzuweisen, um sie hiernach in den Aufnahmsbogen eintragen zu können.

Hofkanzley-Decret vom 10. Januar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

4.

Nachtrag zu dem Hofdecrete vom 1. December 1820 und dem dadurch erweiterten Wirkungskreise der Länderstellen bey Entlassungen, Jubilationen und Remunerationen der Beamten.

Mit Bezug auf das Hofkanzley-Decret vom 1. December 1820 *) und auf die höchste Entschließung vom

*) In dem XLVIII. Bande dieser Gesetzs. S. 448. Nr. 144.

20. November 1820, wegen Ausdehnung einiger den Lombardisch-Venetianischen Gubernial-Finanz-Senaten eingeräumten Begünstigungen, nicht nur auf die politischen Abtheilungen derselben, sondern auch auf die übrigen Länderstellen der Deutsch-erbländischen Provinzen, wird der Landesstelle rücksichtlich des darin enthaltenen Punctes, wegen des den Länderstellen zugestandenen Befugnisses, die von denselben angestellten Beamten und minderen Diener in Jubilations-Stand selbst versetzen zu können, bedeutet: daß diese von Seiner Majestät den Länderstellen eingeräumte Macht sich nicht auf die Bemessung und Anweisung des normalmäßigen Jubilations-Gehaltes für den wegen körperlicher Gebrechen dienstunfähig gewordenen, von der Landesstelle jubilirten Beamten oder Diener erstrecke; sondern daß die vorschriftmäßigen Documente eines solchen in Jubilations-Stand versetzten Individuums jedes Mahl an die k. k. allgemeine Hofkammer zur Bestimmung und Anweisung des ihm ex Camerali gebührenden Jubilations-Gehaltes einzusenden seyn. Zugleich wurde aber die Landesstelle ermächtiget, den in Jubilations-Stand gesetzten, und hierdurch aus dem Genusse des Gehaltes gekommenen, von sonstigen Sustentations-Mitteln entblößten Beamten und minderen Dienern bis zur Einlangung der Pensions-Anweisung Vorschüsse, welche jedoch den vierteljährigen Betrag der ihnen zuzukommen habenden Pension nicht übersteigen dürfen, gegen dem von der angewiesenen Pension sogleich zu leistenden

Digitized by Google

Ersatz einstweilen aus der betreffenden Cameral-Casse anzuweisen.

Hofkammer-Decret vom 18. Januar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

5.

Verboth, Wein oder Essig aus Weinlager zu bereiten.

Es ist vorgekommen, daß sich mehrere Parteyen den Unfug erlauben, aus Weinlager, das in Gährung gebracht wird, durch Beymischung von Wasser und auch wohl noch anderen Zusätzen, Wein oder Essig zu erzeugen und zu verkaufen. Da durch dieses Verfahren nicht mehr der ursprünglich mit den Hefen vermischte Weinantheil, sondern selbst in dem Falle, daß nur Wasser beygemischt würde, ein ganz verändertes, mit dem zugesetzten Wasser, mit einem Theile der Hefen, mit den in denselben enthaltenen bitteren, herben und sauren Bestandtheilen vermischtes Product erhalten wird, das der Gesundheit nachtheilig ist; so wird die Bereitung eines Weines oder Essigs aus Weinlager strenge verbothen, und es soll dieses Gemische lediglich zum Branntweinbrennen verwendet werden dürfen.

Hofkanzley-Decret vom 25. Januar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, am 7.; in Böhmen, Mähren und Schlesien, am 9.; im Küstenlande, Tyrol und Vorarlberg, am 10.; in Ober-Oesterreich, am 12. Februar 1821.

Digitized by Google

6.

Bestimmung der Reisekosten für die Zöglinge des höheren geistlichen Bildungs-Institutes.

Mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 18. Januar 1821 haben Se. Maj. hinsichtlich der Reisekosten der aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungs-Institut berufenen Priester, diesen Priestern und Zöglingen zu ihren Reisekosten sowohl für die Hin- als für die Zurückreise nach ihrem Austritte aus dem erwähnten Institute bis auf den Posten ihrer Anstellung, an Meilengeldern den Betrag, welcher von dem festgesetzten Ritt-, Trink- und Schmiergelde für Ein Pferd auf Eine Meile fällt, so wie den vierten Theil der Gebühr für eine gedeckte Calesche, und zwar alles dieses nach der in den Ländern, die sie durchreisen, auf Eine ganze Station bestehenden Vorschrift, dann als Zehrungskosten für die Meile fünfzehn Kreuzer Metallmünze, und zwar aus dem nähmlichen Fonde bewilliget, auf den sie mit ihrem Unterhalte in dem Institute angewiesen sind; jedoch mit Ausnahme der Stiftgeistlichen, für welche ihr Stift die Reisekosten zu bestreiten hat, und jener Priester und Zöglinge, für welche Andere, z. B. Bischöfe, den Unterhalt in dem Institute bezahlen, oder welche die Reisekosten selbst zu bestreiten im Stande sind.

Hofkanzley-Decret vom 27. Januar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Digitized by Google

7.

Wegen Uebertragung der Quiescenten-Gehalte, Pensionen, Provisionen u. s. w. an andere Cassen.

Um der von Seiner Majestät bekannt gegebenen höchsten Absicht zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges zu entsprechen, und den in dem Umkreise des Oesterreichischen Kaiserstaates aus Familien- und anderen Privat-Verhältnissen ihr Domicilium ändernden Pensionisten und Provisionisten wegen ihrer Unterhaltungsbezüge dabey die möglichste Erleichterung zu verschaffen, hat man beschlossen: künftig die Uebertragung der bereits ordnungsmäßig verliehenen Quiescenten-Gehalte, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge und Gnadengaben in allen Fällen, wo das Wiener Universal-Cameral-Zahlamt weder mit einer Einstellung, noch mit einer Flüssigmachung oder Durchführung interveniret, ausschließend den betreffenden Länderstellen zu übertragen.

Die auf solche Uebertragungen Bezug nehmenden Eingaben sind also künftig nicht mehr hierher einzubegleiten, sondern gleich dort nach vorläufig gepflogenem Einvernehmen mit der betreffenden fremden Behörde, dann, wenn Militär-Witwen und Waisen als Bittsteller auftreten, auch mit dem General-Commando, ihrer endlichen Erledigung zuzuführen.

Damit jedoch bey Ausführung dieses Beschlusses

Digitized by Google

jeder ungebührlichen Bezahlung vorgebeugt werde, so ist

Erstens kein Uebertragungsgesuch anzunehmen, wenn demselben nicht ein legales, von den betreffenden zwey Oberbeamten der Casse, bey welcher bisher die Zahlung geleistet wurde, gehörig gefertigtes, und mit dem Amtssiegel versehenes Certificat beyliegt, welches

a) die ursprüngliche Bewilligungs-Verordnung,
b) die Dauer des Bezuges, in so fern solcher bey Kindern auf das Normal-Alter beschränkt ist; den Tag und das Jahr, wann es vollstrecket wird,
c) den Ausstands-Termin,
d) die noch unbehobenen Rückstände; endlich
e) die darauf haftenden Tax- und anderen ärarischen Abzüge, mit Bemerkung der Fristen, in welchen letztere zu berichtigen kommen, genau nachweiset.

Zweytens. Ist nach dem Inhalte dieses Certificates der betreffenden fremden Behörde, welche den Genuß auf eine ihr unterstehende Casse übernehmen soll, in der dahin zu erlassenden Note alles bekannt zu geben, was sie zu wissen bedarf, um die Anweisung von dem Tage des Ausstandes ohne alle Gefährde für das Aerarium und vorschriftmäßig verfügen zu können, und so auch unter Einem an die eigene Casse unter Verständigung von diesem Erlasse die Einstellungs-Verordnung zu erlassen. Dann ist in Erneuerung der in den älteren Oesterreichischen Provinzen bereits längere Zeit bestehenden Vorschrift im Allgemeinen

Drittens, den Cassen zu bedeuten, daß solche, wenn sie ein Mahl das vorerwähnte ämtliche Certificat zum Belege des Uebertragungsgesuches den Parteyen hinaus gegeben haben, über den darin bemerkten Tag des letzten Bezuges, außer einer ausdrücklichen höheren schriftlichen Weisung, unter eigener Haftung für jeden etwa in der Folge ausfallenden Ersatz, durchaus keinen Betrag weiter erfolgen dürfen.

Viertens. Sind die Cassen anzuweisen, daß, wenn auf dem zur Uebertragung bewilligten Genusse ein gerichtlicher Verboth oder eine gerichtliche Pfändung haftet, der anderen Casse, wo der beschränkte Genuß künftig bezahlt werden soll, nebst dem Ausweise aller dergleichen Verbothe und Pfändungen, der hierauf gemachten Abzüge, und rücksichtlich an die Verboths- und Pfändungsleger geleisteten Zahlungen und der hieran noch ausstehenden Forderungen, auch alle gerichtlichen Verbothe und alle hierüber ergangenen Verordnungen in dem Originale durch Amts-Correspondenz zu ihrem Benehmen auf das förderſamſte zu übersenden seyn.

Erhielte die Casse, welche die Zahlung neu übernimmt, den erwähnten Verbothsausweis ohne die vorgeschriebenen Original-Documente; so hätte sie den dießfälligen Nachtrag durch Amts-Correspondenz anzusuchen, und wenn solcher auch dann binnen vier Wochen nicht einlangen sollte, so hätte sie die schriftliche Anzeige zu erstatten, damit sich um deren Einsendung an die betreffende fremde Behörde verwendet, und be-

Digitized by Google

sagte Documente ihr auf diese Art verschafft werden können.

Fünftens. Endlich ist, wenn es sich um die Uebernahme eines Genusses für Waisen auf eine unterstehende Casse handelt, in die Anweisungs-Verordnung nebst dem gewöhnlichen Beysatze: ob der Genuß bis zur hergestellten Gesundheit oder anderweiten Versorgung, oder nur bis zur Erreichung des Normal-Alters zu dauern habe, im letzteren Falle auch noch das Jahr und der Tag einzuschalten, wann die betheilte Waise das Normal-Alter erreichen wird, damit dieses nicht nur auf der betreffenden Parthie des Liquidations-Buches der Casse vorgemerkt werde, und sonach der die Liquidatur-Geschäfte besorgende Beamte bey Liquidirung der Behebungs-Quittungen darüber wachen könne; sondern damit auch bey Erreichung des Normal-Alters alsogleich in dem Liquidations-Buche der Conto für die Partey ordentlich geschlossen, und hierauf eine weitere Zahlung nicht angewiesen werde.

Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht, in Steyermark, am 21. Februar 1821.

Digitized by Google

8.

Aufhebung des Baccalaureates bey der theologischen Facultät.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 17. Januar d. J. zu genehmigen geruhet: daß das bey der theologischen Facultät noch bestehende und in der höchst genehmigten Amts-Instruction vom Jahre 1809 aufgenommene Baccalaureat als eine bloße Form aufgehoben werde, wie dieses bereits durch die Verordnung vom 23. October 1789 bey allen Facultäten angeordnet wurde, indem zur Erlangung dieser academischen Würde die Zurücklegung der strengen Prüfungen vorgeschrieben ist, und keine besonderen Rechte damit verbunden sind.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme des Küstenlandes und Dalmatiens.

9.

Erbfähigkeit der Moldauischen Unterthanen in k. k. Oesterreichischen Staaten.

Ungeachtet sonst in den Türkischen Staaten fremde Unterthanen als unfähig erklärt sind, von einem Türkischen Unterthane eine Erbschaft oder ein Legat zu erlangen, so nimmt doch, wie vorgekommen ist, die Regierung der Moldau keinen Anstand, Oesterreichischen

Digitized by Google

Unterthanen zu gestatten, das Vermögen, das ihnen als Erbschaft oder Legat von einem Unterthane der Moldau zufällt, an sich zu ziehen.

Seine Majestät haben, als dieses zur höchsten Kenntniß gebracht wurde, mit höchster Entschließung vom 23. October 1820 zu befehlen geruhet: daß die Moldauischen Unterthanen in höchst Ihren Staaten so lange als erbfähig anzuerkennen sind, als die Regierung in der Moldau gegen die Oesterreichischen Unterthanen ein gleiches Verfahren beobachtet.

Da hierdurch von der in Hinsicht auf die Türkischen Unterthanen, welche mit höchster Entschließung vom 22. December 1775 jure reciproci unfähig erkläret werden, etwas von einem Oesterreichischen Unterthane durch Erbschaft zu erwerben, eine Ausnahme für die Unterthanen der Moldau gemacht worden ist; so wird hiervon die Landesstelle zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Hofkanzley-Decret vom 4. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

10.

Erläuterung des in dem Hof-Decrete vom 14. December 1816 vorkommenden Ausdruckes: Anhängigmachung der Verlassenschaft.

Das Hof-Decret vom 14. December 1816, Nr. 1301 der Justiz-Gesetzsammlung, worin es heißt: daß

die durch das höchste Finanz-Patent vom 1. Junius 1816 veranlaßten Bestimmungen über die Zahlungsart des Mortuariums auf die vor dem 1. August 1816 anhängig gewordenen Verlassenschaftsabhandlungen keine Anwendung finden, hat zu der Anfrage Anlaß gegeben, worin eigentlich das Anhängigmachen einer Verlassenschaft bestehe:

Damit nun hierüber bey Bemessung der Mortuars- und Gerichtsgebühren keinem Zweifel Raum gegeben werden könne, wird festgesetzt: daß die Abhandlung der Verlassenschaft eines Verstorbenen nach dem Sinne des §. 145 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und nach dem Inhalte der über einen Vortrag der k. k. obersten Justizstelle herabgelangten höchsten Entschließung vom 7. November 1817, mit dem gehörig ausgewiesenen Zeitpuncte des Todes selbst den Anfang nehme, daher weder das Anlegen der Sperre, noch die Erbserklärung, noch ein einzelner Act der Abhandlungspflege als die eigentliche Anhängigmachung einer Verlassenschaft angesehen werden könne.

Hofkammer-Decret vom 7. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen der Alt-Oesterreichischen Provinzen.

Digitized by Google

11.

Vorschrift bey Belohnungsanträgen für Schullehrer hinsichtlich des Wiederhohlungsunterrichtes für die der Schule bereits entwachsene Jugend.

Seine Majestät geruheten durch die höchste Entschließung vom 16. September 1816*) den Wiederhohlungsunterricht für die der Schule bereits entwachsene Jugend anzuordnen, und zugleich gnädigst zu bewilligen, in jedem Kreise die Lehrer, welche sich vorzüglich und mit hervorragendem Erfolge für diese Anstalt verwenden, mit fixen Zulagen von 25 bis 30 Gulden zu belohnen, so wie auch Belohnungen, die nicht im Gelde, sondern in einer ehrenvollen Auszeichnung bestehen, als Mittel zu gebrauchen, um den Eifer der Lehrer zu beleben, und sie bey dieser neuen Arbeit muthig zu erhalten.

Da die Erfahrung zeigte, daß die Länderstellen und Consistorien bey Würdigung dieser Lehrer von verschiedenen, und zum Theile willkührlichen Ansichten ausgehen; so haben sich Seine Majestät bewogen gefunden, mit höchster Entschließung vom 28. Januar 1821 als allgemeine Norm festzusetzen: daß nur solche Schullehrer, welche sich überhaupt durch ihre Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen, und zugleich durch eine anhaltende, wenigstens fünfjährige und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederhohlungsunterrichtes sich hervorthun, je nachdem es ihre übrigen persön-

*) In dem XLIV. Bande dieser Gesetzs. S. 317, Nr. 133.

Digitized by Google

lichen Verhältnisse räthlicher machen, entweder durch zeitliche Remunerationen von 25 bis 30 Gulden, oder durch eine ehrende Auszeichnung, als z. B. die Ernennung zum Musterlehrer, zu belohnen; mit fixen Zulagen von 25 bis 30 Gulden aber nur jene Lehrer zu betheilen seyen, die schon als Musterlehrer ausgezeichnet sind, und sich wenigstens durch einen Zeitraum von zehn Jahren bey dem Wiederhohlungsunterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben.

Diese höchste Entschließung wird daher der Landesstelle zur genauesten eigenen Richtschnur mit dem Beysatze eröffnet: daß nur hiernach die dießfälligen Belohnungsanträge zu machen sind.

Studien = Hofcommissions = Decret vom 9. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

12.

Genaue Beobachtung des Stiftungsbriefes weiland Sr. Majestät Kaisers Joseph II., bey Vorschlägen zur Besetzung der Stiftungsplätze in der Wiener = Neustädter Militär = Academie.

Seine Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles mit höchster Entschließung vom 11. Januar 1821 anzuordnen geruhet: daß den Ständen der verschiedenen Provinzen, welche Vorschläge zur Besetzung von Stiftungsplätzen in der Wiener-Neustädter Militär = Acade-

Digitized by Google

mie zu machen das Recht haben, der sie betreffende Inhalt des Stiftungsbriefes weiland Sr. Majestät Kaisers Joseph II. vom 28. April 1786 zu dem Ende zu eröffnen sey, damit sie sich genau nach demselben bey ihren Vorschlägen achten.

In Folge dieser höchsten Entschließung wird der Landesstelle der *) Auszug aus dem Stiftsbriefe zur genauen Richtschnur bey Erstattung der Vorschläge mitgetheilet.

Hofkanzley-Decret vom 10. Februar 1821, an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Steyermark, Oesterreich ob der Enns, und das Nieder-Oesterr. ständische Verordneten-Collegium.

*) Beylage.

Wir Joseph der Zweyte, ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an Unserem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich, wasmaßen Wir in Erwägung der guten Wirkung, und Unserem Militär-Dienste gedeihlichen Nutzens bewogen worden, das im Jahre 1753 errichtete, anfänglich auf 200 Zöglinge zu Neustadt, und 100 in der hiesigen Pflanzschule, welche sonach auf 200 vermehret worden, somit bey der im Jahre 1769 veranlaßten Vereinigung beyder Fundationen in Unserer Wiener-Neustadt auf 400 Cadeten aus dem politischen und Militär-Stande erwachsenen Militar-Erziehungs-Institut durch diesen öffentlichen Brief zu bestätigen, und in Folge Unserer in Sachen bestehenden Anordnungen Folgendes festzusetzen:

Erstens. Die Besetzung einiger Plätze in diesem Militär-Cadeten-Hause soll den Ständen Unserer Böhmisch-Oesterreichischen Erblande gegen den von denselben im Jahre 1754 mittelst ihrer ordentlichen Erklärungen bewilligten Zuschuß, und zwar für Böhmen auf 36, Mähren 12, Oesterreich unter der Enns 12, Oesterreich ob der Enns 6, Steyermark 12, Kärnthen 6, Krain 6, und für den Antheil Schlesiens auf 6 Stellen für Kinder vom Adel, deren Aeltern zur eigenen Erziehung die Mittel nicht besitzen, oder in Civil- und Cameral-Stellen durch zwanzigjährige treue und gute Dienstleistung sich besondere Verdienste gesammelt haben, wie bisher vorbehalten bleiben, und von diesen mögen für jeden vacant werdenden ständischen Platz alle Mahl 3 Subjecte in dem Alter von 6 bis 10 Jahren zu Unserer höchsten Approbation durch Unsere politische Hofstelle in Vorschlag gebracht werden.

Die übrigen Plätze wollen Wir bloß für Militären, das ist, für solche Officiers-Söhne bestimmen, deren Väter mit dem Degen als Oberofficiere mit Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gedienet haben, wobey erstlich auf Waisen, dann Kinder von besonders verdienstlichen Aeltern, oder solchen, die in Ländern und Gegenden ihre Dienstleistungen verrichten, wo sie keine Gelegenheit haben, für den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen, dann solcher Aeltern, die mit vielen Kindern versehen, und die ganz unvermögend sind, der Bedacht zu nehmen ist, deren Benennung aber in jedem Falle Uns selbst vorbehalten bleibt, wozu die Vorschläge der Re-

Digitized by Google

gimenter, Bataillone und Corps durch die General-Commanden an Unseren Hofkriegsrath gelangen, und sohin die Vormerklisten durch den Hofkriegs-Präsidenten Uns zur Auswahl vorgeleget werden sollen.

Zweytens. Die Eigenschaften eines jeden politischen und Militär-Candidaten sollen in einer guten und geraden Leibesbeschaffenheit, dauerhaften Gesundheit, und standhaften Complexion bestehen; alle Kinder müssen vor der Einnahme in das Cadeten-Haus visitiret werden, damit man von ihrer Tauglichkeit in Ansehung der körperlichen Eigenschaften vorher versichert sey; darüber sind glaubwürdige medicinische oder chirurgische Zeugnisse beyzubringen.

Das institutmäßige Alter gesammter Candidaten soll von 6 bis 10 Jahren festgesetzet seyn, zu dessen Beweis die Taufscheine eingereichet werden müssen.

Sie sollen außer dem wohlgesittet seyn, einen sicheren Wachsthum verhoffen, und solche Talente verspüren lassen, mit welchen nebst ihrer Anwendung eine gedeihliche Aufnahme in den Kriegs- und übrigen Wissenschaften versprochen werden kann.

Alle in dieses Militär-Cadeten-Haus gelangenden Zöglinge haben sich ein für alle Mahl der Einjährigen Prüfung zu unterwerfen, um ihre Talente und körperlichen Eigenschaften gründlich beurtheilen, und sich im voraus versichern zu können, ob Hoffnung vorhanden sey, sie zu tauglichen Subjecten zu machen?

Diejenigen also, welche nach Verlauf dieses Jahres Proben von guten Talenten und einer körperlichen

Digitized by Google

guten Constitution geben, sind im Militär-Cadeten-Hause beyzubehalten, die anderen aber ihren Aeltern, Anverwandten oder Vormündern zurückzugeben.

Drittens. Die bisher zum vollständigen Unterhalte dieses Militär-Cadeten-Hauses ausgemessene jährliche Dotation von 145,000 Gulden wollen Wir mittelst gegenwärtigen Stiftsbriefes dahin festgesetzet und versichert haben, daß hiervon 95,000 Gulden von dem Militär-Fonde mittelst Unserer Nieder-Oesterreichischen drey oberen Stände laut Recesses vom 19. Februar 1768 auf Abschlag ihres Militär-Contributionales nebst den aus Unserem Cameral-Fonde die bis nun bewilliget gewesenen 9500 Gulden fortan quartaliter erfolgt, der ständische Zuschuß aber, und zwar: für Böhmen 15,000 Gulden, Mähren 5000 Gulden, Oesterreich unter der Enns 5500 Gulden, ob der Enns 2500 Gulden, Steyermark 5000 Gulden, Kärnthen 2500 Gulden, Krain 2500 Gulden, und für den Antheil Schlesiens 2500 Gulden aus dem Universal-Cameral-Zahlamte, wohin die ständischen Gelder einzugehen haben, eben in quartaligen Raten an den Ober-Director gegen seine Quittung bezahlet, und ob dessen Gewissen befolget, von Unseren Civil- und Militär-Hofstellen, dann übrigen Behörden die genaue Obsorge getragen werde.

Außer dem soll das Militär-Cadeten-Haus in dem Genusse und der Benützung aller dermahligen Besitzungen noch fortan ungestört verbleiben.

Gegeben Wien den 18. Aprill 1786.

Digitized by Google

13.

Beseitigung der Verkürzungen des Staatsschatzes durch Scheinanbothe bey Versteigerung staatsherrschaftlicher Realitäten.

Aus Gelegenheit mehrerer vorgekommenen Fälle, daß bey den Versteigerungen staatsherrschaftlicher Realitäten oder Gefälle bedeutende Anbothe gemacht, und dann von den meistbiethend Gebliebenen die Pachtungen wieder abgelehnet wurden, haben Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 25. Januar 1821 zu befehlen geruhet: daß die Behörden für die Zukunft die gehörige Vorsicht anzuwenden haben, damit durch solche Scheinanbothe mittelloser Pachtwerber der Staatsschatz nicht gefährdet werde.

Die Administration hat daher in Gemäßheit dieser höchsten Entschließung die sämmtlichen untersiehenden Aemter hierauf aufmerksam zu machen. Insbesondere aber ist zum Behufe der Vollziehung dieser allerhöchsten Willensmeinung vorzüglich das Augenmerk dahin zu richten: daß, da der Regel nach jeder, der das Reugeld erleget, zu der Versteigerung zugelassen werden muß, von dem meistbiethend Gebliebenen jedes Mahl gleich nach der Licitation und vor dem Antritte der Pachtung die stipulirte Caution beygebracht, sich von der Solidität des Pächters nach Möglichkeit noch vor der Ausfertigung des Contractes die nöthige Ueberzeugung verschaffet, endlich hierinfalls

Digitized by Google

überhaupt bey sonstiger eigener strengen Verantwortung der Aemter mit der größten Behuthsamkeit vorgegangen werde, um die den staatsherrschaftlichen Renten durch Verwickelung der Pachtangelegenheiten so oft zugehenden Beschädigungen zu vermeiden.

Hofkammer-Decret vom 12. Februar 1821, an sämmtliche Staatsgüter-Administrationen.

14.

Eintreibung der Urbarial-Rückstände.

Mehrere vorgekommene Fälle, daß die Grundherrschaften da, wo sie es ihres Vortheiles zu seyn befinden, von dem zur Eintreibung der Urbarial-Rückstände vorgeschriebenen politischen Verfahren abweichen, und diese Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren lassen, sonach aber auf diesem Grunde das gerichtliche Verfahren gegen die Unterthanen einleiten, haben die k. k. vereinigte Hofkanzley bestimmt, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, folgende allgemeine Verfügung zu erlassen:

Es ist den Dominien nicht gestattet, von ihren Unterthanen über Urbarial-Rückstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen; indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Execu-

Digitized by Google

tions-Ordnung besteht, nach welcher sich ausschließend benommen werden muß.

Hofkanzley-Decret vom 15. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tyrol.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 28. Februar; im Küstenlande, am 3.; in Illyrien, am 9. März 1821.

15.

Wegen Conscribirung älternloser Fremden, des fremden weiblichen Geschlechtes, Ersichtlichmachung des Standes abwesender Familien.

Es ist die Frage vorgekommen:

1. Wie älternlose Fremde in Hinsicht auf ihre Conscribirung zu behandeln seyen?
2. Wie das fremde weibliche Geschlecht in der Fremden-Tabelle auszuwerfen wäre?
3. Woher die rechtmäßigen Dominien den Stand ihrer abwesenden Familien ersehen können?

Diese Fragen findet man im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe auf folgende Art zu entscheiden, und der Landesstelle im Nachhange des Decretes vom 8. September 1820 *) zu eröffnen:

Zu 1. Die älternlosen Fremden sollen fortan, wie es mit dem obigen Decrete ausdrücklich angeordnet worden

*) In dem XLVIII. Bande dieser Gesetzsamml. S. 215. Nr. 103.

ist, nach der Bestimmung des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 §. 26, II. Absatz behandelt, mithin in den für sie bestimmten Rubriken der Fremden-Tabelle, zwar separirt ausgewiesen, zugleich aber auch am Schlusse der Orts-Summarien zur einheimischen Bevölkerung der betreffenden Orte zugezählt werden.

Zu 2. Die Fremden weiblichen Geschlechtes sollen ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder ledig sind, so weit sie nicht zu den Ausländern gehören, oder aus einem nicht conscribirten Lande gebürtig sind, in der (nach den für die Aelternlosen bestimmten Rubriken) vorkommenden Rubrik: weibliches Geschlecht überhaupt, ausgewiesen werden.

Zu 3. Die Uebertragung der Fremden in die Verzeichnisse 9 und 10, muß lediglich auf das männliche Geschlecht beschränkt werden; jedoch ist bey jedem Einzelnen von dergleichen Fremden die Anzahl der zu seiner Verwandtschaft gehörigen weiblichen Individuen summarisch beyzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses Nr. 10 aber ist in einer besonderen Bemerkung die Anzahl der vorgefundenen, aus anderen Bezirken gebürtigen weiblichen Individuen ebenfalls summarisch anzusetzen.

Hofkanzley-Decret vom 15. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen, ohne Tyrol.

Digitized by Google

16.

Einsendung der vergleichenden Ausweise des Personal-Standes des Secular- und Regular-Clerus.

Die Landesstelle erhält die Weisung, die vergleichenden Ausweise über den Personal-Stand des Regular- und Secular-Clerus, so wie sie mit Hofkanzley-Decret vom 8. May 1807, für die Jahre 1805 und 1808 abgefordert wurden, auch künftig immer von drey zu drey Jahren, nach den mit Verordnung vom 25. Februar 1813 vorgeschriebenen Formularen vorzulegen, und mit der Vergleichung des erwähnten Personal-Standes am Schlusse des Militär-Jahres 1817 und 1820 den Anfang zu machen.

Hofkanzley-Decret vom 15. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen der Alt-Oesterreichischen Provinzen.

Digitized by Google

A. Ta-

zur Vergleichung des Personal-Standes des Secu-
bis Ende De-

Weltpriester in der Seelsorge	Cleriker							
	im bischöflichen Seminarium im				Diöcesan-Theologen dem Seminarium			
	ersten	zweyten	dritten	vierten	ersten	zweyten	dritten	
im Jahre	Curse des Jahres				Curse des Jah-			
1817 / 1820	1817 / 1820	1817 / 1820	1817 / 1820	1817 / 1820	1817 / 1820	1817 / 1820	1817 / 1820	1817 / 1820

Digitized by Google

b e l l e

lar-Clerus in der Diöceſe N. mit 1. November 1817 tober 1820.

außer im	Vergleichung							
	Zuwachs			Abnahme				
vierten	bis 1. November 1820.							Anmerkungen.
res 1817 / 1820	Prieſter	Zöglinge im Seminarium	Theologen außer dem Seminarium	Prieſter	Zöglinge im Seminarium	Theologen außer dem Seminarium		

B. Ta-

zur Vergleichung des Personal-Standes des Regu-

Ende Octo-

Nahmen des Stiftes oder Klosters.	Priester		Cleriker									
			Professi im								Non Pro-	
			erſten		zweyten		dritten		vierten		erſten	zweyten
	Jahr		Curſe des Jahres								Curſe des	
	1817	1820	1817	1820	1817	1820	1817	1820	1817	1820	1817	1820	1817	1820

Digitized by Google

b e l l e

lar-Clerus der N. Diöcese mit 1. November 1817 bis
ber 1820.

fessi im		Novi-	Vergleichung								
		zen	Zunahme ‖ Abnahme								
dritten	vierten	im	bis 1. November 1820								Anmer-
Jahres		Jahre	Priester	Clerik. Professi	Clerik. NonProfessi	Novizen	Priester	Clerik. Professi	Clerik. NonProfessi	Novizen	kungen.
1817 / 1820	1817 / 1820	1817 / 1820									

17.

Nichterhebung der Zinssteuer bey Gebäuden, deren Steuerpflichtigkeit noch bezweifelt wird.

Es ist in dem §. 55 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse ausdrücklich angeordnet worden, jene Gebäude, bey welchen noch ein Zweifel obwaltet, ob sie der Zinsertragssteuer unterliegen oder nicht, besonders nachzuweisen.

Obschon in dieser Bestimmung ohnehin die indirecte Weisung liegt, daß bey solchen Gebäuden einstweilen und bis zur definitiven Entscheidung die Gebäudezinssteuer nicht erhoben werden dürfe; so findet man doch zur Vermeidung aller Mißverständnisse zu bemerken: daß bey dergleichen Gebäuden die Hauszinssteuer vor der Hand nicht repartirt werden dürfe, und darüber die weitere definitive Bestimmung zu gewärtigen ist.

Hofkanzley-Decret vom 15. Februar 1821, an die Grundsteuer-Provinzial-Commissionen in Mähren und Schlesien, in Inner-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Galizien, und an das Böhmische Gubernium.

18.

Benehmen bey Criminal-Urtheilen, worin der Abschiebung des Sträflinges nach überstandener Strafe erwähnet wird.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 12. Februar 1821 die in den Decreten vom 3. Fe-

Digitized by Google

bruar *) und 10. November 1820 **) enthaltenen Verfügungen, hinsichtlich der bey Entlassung der Sträflinge nach überstandener Strafzeit zu beobachtenden Modalitäten, zu genehmigen, zugleich aber anzuordnen geruhet: daß die Strafhausverwaltungen anzuweisen seyen, wenn ihnen Criminal-Urtheile zukommen sollten, worin von dereinstiger Abschiebung des Sträflinges nach ausgestandener Strafe Erwähnung geschieht, solche sogleich der Landesstelle vorzulegen, welche hiervon dem betreffenden Appellations-Gerichte zur Hintanweisung eines solchen Unfuges die Eröffnung zu machen haben wird.

Hofkanzley-Decret vom 17. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

19.

Erläuterung einiger Paragraphe des Strafgesetzbuches, hinsichtlich der Anzeige eines Criminal-Urtheiles an die Landesstelle, und der Ankündigung der Strafurtheile an die Verbrecher.

Seine Majestät haben in Betreff der in dem §. 446 des Strafgesetzbuches angeordneten Anzeige eines Criminal-Urtheiles an die Landesstelle oder die übrigen in diesem Paragraphe benannten Behörden, nachfolgende Erläuterung zu ertheilen geruhet:

*) In dem XLVIII. Bande dieser Gesetzsammlung. S. 26. Nr. 15.

**) In eben diesem Bande. S. 358. Nr. 131.

Digitized by Google

Erstens. Die nach dem §. 446 des Strafgesetzbuches zu erstattende Anzeige eines Criminal-Urtheiles vor dessen Kundmachung kann in Verbindung mit dem §. 23 des Strafgesetzbuches nur von einem solchen Criminal-Urtheile verstanden werden, welches keinem weiteren Zuge unterliegt.

Zweytens. Nach den §§. 450 und 451 des Strafgesetzbuches und der höchsten Entschließung vom 12. December 1814, (Anhang I. Nr. 24 des Strafgesetzbuches), sind nebst den Todesurtheilen nur die auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile, wenn zugleich dagegen nicht mehr recurriret werden kann, öffentlich, andere aber nach §. 452 bloß im Gerichtshause, folglich ohne Oeffentlichkeit, anzukündigen.

Demnach soll der bey einigen Criminal-Gerichten herrschende Unfug, die auf eine kürzere Strafdauer erkennenden, und auch die noch dem Recurse unterliegenden Urtheile bey offenen Thüren des Gerichtshauses anzukündigen, sogleich unterlassen werden.

Hofkanzley-Decret vom 20. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Inner-Oesterreich, am 16. Februar; in Nieder-Oesterreich, am 3.; in Oesterreich ob der Enns, am 5.; im Küstenlande, am 10.; in Böhmen, am 15.; in Galizien, am 21. März 1821.

Digitized by Google

20.

Abgesonderte Verrechnung und Abfuhr der Briefpost- und Postwagensgebühren.

Durch die Anzeige der k. k. Postwagens-Direction ist man zur Kenntniß gelangt, daß die Tax-Aemter die eingehobenen Brief- und Postwagensgebühren unter Brief-Porto verrechnen, und als solches an die Provinzial-Cameral-Casse abführen.

Da nach der bisherigen Gepflogenheit der Verrechnung und Abfuhr der Brief- und Postwagensgebühren nicht ersichtlich ist, welcher Betrag an Brief- und Postwagens-Porto an die Cameral-Cassen abgeführet wurde, und durch diese Verrechnungsart das reelle Erträgniß des Postwagensgefälles nicht ausgewiesen werden kann; hat man sich bestimmt befunden, hinsichtlich der abgesonderten Verrechnung und Abfuhr der eingehobenen Postwagensgebühren Folgendes festzusetzen:

Sowohl der Brief- als Postwagens-Porto ist wie bisher in die in den Tax-Rechnungen vorgezeichneten Colonnen einzutragen; hingegen ist in der Colonne: Datum, Nahme der Partey und Inhalt der Expeditionen, ausdrücklich zu bemerken, welcher Betrag an Brief- und welcher an Postwagens-Porto darunter begriffen ist.

Die als Postwagens-Porto vorgeschriebenen und einzuhebenden Gebühren sind aber sogleich in eine eigene, nach dem beyliegenden Formulare neu zu eröffnende Vormerkung zu übertragen, wodurch das Tax-Amt in

Digitized by Google

den Stand gesetzt ist, bey den Abfuhren an die Einnahms-Casse zu bestimmen, welche Summe hierunter für Rechnung der Briefpost- und welche für Rechnung des Postwagensgefälles begriffen ist.

Die Landesstelle hat hiernach das Tax-Amt mit dem Auftrage zu verständigen, daß diese angeordnete neue Vormerkung und Verrechnung des Postwagens-Porto mit 1. April 1821 anzufangen hat, und daß sowohl am Schlusse einer jeden Tax-Rechnung, als auch in der Tax-Bilanz der Postwagens-Porto summarisch auszuweisen ist.

Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Digitized by Google

Formulare A. für Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Steyermark.

Auszug

jener Posten aus dem Tax-Hauptbuche vom 1. .... bis letzten .... , bey denen eine Postwagensgebühr vorgeschrieben wurde.

Tax-Hauptbuchs-Post-Nr.	Datum und Nahme der Partey.	In Conventions-Münze.						Datum der Vorschreibung.	
		Gebühr		Abstattung.		Nachsicht.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Formular B. für Illyrien, das Küstenland, Tyrol und Oesterreich ob der Enns.

Auszug

jener Posten aus dem Tax-Hauptbuche vom 1. ..... bis letzten ....., bey denen eine Postwagensgebühr vorgeschrieben wurde.

Tax-Hauptbuchs-Nr.	Datum und Nahme der Partey.	In Conventions-Münze.				Datum der Vorschreibung.	
		Gebühr.		Abstattung.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

21.

Behandlung paßloser, in anderen Provinzen sich aufhaltender Bewohner von Friaul.

Da die topographische Lage der Provinz Friaul zahllose Wege darbiethet, der Recrutirung durch Entweichung in die angränzende Provinz zu entschlüpfen, wird zur Beseitigung dieses Mißstandes verordnet:

Daß alle jene jungen Friauler, welche sich, sie mögen mit was immer für einer Arbeit oder kleinem Handel sich abzugeben bemühet seyn, nicht mit einem Passe der Delegation zu Udine über ihre Aufenthaltsbewilligung ausweisen können, ohne weiters mit gebundener Route nach Udine zurückschieben zu lassen sind; wobey auf bloße Zeugnisse oder Bewilligungen der Pfarrer und Gemeindevorstehungen durchaus keine Rücksicht zu nehmen ist.

Hofkanzley-Decret vom 22. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

22.

Clinischer Unterricht über die Krankheiten der Kinder und den Wahnsinn für Schüler der Heilkunde.

Seine Majestät haben in Hinsicht der Frage: auf welche Art den Schülern der Heilkunde ein clinischer Unterricht über die Krankheiten der Kinder und den Wahnsinn zu ertheilen wäre, folgende

höchste Entschließung am 10. Februar d. J. zu erlassen geruhet:

„In Hinsicht des Vortrages und der Vorlesungen über die specielle Therapie der innerlichen Krankheiten ist an der bestehenden Einrichtung und Ordnung nichts zu ändern, sondern genau bey derselben zu beharren, nähmlich: daß der Professor dieses Lehrzweiges für angehende Aerzte einen vollständigen Curs binnen zwey Jahren vollende, mithin auch über Kinderkrankheiten und Wahnsinn lese; der Professor aber für Wundärzte einen einjährigen Curs mache. Rücksichtlich der clinischen Nachweisung ist den beyden Professoren zu bedeuten: daß sie, wenn eben über diese Krankheiten der Kinder im ersten Lebensalter oder über den Wahnsinn gelesen wird, nach gepflogenem Einverständnisse mit dem Arzte des Findelhauses oder der Irrenanstalt, ihre Schüler in angemessenen Abtheilungen in diese Anstalten führen, um ihnen die Beaugenscheinigung dessen, was einer solchen bedarf, zu verschaffen, ohne übrigens in den Cur-Plan, welcher bey den Kindern oder den Wahnsinnigen eben befolgt wird, selbst Einfluß zu nehmen. Sollten während der Vorlesungen über die berührten Krankheiten eben keine Muster in den benannten Anstalten vorhanden seyn, so können die Schüler auch in einer späteren geeigneten Zeit in dieselben geführet werden.“

„In Bezug jener Krankheiten, welche die Kinder bey mehr vorgerücktem Alter befallen, und welche sie nicht mit Erwachsenen (wie Scharlach, Masern u. dgl., die

Digitized by Google

daher in jedem Alter nachgewiesen werden können), gemein haben, sind mit solchen behaftete Kinder in die Cliniken selbst aufzunehmen, und ist, in so weit man mit dergleichen Krankheiten behaftete Kinder nicht aus dem allgemeinen Krankenhause bekommen kann, an die Districts-Aerzte der Vorstädte das Erforderliche zu erlassen, damit von ihnen die benöthigten Muster, wenn sich dergleichen unter den von ihnen behandelten erkrankten Findlingen befinden, in so weit es ohne Gefahr der Kinder geschehen kann, und die Pflegeältern hierzu einwilligen, auf die Cliniken übergeben werden.“ Studien-Hofcommissions-Decret vom 22. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

23.

Einbringung des Brief-Porto bey der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden oder Personen.

Bey Einführung des neuen Brief-Tax-Systemes wurde nach der Circular-Verordnung vom 10. April 1817, §. 3, Litt. b), *) und nach der späteren vom 21. November 1818 **) bestimmt: daß für diejenigen Briefe und Packete, welche von portopflichtigen Behörden und Parteyen an portofreye Behörden und Personen aufgegeben werden, gleich bey der Aufgabe die Hälfte des tariffmäßigen Brief-Porto, und wenn portopflichtige Behörden und Parteyen von

*) In dem XLV. Bande dieser Gesetzsamml. S. 101. Nr. 58.
**) In dem XLVI. Bande dieser Gesetzsamml. S. 248. Nr. 109.

Digitized by Google

portofreyen Behörden und Personen Zuschriften erhalten, erstere bey Erhaltung derselben den ganzen tariffmäßigen Brief-Porto zu entrichten verpflichtet seyen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist aber durch mehrere Anzeigen zur Kenntniß gelangt,

Erstens: daß öfter von portopflichtigen Behörden und Parteyen Briefschaften an portofreye Behörden und Personen, ohne Entrichtung der halben Brief-Porto-Gebühr aufgegeben werden, und

Zweytens: daß von ersteren nicht selten die Abnahme der Zuschriften portofreyer Behörden und Personen wegen des darauf haftenden Porto verweigert wird.

In Erwägung, daß durch willkührliches Zurückweisen ämtlicher Aufträge und Zuschriften, wegen der darauf haftenden Brief-Porto-Gebühren, die ämtlichen Handlungen der verschiedenen Organe der Staatsverwaltung gehemmet oder vereitelt werden, fand die k. k. allgemeine Hofkammer für nothwendig, folgende Bestimmungen festzusetzen:

Rücksichtlich des ersteren Punctes, wenn nähmlich von portopflichtigen Behörden oder Parteyen an portofreye Behörden oder Personen Briefschaften ohne Entrichtung der Hälfte der Porto-Gebühr aufgegeben werden, ist jedes Postamt verpflichtet, dieselben von der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder Partey, wo die Aufgabe der Briefschaften zu Handen des Postbeamten oder Post-Expeditors geschieht, nicht anzunehmen, sondern dem Aufgeber

sogleich zurück zu geben, und ihn zur Entrichtung des halben Porto anzuweisen; bey denjenigen Oberpostämtern oder größeren Post-Stationen hingegen, wo Briefeinlagsbehältnisse bestehen, und dergleichen Briefschaften ohne Porto-Entrichtung in den Briefsammlungskasten eingelegt werden, ist der Postbeamte verpflichtet, dieselben der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder Partey, welche aus der Aufschrift oder dem Sigill entnommen werden kann, zurück zu stellen. Sollte aber die aufgebende portopflichtige Partey aus dem Sigille nicht erkennet werden, so sind die an portofreye Behörden oder Personen aufgegebenen Briefschaften nach der bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Rücksichtlich des zweyten Punctes, wenn

a) von portopflichtigen Behörden oder Parteyen die Annahme der von portofreyen Behörden oder Personen an sie einlangenden Briefschaften wegen des darauf haftenden Porto verweigert wird, ist es jedem Postamte zur Pflicht gemacht worden, die Zustellung solcher Briefschaften an die Portopflichtigen durch die zunächst vorgesetzte Ortsbehörde, und wenn Dominien, Magistrate, Grund- und Ortsobrigkeiten oder Patrimonial-Gerichte selbst die Annahme verweigern sollten, durch das betroffene k. k. Kreisamt ungesäumt zwangsweise einzuleiten, und die portopflichtige Behörde oder Partey bleibt noch überdieß für jeden aus der verzögerten Annahme entstandenen Nachtheil verantwortlich.

b) Wenn von portopflichtigen Parteyen die Annahme der von portopflichtigen Behörden an sie gelang-

ten Briefschaften verweigert werden sollte, hat das Postamt die Zustellung und Auslösung derselben gleichfalls zwangsweise durch die Ortsbehörde zu veranstalten.

Den portopflichtigen Behörden wird übrigens zur genauen Beobachtung aufgetragen, ihre Briefschaften mit dem Amtssigille zu versehen, auf der Adresse den Nahmen der aufgebenden Behörde beyzusetzen, und wenn die Zuschriften an portopflichtige Parteyen gehören, mit der Bemerkung: ex offo., zu bezeichnen, worunter aber nicht franco, sondern nur allein die zuverläßliche und nöthigen Falles zwangsweise Zustellung an den Adressaten zu verstehen ist.

Hofkammer-Decret vom 24. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 9.; in Nieder-Oesterreich, am 10.; in Böhmen, am 11.; in Tyrol und Vorarlberg, am 12.; in Steyermark und Kärnthen, am 14.; in Illyrien, am 16.; im Küstenlande, am 24. März 1821.

24.

Erhöhung des Postrittgeldes und des Passagiers-Porto auf dem Postwagen.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Pferdefutter und mehrere andere Posterforderniße im Preise gestiegen sind, hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer

bestimmt gefunden, festzusetzen: daß vom 1. April 1821 angefangen

Erstens das Postrittgeld sowohl bey Aerarial- als Privat-Ritten einstweilen bis auf weitere Bestimmung in Oesterreich ob und unter der Enns, dann in Inner-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, ferner in dem Herzogthume Salzburg und in dem zurück gefallenen Inn- und in der Parzelle des Hausruck-Viertels, von acht und vierzig Kreuzern auf Einen Gulden in Conventions-Münze im zwanzig Gulden Fuße, für ein Pferd und eine einfache Post-Station erhöhet, und darnach die Vergütung der Aerarial-Ritte geleistet werde; den Privaten aber noch ferner freygelassen bleibe, das Rittgeld in den Deutschen Alt-Oesterreichischen Provinzen auch in Einlösungsscheinen mit Zwey Gulden dreyßig Kreuzern für Ein Pferd und für Eine einfache Post-Station entrichten zu können.

Zweytens. Das Postillons-Trinkgeld, dann die Schmier- und Kaleschen-Gebühren haben bey der bisherigen Bestimmung zu verbleiben, nach welcher für den Gebrauch einer gedeckten Kalesche die Hälfte, und für eine ungedeckte Kalesche ein Viertel des für Ein Pferd fest gesetzten Postrittgeldes zu entrichten ist.

Uebrigens haben diejenigen, welche mit dem Postwagen reisen, gleichfalls vom 1. April laufenden Jahres angefangen, und zwar für Eine einfache Post-Station an Passagiers-Porto

a) für einen Sitz im Innern des Wagens: vierzig Kreuzer in Conventions-Münze, oder in den Deutschen Alt-Oesterreichischen Provinzen Einen Gulden vierzig Kreuzer in Einlösungsscheinen;

b) für einen Sitz im vorderen Theile des Wagens: dreyßig Kreuzer in Conventions-Münze, oder in den Deutschen Alt-Oesterreichischen Provinzen Einen Gulden fünfzehn Kreuzer in Einlösungsscheinen;

c) für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum zum Sitzen findet: zehn Kreuzer in Conventions-Münze, oder in den Deutschen Alt-Oesterreichischen Provinzen fünf und zwanzig Kreuzer in Einlösungsscheinen;

d) für ein Kind, welches auf den Schoß genommen wird: acht Kreuzer in Conventions-Münze, oder in den Deutschen Alt-Oesterreichischen Provinzen zwanzig Kreuzer in Einlösungsscheinen zu bezahlen.

An Trinkgeld endlich hat jeder Passagier dem Postillon drey Kreuzer in Conventions-Münze, oder in den Deutschen Alt-Oesterreichischen Provinzen sieben Kreuzer in Einlösungsscheinen für jede einfache Post-Station zu entrichten.

In Galizien, dann in Ungarn und Siebenbürgen haben sowohl die Ritt- als auch die Trink-, Schmier-

Digitized by Google

und Kaleschen-Gebühren bis auf weitere Anordnung bey dem bisherigen Ausmaße zu verbleiben.

Hofkammer-Decret vom 27. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns, am 9.; in Böhmen, am 11.; in Steyermark und Kärnthen, am 14.; im Küstenlande, am 24. März 1821.

25.

Einsendung der Rechnungsstücke und Abschlüsse des Straßen-Fondes an die Cameral-Hauptbuchhaltung.

Eine von dem General-Rechnungs-Directorium an sämmtliche Provinzial-Staatsbuchhaltungen unter dem 20. September 1820, nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. Hofkanzley, erlassene Weisung, die Rechnungsabschlüsse gleich unmittelbar an die Cameral-Buchhaltung einzusenden, und ihre Berichtigung und Zusammenstellung zu beschleunigen, hat das doppelte Besorgniß erwecket: daß dadurch auch die Einsicht der von den Straßen-Directionen und Provinzial-Staatsbuchhaltungen gemeinschaftlich auszuarbeitenden Oeconomie-Ausweise des Straßenwesens der Landesstelle vor der Einbegleitung dieses Operates an die Hofstelle entzogen werden dürfte; daß ferner die Landesstelle außer aller Kenntniß der aus den Straßen-Fonds-Rechnungen

Digitized by Google

bey ihrem Abschlusse sich ergebenden Resultate bleiben werde.

Hierüber hat man die Belehrung erlassen, daß dieses Besorgniß nicht gegründet erscheine, und nur in Hinsicht der Rechnungsabschlüsse des Straßen-Fondes hat die k.k. Hofkanzley unter dem 31. August vorigen Jahres dem Wunsche des General-Rechnungs-Directoriums entsprochen, und eingewilliget, daß diese Rechnungs-Operate unmittelbar von der Provinzial-Staatsbuchhaltung an die Cameral-Hauptbuchhaltung eingesendet, die etwa nöthigen Auskünfte von dieser letzteren bey den Provinzial-Staatsbuchhaltungen selbst eingehohlet, und somit die Berichtigungen des Ziffers beschleuniget werden, nach deren Erfolg man sich die Mittheilung des berichtigten Abschlusses an eine jede betroffene Landesstelle vorbehielt.

Auf die Oeconomie-Ausweise dehnte sich jene Maßregel nicht aus, weil sie gewisser Maßen die Stelle der Administrations-Berichte der Straßen-Directionen mit vertreten, und daher nöthig ist, daß sie die Landesstellen selbst mit ihren Bemerkungen hierher einbegleiten, welches bey den Rechnungsabschlüssen, die nur auf Rechnungsdaten beruhen, der Fall nicht seyn dürfte.

Da übrigens den Länderstellen das Recht zusteht, alle zur Geschäftsführung nöthigen Auskünfte von den Buchhaltungen zu fordern; so bleibt es ihnen unbenommen, wenn sie es nöthig erachten, sich unmittelbar ein Duplicat des an die Cameral-Buchhaltung eingesendeten Rechnungsabschlusses des Straßen-Fondes von

Digitized by Google

der Provinzial-Staatsbuchhaltung gleich bey seiner Einsendung vorlegen zu lassen, ohne jedoch die auf die Beschleunigung der Bearbeitung des Total-Ausweises über die Rechnungsabschlüsse aller Straßen-Fonde wesentlich einwirkende Einsendung dieses Operates von der Provinzial-Staatsbuchhaltung an die Cameral-Hauptbuchhaltung deßhalb zu beirren.

Hofkanzley-Decret vom 28. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen.

26.

Nähere Bestimmungen über das 16. Capitel des Strafgesetzes, das standrechtliche Verfahren betreffend.

Seine k. k. Majestät haben zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bey Anwendung der in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, Nachstehendes zu erklären und vorzuschreiben befunden.

a) Der §. 219 des erwähnten Gesetzbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung.

Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Criminal-Gerichte zum standrechtlichen Verfahren in den Bezirk des Standrechtes, wo das Verbrechen verübet worden, ausgeliefert werden.

Digitized by Google

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesetzbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige oder aus zusammen treffenden Umständen vorhanden; so muß das Urtheil von dem ordentlichen Criminal-Gerichte gefället, und daher der Beschuldigte nach §. 509 zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist es den ordentlichen Criminal-Gerichten zu überlassen, Beschuldigte, welche zu der Zeit des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hatten, nach Vorschrift des §. 431 abzuurtheilen.

d) Die in dem §. 505 vorkommenden Ausdrücke: „wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen„, dürfen in Bezug auf die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens nach §. 500 und anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht von jeder auch entfernten rechtlichen Anzeigung verstanden werden. Das standrechtliche Verfahren hat nur in Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden ist, oder wenn sonst gegen denselben schon bey seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis, der nach §. 430 zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird, vor dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit werde hergestellet werden können.

Digitized by Google

Es ist daher auch insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte, wider welche bey ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bey anderen Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigungen hervor kommen, zu dem Standrechte abzugeben.

e) Statt der unter c) §. 506 bestimmten vier und zwanzig Stunden wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburtheilungs-Verfahrens, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten, oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle, auf drey Tage festgesetzt. Auch sind diese drey Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellet worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zu der Eröffnung des Standrechtes einzuleiten und vorzukehren ist, auf das thunlichste beschleuniget werden.

f) Die Vorschrift des §. 508: „nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben u. s. w.", hat auf die im §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung. Beschuldigte, welche an Einem von diesen Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet ist, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Criminal-

Gericht abzugeben, und die standrechtliche Aburtheilung hat sich bloß auf diejenigen zu beschränken, welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Handanlegung, oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bey der Ausübung mitgewirket haben.

g) Das Standrecht ist ermächtiget, auch Militär- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie nach geschehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das standrechtliche Verfahren in der Kundmachung angedrohet ist, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civil-Obrigkeit ergriffen und eingebracht worden sind. Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militär-Commando mit Anführung des Nahmens, Geburtsortes und Militär-Characters des Abgeurtheilten, dann des Tages seiner Hinrichtung die Anzeige zu machen.

Auch ist das Standrecht ermächtiget, zu der Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet befindet, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, den Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburtheilung eigens

zusammen berufen worden ist, an das ordentliche Criminal-Gericht abzugeben.

Hofkanzley-Decret vom 1. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 10.; in Oesterreich ob der Enns, in Steyermark und Kärnthen, am 14.; in Illyrien, am 16.; im Küstenlande, am 19.; in Tyrol und Vorarlberg, am 20.; in Böhmen, am 22.; in Galizien, am 31. März 1821.

27.

Nichtbefreyung der Zinsen der arrosirten Obligationen von der Entrichtung der Classensteuer.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: ob die Percente der arrosirten Obligationen von der Entrichtung der Classensteuer befreyt seyen? hat die k. k. vereinte Hofkanzley eröffnet: daß, nachdem die Interessen der aus der Verlosung entstandenen Schuldverschreibungen, und von den Obligationen zu 5, 2½ und 1 Percent Metallmünze, welche aus dem Anleihen des Jahres 1815 und 1816 entstanden sind, ferner jene, welche von dem 4percentigen Anlehen pr. 37,500,000 Gulden herrühren, in keiner der dießfalls erlassenen Verordnungen von der Entrichtung der Classensteuer ausgenommen oder befreyt worden sind, auch die Zin-

sen dieser Obligationen nach der Bestimmung des höchsten Classensteuer-Patentes zu besteuern, und sonach von den Eigenthümern in den Vermögens-Fassionen aufzuführen seyen.

Hofkanzley-Decret vom 1. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 15.; in Tyrol am 23.; in Galizien, am 27. März 1821.

28.

Aufmunterung zur Errichtung der Seminarien.

Seine Majestät haben unter dem 17. Februar dieses Jahres der Studien-Hofcommission zur Pflicht gemacht, wegen thunlicher Vervielfältigung der Convicte an sämmtliche Länderstellen das Erforderliche zu veranlassen.

Da es außer allem Zweifel liegt, daß wohl eingerichtete und geleitete Seminarien oder Erziehungshäuser für die studirende Jugend sehr wohlthätig sind, sie vor Zerstreuung und vielen Gefahren bewahren, zur Ordnung, Sittlichkeit und Religiösität gewöhnen, und dadurch sowohl als durch den Vorrath an literarischen Hülfsmitteln auch ihren Fortgang befördern, wird der Landesstelle hiermit aufgetragen, die in dem Bereiche

derselben befindlichen Stifte und Klöster zur Errichtung derley Seminarien aufzufordern, und wenn von Gemeinden oder Privaten geeignete Vorschläge gemacht werden, diese mit ihrem Gutachten vorzulegen.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 1. März 1821, an sämmtliche Länderstellen der Alt-Oesterreichischen Provinzen.

29.

Wegen Annahme der aus den Anlehen von den Jahren 1820 und 1821 herrührenden Obligationen bey Dienst-Cautionsleistungen.

Es hat sich aus Anlaß eines einzelnen Falles die Frage ergeben: ob die aus dem Anlehen vom Jahre 1820 pr. 20,800,000 Gulden C. M. herrührenden Lose bey Dienst-Cautionsleistungen angenommen werden dürfen? worüber zu entscheiden befunden wurde: daß, in so fern nach den bestehenden Directiven Staats-Obligationen zu Dienst-Cautionen verwendet werden dürfen, sowohl die von dem erwähnten Anlehen herrührenden Lose, als auch die aus dem zweyten Anlehen pr. 37,500,000 Gulden C. M. im Jahre 1821 entstandenen vierpercentigen Partial-Schuldverschreibungen zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Dienst-Cautionen

Digitized by Google

nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden können *).

Hofkanzley-Decret vom 1. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

30.

Ersatzleistung der Obrigkeiten für unbefugt abwesende Landwehrmänner.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bey der in einer Provinz im Jahre 1820 vorgenommenen Revision der Landwehrmänner eine beträchtliche Zahl als unbefugt abwesend angegeben, und ohne Wissen ihrer Obrigkeit von der Revision und Waffenübung weggeblieben sind.

Von diesen unbefugt Abwesenden wurden nun Mehrere als ausgewandert betrachtet, und sogleich bey der Revision durch andere Leute ersetzt; hinsichtlich der übrigen haben aber die Dominien die bloße Versicherung geltend zu machen gesucht, daß diese Leute nicht ausgewandert, sondern nur aus einer unbekannten Ursache abwesend seyen, jedoch ohne Zweifel auf anderen Uebungsplätzen erschienen, auf jeden Fall aber bis

*) Den Länderstellen in Tyrol, Laibach, Triest und Zara wurde jedoch im Nachhange zu dem Decrete vom 1. März 1821, zur Begegnung aller Mißverständnisse eröffnet, daß der in demselben enthaltene Absatz, wegen Annahme der aus diesen beyden Anlehen von den Jahren 1820 und 1821 herrührenden Lose bey Dienstes-Cautionsleistungen auf die zurück erworbenen Provinzen, für welche in Hinsicht der Cautionen eigene Normen bestehen, nicht anwendbar sey.

Digitized by Google

zur nächsten Concentrirung über sie bestimmte Nachrichten einlaufen dürften.

Diese bloß wörtliche Zusicherung der Dominien ist um so unzureichender, als dadurch der unbefugt Abwesende eben nach jener Modification behandelt werden würde, wie sie der §. 13 der Landwehr-Instruction für die mit Bewilligung der Obrigkeit abwesenden Landwehrmänner vorschreibt.

Um daher jedem dießfälligen Mißbrauche vorzubeugen, ist man mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, Folgendes festzusetzen:

1tens: Kommen die Conscriptions-Obrigkeiten ohnehin nach beendigter jährlicher Conscriptions-Revision in die genaue Kenntniß der abwesenden Landwehrmänner; es wird daher ihnen zur strengen Pflicht zu machen seyn, sogleich nach dieser in den ersten Monathen des Jahres eintretenden Epoche die zur Entdeckung und Einbringung der unbefugt abwesenden Landwehrmänner vorgeschriebenen Mittel einzuleiten.

2tens: Haben sich dieselben über die dießfalls ergriffenen Maßregeln bey der nächstfolgenden Landwehr-Musterung vor der Musterungs-Commission gesetzlich auszuweisen. Nach dießfalls erfüllter Pflicht wird es sohin

3tens: keinem Anstande unterliegen, daß mit der dießfälligen Ersatzleistung so lange zugewartet werde, bis sich entweder

a) mit den in dem §. 25 der Landwehr-Instruction vorgeschriebenen Verzeichnissen ausgewiesen wird, daß der Landwehrmann in dem in der Frage ste-

henden Jahre sich anderwärts der Waffenübung unterzogen habe, oder

b) derselbe im darauf folgenden Jahre zur Zeit der Uebung bey seinem eigenen Bataillon erscheinet.

Wird in diesem Zeitraume keine dieser zwey Bedingungen erfüllet, so ist die betreffende Obrigkeit ohne alle weitere Rücksicht zu verhalten, für den unbefugt abwesenden Landwehrmann einen anderen zum Ersatz zu stellen.

Hofkanzley-Decret vom 1. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

31.

Beseitigung der Mißbräuche bey ämtlichen Postwagens-Sendungen.

Da die k. k. allgemeine Hofkammer zur Kenntniß gekommen ist, daß öfter Privatsachen den officiosen Postwagens-Sendungen beygeschlossen werden, so hat dieselbe, um jedem Mißbrauche und der Beeinträchtigung des Postwagens-Gefälles möglichst vorzubeugen, sich veranlaßt gefunden, Folgendes zu bestimmen:

Die Postwagens-Expeditoren oder deren Stellvertreter und die Postmeister bey den Postämtern werden ermächtiget, die officiosen Postwagens-Sendungen bey der Abgabe von Zeit zu Zeit in Gegenwart der Chefs oder der Directoren derjenigen Stellen und Behörden, an welche dieselben adressirt sind, und an jenen Orten, wo Zollbehörden bestehen, mit Beyziehung eines Zoll-

Digitized by Google

Beamten zu eröffnen, und nachzusehen, ob den officiosen Packeten oder Sendungen nicht etwa Privat-Sendungen beygeschlossen worden sind.

Ergibt sich der Fall, daß in den officiosen Postwagens-Sendungen Ein oder mehrere Privat-Sachen beygeschlossen werden; so ist ein Verzeichniß über das Vorgefundene zu verfassen, und dasselbe, nach vorläufiger Fertigung der Gegenwärtigen, von dem Postmeister mittelst einer Anzeige unverzüglich an die Provinzial-Postwagens-Expedition, und von dieser an die Postwagens-Direction einzusenden.

Ueber jeden Vorfall dieser Art hat die Postwagens-Direction an die k. k. allgemeine Hofkammer die Anzeige zu erstatten.

Damit aber dieses Verboth mit allem Nachdrucke gehandhabt werde, hat die k. k. allgemeine Hofkammer beschlossen:

Nicht nur jenen Beamten oder jenes Individuum, welchem das in der officiosen Sendung vorgefundene Privat-Packet ꝛc. gehöret, sondern auch jenen Beamten, der die Privat-Sachen übernommen und solche der officiosen Sendung beygeschlossen, oder aber zur Versendung im officiosen Wege anbefohlen hat, im ersten Betretungsfalle zum Erlage des zehnfachen, im zweyten Falle zur Entrichtung des zwanzigfachen tariffmäßigen Postwagens-Porto an die Postwagens-Anstalt zu verhalten, im dritten Uebertretungsfalle aber jeden derselben einer noch empfindlicheren Geldstrafe zu unterzie-

hen, deren Bestimmung sich die k. k. allgemeine Hofkammer von Fall zu Fall vorbehält.

Uebrigens wird sowohl dem Denuncianten als auch dem Apprehendenten von dergleichen Schwärzungen der Bezug eines Drittheiles von jenen Strafbeträgen bewilliget, welche von dem Aufgeber und demjenigen eingehoben werden, welcher die Privat-Sachen übernommen, und der officiosen Sendung beygeschlossen hat.

Hofkammer-Decret vom 1. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Inner-Oesterreich, am 6. April 1821.

32.

Grundsätze und Beobachtungen bey der Etappen-Verpflegung durch Inner-Oesterreich, Illyrien und Tyrol.

Indem der Landesstelle in der Beylage*) das hofkriegsräthliche Normale über die Etappen-Verpflegung der durch Inner-Oesterreich, Illyrien und Tyrol marschirenden Truppen mitgetheilt wird, findet man über die Tendenz dieser Maßregel folgende Bemerkungen voraus zu senden:

Das Reglement vom Jahre 1748 und die späteren darüber erfolgten Erläuterungen beschränken die Obliegenheit der Quartiergeber bloß auf das gemeinschaftliche Nachtlager, die Benützung des Herdfeuers, Darreichung des Salzes, und übertragen die Sorge über das Vorhandenseyn einer angemessenen Menge von fri-

*) Sieh die Beylage.

Digitized by Google

schen Nahrungsmitteln den Obrigkeiten. Dessen ungeachtet hat es theils der Ungestüm des ermüdeten Soldaten, theils die Gutmüthigkeit des Quartiergebers schon seit längerer Zeit zur festen Observanz gemacht, daß der Soldat überall Kost fordert, und sie ihm auch beynahe überall, sehr oft mit schwerem Opfer gereicht wird. Mannigfaltige Versuche, es durch den Einfluß der Behörden zu freywilligen Uebereinkünften zwischen Kostnehmer und Kostgeber zu bringen, scheiterten an dem ungleichen Benehmen der ersteren.

So lange kleine Truppen-Abtheilungen die Heerstraßen in allen Richtungen durchzogen, war wohl wenig Ursache vorhanden, durch eine strenge Vorschrift dem Willen des Landmannes eine Entschädigung zuzusichern; als aber in dem verflossenen Herbste und Winter die Truppen-Durchzüge Regimenterweise begannen, und gerechte Klagen über die häufigen Anforderungen des Soldaten und über die kostbaren Opfer der Quartiergeber an die Behörden gelangten; als sich Ungleichheiten in der Bezahlung des Fleisches ergaben, und die Erwägung vorherrschend wurde, daß es eben so wichtig sey, dem Soldaten auf seinen weiteren Märschen eine nahrhafte und stärkende Kost zu sichern, als dem Quartiergeber eine billige Entschädigung für das Dargereichte zu verschaffen, schien der Versuch einer Etappen-Verpflegung um so leichter, als es sich eigentlich um die Aufgabe handelte, eine bisher bestehende Uebung inner die Gränzen eines billigen Maßstabes und einer gerechten Vergütung einzuschließen.

Digitized by Google

Die Ausführung dieses Versuches nach den in der oben bezogenen Normal-Vorschrift enthaltenen Grundsätzen wird nunmehr der thätigen Fürsorge der Landesstelle in Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns in den bezeichneten Stationen; in Inner-Oesterreich, Illyrien, dem Küstenlande und Tyrol aber auf der ganzen Durchmarschstrecke mit dem Winke übertragen: die Wirkungen dieser Maßregel mit aller Umsicht aufzufassen, um nach verstrichenen zwey Monathen eine auf Thatsachen gegründete Meinung über die Frage der Fortdauer oder der Aufhebung der Anstalt abgeben zu können.

Zu den einzelnen Grundsätzen des Normal-Befehles findet man noch folgende Bemerkungen zu machen:

Zum 1. Absatze. Es ist Seiner Majestät Absicht, daß die zu verabreichende Mittagskost (auf welche sich die Verbindlichkeit des Kostgebers durchaus beschränket, folglich jede Aufforderung von Frühstück und Abendessen als Unordnung und Exceß erscheinet und zu bestrafen ist) aus einfacher und kräftiger Speise, wie sie an Ort und Stelle landesüblich und zu bekommen ist, bestehen, der Menage-Kost gleichen, und die Vergütung so berechnet seyn soll, daß dieselbe der Landmann um den angetragenen Preis beyzuschaffen vermöge, und dabey alle übertriebenen Forderungen beseitigt bleiben. Diese Bestimmungen sind als die Basis der ganzen Maßregel zu betrachten, darum sind in diesem Absatze auch mannigfaltige Nahrungsmittel, nach den Landesverhältnissen angegeben, und darum haben auch die Obrigkeiten, auf deren zweckmäßiges Bench-

men hierin auch das Wesentlichste ankommt, vorzüglich darauf zu halten, daß sich mit den Erzeugnissen des heimischen Bodens begnügt werde, und nicht etwa dort, wo der Landmann z. B. Kraut- und Rüben-Vorräthe hat, ihm die Lieferung von gekochtem Reiße abgezwungen werde.

Zum 3. Absatze. Die Festsetzung der außer der satzungsmäßigen Bezahlung des Fleisches dem Kostgeber abzureichenden Vergütung von 1½ kr. in Conv. Münze, welche auch für die Stationen Nieder- und Ober-Oesterreich zu gelten hat, ist nach einem von den Hofstellen alle Durchzugs-Provinzen umfassenden Calcul berechnet worden; nachdem aber Seine Majestät die Höhe dieser Vergütung an die Bedingung geknüpft wissen wollen, daß der Landmann das ausgesprochene Quantum der Kost um diesen Preis beyzuschaffen vermöge; so wird es die strengste Pflicht der Landesstelle, bey der mit dem General-Commando vorzunehmenden Festsetzung des Tariffes, diese Bedingung unverrückt im Auge zu behalten, und wenn die Ueberzeugung vorläge, daß die Vergütung für die Leistung zu gering bemessen sey, mit dem General-Commando eine entsprechendere festzusetzen, und falls sich darüber nicht geeiniget werden könnte, die Sache ohne allen Aufschub der Hofkanzley vorzulegen, inzwischen aber, damit die Anstalt keine Unterbrechung leide, provisorisch eine angemessene Verfügung treffen.

Von den durch das General-Commando dem k. k. Hofkriegsrathe vorzulegenden Total-Tariffen hat sich die

Digitized by Google

Landesstelle eine Abschrift zu verschaffen, und am Ende des zweyten Monathes eine Abschrift davon vorzulegen.

Zum 5. Absatze. Da die mit dem Bequartierungs-Geschäfte in den Marsch-Stationen beauftragten Obrigkeiten diejenigen Behörden sind, auf deren Thätigkeit und Festigkeit das Gelingen oder Mißlingen dieser landesväterlichen Maßregel beruhet; so wird die Landesstelle bey der Kundmachung dieses Normales in den betreffenden Landesstrecken die Obrigkeiten oder Bezirksbehörden, die es betrifft, zugleich angemessen belehren, und ihnen insbesondere die Wahl eines zur Besorgung dieses Geschäftes vollkommen tauglichen Individuums empfehlen. In den Marsch-Stationen, wo der Sitz von Kreisämtern ist, werden diese sich von Zeit zu Zeit über den Gang der Sache durch Augenschein zu überzeugen und bemerkte Mängel auf der Stelle zu verbessern haben.

Da es dringend nöthig ist, den Obrigkeiten für den Fall excedirender Forderungen alsogleich Recht zu schaffen, und alle Unannehmlichkeiten zu vermeiden, die aus der Verabreichung ungenußbarer Kost für den Soldaten entstehen könnten; so befehlen Seine Majestät, daß die Militär-Commandanten und die Ortsvorsteher für die strenge Erfüllung ihrer Obliegenheiten verantwortlich gemacht, und bey vorkommenden Excessen und Klagen die Betreffenden ohne Schonung zur strengsten Verantwortung gezogen, und nach Maß ihrer Schuld bestraft werden sollen.

Bey jeder wie immer gearteten Unordnung hat sich

der in der Marsch-Hauptstation befindliche obrigkeitliche Beamte an den Commandanten der marschirenden Truppenabtheilung, und in den Concurrenz-Orten die Ortsvorsteher an die, die einzelnen Abtheilungen befehligenden Officiere zur Abhülfe zu wenden, und in so fern dieselbe nicht auf der Stelle genügend erfolgt, ist sich an den Ober-Commandanten der Truppen zu wenden, und wenn auch dieser nicht Rath schaffen sollte, alsogleich ein Protocoll aufzunehmen, welches die Thatsache, die Art der darüber erfolgten Beschwerde, und die Verweigerung der Abhülfe zu enthalten, und wo möglich die Nahmen und den Rang der Excedenten, oder wenigstens die Compagnie oder sonstige Abtheilung, zu welcher sie gehören, angeben muß. Dieses Protocoll ist sodann durch die Obrigkeit an das Kreisamt vorzulegen, welches hiernach nach Lage der Sachen entweder unmittelbar mit dem Marsch-Commando verhandelt, oder die Verhandlung der Landesstelle zum weiteren Zuge mit dem General-Commando vorlegt.

So wie aber durch diese Vorsicht der Landmann gegen den Soldaten in Schutz genommen wird, eben so bleibt es auch Pflicht der Obrigkeit, dafür mit strenger Genauigkeit zu sorgen, daß auch dem Soldaten jenes, was ihm vorschriftmäßig gebühret, ohne irgend eine Beeinträchtigung, sey es an der Quantität oder Qualität, geleistet werde. In dem alle zweyten Monathe über die Etappen-Verpflegung zu erstattenden Berichte ist immer anzuführen, ob und welche Excesse Statt hatten, und ob und wie ihnen abgeholfen wurde.

Digitized by Google

In den den Ortsobrigkeiten der Marsch-Stationen zuzustellenden Vorausankündigungen der eintreffenden Marsche muß auch die Zahl der Tages zuvor anlangenden Quartier-Macher enthalten seyn, weil diese schon am Tage des Eintreffens die Verpflegung erhalten sollten.

Zum 6. Absatze. Durch die Verfügung, daß den Obrigkeiten der Marsch-Station und der Concurrenz Gemeinden am Tage vor dem Eintreffen der Truppe die Zahl der einzuquartierenden Mannschaft zur Untertheilung eröffnet wird, wird zwar recht geschehen, es muß aber den Obrigkeiten auch die Verfügung anbefohlen werden, daß auch die Vorsteher dieser Gemeinden noch an demselben Tage die Untertheilung treffen können, weil sich die einzelnen Quartiergeber doch auf die Abreichung der Kost vorbereiten müssen.

Zum 7. Absatze Lit. d) und e) hat die Landesstelle mit dem General-Commando in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht für alle von den abrechnenden Beamten und den Commandanten auszustellende Quittungen und Gegenscheine ein gleiches, in Druck zu legendes Formulare vorzuschreiben wäre, um Ungleichheiten auszuweichen, und der Landesstelle wird es zur besonderen Pflicht gemacht, durch die Kreisämter für die alsogleiche numeräre Befriedigung der Quartiersträger durch den verrechnenden Beamten, und für die monatzliche Rechnungslegung des letzteren zu sorgen;

Digitized by Google

Unordnungen in dieser Beziehung wären auf das strengste zu ahnden.

Zum 8. Absatze. In Fällen, wo ausnahmsweise Brotfassungen vom Lande Statt haben, ist auf eine genaue Ausmittelung der Vergütung nach den Local-Preisen zu sorgen, und in der Anordnung der Abfassung jedes Mahl das Gewicht, welches die Portionen haben müssen, ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Hofkanzley rechnet darauf, daß die Landesstelle dieser Einleitung alle Aufmerksamkeit widmen, und die gesammelten Beobachtungen über das für und wider in den Monathsberichten mit aller Freymüthigkeit entwickeln werde, um nach der höchst ausgesprochenen Absicht die Gebrechen verbessern oder die Maßregeln aufheben zu können.

Hofkanzley-Decret vom 3. März 1821, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Inner-Oesterreich, Illyrien, das Küstenland und Tyrol.

Beylage.

Normal-Befehl

über die Grundsätze und Beobachtungen bey der Etappen-Verpflegung durch Inner-Oesterreich, Illyrien und Tyrol.

Damit nicht nur der Soldat nach beschwerlichem Marsche nicht erst die Bedürfnisse seiner Kost aufsuchen, sich selbst zubereiten und seine Nahrung bis in die Nacht verspäten müsse, somit nicht an Ordnung der Nahrung

und an Ruhe Abbruch leide, sondern damit auch der Quartierträger gegen jedes arbitrarische Urtheil der Soldaten über den Werth der Sache, welche er zahlen soll, und gegen unentgeldliche Beyträge zur Kost des Soldaten verwahret bleibe, haben Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 25. vorigen Monathes die Zubereitung und Abreichung der einfachen Militär-Kost (wie solche der Menage-Vorschrift gemäß ist) durch die Quartierträger nach folgenden Grundsätzen und Beobachtungen einstweilen durch die Provinzen Steyermark, Kärnthen, Illyrien und Tyrol zu bewilligen und zu befehlen geruhet:

Erstens. Der Mann hat bey dieser Verpflegung (Etappen genannt) von dem Quartierträger bloß die Kost, bestehend in einem halben Pfunde gekochten Rindfleisches, in der hiervon gewonnenen Suppe, in einem Gemüse oder einer Mehlspeise von einem Drittel-Pfunde Kochmehl, oder einem Sechstel-Pfunde Reiß, oder ein halbes Seitel Graupen, Hülsenfrüchte, oder ein halbes Maß Erdäpfel, wovon auch etwas in die Suppe eingekocht wird, zu erhalten.

Da, wo der Landmann die angeführten Gemüse-Gattungen nicht besitzet, oder nicht aufzubringen vermag, sind auch Kraut oder Rüben, gesund und nahrhaft gekocht, als Gemüse-Aequivalent anzunehmen.

Zweytens. Die Fassung des Brotes hat, wie bisher, nach der Fassungseintheilung, welche von dem instradirenden General-Commando jedem Commandanten der marschirenden Truppe zugestellt wird, aus den

Militär-Magazinen oder von den Subarrendatoren zu geschehen. Von dem Lande ist daher kein Brot zu fordern, außer wenn in Nothfällen wegen desselben Vorbereitung und Abgabe mit den Obrigkeiten oder Gemeinden ein besonderes Uebereinkommen von Seite der Militär-Verpflegs-Magazine, unter Beystimmung der Kreisämter, schon voraus getroffen ist, in welchen Fällen jedoch die Truppe stets von dem Magazine des vorgezeichneten Fassungsortes eine eigene, auf die betreffende Obrigkeit oder Gemeinde lautende Anweisung erhalten wird.

Die Forderung des Brotes von dem Quartierträger ohne eine eigene solche Anweisung auf was immer für eine andere Art verbiethen Seine Majestät unter strengster Verantwortung des Commandanten der marschirenden Truppe, welcher für jeden Exceß und die daraus erwachsende Beschädigung zum Ersatze verhalten, und auch nach Umständen geahndet werden würde. Jeder Commandant hat daher darauf zu halten, daß der Mann auf die vorgeschriebenen Tage sein Brot habe, dieses als seine stets gleiche und nothwendig sich anzugewöhnende, kräftige Nahrung, nicht aber andere Gattungen genieße, und nicht davon verkaufe, außer was derselbe, ohne von dem Quartierträger hiervon etwas angenommen zu haben, nach Ablauf der Gebührszeit, und bis zur neuen Fassung wirklich erspart und erübriget hat, wofür ihm bey der neuen Fassung, statt des Brotes in Natur, das ohnehin liberal bemessene Brotgeld erfolgt werden kann.

Drittens. Dem diese Nahrung abreichenden Quartierträger wird für das Fleisch die Vergütung nach der Local-Satzung, und für Gemüse, dann Salz, durch Inner-Oesterreich, Illyrien und Tyrol ein und ein halber Kreuzer in Conventions-Münze entrichtet. Nach diesen Vergütungsgrundsätzen wird der Tariff von Seite der Kreisämter gemeinschaftlich mit den Magazins-Rechnungsführern um den 20. eines jeden Monathes entworfen, einstweilen gleich den Behörden der Marsch-Stationen zur Nachachtung zugestellt, und von dem Kreisamte dem Gubernium, von den Verpflegs-Magazinen dem General-Commando eingesendet. Diese Landesoberbehörden haben im nähmlichen kürzesten Wege des persönlichen Einvernehmens, welcher für die Subarrendirungs-Verhandlungen vorgeschrieben ist, die Tariffe zu prüfen, die etwa gefundenen Mängel dem Kreisamte und Magazine, jedoch auch den Marsch-Stationen unmittelbar zur sogleichen Abstellung bekannt zu geben, und dann die von dem General-Commando schleunigst an den Hofkriegsrath einzusendenden Total-Tariffe zu verfassen, worin in einer Abtheilung die von dem Kreisamte hinaus gegebenen, in der zweyten die hier und da von den Landesbehörden berichtigten Preise, und in der Rubrik der Anmerkung der Monathstag ersichtlich gemacht werden muß, an welchem die berichtigten Preise den Behörden der Marsch-Stationen zuverlässig zugekommen seyn müssen.

Wenn ausnahmsweise Brot von Bezirksobrigkeiten oder Gemeinden angewiesen und gefaßt wird, so

Digitized by Google

haben die Militär-Magazine, in Gemäßheit der dießfalls getroffenen einzelnen Uebereinkünfte oder behandelten Verträge, die Vergütung zu leisten.

Viertens. Auf die Etappen-Kost haben nur die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister und die von dieser Stufe abwärts bis zum Gemeinen äquiparirten Primaplanisten und Parteyen Anspruch.

Fünftens. Weil das General-Commando sowohl die Marsch-Routen der aus anderen Ländern eintreffenden und durchpassierenden Truppen, als auch die Fassungseintheilungen so zeitlich erhält, daß die Ortsbehörden der Marsch-Haupt-Stationen sechs bis acht Tage voraus von dem Monathstage des Eintreffens und des abhaltenden Rasttages bestimmt, dann von der Zahl der erforderlichen Kost-Portionen beyläufig voraus verständiget werden können; und weil eben so viel Zeitvorsprung besteht, wenn im Lande selbst Truppen instradiret werden, so wird demselben die Obliegenheit übertragen, den Ortsobrigkeiten der Marsch-Stationen diese Vorausankündigung der eintreffenden Märsche dort, wo ein Kreisamt in loco ist, diesem zugleich mit dem Marsch-Zuge durch die übrigen Stationen des Kreises, für die anderen Marsch-Stationen aber den Ortsobrigkeiten derselben zur Zeitgewinnung unmittelbar und unverzüglich zu ertheilen, und die Landesstelle durch sogleiche h. m. Mittheilung der Concepte dieser Intimation in die Kenntniß zu setzen.

Auf diese Voraus-Avisen wird die Behörde der Marsch-Haupt-Station die vorläufige Eintheilung der

in dieser Station selbst und der in den Concurrenz-Orten zu bequartierenden Anzahl zu treffen, sonach die Obrigkeit jedes einzelnen Ortes nach der ohnehin durch das Regulament vom Jahre 1748 aufhabenden Obliegenheit dafür zu sorgen haben, daß der Bedarf an gutem Fleische, Gemüse oder wenigstens Kochmehle bey Metzgern und Müllern in der avisirten Zahl und ohne Vertheuerung des bis dahin cursirten Werthes für den die Kost bereiten müssenden Quartierträger, käuflich zu haben sey.

Für den Vollzug dieser von jeher bestehenden Obliegenheiten befehlen Seine Majestät, daß insbesondere die Kreisämter Aufsicht und Sorge tragen.

Sechstens. Der Commandant jeder marschirenden Truppe schickt den Tag vor dem Eintreffen derselben, nach Maß der größeren oder minderen Stärke der marschirenden Abtheilung, einen Officier oder verlässigen Unter-Officier mit einem Detaschement als Quartiermacher in die angewiesene Marsch-Haupt-Station voraus.

Diesem wird der Entwurf über den genau richtigen Stand und das Erforderniß der nach dem obigen vierten Puncte gebührenden Kost-Portionen zur Uebergabe an die Behörde der Marsch-Station mitgegeben, und dafür erhält derselbe von letzterer die Anweisungen für die in den Haupt-Marsch-Stationen einzuquartierende Zahl nach den Hausnummern, für die in die Concurrenz-Orte verlegt werdende Zahl aber an die Obrigkeiten dieser Gemeinden zur Untertheilung.

Digitized by Google

Da der Quartierträger nach dem Gebührsentwurfe und nach der darauf gegründeten Anweisung die Kost vorbereiten und die Auslagen dafür bestreiten muß; so folgt von selbst, daß die Zahlung nach diesem Gebührsentwurfe, welcher in der Hand der Marsch-Obrigkeit bleibt, vollständig geleistet werden müsse. Der Commandant hat daher unter seiner Verantwortung dafür zu sorgen, daß der den Quartiermachern über das Kost-, Quartiers-, Schlafgeld- und Vorspannserforderniß für die nächste Marsch-Station mitzugebende Entwurf nicht nur keine Gebühr enthalte, welche in der kriegscommissariatischen Marsch-Route nicht angewiesen ist; sondern daß jeder während des Marsches sich ergebende Abgang genau berücksichtiget und insbesondere weder mehr noch weniger der immer abgesondert aufzuführenden Kost-Portionen bestellet werden, als der Mannschaft, welche zum Quartiermachen voraus geschickt wird, und jener, welche mit der marschirenden Abtheilung nachfolgt, gebühren.

Darnach wird jeder einzelne Quartierträger sowohl durch die Ortsobrigkeiten, als auch durch die Militär-Quartiermacher von der Zahl der Mannschaft und der für sie zuzubereitenden Kost-Portionen verständiget, und durch obigen Standes- und Erfordernißentwurf nach Ziffer die Anweisung der Mund-Portionen ausgestellet und derselben Zubereitung vollzogen; hierdurch erwirket die Behörde der Haupt-Marsch-Station im Ganzen und die Quartierträger im Einzelnen die Forderung der tariffmäßigen Zahlung, welche hiernach ohne Anstand und Ein-

Digitized by Google

wendung von dem Commandanten geleistet werden muß.

Siebentens. Es werden von Seite der Kreisämter eigene Obrigkeits-Personen als Bezirks-Quartiermeister oder als Marsch- und Etappen-Commissäre benannt und authorisiret werden. Deren Obliegenheit muß es seyn:

a) Auf die sechs- bis achttägigen, voraus an sie kommenden Avisen über das Eintreffen einer marschirenden Truppen-Abtheilung unverzüglich die Bequartierungs-Eintheilung zwischen den Haupt- und Concurrenz-Orten, dann die Verständigung der Obrigkeiten letzterer Orte und die Vorbereitung der im fünften Puncte enthaltenen Kostbedürfnisse zu veranlassen.

b) Der Officier oder erste Unter-Officier des Detaschements der Militär-Quartiermacher wird sich mit dem in dem sechsten Puncte angeführten Entwurfe über das Erforderniß an Mund-Portionen, und mit der Marsch-Route über den Bedarf an Officiers-Quartieren, der gemeinschaftlichen Quartiere der Mannschaft, gegen Entrichtung des Schlafkreuzers und der Verspann gegen den Marsch-Stations-Quartiermeister oder Commissär auszuweisen haben; wornach letzterer die Beschleunigung der Anweisung des Einen oder des Anderen zu besorgen, und jede durch diese Documente nicht begründete anderweitige Forderung abzuweisen hat.

c) Zeigen sich bey der Realisirung dieser Anweisungen Anstände, die entweder von dem Militär ge-

Digitized by Google

gen die Qualität und Zahl des Abgereichten, oder von dem Landes- und Quartierträger über ungebührlich geforderte und unbezahlte, oder außer dem Angewiesenen so gar gewaltsam abgenommenen Sachen gemeldet werden; so hat der Marsch-Stations-Commissär, einverständlich mit dem Commandanten der marschirenden Truppe, die Abhülfe einzuleiten, und da, wo es auf Entschädigung ungebührlicher Empfänge ankommt, auf Leistung der Zahlung zu halten.

Dafür, daß diese Marsch-Quartiermeister oder Commissäre in ihren hiermit festgesetzten Amtshandlungen und eigentlichen Militär-Dienstes-Wirkungen nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr wirksam durch die Quartiermacher und die Chargen der einrückenden Truppe unterstützt werden, ist der Commandant jeder dieser Abtheilungen verantwortlich.

d) Die Zahlung für die Hausmannskost, für Vorspann und Schlafgeld nach der, der Marsch-Route und dem Erfordernißentwurfe gemäß angewiesenen und abgereichten Gebühr hat der Commandant der Truppe gemeinschaftlich mit dem Quartiermeister oder Marsch-Commissär der Haupt-Marsch-Station ausrechnen zu lassen; letzterer solche nach dem übereinstimmenden Berechnungsbetrage zu übernehmen, und hierüber eine Quittung auszustellen, welche das Geleistete nach den Gattungen und nach den Tariffs-Preisen, dann dem Geldbetrage im Ganzen ersichtlich macht; worauf der

Digitized by Google

Commandant der marschierenden Truppen-Abtheilung, welcher auf die einzelne Befriedigung der Quartierträger keinen Einfluß nehmen darf, dem besagten Quartiermeister auch den ganz gleichlautenden Gegenschein abzugeben hat.

e) Erwähnter Marsch-Commissär leistet an die einzelnen Quartierträger des Hauptortes und an die Obrigkeiten der Concurrenz-Orte die nach den einzelnen Quartiers- und Kost-Volleten entfallende Zahlung nach aufmerksamst genauer Ausrechnung, damit jeder nachträglichen Klage über Verkürzung bey der einzelnen Vertheilung vorgebeugt werde, und legt hierüber die Rechnung an das Kreisamt nach der nähmlichen Vorschrift, welche bereits wegen der Schlafkreuzer- und Vorspannsvergütung besteht.

Achtens. Darüber, ob und in welchen Marsch-Stationen nebst der Kost oder gekochten Nahrung auch das Brot von dem Quartierträger mit der Etappen-Verpflegung werde abgereichet werden, wird nach dem Einvernehmen des Guberniums und General-Commandos die nähere Bestimmung an die Kreisämter, Kriegs-Commissariate und Verpflegs-Magazine von Zeit zu Zeit ertheilet werden.

Sowohl diese ausnahmsweisen Brotfassungen vom Lande, als die tariffmäßigen, in den Marsch-Stationen jedes Kreises bestehenden Preise der Kost-Portionen, und zwar diese Preise mit Buchstaben ausgeschrieben, werden in der ersten Station jedes Kreises

Digitized by Google

von den Instradirenden in der Marsch-Route deutlich anzumerken seyn.

33.

Wirkungskreis der politischen und Cameral-Behörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzeneymittel.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 21. December 1820 in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzeneymittel den Wirkungskreis der politischen und Cameral-Behörden folgender Maßen zu bestimmen geruhet:

Erstens. In Fällen, wo ein befugter Apotheker sich einer Schwärzung mit Arzeneymitteln schuldig macht, oder sonst eine andere Partey in der Einschwärzung derselben betreten wird, haben die Zollbehörden unverweilt den Thatbestand und die zur Beweisführung gereichenden Umstände genau zu erheben, hiervon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen, und derselben eine beglaubte Abschrift der Thatbeschreibung mitzutheilen, wie auch den Betretenen nahmhaft zu machen, oder an dieselbe abzuliefern.

Zweytens. In der Anzeige muß angeführet werden, ob sich der Betretene nebst der Uebertretung der Zollgesetze auch jener des Hausier-Patentes, oder beyder zugleich schuldig gemacht hat, und ob in Beziehung auf diese Uebertretung derselbe auf freyem Fuße belassen werden darf oder nicht, damit die politischen Behörden

Digitized by Google

sich hiernach achten, und nach Beendigung ihrer Amtshandlung den Betretenen an die Zollbehörden anweisen, oder an dieselben wieder abliefern können.

Drittens. Von den Zollbehörden sind die betretenen Arzeneyen jedes Mahl den politischen Behörden sogleich einzuantworten.

Viertens. Den politischen Behörden liegt ob, mit der medicinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzeneyen, und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Vernehmen zu pflegen, und den Werth dieser Arzeneyen durch Sachkündige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, in so weit eine Uebertretung des Zolles oder Hausier-Patentes Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemessen können.

Fünftens. Bey dieser Strafbemessung ist eben so, wie durch Hofdecret vom 27. Julius 1815*) für Fälle, wo nebst einer Gefällsübertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ist, zu beobachten: daß die Strafe für die Gefällsübertretung jener, welche von der politischen Behörde verhänget wird, zu folgen hat, und bey deren Bestimmung auf jene zurück zu sehen ist.

Sechstens. Da nach dem 9. Artikel des II. Theiles des Strafgesetzes schwerer Polizey-Uebertretungen der gelöste Geldbetrag der verkauften Arzeneyen dem Armen-Fonde des Ortes zugedacht ist; so hat die politische Behörde in jenen Fällen, wo keine Uebertretung

*) In dem XLIII. Bande dieser Gesetzs. S. 291, Nr. 80.

Digitized by Google

des Zolles oder Hausier-Patentes eingetreten, gleichwohl aber der Verkauf verbothener Heilmittel durch Zuthuung der Zollbeamten oder Aufseher, oder durch geheime Anzeiger entdeckt oder zu Stande gebracht worden ist, jedes Mahl für die Anzeiger ein Drittel der Werthsstrafe, und für die Ergreifer ebenfalls ein Drittel; wenn aber keine Anzeiger vorhanden sind, nur ein Drittel für die Ergreifer, nebst dem aber in jedem Falle auch die aufgelaufenen Untersuchungskosten und vorgeschriebenen inspectoramtlichen Schreibgebühren den Betretenen noch insbesondere zur Strafe anzuerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Zollbehörde abzugeben.

Hofkanzley-Decret vom 8. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 24.; in Nieder-Oesterreich, am 27.; in Böhmen, Steyermark und Kärnthen, am 28.; in Mähren, Schlesien, Tyrol und Vorarlberg, am 30. März; in Triest, am 1. April; in Galizien, am 4. May 1821.

34.

Vorschrift bey Abforderung ämtlicher Gutachten.

Aus Anlaß des zur höchsten Kenntniß gekommenen Falles, daß ein Kreisamt bey der auf höchste Anordnung eingeleiteten Verhandlung hinsichtlich der Amtswirksamkeit der Patrimonial-Gerichtsbeamten, in den mit dem Interesse ihrer Dienstherren verbundenen An-

Digitized by Google

gelegenheiten, auch einige Oberbeamte von Privat-Dominien um ihr Gutachten in dieser Sache einvernommen hat, wird der Landesstelle in Gemäßheit höchster Entschließung vom 26. Februar 1821 bedeutet: daß, wenn von derselben über die Verhältnisse der Landesverfassung, über den Organismus der öffentlichen Verwaltung, oder überhaupt in Angelegenheiten der Gesetzgebung Bericht und Gutachten abgefordert werden, es ganz in ihrem eigenen Berufe liege, diesen Forderungen der obersten Staatsverwaltung zu entsprechen, und daß in dem Falle, wenn sie auch die Kreisämter darüber einzuvernehmen fände, doch die Einvernehmung der Unterbehörden nur dann Statt haben könne, wenn es noch um Auskünfte über factische Local-Verhältnisse zu thun ist, welche die Unterbehörden auf eine unbefangene Weise abzugeben geeignet sind; daß es aber der Natur der Sache widerspreche, von jemanden über sich selbst ein ämtliches Gutachten abzufordern, daher auch Beamte da, wo es sich um Bestimmungen von Rechten ihrer Dienstherren handelt, nie deßwegen befragt werden sollen, indem Einvernehmungen dieser Art nur zu zweckwidrigen Mißverhältnissen und zu befangenen Resultaten führen, auch die Ein- und Umsicht der Landesbehörden nothwendig in ein nachtheiliges Licht stellen müssen.

Hofkanzley-Decret vom 8. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Digitized by Google

35.

Befreyung des Ordens der Capuciner und Franciscaner von der Personal-Steuer.

Seine Majestät haben geruhet, mit höchster Entschließung vom 17. Februar 1821 dem Mendicanten-Orden der Capuciner und Franciscaner die Personal-Steuer-Befreyung zuzugestehen.

Hofkanzley-Decret vom 8. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

36.

Behandlung der sich für Oesterreichische Unterthanen ausgebenden königl. Preußischen Ueberläufer.

Es kam hierorts die Frage zur Sprache: wie sich hinsichtlich jener königl. Preußischen Ueberläufer zu benehmen sey, welche an der dießortigen Gränze paßlos betreten werden, und sich für k. k. Unterthanen ausgeben? So weit nun derley Individuen nach ihren eigenen Angaben in den Stand der k. k. Oesterreichischen Armee gehören, müssen dieselben nach den bestehenden Anordnungen ohnehin von den betreffenden Militär-Gränzbehörden unter Aufsicht und in Verpflegung gehalten werden, bis die Bestätigung ihrer Angabe einlanget.

Bestätiget sich nun ihre Angabe, so werden sie an ihre betreffenden Militär-Behörden unter Aufsicht abgeschicket.

Digitized by Google

Bestätiget sich aber ihre Angabe nicht, so werden sie

a) entweder als wirkliche Oesterreichische Unterthanen, oder

b) als königl. Preußische, cartelmäßig auszuliefernde Deserteurs anerkannt, und kommen daher

c) nach der Verschiedenheit dieser Eigenschaften entweder den Oesterreichischen politischen, oder den königl. Preußischen Gränzbehörden zu übergeben.

So fern aber dergleichen Individuen nach ihren eigenen Angaben nicht zu dem Stande des Militärs gehören, sondern dem Politico unterstehen, müssen solche auch an die nächste politische Behörde übergeben werden, welche letztere diese, zunächst in die Classe der Vagabunden gehörigen Individuen nach den bestehenden Paßvorschriften zu behandeln, mithin als verdächtige Individuen zu verwahren, und zuvörderst die Bestätigung ihrer Angaben einzuhohlen, nicht aber denselben, wie sich wirklich einzelne Fälle ergeben haben, auf ihre unverbürgte Aussage Pässe zu geben hat.

Im Falle der Bestätigung ihrer Angaben sind solche Individuen mit gebundener Marsch-Route an ihren Geburtsort zu instradiren, im entgegengesetzten Falle nach dem Cartele zu behandeln.

Hofkanzley-Decret vom 9. März 1821, an die Länderstellen von Böhmen und Mähren.

Digitized by Google

37.

Befreyung des vom Auslande einzuführenden, in feine Blättchen geschlagenen Silbers vom größeren Formate von der Punzirung und der Punzirungs-Taxe.

Seine Majestät haben geruhet, das in der Einfuhr aus dem Auslande vorkommende, in feine Blättchen geschlagene Silber vom größeren Formate, nähmlich in der Länge über 2¼ Zoll, und in der Breite über 2⅛ Zoll von der bisherigen Punzirung und von der Entrichtung der Punzirungs-Taxe allergnädigst zu befreyen, welche Befreyung bereits mit 1. März d. J. in Wirksamkeit getreten ist; daher auch dergleichen feine, geschlagene Silberblättchen von oberwähntem größeren Formate nicht mehr an die Punzirungs-Aemter gewiesen, sondern bloß nach den übrigen Zollentrichtungs-Vorschriften behandelt werden.

Hofkammer-Decret vom 10. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 19.; in Nieder-Oesterreich, am 25.; in Steyermark und Kärnthen, am 28. März; in Galizien, am 4.; in Böhmen, am 5. April 1821.

38.

Annahme der von den Kaufschillings-Resten veräußerter politischer Fonds-Güter angekauften Obligationen bey den Provinzial-Cassen.

Um für jeden Fall Mißverständnissen vorzubeugen, wenn von Seite der Tilgungsfonds-Haupt-Casse den Provinzial-Cassen Obligationen, die zum Besten der politischen Fonds mit den von Seite der National-Bank, in Folge eines mit ihr getroffenen Uebereinkommens, abgelösten Kaufschillings-Resten veräußerter politischer Fonds-Güter angekauft wurden, zur Aufbewahrung übergeben werden, sieht man sich veranlaßt, der Landesstelle den Auftrag zu ertheilen, das Provinzial-Zahlamt dahin zu belehren: daß es solche Obligationen ohne weiters anzunehmen, und zum Besten des betreffenden Fondes zu verrechnen habe.

Hofkanzley-Decret vom 12. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

39.

Vorschrift, wenn statt der baren Cautions-Leistung für Lieferungen, Bauführungen ꝛc., Staats-Obligationen angebothen werden.

In der Regel ist den Pachtunternehmern von Lieferungen, Bauführungen ꝛc. in Folge der früheren Directiven freygestellt, die zur Sicherheit des Aerariums

vorgeschriebenen Cautionen entweder in Barem, oder nach Umständen durch Zurücklassung mehrerer ins Verdienen gebrachten Raten, durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Vormerkung auf Häuser oder liegende Gründe, oder durch gehörig zu intabulirende und Pragmatical-Sicherheit gewährende Bürgschafts-Instrumente zu leisten.

Aus diesem Anlasse hat sich die Frage ergeben: wie sich in jenen Fällen zu benehmen sey, wenn statt der baren Cautions-Leistung für Lieferungen, Bauführungen ꝛc. Staats-Obligationen von den Parteyen zur Aerarial-Sicherstellung angebothen werden?

In Erwägung, daß der bare Erlag des Cautions-Betrages für manche Parteyen aus dem Grunde lästig seyn dürfte, weil sie dadurch die Zinsen des bar erlegten Capitales entbehren, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, ohne übrigens die Vorschriften wegen Erlages der Cautionen im mindesten abändern zu wollen, lediglich in Rücksicht der Geldverwerthung der Staats-Obligationen zu bestimmen befunden: daß künftig in solchen Fällen, wo die Verpflichtung zum Erlage einer baren Caution besteht, und dafür Staats-Obligationen als Caution erlegt werden, dieselben nach ihrem jeweiligen Wiener Börse-Course, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, angenommen werden dürfen; nur müssen in allen diesen Fällen die zur Caution eingelegten Staats-Obligationen auf den Zweck ihrer Widmung vinculirt werden.

Uebrigens ist aber hierbey noch zu beobachten, daß,

wenn durch die Cours-Verhältnisse ein Steigen oder Fallen dieser Cautions-Obligationen veranlaßt, und dadurch der Werthbetrag derselben verändert würde, in keinem Falle weder eine verhältnißmäßige Hinausgabe der eingelegten Cautions-Obligationen an die Parteyen gestattet, noch eine Daraufzahlung derselben gefordert werden darf.

Da endlich die von der Oesterreichischen National-Bank ausgefertigten Actien bloß als Urkunden einer privilegirten Privat-Gesellschaft zu betrachten sind, so dürfen dieselben zur Sicherstellung eines Aerarial-Cautions-Betrages nicht angenommen werden.

Hofkanzley-Decret vom 12. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

40.

Empfehlung der Russischen Heitzöfen in Aerarial-Gebäuden.

In dem Laufe des verflossenen Jahres ist der Hofkanzley im Wege der geheimen Hof- und Staatskanzley ein vollständiges Modell eines Russischen Heitzofens mitgetheilet worden, welcher seiner Construction nach vorzüglich zur Beheitzung öffentlicher Anstalten, als: Casernen, Arbeits- und Krankenhäuser, Fabriken und Werkstätten, mit Vortheil anwendbar geschildert wurde.

Da nun dieser Heitz-Apparat nach eingehohlten Aeußerungen der Kenner, wie es die beyliegende,

Digitized by Google

von dem polytechnischen Institute darüber erstattete Relation zeigt, von solcher Einrichtung befunden worden ist, daß er mit Rücksicht auf die Localität des zu heitzenden Gebäudes oft mit bedeutendem Nutzen angewendet werden kann; so ließ man davon Modelle verfertigen, wovon der Landesstelle eines mit dem Auftrage zugemittelt wird, solches zur Belehrung der Baukünstler an einem passenden Orte zur Schau aufzustellen, und wenn es sich um die Vorrichtung von Heitzungen in Aerarial-Gebäuden handelt, davon nach Zulässigkeit der Umstände Gebrauch zu machen.

Hofkanzley-Decret vom 14. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Beylage.

Die Construction dieses Ofens besteht im Wesentlichen darin: daß ein, in einem eingeschlossenen gemauerten Raume, am besten in einem Gewölbe befindlicher, der Ausdehnung der zu heitzenden Räume in der Größe angemessener Ofen von dem stärksten Eisenbleche, welcher von Außen geheitzet wird, die in diesem Raume befindliche, und von unten durch angebrachte Oeffnungen stets zuströmende Luft stark erhitzt, welche heiße Luft sofort aus dem Gewölbe in die zu heitzenden Räume vermittelst der in dem Mauerwerke angebrachten Canäle in die Höhe steigt, und da, wo in diesen Canälen eine Oeffnung sich befindet, in die Zimmer ausströmet.

Diese Beheitzungsart ist auch hier zu Lande nicht

Digitized by Google

unbekannt, obgleich seltener von derselben Gebrauch gemacht wird, weil sie eigentlich mit Vortheil nur da anwendbar ist, wo regelmäßig und ununterbrochen eine Anzahl von Vorplätzen und Zimmern, am besten solche, welche in mehreren Stockwerken über einander liegen, geheitzt werden sollen.

Am zweckmäßigsten anzuwenden ist sie bey der Heitzung großer Räume, als: Bibliotheken-Säle, Theater ꝛc., wo die Anbringung einzelner Oefen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ueberhaupt hängt es hier vorzüglich und zunächst von der Localität eines Gebäudes ab, ob diese Heitzungsart leicht anzubringen, und gegen andere Methoden mit Vortheil auszuführen sey, so, daß sich hierüber keine allgemeine Regel festsetzen läßt. Am vortheilhaftesten kann ein solcher Ofen zur Heitzung eines nicht breiten, aus mehreren Stockwerken bestehenden Hauses angewendet werden, weil, wenn er im Keller angebracht ist, die aufwärts strömende heiße Luft jene übereinander liegenden Räume leicht zu heitzen vermag, während es größere Schwierigkeiten hat, wenn die warme Luft auf bedeutende horizontale Strecken fortgeleitet werden soll.

41.

Entrichtung der Tabak-Schwärzungsstrafen in Conventions-Münze.

Zu Folge höchster Entschließung vom 26. Februar 1821 sind die Tabak-Schwärzungsstrafen für die Zukunft in Conventions-Münze festgesetzt.

Digitized by Google

Diese höchste Bestimmung, welche von dem Tage der erfolgten Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hofkammer-Decret vom 14. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 23.; in Steyermark und Kärnthen, am 28.; in Galizien, am 31. März; in Böhmen, am 4. April 1821.

42.

Art der Ausstellung der Post-Recepissen über ämtliche Zustellungen.

Durch eine Anzeige ist diese Hofstelle zur Kenntniß gelanget, daß von den Parteyen die Post-Recepissen über den Empfang gerichtlicher Verordnungen, Zustellungen ꝛc. zwar unterfertiget zurücklangen, daß jedoch öfters auf den Recepissen der Tag und das Jahr des Empfanges, so wie die Geschäftszahl der erhaltenen gerichtlichen Zustellung von den Parteyen nicht beygesetzt wird, da doch die Rechtskraft derselben erst von dem Zustellungstage angefangen gerechnet werden kann.

Obschon ohnehin die Vorschrift besteht, daß die Parteyen auf den Post-Recepissen nebst ihrer Nahmens-Unterschrift auch den Tag und das Jahr des Empfanges eigenhändig beyzusetzen haben; so findet man sich dennoch veranlaßt, diese Vorschrift zur Vermeidung

Digitized by Google

einer allfälligen Außerachtlassung oder Unordnung und Verzögerung zu erneuern.

In dieser Absicht hat die Landesstelle den Postämtern durch die Oberpostverwaltung erinnern zu lassen: daß, wenn von den Parteyen die Beysetzung des Tages und des Jahres des Empfanges, und bey gerichtlichen Zuschriften die eigenhändige Beyfügung der Geschäftszahl auf den Recepissen unterlassen werden sollte, das Postamt das Recepisse, wenn gleich dasselbe unterfertiget ist, von der Partey nicht anzunehmen, sondern den Empfänger zur Ausfüllung und Beysetzung der vorerwähnten wesentlichen Merkmahle über den richtigen Empfang zu verhalten hat.

Hofkammer-Decret vom 21. März 1821, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich.

43.

Entrichtung der Criminal-Kosten in Conventions-Münze.

Ueber die in Betreff der Währung, in welcher die Criminal-Kosten zu bezahlen sind, von der k. k. obersten Justizstelle mit der k. k. vereinigten Hofkanzley und der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogene Rücksprache, wurde durch gemeinschaftliches Einverständniß beschlossen: daß vom zweyten Quartale des laufenden Militär-Jahres, das ist, vom 1. Februar 1821 angefangen, alle in dem ersten Theile des zweyten Abschnittes achtzehnten Hauptstückes des Strafge-

Digitized by Google

setzbuches bezeichneten Criminal-Kosten in Conventions-Münze zu entrichten, und so viel insbesondere die Verpflegskosten betrifft, die bisher nach Verschiedenheit der Orte und Umstände für die Verpflegung der Verhafteten in Wiener Währung, nähmlich in Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen, aufzurechnen bewilligten Beträge nach ihrem Werthe in Conventions-Münze in der Rechnung vorzutragen und zu bezahlen seyen.

Hofkanzley-Decret vom 25. März 1821, an sämmtliche Alt-Oesterreichische Länderstellen.

Kundgemacht in Inner-Oesterreich, am 30. März 1821.

44.

Bestreitung der Kosten für die Exercier-Plätze der Landwehr.

Bey Gelegenheit eines einzelnen Falles ist die Frage zur Sprache gekommen: ob für die Exercier-Plätze der Landwehr die Auslagen eben so, wie alle übrigen Landwehrauslagen, aus dem Militär-Aerar bestritten werden müssen?

Nach der mit dem k. k. Hofkriegsrathe dießfalls gepflogenen Rücksprache ist man dahin übereingekommen: daß zwar dafür im Allgemeinen keine Vergütung zu leisten sey; daß jedoch, wenn sich in einzelnen Fällen Beschädigungen der Unterthanen ergeben, und solche legal erwiesen werden sollten, diese dafür die entspre-

Digitized by Google

chende Vergütung aus dem Militär-Aerar zu erhalten haben.

Um aber solchen Vergütungsansprüchen so viel möglich vorzubeugen, und die Veranlassung zu Beschädigungen nach Kräften hintanzuhalten, hat das Gubernium dafür zu sorgen, daß die für die Landwehr erforderlichen Exercier-Plätze vor dem Beginnen der Waffenübungen, einverständlich von dem betreffenden Kreisamte mit dem General-Commando, ausgemittelt, und immer so viel als möglich solche Plätze gewählet werden, wo kein besonderer, zu Ansprüchen von Vergütungen Anlaß gebender Schaden entstehen kann.

Hofkanzley-Decret vom 26. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

45.

Verboth der Abnahme der Urbarial-Giebigkeiten in klingender Münze.

Es ist hervor gekommen, daß von vielen Obrigkeiten nicht nur die Patrimonial-Gerichts-Taxen, sondern auch die Urbarial-Giebigkeiten der Unterthanen in klingender Münze abgefordert werden.

Zu dieser letzteren Forderung sind die Obrigkeiten nicht berechtiget, und es muß dieser, das Gesetz und die Absicht der Staatsverwaltung hinsichtlich der Urbarial-Gaben auffallend verletzende Unfug auch deßhalb sogleich abgeschafft werden, weil hierdurch der Unterthan nicht nur sehr gedrückt ist, sondern auch seine

Digitized by Google

Steuerfähigkeit und sein Vermögensstand sehr angegriffen wird.

Es sind daher sogleich die wirksamsten Maßregeln zur Abstellung dieses strafbaren Unfuges, wo er besteht, einzuleiten, und die Kreishauptleute unter persönlicher Verantwortung auf das ernstlichste anzuweisen, diesem hier und da eingeschlichenen Mißbrauche mit Eifer nachzuspüren, und wo er ausgeübet wird, dessen Beseitigung mit aller Strenge sich angelegen seyn zu lassen.

Ministerial-Schreiben vom 26. März 1821, an die Länder-Chefs von Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Steyermark.

46.

Vorschrift, wenn sich im Laufe eines Civil-Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung ergeben.

Se. k. k. Maj. haben über die vorgekommene Anfrage: wie sich der Civil-Richter zu benehmen habe, wenn im Laufe eines Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung sich ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Civil-Processes bis dahin zu verschieben habe?

Digitized by Google

über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch höchste Entschließung anzuordnen geruhet: Es ergebe sich schon aus den durch das allgemeine Strafgesetzbuch, im ersten Theile §. 522 bis 525, und im zweyten Theile §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 1338, 1339 und 1340 ertheilten Vorschriften: daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminal-Richters oder der politischen Behörde, bey den Civil-Gerichten nicht angebracht werden können.

Wird erst im Laufe des Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist; so muß, in so fern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, bey dem Civil-Gerichte das rechtliche Verfahren eingestellet, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgültig, so hat zwar der Civil-Richter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amts wegen sogleich mitzutheilen.

Digitized by Google

Hofkanzley-Decret vom 26. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 11.; in Böhmen, am 14.; in Steyermark und Kärnthen, am 18.; in Laibach, am 20.; im Küstenlande und in Galizien, am 25.; in Tyrol und Vorarlberg, am 26. April; in Nieder-Oesterreich, am 14. December 1821.

47.

Erweiterung der Amtswirksamkeit der Länderstellen bey Entlassungen, Jubilationen und Remunerationen der Beamten; Weisung, wegen Zuziehung zweyer Appellations-Räthe bey Entlassungen der Beamten.

Im Verfolge des hierortigen Decretes vom 1. December 1820, mit welchem der Landesstelle der von Seiner Majestät mittelst höchster Entschließung vom 30. November 1820 erweiterte Wirkungskreis der Länderstellen in Betreff der Jubilationen und Entlassungen der Beamten, dann Bewilligung von Remunerationen bekannt gemacht worden ist *), wird der Landesstelle im Anschlusse **) jene Verordnung mitgetheilet, welche von der obersten Justizstelle, in Folge der ihr eröffneten höchsten Entschließung vom 20. November

*) In dem XLVIII. Bande dieser Gesetzs. S. 448. Nr. 144.

**) Sieh die Beylage auf der folgenden Seite.

Digitized by Google

1820 an alle Appellations-Gerichte unter dem 3. Februar 1821 erlassen wurde, und welche zugleich die Weisung enthält, wie sich die Justiz-Behörden hinsichtlich der von den Länderstellen bey der Berathung wegen Entlassung eines Beamten zuzuziehender zwey Appellations-Räthe zu benehmen haben.

Hofkanzley-Decret vom 29. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Beylage.

Decret der obersten Justizstelle vom 3. Februar 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Seine k. k. Majestät haben über den unterthänigsten Vortrag der k. k. vereinigten Hofkanzley, womit einige dem Lombardisch-Venetianischen Gubernial-Finanz-Senate zustehende Befugnisse nicht nur auf die politischen Abtheilungen der dortländigen Gubernien, sondern auch auf die übrigen Länderstellen der Monarchie ausgedehnet werden möchten, mit höchster Entschließung vom 20. November 1820 zu gestatten geruhet: daß der politischen Abtheilung der Lombardisch-Venetianischen Gubernien, so wie den anderen Gubernien der Deutsch-erbländischen Provinzen, eben die Activität eingeräumet werde, welche den Lombardisch-Venetianischen Finanz-Senaten durch das Regolamento vom 27. October 1819 in dessen zweytem Theile §§. 28, 29 und 32 bestimmt worden ist; jedoch ihnen zur strengsten Pflicht zu machen sey, mit den Jubilationen

der Beamten nur dann vorzugehen, wenn die Unmöglichkeit des zu jubilirenden Individuums, wegen Gesundheitsumständen fortzudienen, genau erwiesen ist; die ihnen durch diese Anordnung zu ertheilen zugestandenen Remunerationen nicht ohne gegründete Ursache und hierzu erwiesene Verdienstlichkeit der betreffenden Individuen, die sie erhalten sollen, zu bewilligen, und sich jährlich über die verliehenen Remunerationen, mit Anführung der Ursachen, warum sie dieselben ertheilen, auszuweisen.

Uebrigens sollen der Berathschlagung: ob ein Beamter zu entlassen sey, in den Orten, wo Appellations-Gerichte sich befinden, zwey Appellations-Räthe, in jenen aber, wo diese nicht vorhanden sind, zwey Räthe der in dem Orte befindlichen ansehnlichsten Justiz-Behörde beygezogen werden.

In Folge dieser höchsten Entschließung ist, in Gemäßheit des berufenen §. 28 jenes Regolamento, nur über Jubilationen derjenigen Beamten und Amtsdiener von der politischen Landesstelle Bericht zu erstatten:

a) deren Ernennung der Landesstelle nicht zusteht;

b) wo die Jubilirung aus einem anderen Grunde, als wegen der ordnungsmäßig bewiesenen körperlichen Unfähigkeit Statt finden soll.

Ueber Entlassungen beeideter Beamten ist nach dem §. 29 des Regolamento nur dann Bericht zu erstatten:

Digitized by Google

a) wenn der Beamte einen höheren Gehalt als 600 fl. genießt;

b) wenn die bey der Berathung wegen Entlassung eines Beamten, der einen geringeren Gehalt hat, zuzuziehenden zwey Appellations- oder anderen Justiz-Räthe, denen vorläufig die Acten zur Einsicht mitzutheilen sind, mit dessen Entlassung nicht einverstanden sind.

Dabey ist sich aber auf folgende Art zu benehmen:

Erstens. Hat jedes Appellations-Gericht, und wo keines besteht, die in dem Orte befindliche ansehnlichste Justiz-Behörde zwey Räthe zu benennen, und dieselben der politischen Landesstelle zu dem Ende nahmhaft zu machen, damit von dieser sämmtliche die Entlassung eines Beamten betreffenden Verhandlungs-Acten mit dem Referate des Gubernial- oder Regierungs-Referenten, dem ältesten der ernannten zwey Appellations- oder anderen Justiz-Räthe mitgetheilet werden.

Zweytens. Hat jeder dieser beyden Räthe unverzüglich die Acten sorgfältig und genau durchzulesen, und jeder derselben seine Meinung nach seiner inneren Ueberzeugung und nach Gewissen schriftlich aufzusetzen.

Drittens. Sind sohin die Acten mit dem schriftlichen Aufsatze der Meinungen beyder Räthe den betreffenden Referenten der politischen Stelle so schleunig, als nur immer möglich ist, wieder zurück zu senden.

Viertens. Haben dann die beyden Appellations- oder Justiz-Räthe zu erwarten, ob sie von der politischen

Digitized by Google

Landesstelle zur Berathschlagung werden vorgeladen werden, und im Falle ihrer Vorladung, daselbst zu erscheinen; bey welcher Berathschlagung

Fünftens jeder von diesen zwey Räthen ebenfalls eine Viril-Stimme abzugeben, und was er zur näheren Aufklärung des Berathungsgegenstandes oder zur näheren Begründung seiner Meinung etwa noch zu bemerken für wesentlich nöthig und wichtig erachten sollte, gewissenhaft zu eröffnen haben wird.

Endlich sind, zu Folge §. 32 des oben berufenen Regolamento, Remunerationen für außerordentliche Dienste, wenn sie eine nicht geringe Verwendung erheischten, und nicht in den Pflichten des Dienstplatzes ohnehin lagen, nur dann höchsten Ortes vorzulegen,

a) wenn eine Remuneration für Beamte den Betrag von 100 fl. übersteigen soll;

b) wenn sie bey der Dienerschaft und anderen bloß bey materiellen Arbeiten verwendeten Individuen, die unter die Classe der Beamten nicht gehören, 50 fl. überschreiten soll, und

c) bey diesen beyden Cathegorien, wenn deren Individuen im Verlaufe Eines Jahres schon Eine Remuneration erhalten haben, und ihnen noch eine zu Theil werden soll.

Wo übrigens bereits von der k. k. vereinigten Hofkanzley sämmtliche Länderstellen angewiesen worden sind, die Einleitung zu treffen, daß über die in Folge dieser höchsten Bewilligung ertheilten Remunerationen

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

eine genaue Vormerkung geführet, und der Ausweis hierüber mit Anführung der Umstände alljährlich der k. k. vereinten Hofkanzley vorgelegt werde.

Wornach das Appellations-Gericht nicht nur sich selbst zu benehmen, sondern auch die unterstehenden landesfürstlichen Justiz-Behörden von dieser höchsten Entschließung zu verständigen, und insbesondere diejenigen, welche in den Orten, wo sich kein Appellations-Gericht befindet, zwey Räthe zur Berathung wegen Entlassung eines Beamten zu benennen haben, zur genauen Beobachtung der dießfalls oben vorgeschriebenen Benehmungsart anzuweisen haben wird.

48.

Gleichförmigkeit in der Zahlungsart der Pensionen, Provisionen u. s. w. zur Beseitigung der Rückersätze an Uebergenüssen.

Um eine Gleichförmigkeit in der Zahlungsart der Pensionen, Provisionen, Gnadengaben u. s. w., und um Rückersätze an Uebergenüssen zu beseitigen, wurde an sämmtliche Cameral- und Gefälls-Cassen die Weisung ertheilet: den Pensionisten und Pensionistinnen, den mit Erziehungs- und Unterhaltsbeyträgen oder Gnadengaben betheilten Waisen und anderen in dem Bezuge von Gnadengehalten stehenden Parteyen, dann den Provisionisten und Provisionistinnen, wenn sie den fünf und zwanzigsten des Monathes, als den zur Erhebung ihrer Gebühren bestimmten Tag, erleben, ihre Gebühr an sie selbst, oder wenn sie ohne Behe-

Digitized by Google

bung derselben nach dem fünf und zwanzigsten mit Tod abgegangen sind, an ihre sich legitimirenden Erben für den ganzen Monath verabfolgen zu lassen; daher es auch von allem Rückersatze der Gebühr für Parteyen, welche am fünf und zwanzigsten des Monathes ihre Pensionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengaben oder Provisionen erhoben haben, und nachher in der Zwischenzeit bis einschließig zum letzten des Monathes gestorben sind, künftig abzukommen habe.

Hofkammer-Decret vom 30. März 1821, und Hofkanzley-Decret vom 12. April 1821, an sämmtliche Länderstellen.

49.

Prämien zur Emporbringung des Zeichnungsunterrichtes an Normal-Schulen.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 23. v. M. zu bewilligen geruhet: daß zur Emporbringung des Zeichnungsunterrichtes und zur Aufmunterung der Schüler an den Normal-Schulen Zeichnungs-Prämien vertheilet werden.

Diese Prämien haben vorzugsweise in den Umrissen der Säulen-Ordnungen zu bestehen, welche mit einem einfachen, aber gefälligen Einbande zu versehen sind.

Ihre Vertheilung geschieht so, wie jene der übrigen Prämien, nur am Ende des zweyten Semesters.

Jene Schüler, welche im Schuljahre hindurch die gelungensten Zeichnungen geliefert haben, sollen, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung in den übrigen Lehrzweigen, hierauf Anspruch haben.

Die nicht beträchtlichen Kosten der Anschaffung dieser Prämien sind, in so fern hierzu kein Local-Fond besteht oder derselbe nicht hinreichet, aus dem allgemeinen Normal-Schulfonde zu bestreiten.

Diese höchste Entschließung wird der Landesstelle mit dem Beysatze eröffnet: daß über die Zahl dieser Prämien und ihre Beschaffenheit die nähere Bestimmung folgen wird.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. März 1821, an sämmtliche Länderstellen.

50.

Gegen die freywilligen Einverständnisse der Fleischer bey der Ausschrotung.

Da vorgekommen ist, daß in manchen Orten, wo eine kleine Bevölkerung besteht, die Fleischer unter sich das freywillige Einverständniß getroffen haben, daß sie eine Wechselordnung in der Ausschrotung beobachten, welches Uebereinkommen die Obrigkeit in der Meinung eines mit dieser Gewohnheit mehr für das Publicum verbundenen Vortheiles bestätiget hat; so haben Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 27. März d. J. zu befehlen geruhet: Sorge zu tragen, daß dergleichen

Digitized by Google

Privat = Uebereinkommen nicht länger mehr gestattet werden.

Die Landesstelle wird daher, im Falle dergleichen Privat = Uebereinkommen auch in dem dortigen Bezirke bestehen sollten, auf die Abstellung derselben den gehörigen Bedacht nehmen.

Hofkanzley=Decret vom 3. Aprill 1821, an sämmtliche Länderstellen.

51.

Behandlung der in Siebenbürgen vorfindigen Paßlosen aus den conscribirten Provinzen.

Die Anlage enthält die Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath sowohl an das Siebenbürgische, als an die übrigen General=Commanden in Gemäßheit der Verfügung erlassen hat, welche von der königl. Siebenbürgischen Hofkanzley hinsichtlich der in Siebenbürgen vorfindigen paßlosen, aus den conscribirten Provinzen gebürtigen Individuen auf hierortiges Ansuchen getroffen worden ist.

Hofkanzley=Decret vom 5. Aprill 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Beylage.

Die königl. Siebenbürgische Hofkanzley hat auf den gemeinschaftlichen Antrag des k. k. Hofkriegsrathes und der k. k. vereinigten Hofkanzley dem königl. Sie-

Digitized by Google

benbürgischen Gubernium den Auftrag ertheilet, die sämmtlichen unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, daß dieselben alle in Siebenbürgen vorfindigen, aus den conscribirten Provinzen gebürtigen, paßlosen Individuen alsogleich anzuhalten und an die nächsten Werb- und Evidenzhaltungs-Commanden zur weiteren vorschriftmäßigen Behandlung abzugeben haben.

Das General-Commando wird von dieser Veranlassung zur Wissenschaft und in der Absicht in die Kenntniß gesetzt, um den sämmtlichen unterstehenden Militär-Gränz-Regimentern und sonstigen Behörden einen ganz gleichmäßigen Befehl zur pünctlichsten Nachachtung zu ertheilen, und von der sowohl den politischen, als auch den Gränz-Militär-Behörden zugegangenen dießfälligen Weisung die unterstehenden Haupt-, dann Filial-Werb- und Evidenzhaltungs-Commanden mit dem Auftrage in die Kenntniß zu setzen: die in Folge der obigen Weisung von den politischen oder Militär-Gränzbehörden an dieselben abgegebenen paßlosen Individuen, so weit solche aus den conscribirten Provinzen gebürtig und zum Militär-Dienste vollkommen tauglich sind, ohne weiters auf Rechnung ihrer Geburtsobrigkeit für das betreffende Werbbezirks-Regiment (nähmlich für jenes, zu welchem sie ihren Geburtsörtern nach gehören) zu assentiren, hiervon sogleich das letzterwähnte Regiment unter Zusendung eines Extractes aus der Assent-Liste zu verständigen, und die dergestalt assentirten Leute mit nächster schicklichen Gelegenheit zum dritten Bataillon dieses Regimentes abzuschicken.

Digitized by Google

52.

Percenten-Abzug bey Arzeney-Rechnungen der Apotheker und Wundärzte.

In einigen Provinzen haben sich bisher die Apotheker und zum Theile auch die Wundärzte einen zehnpercentigen Abzug bey ihren Medicamenten-Rechnungen über Epidemien und siphylitische Krankheiten gefallen lassen, nachdem ihnen ohnehin insbesondere bey Festsetzung der neuesten Arzeney-Tax-Ordnung schon ein sehr ansehnlicher bürgerlicher Gewinn zugestanden worden ist.

Da nun der Staatsverwaltung sehr daran gelegen seyn muß, in Absicht auf diesen Percenten-Abzug in allen Provinzen eine Gleichförmigkeit herzustellen, indem die dießfälligen Heilungskosten sich jährlich auf eine sehr hohe, dem Staatsschatze sehr empfindlich fallende Summe belaufen; so wird die Landesstelle angewiesen, auch dort Landes den zehnpercentigen Abzug bey Arzeney-Rechnungen der Apotheker und Wundärzte, die eine eigene Hausapotheke zu führen berechtiget sind, bey Epidemien, Venerien und Viehseuchen in Anwendung zu bringen, oder die Hindernisse anzuzeigen, welche dagegen obwalten.

Hofkanzley-Decret vom 5. April 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Digitized by Google

53.

Befugniß des Beschädigten zur Ergreifung des Rechtsweges bey Bestimmung des Schadenersatzes in Urtheilen über schwere Polizey-Uebertretungen.

Seine Majestät haben den §. 398 des II. Theiles des Strafgesetzbuches und den §. 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dahin abzuändern befunden: daß, wie bisher schon in Criminal-Fällen, so künftig auch bey schweren Polizey-Uebertretungen, gegen die in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten seyn soll.

Hofkanzley-Decret vom 7. April 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 16.; in Oesterreich ob der Enns, am 17.; in Steyermark und Kärnthen, im Küstenlande, am 18.; in Böhmen, am 28. April; in Galizien, am 18. May 1821.

54.

Bestimmung, welche Italienischen Weine unter die gemeinen, und welche unter die edlen gehören.

Um den Anständen zuvor zu kommen, die sich über die Frage ergeben könnten: welche fremden Ita-

lieniſchen Weine unter die gemeinen, und welche unter die edlen zu rechnen, und ſonach in erſterer Beziehung nach dem mit Verordnung vom 16. September 1818 *) kund gemachten Tariffe für Getränke als einzuführen erlaubet, in letzterer Beziehung aber als verbothen anzuſehen ſind, wird im Einverſtändniſſe mit der k. k. Commerz = Hofcommiſſion beſtimmt: daß alle rothen und weißen Weine, in ſo fern ſie gemeiner Art, das iſt, zum Genuſſe für den gemeinen Mann geeignet ſind, aus den Italieniſchen Staaten, Piemont, Parma, Piacenza und Guaſtalla, Modena und Ferrara, endlich auch aus dem Schweizeriſchen Antheile des Cantons Teſſin gegen den in dem Tariffe für Weine und andere Getränke feſtgeſetzten Zoll einzuführen erlaubt ſind; daß hingegen die Weine aller übrigen fremden Italieniſchen Staaten ohne Ausnahme, und ſelbſt die gemeinen Weine der oben genannten Staaten in dem Falle als außer Handel geſetzt zu behandeln ſind, wenn dieſe als Ausbruch, oder ſonſt auf was immer für eine Art zubereitet ſind, oder wenn ſie in Bouteillen oder Flaſchen vorkommen.

Hofkammer = Decret vom 8. April 1821, an ſämmtliche Länderſtellen und Zollgefällen = Adminiſtrationen.

*) In dem XLVI. Bande dieſer Geſetzſ. S. 294, Nr. 20.

Digitized by Google

55.

Aufstellung einstweiliger Grundsätze bey der Militär-Widmung, bey der Entlassung von dem Militär-Stande und bey Paß-Ertheilungen.

Die k.k. vereinte Hofkanzley hat anzuordnen befunden:

Erstens. Der vereinte Erwerb bürgerlicher Häuser und des Bürgerrechtes soll während sechs Monathen von dem Tage, an dem die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit zu treten hat, die zur Militär-Stellung Berufenen und die dazu Geeigneten vor der Widmung zum Militäre nicht schützen.

Zweytens. Während der Dauer dieser sechs Monathe kann die Erwerbung von Wirthschaften und Gewerben durch Kauf oder Heirath von der Widmung zum Militär nicht befreyen; eben so wenig können Entlassungen im Concertations-Wege auf erkaufte oder erheirathete Wirthschaften oder Gewerbe in dieser Periode Statt finden, auf ererbte aber nur dann, wenn die Erhaltung der Wirthschaft oder des Gewerbes auf keine andere Art zu sichern wäre. Diese Bedingung muß auch in jenen Fällen erfüllet seyn, wenn die Obrigkeiten die Entlassung eines Mannes wegen der Gebrechlichkeit der Aeltern, welche die Wirthschaft oder das Gewerbe führen, binnen dieses Zeitraumes anzusuchen genöthiget wären.

Drittens. Die zeitliche Befreyung, welche das höchste Conscriptions-Patent vom 25. October 1804 einigen Classen der Staatsbürger gewähret, sind für die

Digitized by Google

Zeit von sechs Monathen aufgehoben. Die Stellung der zeitlich Befreyten hat aber nur im äußersten Nothfalle, und auch dann nur in der Art einzutreten, daß die mehr vor den minder Entbehrlichen gewählet werden müssen.

Viertens. Vagabunden, Paßlose, oder mit erloschenen Pässen betretene Bursche, Recrutirungs-Flüchtlinge fremder Dominien können während der Dauer von sechs Monathen auf Rechnung des ergreifenden Dominiums von demselben abgestellet werden.

Fünftens. Alle vor der Zeit der Gültigkeit des gegenwärtigen Circulares ausgestellten Pässe, wenn sie auch auf eine längere Dauerzeit lauten sollten, sind nur mehr drey Monathe wirksam.

Sechstens. Jeder Unterthan soll sich in diesem drey Monathen um einen neuen Paß bewerben; widrigens er nach Verstreichung dieser Frist als paßlos angesehen werden, und jedem fremden Dominium unbenommen seyn würde, ihn für eigene Rechnung zum Militär zu stellen.

Siebentens. Die neu auszustellenden Pässe dürfen höchstens auf die Dauer Eines Jahres lauten; in denselben muß die Provinz und der Ort, wohin dem Unterthane zu gehen, und seinen Nahrungserwerb zu suchen erlaubet wird, ausdrücklich bezeichnet seyn.

Achtens. Gleich nach dem Zeitpuncte, da dieses Circulare in Wirksamkeit zu treten hat, und unfehlbar in dem Zeitraume von drey Monathen soll Jeder sei-

Digitized by Google

nen bey sich habenden Paß der Ortsobrigkeit seines Aufenthaltsortes gegen einen Empfangsschein übergeben, und so wie er den neuen Paß erhält, diesen mit dem alten, welcher zu cassiren seyn wird, ebenfalls gegen Empfangsschein auswechseln. Die Ortsobrigkeit hat den Paß in ihrer Verwahrung zu behalten, und die Behörden haben über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift ganz besonders zu wachen.

Neuntens. Jeder Unterthan, der die Provinz und den Ort, auf den sein Paß lautet, verlassen will, muß sich zuvor von seiner Obrigkeit einen neuen Paß auf den Ort seines neu gewählten Aufenthaltes verschaffen, indem er sonst im letzteren als paßlos angesehen, und als solcher behandelt werden würde. Er hat sich dann noch eher, als er den Ort seines bisherigen Aufenthaltes verläßt, bey der Ortsobrigkeit zu melden, welche seine Entfernung mit Bezeichnung des Ortes, in welchen er sich begibt, in die Vormerkung zu nehmen hat.

Zehntens. Damit die Obrigkeiten jedoch auch von dem Aufenthalte derjenigen Unterthanen unterrichtet bleiben, welche in dem Umfange des Kreises, zu dem sie eigentlich gehören, wenn auch in einem der Jurisdiction ihrer Obrigkeit nicht unterstehenden Orte sich aufhalten; so sollen alle solche außer dem Bereiche ihres Dominiums, oder ihrer Bezirks- oder Grundobrigkeit, jedoch in demselben Kreise sich aufhaltenden Individuen verbunden seyn, binnen Einem Monathe, von dem Zeitpuncte der Kundwerdung dieser Anord-

Digitized by Google

nung auf den Amtstagen und von den Kanzeln, sich von ihren eigentlichen Grund- oder Bezirksobrigkeiten besondere Erlaubnißscheine zum Aufenthalte in den von ihnen angegebenen fremdherrschaftlichen Orten zu verschaffen. Mit diesen Erlaubnißscheinen haben sie sich bey den Obrigkeiten ihres Aufenthaltsortes auszuweisen; widrigens auch sie auf Rechnung des ergreifenden Dominiums abgestellet werden können.

Diese Erlaubnißscheine sind von den ausstellenden Dominien oder Herrschaften unentgeldlich auszufolgen, und ist über dieselben eine genaue Vormerkung zu halten.

Eilftens. In Fällen, wo ein Unterthan nur zum täglichen Verkehre, als z. B. zur Verführung in benachbarte Mühlen, Bierbrauereyen, Holzschläge u. s. w., auf benachbarte Wochenmärkte, oder zur Landesvorspann, oder zum Wirthschaftsbetriebe der zunächst angränzenden, aber in einem anderen Kreise liegenden Gründe verwendet wird, bedarf er weder eines Passes, noch eines Erlaubnißscheines, und es steht sonach keiner Obrigkeit zu, einen solchen Unterthan als Paßlosen anzusehen, und etwa für ihre Rechnung abzustellen.

Zwölftens. In das Ausland und in die nicht conscribirten Provinzen kann während der Dauer von sechs Monathen einem Reserve-Manne oder einem der Militär-Stellung Unterliegenden nur gegen die gewöhnliche Sicherstellung von 300 Gulden ein Paß ertheilet werden, welcher selbst bey erwiesener Dringlich-

Digitized by Google

keit des Geschäftes, und bey erprobter Verläßlichkeit des Paßwerbers, doch auch nicht länger als auf Ein Jahr ausgestellet werden darf.

Dreyzehntens. Wer einen zur Militär-Stellung Geeigneten und hierzu Tauglichen seiner Widmung zu entziehen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen suchet, wird, wenn er tauglich ist, ohne weiters zum Militär abgestellet, sonst aber nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich bestrafet.

Vierzehntens. Alle angeblichen Ausländer, welche ihr vorgeschütztes Nationale nicht mit glaubwürdigen Documenten nachweisen können, sollen als Vagabunden für Rechnung des ergreifenden Dominiums abgestellet werden.

Fünfzehntens. Die Stellung eines tauglichen Jünglings kann erst nach dessen vollstrecktem achtzehnten Lebensjahre Statt finden.

Sechzehntens. So fern es die Nothwendigkeit erfordern sollte, in irgend einer Gemeinde zur Erfüllung des Contingents auf Verheirathete und Familien-Väter zu greifen, so soll für den Fall, als die Gemeinde sonach ledige, entweder flüchtige oder mit Consensen abwesende Bursche selbst vorzuführen, oder in der Art nachzuweisen im Stande wäre, daß man ihrer habhaft zu werden, und sie wirklich abzustellen in die Lage käme, eine Auswechselung dieser Ledigen gegen die Verheiratheten mit Kindern oder Witwer mit Kindern Statt finden können. Diese Auswechselungen können nur durch das

Digitized by Google

Kreisamt mit den betreffenden Militär-Behörden verhandelt werden.

Siebzehntens. Die Gültigkeit der Anordnungen dieses Circulares fängt mit 1. May des laufenden Jahres an.

Hofkanzley-Decret vom 8. Aprill 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 15.; in Steyermark und Kärnthen, am 18.; in Mähren und Schlesien, am 20.; in Laibach, am 26. Aprill 1821.

56.

Milde's Auszug aus seiner Erziehungskunde wird als Lehrbuch vorgeschrieben.

Seine Majestät haben unter dem 28. v. M. beschlossen: daß statt des bisher vorgeschriebenen Lehrbuches der Erziehungskunde vom Dechant Milde, in Hinkunft der von ihm selbst aus jenem größeren Werke gemachte Auszug, betitelt: Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde im Auszuge, von Vincenz Eduard Milde, 2 Bände, Octav, Wien 1821 bey Kaulfuß, in allen k. k. öffentlichen Lehranstalten allgemein als Lehrbuch vorgeschrieben werde.

Die Landesstelle hat demnach das Erforderliche zu verfügen, daß in allen derselben unterstehenden k. k. öffentlichen Lehranstalten, wo die Lehrkanzel der Erzie-

Digitized by Google

hungskunde besteht, der so eben erwähnte Auszug wenigstens mit Anfang des nächsten Schuljahres 1821 bis 1822 daselbst eingeführet, und von den betreffenden Professoren und Schülern als Lehrbuch gebrauchet werde.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. April 1821, an sämmtliche Länderstellen.

57.

Bestimmung in Hinsicht der Diäten für Kreisbeamte bey Straßenbauten durch Privat-Concurrenz.

Aus Anlaß der zur Sprache gekommenen Frage: Ob in Fällen von Straßenbauten durch Privat-Concurrenz den dabey einschreitenden Kreis-Commissären Diäten gebühren, haben Seine Majestät unter dem 4. April 1821 folgende höchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Wenn Kreisbeamte in Angelegenheiten einer im „Wege der freywilligen Concurrenz zu Stande zu brin„genden Straße ausgesendet werden, hat sich die Be„handlung derselben in Hinsicht auf die Reisekostenver„gütung und der Diäten-Gebühren nach der Eigenschaft „der Straßen zu richten. Ist die Straße eine solche, de„ren Herstellung aus öffentlichen Rücksichten durch den „Einfluß der landesfürstlichen Behörden bewirket, oder „welche nach vollbrachter Herstellung in die Verwal„tung der Straßen-Direction auf Kosten des Weg-Fon„des oder des Aerariums übernommen wird; so ist die

„Amtshandlung der Kreisämter so wie bey Straßen, „welche von dem Straßen-Fonde oder dem Aerarium „bestritten werden, anzusehen, und sind hiernach die „ausgesendeten Kreisbeamten rücksichtlich der Reisekos„sten und Diäten zu behandeln. Wo diese Voraussetzung „nicht eintritt, sind solche Angelegenheiten als Partey„Sachen zu betrachten.„

Hofkanzley-Decret vom 13. April 1821, an sämmtliche Länderstellen.

58.

Ueber das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner, Pacht- und Miethverträge abzuschließen.

Um dem Bedürfnisse einer bestimmten Vorschrift über das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftungsvermögens rechtsgültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen, zu begegnen, haben Seine Majestät verordnet:

Erstens. Die Vorsteher geistlicher Gemeinden sind ohne Beystimmung ihrer Gemeinden nicht befugt, gültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen. Die Beystimmung der Gemeinde muß durch die bey ihren Beschlüssen übliche Fertigung dem Contracte beygesetzet seyn.

Zweytens. Es liegt in der Natur des Fruchtgenusses, daß geistliche Pfründner für sich selbst und

Digitized by Google

ohne höhere Genehmigung nur für die Zeit des Besitzes ihrer Pfründe über den Ertrag des Pfründenvermögens gültige Pacht- und Miethverträge abschließen können.

Drittens. Wenn von einer geistlichen Gemeinde oder von einem geistlichen Pfründner über das Stiftungsvermögen, welches sie besitzen, Pacht- oder Miethverträge

a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes;

b) bey Grunderträgnissen und Gerechtsamen auf eine längere Zeit, als auf neun Jahre; bey Wohnungsmiethen auf längere Zeit, als auf sechs Jahre abgeschlossen werden wollen; oder

c) wenn sich die Einhebung des Pachtschillings oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedungen werden will, ist zur Gültigkeit dieser Verträge die Genehmigung der Landesstelle nothwendig.

Hofkanzley-Decret vom 14. April 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 1.; in Oesterreich ob der Enns, am 2.; in Steyermark und Kärnthen, am 9.; im Küstenlande, am 10.; in Böhmen, Galizien und Illyrien, am 11.; in Tyrol und Vorarlberg, am 12. May 1821.

Digitized by Google

59.

Vergütung der Kriegsschäden der Unterthanen in dem letzten Kriege gegen Frankreich.

Seine Majestät haben über den Antrag wegen Vergütung der in dem Königreiche Böhmen in dem letzten Kriege gegen Frankreich von dem Oesterreichischen Militär geschehenen Kriegsbeschädigungen unter dem 2. April 1821 zu beschließen befunden:

„Den Unterthanen in Böhmen, so wie auch jenen in den übrigen Provinzen sey für die durch Excesse Oesterreichischen Truppen erlittenen Beschädigungen zwar keine Vergütung aus dem Staatsschatze zu leisten; jedoch sey es Höchstdero Wille, daß nach der höchsten Entschließung vom 5. April 1816 für den Fall, wenn diese Beschädigungen auf Befehl oder Zulassung der Befehlshaber erfolget wären, oder diese Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen, in so weit sie bekannt sind, zur Verantwortung gezogen, und in so fern ihnen etwas zur Last fällt, sie zum Ersatze des gehörig zu liquidirenden Schadens verhalten werden.„

Diese höchste Entschließung, welche als eine erläuternde Bestimmung der in dem höchsten Cabinetts-Schreiben vom 5. April 1816 und 23. December 1818 ausgedrückten, und mit hierortigem Decrete vom 31. December 1818 bekannt gemachten höchsten Willensmeinung zur alleinigen Norm für die Behandlung

Digitized by Google

der von dem Oesterreichischen Militär zugefügten Kriegsschäden zu gelten hat, wird die Landesstelle durch die Unterbehörden mit dem Beysatze allgemein kund zu machen haben, daß es jedem auf diese Art beschädigten Unterthane, der sich mit dem Beweise nach dem gegenwärtigen Ausspruche gegen die Schuldtragenden aufzukommen getrauet, freystehe, seine Entschädigungsansprüche bey den politischen Behörden gehörig anzumelden, und geltend zu machen; wo es dann die Pflicht der Landesstelle seyn wird, jeden solchen Entschädigungsanspruch gehörig zu würdigen, und auf die Befriedigung des Entschädigungswerbers zu dringen, oder denselben gleich zurück zu weisen.

Entschädigungsansprüche für Kriegsschäden, deren Urheber nicht bekannt sind, kommen in keine Betrachtung.

Hofkanzley-Decret vom 16. Aprill 1821, an sämmtliche Länderstellen.

60.

Entrichtung der Deserteurs-Taglien in Conventions-Münze.

Nachdem Seine Majestät gnädigst zu bewilligen geruhet haben: daß die nach den verschiedenen Waffengattungen bestimmten Deserteurs-Taglien in gleichem Nennwerthe mit dem Gegenwärtigen in Conventions-Münze bezahlet werden dürfen, und hiervon bereits die

Digitized by Google

Militär-Behörden verständiget sind, so wird diese höchste Entschließung allgemein bekannt gemacht.

Hof-Kanzley-Decret vom 16. Aprill 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 1.; in Oesterreich ob der Enns, am 2.; in Böhmen, am 3.; in Steyermark und Kärnthen, in Galizien, am 9.; in Illyrien, am 11.; in Mähren und Schlesien, am 18. May 1821.

61.

Bey den durch Staatsbehörden eingeleiteten Versteigerungen in Hinsicht des Reugeldes in die Licitations- oder Verhandlungs-Protocolle einzuschaltende Clausel.

Es ist die Anfrage vorgekommen: Welche Grundsätze bey den Versteigerungen, welche die Staatsbehörden einleiten, hinsichtlich der Erlegung der Reugelder beobachtet werden? — Aus den gepflogenen Erhebungen ging hervor: daß die Stipulirung der Reugelder (Vadien) bey den Aerarial-Verträgen, welche einer höheren Genehmigung unterzogen werden müssen, allgemein üblich sey, ohne daß darüber, außer den die rechtlichen Attribute des Reugeldes bestimmenden §§. 909, 910 und 911 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, anderweite Vorschriften bestehen. Da es nun aber bey mehreren Gelegenheiten geschehen ist, daß Bestbiether in

dem Falle, wo die contrahirten Preise durch große Concurrenz oder aus anderen Ursachen weit herabgetrieben wurden, das gewöhnlich nur fünf Percent vom Werthe des Vertragsgegenstandes betragende Reugeld fahren ließen, und bey der neuen Licitation bessere Preise zu erzielen wußten, welche ihnen das verlorne Vadium reichlich ersetzten; so hat die Hofkammer-Procuratur, theils um dem Licitations-Acte oder Verhandlungs-Protocolle mehrere Haltbarkeit zu verschaffen, theils aber, um sich der Prästations-Fähigkeit der Licitanten und Offerenten mehr zu versichern, den Antrag gemacht, daß der, der förmlichen Contracts-Fertigung vorgehende Licitations- oder Verhandlungs-Act für den Bestbiether sogleich unwiderruflich verbindlich gemacht, und von den Licitanten und Offerenten statt des Vadiums gleich die in zehn Percenten des Werthbetrages übliche Cautions-Summe, oder deren Sicherstellung abgefordert werde.

Zu diesem Zwecke hat die Hofkammer-Procuratur folgende Clausel zur Einschaltung in das Licitations- oder Verhandlungs-Protocoll vorgeschlagen:

„Der Contract ist für den Bestbiether gleich vom „Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protocolles, „für das Aerarium aber vom Tage der erfolgten Rati„fication verbindlich. Im Falle, als der Bestbiether den „förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt „das ratificirte Licitations-Protocoll die Stelle des schrift„lichen Contractes, und das höchste Aerarium hat die „Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der

Digitized by Google

„ratificirten Licitations-Bedingnisse zu verhalten, oder „den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings „feilzubiethen, und den erlegten Cautions-Betrag „entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Be„köstigung, oder im zweyten Falle auf Abschlag der zu „ersetzenden Differenz zurück zu behalten; im Falle aber, „als der neueste Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als „verfallen einzuziehen.“

Diese Clausel wird in die von Seite des Militär-Aerariums und von dem Cameral-Aerarium bey dem Tabak- und Stämpelgefälle abgeschlossenen Verhandlungs-Protocolle dermahl schon aufgenommenen, und da durch dieselbe unbezweifelt mehr Sicherheit für die Aerarial-Rechte erzielet wird, als sonst das bedungene kleine Reugeld gewährte, und da es sich auch darum handelt, in allen Zweigen der Aerarial-Verwaltung ein möglichst gleiches Verfahren in Behandlung der Contracte einzuführen; so findet die Hofkanzley diese Verbindungs-Clausel zur Aufnahme in alle Licitations- oder Verhandlungs-Protocolle und Contracte, wo Jemand sich zu einer Leistung gegen das höchste Aerarium oder gegen einen unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fond verbindlich macht, hiermit anzuordnen.

Hofkanzley-Decret vom 20. April 1821, an sämmtliche Länderstellen.

62.

Wiedereinführung der gemeinschaftlichen Beichte und Communion bey Gymnasial-Schülern.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 15. April 1821 zu befehlen geruhet: daß die gemeinschaftliche Beichte und Communion der Gymnasial-Schüler, gemäß dem Antrage der Studien-Hofcommission, wieder allgemein in allen Gymnasien einzuführen und nur dafür zu sorgen sey, daß jene Schüler, welche allenfalls die priesterliche Lossprechung nicht erhalten sollten, sich nicht ohne dieselbe dem Tische des Herrn nähern und die heilige Communion empfangen.

Damit nun diese höchst anbefohlenen öffentlichen und gemeinschaftlichen Religions-Uebungen von der Gymnasial-Jugend mit jener Würde und Vorbereitung begangen werden, die ein so wichtiger Gegenstand erheischet, hält man es für nothwendig, die Landesstelle von der Ordnung und Weise in die Kenntniß zu setzen, welche bey Vollziehung derselben zu beobachten seyn wird.

Bey Annäherung der festgesetzten Zeit, in welcher die Schüler die Beichte verrichten und das heilige Abendmahl nach Vorschrift empfangen sollen, wird denselben von dem Präfecten der Tag voraus kund gemacht, an welchem sie sich dieser Religions-Pflicht zu unterziehen haben, und es werden zugleich mehrere fremde Priester auf diesen

Tag in die Gymnasial-Kirche geladen, um die Beichte der Schüler anzuhören.

An den Tagen zwischen der Kundmachung des Präfectes und der Beichte hat der Katechet in seinen Unterrichtsstunden sie über diese zwey Sacramente vorzubereiten.

Am bestimmten Tage werden die Schüler in der Schule versammelt, zur Beichte vorbereitet, und dann von den Lehrern in die Kirche geführet, wo sie unter Aufsicht derselben bey einem der geladenen Priester ihre Beichte ablegen.

Hierauf hält der Katechet an die versammelte Jugend eine Exhorte zum würdigen Empfange des heiligen Abendmahles, worauf dieselbe unter beständiger Aufsicht der Professoren und des Präfectes das heilige Abendmahl empfängt, und dann dem heiligen Meßopfer beywohnet.

Ist die Jugend zahlreicher, so wird sie abgetheilt und jeder Abtheilung ein besonderer Tag bestimmt.

Hofkanzley-Decret vom 24. Aprill 1821, an sämmtliche Länderstellen.

63.

Hinausgabe der Grundertragsbogen an einzelne Contribuenten.

Aus Anlaß einer gestellten Frage: ob den einzelnen Contribuenten die individuellen Grundertragsbogen hinaus zu geben seyen? findet man zu bemerken:

Digitized by Google

Die individuellen Grundertragsbogen sind eigentlich nur zu dem Grunde verfaßt, um den einzelnen Contribuenten hinaus gegeben zu werden, da die darin enthaltenen Daten ohnehin in der Grundertrags-Matrikel und in dem Summario der individuellen Grundertragsbogen in alphabetischer Ordnung der Besitzer vorkommen, und diese Operate bey der Steuerbezirksobrigkeit erliegen.

In dieser Beziehung hätte es daher gar keinen Anstand, den Grundbesitzern die individuellen Grundertragsbogen hinaus zu geben.

Hofkanzley-Decret vom 24. April 1821, an die Grundsteuer-Provinzial-Commissionen in Nieder-Oesterreich, in Oesterreich ob der Enns, Mähren und Schlesien, Inner-Oesterreich und Galizien.

64.

Behandlung der Lombardisch-Venetianischen Soldaten in Desertions-Fällen in Rücksicht auf ihre Capitulation.

Die Landesstelle erhält in der Beylage eine von dem k. k. Hofkriegsrathe, einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, erlassene Verordnung wegen Behandlung der Lombardisch-Venetianischen Soldaten in Desertions-Fällen, in Rücksicht auf ihre Capitulation, mit dem Auftrage: sich in vorkommenden Fällen

darnach zu achten und die unterstehenden politischen Behörden hiervon zu verständigen.

Hofkanzley-Decret vom 25. April 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Beylage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden vom 10. April 1821.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König mit der höchsten Entschließung vom 14. December 1815 befohlen haben, daß die Italienischen Truppen sowohl in Fällen, die eine kriegsrechtliche Behandlung oder ein rechtliches Erkenntniß, als auch in Disciplinar-Strafsfällen nach den für die Oesterreichische Armee allgemein bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu behandeln sind; so findet man bey der nunmehr erfolgten Publication des neuen Lombardisch-Venetianischen Conscriptions-Systemes, welches §. 5 eine achtjährige Dienstzeit für die in Folge dieses Patentes zum Militär gewidmet werdenden Unterthanen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches festsetzet, rücksichtlich der Behandlung der aus diesem Königreiche gebürtigen Deserteure Nachstehendes, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley, zur künftigen pünctlichsten Nachachtung anzuordnen:

a) Die aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche gebürtigen Soldaten, welche nach der

Publication des neuen Lombardisch-Venetianischen Conscriptions-Patentes zum Militär eingetreten sind oder gestellt wurden, haben in Gemäßheit des Capitulations-Patentes vom 4. May 1802 und der höchsten Entschließung vom 14. December 1815 nebst den übrigen gesetzlichen Strafen der Desertion, bey der ersten Desertion nach Verlauf ihrer achtjährigen Capitulation, noch eine halbe Capitulation, das ist, noch fernere vier Jahre zu dienen; bey der zweyten Desertion aber ist ihnen die Capitulation gänzlich abzunehmen; sie sind mithin zur lebenslänglichen Dienstleistung zu verhalten.

b) Hinsichtlich der vor der Publication des oben erwähnten Patentes gestellten oder eingetretenen Unterthanen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches hat es bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, wornach dergleichen Leute bey der ersten Desertion vom Tage der Ergreifung und neuen Eintheilung noch volle acht Jahre zu dienen haben; bey der wiederhohlten Desertion aber ihrer Capitulation gleichfalls gänzlich verlustig werden.

Das General-Commando hat die allgemeine Publication dieser Anordnung, auf deren Beobachtung sorgfältig zu wachen ist, sogleich zu veranlassen, und dabey sämmtliche Militär-Behörden zu erinnern, daß in Desertions-Fällen Lombardisch-Venetianischer Soldaten

Digitized by Google

auch künftig nur die Entschädigung des Militär-Aerariums nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, keinesweges aber die Vermögens-Confiscation einzutreten habe.

65.

Bestreitung der Kosten zur Errichtung der Holzspar-Apparate in den von dem Militär benutzten Civil-Gebäuden.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 16. d. M. anzuordnen geruhet: daß die zur Errichtung der Holzspar-Apparate in den von dem Militär benutzten Civil-Gebäuden erforderlichen Kosten von dem Militär-Aerarium zu bestreiten seyen.

Da diese Spar-Apparate in allen Casernen, Spitälern und sonstigen Militär-Gebäuden auf höchsten Befehl allmählig einzuführen sind; so wird gegenwärtige höchste Entschließung vom 16. d. M. der Landesstelle zur Richtschnur bey den dießfälligen Einleitungen zu dienen haben.

Hofkanzley-Decret vom 29. April 1821, an die Länderstellen von Mähren, Inner-Oesterreich, Laibach, Triest und Innsbruck.

66.

Belehrung in Hinsicht der Bemessung der Landtafel-Intabulations-Taxen.

In der Instruction, welche in Beziehung auf die neue Finanz-Bestimmung vom 1. Junius 1816 dem Ge-

Digitized by Google

neral-Hof-Tax-Amte und sämmtlichen Provinzial-Tax-Aemtern wegen Bemessung der Tax-Gebühren unter dem 17. Junius 1816 ertheilt worden ist, wird in dem §. 3 ausdrücklich angeordnet: daß nur solche Taxen, die in einem bestimmten Antheile oder Percente von einer ausgemessenen Gebühr, Besoldung, Pension und dgl. bestehen, fortan in derjenigen Währung einzuheben seyen, in welcher die Gebühr, Besoldung oder Pension verabfolget wird.

Aus dem Geiste dieser Vorschrift ergibt sich die natürliche Folge, daß die Intabulations-Taxen, welche vermöge der §§. 1 und 10 der Landtafel-Tax-Ordnung nach bestimmten Antheilen oder Percenten aufgerechnet wurden, fortan in jener Währung einzuheben seyen, auf welche die Urkunde lautet, und daß sonach bey Urkunden oder Schätzungen, die aus jener Zeit datirt sind, wo alles auf Metall- oder Conventions-Geld berechnet war, oder welche ausdrücklich auf diese Währung lauten, die Intabulations-Taxen auch in Conventions-Münze oder Banknoten entrichtet werden müssen; alle anderen Taxen aber, welche bey Intabulationen vorkommen, und nicht nach Percenten aufgerechnet werden, dem Patente zu Folge in Conventions-Münze oder in Banknoten zu bezahlen seyen.

Da sich jedoch bey Censurirung der Provinzial-Tax-Amts-Rechnung gezeigt hat, daß die Tax-Aemter bey Bemessung der Landtafel-Taxen in Beziehung auf die §§. 1 und 10 der Landtafel-Tax-Ordnung nach einer

ungleichen Cinosur vorgehen, und den Sinn des §. 3 der im Eingange erwähnten Instruction nicht ganz richtig auffassen; so wird die Landesstelle aufgefordert, dem untergeordneten Tax-Amte die nöthige Belehrung zu ertheilen und dasselbe zur genauen und richtigen Befolgung der bestehenden Tax-Vorschriften anzuweisen.

Hofkammer-Decret vom 29. Aprill 1821, an sämmtliche Alt-Oesterreichische Länderstellen.

67.

Befreyung der Consistorien, Vicariate und Decanate von dem Brief-Porto in der Amts-Correspondenz.

Seine k. k. Majestät haben durch höchste Entschließung unter dem 26. v. M. Folgendes zu verordnen geruhet:

„Den Consistorien, Vicariaten und Decanaten hat die Befreyung von dem Brief-Porto gegen Führung der ordentlichen Journale zu Statten zu kommen, wenn sie mit Länderstellen und Kreisämtern, oder die Consistorien und Vicariate mit den Decanaten, und umgekehrt, in stricte officiosis correspondiren.“

Hofkanzley-Decret vom 3. May 1821, an die Alt-Oesterreichischen Länderstellen, und vom 24. May 1821, an die Länderstellen der neu erlangten Provinzen.

Digitized by Google

68.

Vormerkung und Ausweisung der von den Dominien als paßlos auf eigene Rechnung gestellten fremdherrschaftlichen Individuen.

Rücksichtlich der Vormerkung und Ausweisung der von den Dominien als paßlos auf eigene Rechnung gestellt werdenden fremdherrschaftlichen Individuen ist man mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem durch mitfolgendes Rescript den Militär-Behörden bereits zur Nachachtung vorgeschriebenen Beschlusse übereingekommen, welchen auch die Landesstelle sogleich den politischen Stellungsbehörden zu eröffnen hat.

Hofkanzley-Decret vom 7. May 1821, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tyrol.

Beylage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 6. May 1821, an das General-Commando in Mähren.

Mit Bezug auf das unter dem 24. v. M. eingesendete gemeinschaftliche Commissions-Protocoll, die dießjährige Reserve-Stellung und Uebung betreffend, findet man hiermit zu bedeuten, daß rücksichtlich der, in Folge des dießortigen Rescriptes vom 13. Aprill 1821, von den Dominien auf eigene Rechnung zur Reserve angestellt werdenden, paßlosen, fremdherrschaftlichen Individuen von einer künftigen Ausgleichung zwischen der betreffenden

Digitized by Google

Stellungs- und Geburts-Dominien zwar keine Rede seyn könne, da solche im Detail unausführbar ist; daß es jedoch dringend nothwendig sey, die Geburts-Dominien nachträglich in die Kenntniß jener Individuen zu setzen, welche andere Dominien als paßlos auf eigene Rechnung abgestellt haben, damit erstere nicht etwa solche Leute als Recrutirungs-Flüchtlinge oder Auswanderer behandeln, während dieselben bereits bey dem Militär befindlich sind.

In dieser Erwägung findet man sich daher veranlaßt, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley, allgemein anzuordnen: daß bey jedem von den Dominien als paßlos oder wegen erloschenem Passe auf eigene Rechnung gestellt werdenden fremdherrschaftlichen Unterthane von den Assentirungs-Commissionen der Geburtsort, dann das Geburts- und Jurisdictions-Dominium desselben in den Assentirungs-Protocollen genau anzumerken, nach beendigter Stellung aber die Verzeichnisse dieser Individuen, so weit sie aus den conscribirten Provinzen gebürtig sind, unter Anführung der eben bemerkten Daten an die Kreisämter zu übergeben sind, damit diese die aus dem nähmlichen Lande Gebürtigen den übrigen Kreisämtern nahmhaft machen, die Uebrigen aber der Landesstelle anzeigen, um sohin den betreffenden Länderstellen Auszüge dieser Verzeichnisse zur Verständigung der betreffenden Stellungsbehörden zufertigen lassen zu können.

Das General-Commando hat in Gemäßheit dieser unter Einem auch an sämmtliche übrige General-Commanden der alt-conscribirten Provinzen ergehenden Anordnungen unverzüglich die unterstehenden Werbbezirks-Commanden zur genauesten Nachachtung zu belehren.

69.

Belehrung hinsichtlich des den Länderstellen eingeräumten Befugnisses der Entlassung der Beamten.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 28. April 1821 das den Länderstellen unter dem 28. November 1820 gnädigst eingeräumte Befugniß: über Beamte, deren Gehalt jährlich 600 fl. nicht übersteigt, unter den gesetzlichen Bedingungen die Entlassung zu verhängen, dahin näher zu bestimmen geruhet: daß dieses Befugniß nur in Ansehung solcher Beamten Statt finde, die in einer Dienst-Cathegorie stehen, deren höchste Besoldungs-Classe den jährlichen Gehalt von 600 fl. nicht übersteigt.

Hiervon wird die Landesstelle nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 1. December 1820 *) in die Kenntniß gesetzt.

Hofkanzley-Decret vom 10. May 1821, an sämmtliche Länderstellen.

*) In dem XLVIII. Bande dieser Gesetzs. S. 448. Nr. 144.

Digitized by Google

70.

Wegen Nichtabnahme der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe von den legions- und landwehrpflichtigen nach Oesterreich auswandernden Bayern.

Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley hat anher eröffnet: daß der königl. Bayerische Hof bereits am 3. Aprill 1821 die Verordnung erlassen habe, vermöge welcher die legions- und landwehrpflichtigen Bayern, die mit obrigkeitlicher Bewilligung nach Oesterreich auswandern, eine Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe zu entrichten nicht verbunden sind, gegen dem jedoch, daß von den nach den Bayerischen Staaten auswandernden reserve- und landwehrpflichtigen Oesterreichern die bisher bestandene Militär-Redimirungs-Taxe gleichfalls nicht gefordert werde.

Diese Vorschrift hat in allen vorkommenden dergleichen Auswanderungsfällen als Richtschnur zu gelten.

Hofkanzley-Decret vom 10. May 1821, an sämmtliche Alt-Oesterreichische Länderstellen, und vom 8. August 1821, an die Länderstellen in Tyrol, Illyrien und dem Küstenlande.

Digitized by Google

71.

Verboth der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art nach der Moldau und Wallachey.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 3. May 1821 zu befehlen geruhet: daß die Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art nach der Moldau und Wallachey, wegen des in beyden Fürstenthümern gegen die Pforte ausgebrochenen Aufstandes, sogleich zu verbiethen und dieses gehörig kund zu machen sey.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 11. May 1821, an sämmtliche Länder-Chefs.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 13.; in Mähren und Schlesien, am 14.; in Böhmen, am 15.; in Tyrol und Vorarlberg, am 16.; in Oesterreich ob der Enns, am 17.; in Galizien, am 20.; im Küstenlande, am 22. May 1821.

72.

Vorschrift in Hinsicht der durch Superarbitrirung als untauglich erkannten Reserve-Männer.

Die k. k. vereinte Hofkanzley ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe in der durch das nebenliegende Re-

Digitized by Google

script den General-Commanden bekannt gemachten Verfügung rücksichtlich der Superarbitrirung der bey der Ergänzung der Truppen-Corps als untauglich erkannten Reserve-Männer übereingekommen.

Zur Ausführung derselben hat die Landesstelle die nöthige Einleitung sogleich zu treffen.

Von den gemeinschaftlichen, mit der Militär-Oberbehörde verfaßten Summarien sind Abschriften vorzulegen, und dabey jene Bemerkungen in den Einbegleitungsbericht aufzunehmen, welche sich etwa bey der Vornahme dieser Superarbitrirung als besonders auffallend dargestellt haben.

Hofkanzley-Decret vom 14. May 1821, an sämmtliche Länderstellen, ohne Tyrol.

Beylage.

Rescript des k. k. Hofkriegsrathes vom 9. May 1821 an die General-Commanden in Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich und an die Militär-Commanden zu Linz, Laibach und Triest.

Mit Bezug auf das hofkriegsräthliche Rescript vom 13. v. M., Litt. K. 1475, wird dem General-Commando der Auftrag ertheilet, die Einleitung zu treffen, daß während der dießjährigen Uebung der Reserven jene von den früheren Stellungen vorhandene Reserve-Männer, welche aus Anlaß der jeweiligen Ergänzung der Armee aus der Reserve seither bey ihrer

Digitized by Google

Einberufung zur activen Dienstleistung von den Regimentern als minder angemessen oder ganz untauglich zurück gewiesen worden sind, hinsichtlich ihrer Tauglichkeit oder Untauglichkeit einer genauen Untersuchung unterzogen und respective förmlich superarbitrirt werden.

Diese Superarbitrirungen sind so viel möglich in den ausgemittelten Stellungs- und Uebungs-Stationen mit Beyziehung von Civil-Aerzten zu veranlassen, und dabey jeder etwaige vermehrte Aufwand pro aerario zu vermeiden.

Nach bewirkter Uebung der Reserven, oder doch längstens Einen Monath nach derselben, ist über diese superarbitrirten Reserven das summarische Verzeichniß anher zu unterlegen, in welchem die Gesammtzahl derselben ersichtlich zu machen und zugleich auszuweisen ist, wie viele hiervon bey dem Superarbitrio als ganz tauglich, wie viele zu minderen oder zu welchen Dienstleistungen angemessen, endlich wie viele zu allen Militär-Diensten gänzlich untauglich anerkannt worden sind.

Am Schlusse dieses Verzeichnisses ist übrigens in einer eigenen Anmerkung die Gesammtzahl jener Individuen ersichtlich zu machen, welche seit der Wiederauflebung der Reserve-Anstalt, nähmlich seit dem Jahre 1818 herwärts, für die Reserve wirklich assentirt worden sind, und welche noch vor ihrer wirklichen Einrangirung in die Regimenter oder Corps in der Folge wieder wegen Gebrechen oder zum Behufe der Provinzial-Beschäftigungen entlassen werden mußten.

Digitized by Google

73.

Erneuerte Bekanntmachung des §. 28 des Lotto-Patentes in Hinsicht des Verbothes aller Lotterien auf eigene Ziehungen.

Da sich öfter der Fall ereignet, daß von den politischen Behörden Schauspiele mit Lotterien verbunden dann gestattet wurden, wenn für letztere kein besonderer Einsatz gefordert wurde; so wird bedeutet: daß durch den §. 28 des Lotto-Patentes alle Lotterien auf eigene Ziehungen, ohne irgend eine Ausnahme, untersagt seyen, und daher die Ertheilung der Bewilligung zu solchen Unternehmungen nur von Seiner Majestät selbst ausgehen könne.

Hofkammer-Decret vom 15. May 1821, an sämmtliche Länderstellen.

74.

Umsetzung der Aerarial-, Weg- und Brückenmäuthe, dann Wasserüberfahrtsgebühren auf Conventions-Münze.

In Folge höchster Entschließung und des hierüber erlassenen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 17. May 1821 sind, vom 1. Julius 1821 angefangen, die Aerarial-, Weg-, Brücken- und Wasserüberfahrtsmäuthe in den Alt-Oesterreichischen Staaten in Conventions-Münze nach dem zwanzig Guldenfuße zu entrichten,

Digitized by Google

und ist sich hierbey nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

§. 1.

Die Wegmauth ist für das Zugvieh in der Bespannung, und zwar für alle Fuhren ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerkes, mit Einem Kreuzer Conventions-Münze vom Stück des angespannten Zugviehes für die Meile zu entrichten.

§. 2.

Für das Zugvieh außer der Bespannung, ferner für das Treibvieh ist die Wegmauth, und zwar vom schweren Viehe, als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Unzen, Terzen, Maulthieren und Eseln, mit einem halben Kreuzer vom Stück; von dem leichten Viehe aber, als: Kälbern, Schafen, Ziegen und dem Borstenviehe, mit einem Viertel-Kreuzer vom Stück für die Meile zu entrichten.

§. 3.

In der Haupt- und Residenz-Stadt Wien, so wie in den Provinzial-Hauptstädten, wo Linien-Aemter bestehen, ist an denselben von dem Zugviehe in und außer der Bespannung, dann von dem schweren und leichten Viehe, die für eine Meile festgesetzte Wegmauth zu entrichten *).

*) Für Nieder-Oesterreich. Jedoch ist von dem Zugviehe in der Bespannung die Wegmauth an den Linien Wiens gleich bey der Hereinfahrt im doppelten Betrage nach Vorschrift des §. 1 einzuheben; dagegen ist aber das Zugvieh in der Bespannung bey der Hinausfahrt an den Wiener Linien von der Wegmauth frey zu lassen.

Digitized by Google

§. 4.

Von der Entrichtung der Wegmauth bey sämmtlichen Wegmauth- und Linien-Aemtern sind befreyet:

a) Der k. k. Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolge.

b) Seine königl. Hoheit der Herzog Albert von Sachsen-Teschen.

c) Die am allerhöchsten Hofe accreditirten Bothschafter oder Gesandten auswärtiger Mächte mit eigenen oder mit Postpferden.

Bey gemietheten Pferden ist jedoch die Wegmauth zu entrichten.

d) Der Oberst-Hof- und Landjägermeister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinen Küchenwagen, in allen landesfürstlichen Forst- und Jagdbezirken; dann die ihm untergeordneten Forst- und Jagdbeamten, nebst seinen Hausleuten, die er zu seiner Bedienung voraus sendet, oder die ihm nachfolgen, wenn sie mit einem gehörig gefertigten Zeugnisse versehen sind.

e) Das k. k. Jagd- und Forst-Personale in den Jagd- und Forstbezirken, in welchen jeder einzeln angestellt ist.

f) Das in Garnison liegende k. k. Militär, eine Viertelmeile um den Regiments-Bequartierungs-Bezirk, jedoch nur in seiner Uniform.

g) Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militär-Dienste gestellt werden, sowohl auf dem Hin-

Digitized by Google

als Rückwege, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Ortsobrigkeit begleitet sind.

h) Alle Fuhren, welche ein unmittelbares Aerarial-Gut mit k. k. Gespann führen, oder wenn es gedungene Fuhren sind, die mit Freypässen der k. k. allgemeinen Hofkammer oder der Landesstelle versehen sind.

i) Die Militär-Vorspannsfuhren, sowohl einzeln, als bey dem Marsche der Truppen, wie auch die Fuhr- und Reitpferde der marschierenden Truppen und Officiere.

k) Die Natural-Lieferungs-Transporte, welche aus einer Magazins-Station in eine andere durch Vorspann von den Unterthanen verführt werden, so wie auch die Landeslieferungsfuhren gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine. In einem wie in dem anderen Falle findet diese Wegmauthbefreyung auch dann Statt, wenn die Unterthanen diese Fuhren nicht selbst, sondern durch von denselben bezahlte Unternehmer leisten.

l) Die ordinären Posten, wenn mit denselben kein Reisender fährt, da sonst ein solcher für Ein Pferd die Wegmauth zu bezahlen hat.

m) Die Estaffeten und Couriere, die k. k. Postwagen, wie auch alle leere oder an einem Postwagen oder einer Post-Kalesche gespannten zurückgehenden Postpferde.

Digitized by Google

n) Die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, Besuchung der Kranken und Beerdigung der Leichen in ihren seelsorglichen Bezirken.

o) In den Orten, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth frey gelassen:

1) Das auf die Weide, zur Heilung oder zum Beschlagen gehende Vieh.

2) Das Fuhrwerk zum Feldbaue, als: Pflüge, Eggen, Dünger- und Gypsfuhren, wenn der Gyps gleich auf Wiesen oder Felder gebracht und dort eingeackert wird, und diese Bestimmung mit obrigkeitlichen Certificaten bestätiget ist.

3) Alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen, oder in demselben Orte gemietheten Zugviehe verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nähmliche Naturale und die nähmliche Waare hin und her geführt wird; z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabricate in die nächste Walke oder zur Appretur, oder, wenn bey der Wirthschaft eigenes Bau-

Digitized by Google

gut und die Fechsung von dem Felde, oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarf geführt wird.

4) Alle auf dem Grunde und Boden des Mauthortes genommenen Bau-Materialien für den Mauthort selbst.

5) Die Wirthschaftsfuhren der Dominien sowohl mit eigenen als gemietheten und mit Robath-Zügen, welche in einer Stadt oder in einem anderen Orte, wo ein Wegmauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführet wird.

Von dieser Wegmauthbefreyung an den Local-Schranken sind ausgenommen: die Industrial-Fuhren, das ist, solche Fuhren, mit welchen Producte, als: Körner, Heu, Stroh u. s. w., oder Fabricate zum Verkaufe aus dem Orte anders wohin verführet werden; Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Victualien, Holz und dergleichen Bedürfnisse in einen mit einem Wegmauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt oder sonst zum Absatze bringen, müssen die Wegmauth auch dann bezahlen, wenn sie am nähmlichen Tage leer hinaus fahren.

p) Alle Fuhren zur Erhaltung oder zum Baue der

Digitized by Google

Straßen, gegen Legitimation mittelst ordentlicher Certificate der Straßenbau-Direction.

q) Fuhren mit Bau-Materialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses auf dem Lande, gegen kreisämtliche Pässe; in Städten, gegen Magistrats-Zeugnisse.

r) Die rohen Erzfuhren, dann Kohlen- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht außer demselben.

s) Die Elisabethiner-Nonnen und die barmherzigen Brüder in Wien, in Ansehung derjenigen Fuhren, mittelst welchen die von ihnen gesammelten Victualien und Getränke zugeführet werden.

Uebrigens hat es bey der demjenigen Fuhrwerke, welches mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens sechs Wiener Zoll versehen ist, bereits zugestandenen Begünstigung der Nachsicht der Hälfte der Wegmauth und der Unbeschränktheit der Ladungslast sein Verbleiben.

§. 5.

Von den übrigen bisher bestandenen und §. 4 nicht ausdrücklich nahmhaft gemachten Wegmauth-Befreyungen hat es abzukommen.

§. 6.

Für die Umfahrung und Ueberfahrung einer Wegmauth-Station mit Zugvieh, so wie für die Umgehung derselben mit Treibvieh, ist nebst der Gebühr, der zehn-

Digitized by Google

fache Betrag der Wegmauth von jedem Stück Zug- oder Treibviehe als Strafe zu entrichten.

§. 7.

Die Brückenmauth ist nur für Brücken von einer Länge von zehn Klaftern und darüber, nach folgendem Tariffe und nach drey Classen in der Art zu entrichten: daß in die erste Classe Brücken von einer Länge von zehn bis zwanzig Klaftern, in die zweyte, Brücken von mehr als zwanzig bis vierzig Klaftern, und in die dritte, Brücken von mehr als vierzig Klaftern Länge gehören, wobey jedoch zu beobachten ist, daß Brücken, die über mehrere Arme eines Flusses auf demselben Straßenzuge führen, in Ansehung der Entrichtung der Brückenmauth zusammen nur für Eine Brücke zu gelten haben.

Digitized by Google

Tariff,

nach welchem die Brückenmauth zu entrichten ist.

	1.	2.	3.
	Classe.		
	Kreuzer.		
Für alles Fuhrwerk von jedem Stück Zugviehe	1	2	3
Von jedem Stück Tragvieh und schwerem Treibviehe, als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Maulthieren und Eseln	½	1	1½
Von jedem kleinen Treibviehe, als: Kälber, Schweinen, Ziegen, Schafen, Hammeln u. s. w.	¼	½	¾

§. 8.

Alle übrigen in Ansehung der Weg- und Brückenmäuthe bestehenden Vorschriften, so wie die für die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen haben, in so fern sie nicht durch die gegenwärtige Circular-Verordnung eine Abänderung erleiden, in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben.

§. 9.

An denjenigen Orten, wo statt der Brücken eigene Aerarial-Wasserüberfahrten gewöhnlich bestehen, sind die Ueberfahrtsgebühren ebenfalls in Conventions-Münze

Digitized by Google

nach dem für die Brückenmauth festgesetzten Tariffe, jedoch mit der Abweichung zu entrichten, daß

a) auch bey Ueberfahrten über Flüsse unter der Breite von zehn Klaftern die Gebühr nach der ersten Classe zu bezahlen ist; dann

b) bey Ueberfahrten nach der ersten Classe auch jede Person ohne Unterschied eine Gebühr von 1 Kreuzer, nach der zweyten Classe jene von 2 Kreuzern, und nach der dritten Classe jene von 3 Kreuzern, ferner jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren die vorbemerkten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten hat *).

§. 10.

Der Tariff über die Weg-, Brückenmauth- und Ueberfahrtsgebühren, wie dieselben in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen auf den einzelnen Stationen entfallen, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 17. May 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, am 23.; in Nieder-Oesterreich, am 24.; in Mähren und Schlesien, in Tyrol und Vorarlberg, am 25.; in dem Küstenlande, am 26.; in Oesterreich ob der Enns, am 28. May; in Laibach, am 1.; in Böhmen, am 4.; in Galizien, am 15. Junius 1821.

*) Für Nieder-Oesterreich. Die Gebühren für die Lustfahrten nach Wien mit Waidzillen oder mit Seilplätten, dann die Ueberfuhrsgebühren an der Schwarz-Lacken; endlich jene für die Ueberfahrt am Wiener Donau-Canale, sind nach dem bisherigen Ausmaße in gleichem Betrage in Conventions-Münze zu entrichten.

Digitized by Google

75.

Künftige Bemessung der Privat-Mäuthe.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung sind diejenigen Weg- und Brückenmauth-Gebühren, welche von Ständen, Körperschaften, Dominien, Gemeinden und Privaten rechtmäßig bezogen werden, fortan in ihrem dermahligen Betrage in Papiergeld, oder wo die Eigenthümer es vorziehen, in dem zu 250 Percent reducirten Betrage in Conventions-Münze einzuheben.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 17. May 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 24. May; in Steyermark und Kärnthen, am 6.; in Galizien, am 15. Junius 1821.

76.

Wegen Erbsteuerfreyheit der in Conventions-Münze errichteten frommen Stiftungen auf Messen, Hochämter ꝛc.

Aus Anlaß einer geschehenen Anfrage: ob die in dem §. 13 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, Lit. A., von der Erbsteuer befreyten frommen Stiftungen, in wie fern dieselben für eine Messe den Betrag von 1 Gulden 30 Kreuzer, für ein Hochamt 3 Gulden, und für eine Litaney 1 Gulden nicht über-

schreiten, auch in Conventions-Münze erbsteuerfrey zu belassen seyen? wird der Landesstelle bedeutet: daß die in der Rede stehenden frommen Stiftungen in den bezeichneten Beträgen in Metallmünze in Zukunft erbsteuerfrey zu halten sind.

Hofkanzley-Decret vom 18. May 1821, an die Erbsteuer-Hofcommissionen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen und Mähren, und an die Länderstellen von Inner-Oesterreich und Galizien.

77.

Wegen Bekleidung der Stellen ständischer Verordneten durch wirklich dienende Staatsbeamte.

Seine Majestät haben über die Anfrage: ob nicht auch wirklich dienende landesfürstliche Staatsbeamte zu ständischen Verordneten gewählet werden dürfen? mit höchster Entschließung vom 4. Februar 1821 zu bestimmen geruhet: daß hierzu auch schon wirklich in Staatsdiensten stehende Individuen mit Beybehaltung ihrer Stellen in jenen Provinzen gewählet werden dürfen, wo die Stände nicht selbst deren Ausschließung davon unter weiland Seiner Majestät Kaiser Leopold dem II. ansuchten, und dieser hiernach den landesfürstlichen Beamten die Bekleidung ständischer Dienstesposten untersagt hat; übrigens aber habe solches überhaupt nur in so weit Statt zu finden, als darunter sowohl der

Digitized by Google

Staatsdienst, als auch die gehörige Geschäftsleistung bey den Ständen nicht leidet.

Ministerial-Schreiben vom 18. May 1821, an die Länder-Chefs von Galizien, Tyrol, Oesterreich ob der Enns und Inner-Oesterreich.

73.

Erläuterung des Artikels III. des Italienischen Decretes vom 12. Februar 1806 in Pensions-Sachen.

Mit Rücksicht auf die schon unter der erloschenen Italienischen Regierung gemachte Gesetzauslegung findet man hiermit anzuordnen: daß bey Pensions-Behandlungen nach Italienischen Vorschriften die in dem Artikel III. des Italienischen Decretes vom 12. Februar 1806 den nach vollstreckten 50 Dienstjahren wegen physischer Dienstunfähigkeit jubilirten Beamten zugestandene fernere Beybelassung des ganzen in der Wirklichkeit bezogenen Gehaltes auch jenen zu Statten zu kommen habe, welche nach einer gleich langen Dienstzeit ohne ihr Verschulden und Zuthuen bloß wegen einer Reform in der Administration vom Amte entfernet werden.

Eben so haben die Witwen und Waisen der nach vollen 50 Dienstjahren in einer Anstellung verstorbenen derley Beamten die ihnen in dem Artikel X. des vorerwähnten Normales zuerkannte Pensions-Gebühr nicht bloß mit zwey Dritteln von acht Zehnteln; son-

Digitized by Google

dern mit zwey Dritteln eben des ganzen Gehaltes ihrer Gatten und Väter zu erlangen; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß damit die Vorschrift des Artikels IV. des nähmlichen Decretes hinsichtlich des Maximums und Minimums der Ruhegebühren und Pensionen, so wie jene der übrigen Artikel, in voller Kraft verbleibe.

Diese Anordnung, welche sich selbst auf alle seit der Oesterreichischen Landes-Reoccupation etwa vorgekommenen früheren Fälle erstrecket, hat der Landesstelle zur Richtschnur zu dienen.

Hofkammer-Decret vom 18. May 1821, an die Länderstellen von Illyrien, Küstenland, Tyrol und Dalmatien.

79.

Zurückstellung der in Folge der Anordnung vom 22. October 1811 zurückbehaltenen Depositen königl. Bayerischer Unterthanen.

In Ansehung derjenigen Depositen, welche während der bestandenen Vermögens-Exportations-Differenzen zwischen Oesterreich und Bayern vom Jahre 1811 zurückbehalten worden sind, haben Seine Majestät unter dem 18. April 1821 zu beschließen geruhet: daß die in Folge der Oesterreichischen gegen die königl. Bayerische Verordnung vom 12. April 1811 gerichtete Retorsions-Maßregel vom 22. October 1811 zurückge-

Digitized by Google

haltenen Depositen jenen, welchen sie ohne diese Anordnung nach den Rechten auszufolgen gewesen wären, selbst wenn sie noch königl. Bayerische Unterthanen sind, ohne weiteren Anstand nachträglich zu erfolgen sind.

Von dieser höchsten Entschließung wird die Landesstelle mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die Einleitung zu treffen, daß die in der Frage stehenden Depositen denjenigen Individuen, welchen sie ohne die Retorsions-Anordnung nach den Rechten auszufolgen gewesen wären, selbst wenn sie noch königl. Bayerische Unterthanen sind, nachträglich erfolget werden.

Hofkanzley-Decret vom 20. May 1821, an die Länderstellen von Oesterreich ob der Enns, Nieder-Oesterreich, Steyermark, Mähren und Schlesien.

Kundgemacht in Klagenfurt am 18. Junius 1821.

80.

Einführung des von Michael Leonhard verfaßten Versuches eines Leitfadens bey dem katholischen Religions-Unterrichte als Lehrbuch.

Seine Majestät haben zu Folge höchster Entschließung vom 8. May 1821 die von dem hiesigen Dom-Scholaster und Oberaufseher der Deutschen Schulen, Johann Michael Leonhard, verfaßten Religions-Lehrbücher unter dem Titel: Versuch eines Leitfadens bey dem katholischen Religions-Unter-

Digitized by Google

richte, welche bereits mit Hofdecret vom 28. September 1819 §. 5. zum Gebrauche für die vier Grammatical-Classen provisorisch eingeführet wurden, als ordentliche Lehrbücher zu genehmigen geruhet.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 22. May 1821, an sämmtliche Länderstellen.

81.

Aufhebung einiger für die gegenwärtige Recruten-Stellung erlassenen Maßregeln.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß bey dem glücklich beendigten Kriege in Italien und bey den eingetretenen friedlichen Verhältnissen die für die gegenwärtige Recruten-Stellung früher, und zwar am 8. April 1821*), erlassenen Maßregeln, mit Ausnahme der zugleich erlassenen Paßvorschriften, aufgehoben werden sollen, und daß daher gegenwärtig nicht nur die systemmäßig Befreyten nicht auszuheben, sondern daß sogar die bereits gestellten zeitlich Befreyten sogleich zu entlassen seyen.

In Gemäßheit dieser höchsten Anordnung haben

Erstens in Hinsicht des vereinten Erwerbes bürgerlicher Häuser und des Bürgerrechtes neuerdings diejenigen Maßregeln wieder einzutreten, welche vor der höchsten Anordnung vom 8. April bestanden haben.

Zweytens. Entlassungen im Concertations-Wege auf erkaufte oder erheirathete Wirthschaften oder Gewerbe können, mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift

*) In diesem Bande der Gesetzsamml. S. 106, Nr. 55.

Digitized by Google

vom 29. September 1820*), so wie zuvor Statt haben; endlich

Drittens ist sich in Bezug auf die zeitlichen Befreyungen, welche einigen Classen der Staatsbürger gewähret sind, ganz nach dem Conscriptions-Patente vom Jahre 1804 zu benehmen.

Die mit der früheren Verordnung vom 8. April 1821 erlassenen Vorschriften sind noch ferner genau zu beobachten und aufrecht zu erhalten; nur ist nunmehr die Dauerzeit dieser Vorschriften nicht auf sechs Monathe, wie es früher bestimmt war, sondern bloß auf die Dauer der gegenwärtigen Recruten-Stellung ausgesprochen.

Hofkanzley-Decret vom 22. May 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, Mähren und Schlesien, am 26.; in Steyermark und Kärnthen, am 27.; im Küstenlande, am 28.; in Laibach, am 29. May 1821.

82.

Befreyung der Fuhren zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten von der Bezahlung der Weg- und Brückenmauth.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 16. May 1821 zu beschließen geruhet: daß alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren

*) In dem XLVIII. Bande dieser Gesetzs. S. 236, Nr. 106.

Digitized by Google

von der Weg- und Brückenmauth-Entrichtung frey zu lassen sind.

Diese höchste Entschließung wird nachträglich zu dem unter dem 17. May d. J. erlassenen Hofdecrete über die Umsetzung der Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe auf Conventions-Münze zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hofkanzley-Decret vom 25. May 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 4.; im Küstenlande, am 5.; in Steyermark und Kärnthen, am 6.; in Mähren und Schlesien, in Tyrol und Vorarlberg, am 8.; in Böhmen und in Illyrien, am 15. Junius 1821.

83.

Stämpel bey gerichtlichen Schätzungen, Schätznoten oder Schätz-Protocollen, und bey Urkunden über Privat-Schätzungen.

Um dem bisher Statt gehabten verschiedenartigen Verfahren der Gerichtsbehörden und Taxämter, rücksichtlich der Stämpelung gerichtlicher Schätzungen, Schätznoten oder Schätzungs-Protocolle, ein Ziel zu setzen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, zu bestimmen befunden: daß jede gerichtliche Schätzungsurkunde,

Digitized by Google

sie möge von dem Richter im Wege des adeligen oder des streitigen Richteramtes, oder auch außer dem auf Anlangen Einer oder mehrerer Parteyen aufgenommen werden, dem Gerichte zur Hinterlegung zwar auf ungestämpeltem Papiere zu überreichen, jedoch von dem Richter sogleich von Amts wegen dem Erben, Vormunde, Executions-Führer, oder der eingeschrittenen Partey in Amtsabschrift auf classenmäßigem Stämpel auszufertigen und zuzustellen, und der Stämpel-Betrag von den Parteyen auf die für die Einhebung der Taxen vorgezeichnete Art herein zu bringen sey.

Sollte aber eine Partey sich nicht durch eine Gerichtsbehörde, sondern für sich selbst durch gewählte Schätzleute eine Schätzung entwerfen lassen; so würde dieselbe eine Privat-Urkunde darstellen, und in dieser Eigenschaft den für Privat-Urkunden bestehenden Vorschriften des Stämpel-Patentes unterliegen.

Hofkammer-Decret vom 26. May 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 4.; in Oesterreich ob der Enns, am 7.; in Steyermark und Kärnthen, am 13.; in Laibach, am 15.; in Böhmen, in Tyrol und Vorarlberg, am 16. Junius; in Galizien, am 26. Julius 1821.

Digitized by Google

84.

Erforderniß zur Löschung zurückbezahlter Forderungen geistlicher Communitäten in der Landtafel.

Bey Gelegenheit der Weigerung eines Landrechtes, die zurückbezahlte Forderung einer geistlichen Communität nicht eher in der Landtafel löschen lassen zu können, als dazu der in einer Verordnung der obersten Justizstelle vom 30. August 1792 vorgeschriebene Consens der politischen Hofstelle eingeholet seyn wird; hat man sich mit der letzteren in das Einvernehmen gesetzt, damit diese Vorsicht auf die Zustimmung der Länderstellen, denen die Curatel der geistlichen Communitäten zukömmt, beschränkt werden möge*).

Da nun diese Abänderung unter Einem erfolgt, so setzt man davon die Landesstelle für den Fall in die Kenntniß, als in der Provinz sich bisher an die oben erwähnte Verordnung vom 30. August 1792 gehalten worden ist.

Hofkanzley-Decret vom 30. May 1821, an sämmtliche Länderstellen.

*) Die dießfalls von der k. k. obersten Justizstelle unter dem 16. Junius 1821 erlassene Verordnung lautet:
„Forderungen der noch bestehenden geistlichen Corporationen können in dem Grundbuche oder der Landtafel, ohne ausdrückliche Genehmigung der politischen Landesstelle nicht gelöscht werden.“

Digitized by Google

85.

Verboth der Verwendung der Sträflinge außer dem Strafhause.

Es ist zur höchsten Kenntniß gekommen, daß in manchen Provinzial = Strafhäusern Sträflinge gleich Hausknechten zum Ankaufe verschiedener Sachen außer dem Strafhause verwendet werden.

Da diese auf solche Art Gelegenheit erhalten dürften, sowohl für sich als auch für ihre Mitsträflinge Einkäufe zu machen, die nachtheilig seyn können, und selbst Instrumente zur Erleichterung der Bewirkung ihrer Entweichung sich zu verschaffen; so haben Seine Majestät mit höchstem Cabinetts = Schreiben vom 27. May 1821 anzuordnen geruhet: daß dieses, wenn es wirklich besteht, und schädliche Folgen nach sich ziehen kann, gehörig abgestellt werde.

Hiervon wird die Landesstelle mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, sich sogleich von dem allfälligen Bestehen eines solchen Mißbrauches in dem dortigen Gouvernements = Bezirke die genaue Ueberzeugung zu verschaffen, und sodann wegen dessen unverweilter Abstellung die erforderliche Verfügung zu treffen.

Hofkanzley = Decret vom 6. Junius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Digitized by Google

86.

Zulage für die Militär-Escorte bey Geld-Rimessen.

Da die Militär-Mannschaft, welche bey Versendung eines Aerarial-Geld-Transportes mittelst des Postwagens von einer Hauptstadt zur anderen als Escorte beygegeben wird, an dem Abgabsorte der Geld-Rimesse öfter einige Tage zuwarten muß, um mit dem nächstabgehenden Postwagen an ihren Abgangsort zurückgeführt zu werden; so hat man beschlossen: der Militär-Escorte für jeden Tag, welchen sie an dem Abgabsorte der Geld-Rimesse bis zur Zurückfahrt zuzuwarten hat, vom 1. Julius d. J. angefangen, eine Zulage von fünfzehn Kreuzern Conventions-Münze pr. Kopf zu bewilligen.

Diese Zulage ist jedes Mahl von Seite der Postwagensbehörde für Rechnung der betreffenden Aerarial-Casse, welche die Rimesse aufgegeben hat, der Mannschaft zu verabfolgen.

Hofkammer-Decret vom 6. Junius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

87.

Zoll auf Floretseiden-Gespinnste.

Aus Anlaß erhobener Beschwerden wegen des, nach dem Seiden-, Baumwoll- und Schafwollwaaren-Tariffe vom Jahre 1817, für die Floretseiden-Gespinnste zu hoch entfallenden Zolles hat die k. k.

Digitized by Google

allgemeine Hofkammer, nach gepflogenen genauen Erhebungen, im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission, beschlossen: den 7. Absatz dieses Tariffes über die Seidengattungen auf folgende Art abzuändern, als:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
7. Floret-Seide, gesponnene,				
a) rohe, gemeine 1 Ctn.	2	—	1	30
b) der feinsten Gattung ganz weiße (fantaisie genannt) 1 Ctn.	8	—	1	30

Hofkammer-Decret vom 10. Junius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Mähren und Schlesien, am 15.; in Nieder-Oesterreich, am 18.; in Oesterreich ob der Enns, am 20.; im Küstenlande, am 22.; in Böhmen, in Tyrol und Vorarlberg, am 23.; in Steyermark und Kärnthen, am 27.; in Galizien, am 29.; in Illyrien, am 30. Junius 1821.

88.

Benehmen bey Leerstehung der Wohnungen hinsichtlich der Hauszinssteuer.

In dem §. 12 der Circular-Verordnung vom 1. März 1820, wegen Einführung der Gebäudesteuer,

Digitized by Google

ist die Bestimmung enthalten: daß, wenn ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt und die Steuer dafür entrichtet hat, diese Wohnung aber weder vermiethet, noch von dem Eigenthümer selbst benützet werden konnte, derselbe dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen habe.

Zum Behufe der practischen Anwendung dieser Bestimmung hat nun die k. k. vereinte Hofkanzley Folgendes anzuordnen befunden:

Erstens. Wenn der Fall eintritt, daß eine Wohnung von einer Partey aufgegeben wird, ohne daß sie der Hauseigenthümer an eine andere vermiethet, oder selbst auf was immer für eine andere Art benützet; so muß derselbe hiervon dieser zur Erhebung der Hauszinserträgnisse aufgestellten Commission längstens binnen vierzehn Tagen, von dem Tage an, an welchem die Wohnung leer steht, und dafür kein Zins bezogen wird, die Anzeige in duplo erstatten, und in dieser Anzeige die leer stehende Wohnung oder den leer stehenden Wohnbestandtheil durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung erscheinen, genau bezeichnen.

Zweytens. Diese Commission wird von der in duplo überreichten Anzeige Ein Exemplar dem Hauseigenthümer mit einem Bescheide, in dem die Anzeige zur vorläufigen Wissenschaft genommen wird, zurückstellen, das andere aber in eigener Verwahrung zurückbehalten.

Digitized by Google

Drittens. Sie wird sodann hierüber den Local-Augenschein veranlassen, um sich zu überzeugen, daß die Angabe richtig ist, und bey längerer Aushaftung der unter 4 bemerkten Anzeige der Wiedervermiethung diesen Augenschein wiederhohlen.

Viertens. Wird die durch einige Zeit leer gestandene Wohnung wieder vermiethet, so ist der Hauseigenthümer verpflichtet, die Anzeige in der unter 1 bestimmten Zeit und Art, mit Beylegung des Zinsbekenntnisses über den darüber stipulirten Zins zu erstatten; unterläßt er diese Anzeige, so wird diese Unterlassung als eine Verheimlichung des Zinses nach dem §. 11 der Circular-Verordnung vom 1. März 1820 behandelt.

Fünftens. Hat sich die Commission von der Richtigkeit der Angabe über das Leerstehen einer Wohnung oder eines Wohnbestandtheiles durch den Local-Augenschein überzeugt; so ist von dem Zeitpuncte, von welchem dieses eingetreten ist, bis zur neuerlichen Vermiethung oder eigenen Benützung keine Zinssteuer zu entrichten, oder wenn sie bereits bemessen oder einbezahlt wäre, der dießfalls pro rata entfallende Betrag zurückzustellen.

Sechstens. Die Commission wird sodann die Ausscheidung des Steuerbetrages, der nicht zu entrichten ist, in dem Falle veranlassen, wenn das Leerstehen der Wohnungsbestandtheile noch vor dem Zeitpuncte eintrat, in dem die Zinsertragsbekenntnisse zur Bemessung der Steuer für das nächstfolgende Jahr einlangen,

Digitized by Google

und die Rückvergütung der Steuer in dem Falle bewerkstelligen, wo das Leerstehen erst dann eintritt, wenn die Bekenntnisse eingebracht, richtig gestellt, und die Zinssteuer zur Einzahlung von solchen Wohnbestandtheilen und Wohnungen bemessen ist.

Diese höchsten Anordnungen werden mit dem Beysatze zur allgemeinen Wissenschaft und zur genauesten Darnachachtung für sämmtliche Hauseigenthümer, Haus-Administratoren u. s. w. bekannt gemacht, daß nach denselben sowohl für dieses Jahr, als auch für die Zukunft, vorzugehen ist.

Hofkanzley-Decret vom 18. Junius 1821, an die Grundsteuer-Provinzial-Commissionen in Nieder-Oesterreich, Mähren und Schlesien, in Oesterreich ob der Enns, Inner-Oesterreich, Böhmen und Galizien.

Kundgemacht in Böhmen, am 30.; in Oesterreich ob der Enns, am 27. Junius; in Nieder-Oesterreich am 15. September 1821.

89.

Abstellung der Tänze, Opern und Schauspiele an Norma-Tagen.

Seine Majestät haben mißfällig vernommen, daß die Wohlthätigkeitsanstalten die Erlaubniß, an den Norma-Tagen eine Musik zu geben, dahin ausdehnen, um Tänze, Opern und Schauspiele in einem Theater aufzuführen, und in dieser Hinsicht mit höchstem Cabi-

Digitized by Google

netts-Schreiben vom 13. Junius 1821 zu befehlen geruhet: daß dieser vorschriftwidrige Gebrauch nie weiter Statt haben, und überhaupt nichts weiter Statt finden dürfe, was der Heiligkeit der benannten Tage zuwider ist.

Für den Fall, als in dortiger Provinz dergleichen Aufführungen Statt gefunden hätten, sind solche in Hinkunft nicht mehr zu gestatten, und überhaupt darüber zu wachen, daß dem gegenwärtig ausgesprochenen höchsten Befehle nicht entgegen gehandelt werde.

Ministerial-Schreiben vom 18. Junius 1821, an sämmtliche Länder-Chefs.

90.

Beseitigung der wiederhohlten Bezahlung schon liquidirter und berichtigter Vorspanns- oder Lieferungs-Quittungen.

Um dem möglichen Mißbrauche einer zweymahligen Bezahlung der schon Ein Mahl liquidirten und bezahlten Vorspanns- oder Lieferungs-Quittungen vorzubeugen, ist die Buchhaltung zu verhalten, die von ihnen liquidirten dergleichen Urkunden an der Rückseite mit der Nummer und dem Datum der Liquidation, dann mit der Fertigung des liquidirenden Buchhaltungs-Individuums bezeichnen zu lassen.

Hofkanzley-Decret vom 21. Junius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

91.

Wegen Beeidung der Directoren und Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen.

Seine Majestät haben über die vorgekommene Anfrage wegen der Eidesablegung der Directoren und Lehrer an den Normal- und Musterhauptschulen mit höchster Entschließung vom 11. Junius 1821 zu bestimmen geruhet: daß die Directoren der Normal- und Musterhauptschulen bey der betreffenden Landesstelle; die Lehrer an Normal- oder Musterhauptschulen und die Directoren an Hauptschulen bey dem Consistorium, und zwar erstere in Gegenwart des Directors; die Lehrer an Hauptschulen aber im Sitze des Consistoriums bey demselben, und auf dem Lande durch Delegation des Consistoriums bey dem Districts-Aufseher in Gegenwart des betreffenden Directors beeidet werden sollen.

Indem man der Landesstelle diese höchste Entschließung zur Darnachachtung bekannt gibt, macht man sie unter Einem in Beziehung auf die Beeidigung der Gymnasial- und höheren Facultäts-Professoren auf die mit Hofdecret vom 6. May 1807 *) kund gegebenen höchsten Vorschriften aufmerksam.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. Junius 1821, an sämmtliche Länderstellen, außer Tyrol.

*) In dem XXVIII. Bande dieser Gesetzs. S. 104 Nr. 62.

Digitized by Google

92.

Beschränkung des Oesterreichischen Notariates auf das einzige Geschäft der Wechsel-Proteste. Künftige Ernennung der neuen Notare.

Seine k. k. Majestät haben über die neuerlich vorgekommene Anfrage, in Betreff der Befugnisse der gehörig aufgenommenen Notare, mit höchster Entschließung vom 7. August 1820 zu erklären geruhet: daß das Oesterreichische Notariat (mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches und Dalmatiens, auf welche Provinzen die gegenwärtige höchste Entschließung sich nicht bezieht) nach der klaren Bestimmung der Gerichtsordnung auf das einzige Geschäft der Wechsel-Proteste beschränket sey, und daß es außer diesen keine als öffentliche Urkunden geltende Notariats-Urkunden gebe. Da die Zweifel in diesem Gegenstande hauptsächlich durch die Formel der Notariats-Diplome, mit welcher diese bisher von den Länderstellen ausgefertiget worden sind, veranlaßt wurde; so befehlen Seine Majestät ferner: daß in den durch diese höchste Entschließung nicht ausgenommenen Ländern den schon bestehenden Notaren, nach Abforderung der erhaltenen Diplome, neue, ihren aus der Josephinischen und aus der West-Galizischen Gerichtsordnung und aus den Hofdecreten vom 2. Junius und 21. August 1780 (Nr. 837 und 878 der Sammlung der Justiz-Gesetze) sich darstellenden Befugnissen und Obliegenheiten entsprechende Di-

plome taxfrey ausgefertiget, und auch die den künftig aufzunehmenden Notaren auszufertigenden Diplome auf eine ähnliche Art verfaßt werden; in diesen Diplomen für neu zu ernennende Notare aber der Ort oder die Provinz, auf welche das Notariats-Befugniß beschränket wird, genau ausgedrückt werde.

Endlich haben Seine Majestät für die Zukunft die Ernennung neuer Notare von den politischen an die Justizstellen zu übertragen und zu befehlen befunden, daß neue Notare nur von der obersten Justizstelle, nach Vernehmung der Appellations- und der Mercantil- und Wechselgerichte, die es betrifft, ernannt werden sollen.

Hofkanzley-Decret vom 26. Junius 1821, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Dalmatien.

Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, am 11.; im Küstenlande, am 14.; in Nieder-Oesterreich, am 19.; in Laibach, am 20.; in Oesterreich ob der Enns, am 26. Julius 1821.

93.

Nachträgliche Anordnung in Beziehung auf die Postfreyheit der Ordinariate, Vicariate und Decanate in Amtssachen.

Nachträglich zu der eröffneten höchsten Entschließung vom 26. April 1821 *), durch welche Seine Majestät den Ordinariaten, Vicariaten, und Decanaten, wenn sie in strengen Amtsgeschäften unter sich oder mit den Länderstellen und Kreisämtern correspondiren, die

*) In diesem Bande der Gesetzsammlung. S. 127. Nr. 67.

Freyheit von dem Post-Porto angedeihen zu lassen geruhet haben, wird der Landesstelle mit Beziehung auf die Verordnung der allgemeinen Hofkammer vom 8. d. M. aufgetragen, die begünstigten geistlichen Behörden anzuweisen, daß sie alle von dem Post-Porto befreyten Amtsschriften mit der Aufschrift: In stricte officiosis, versehen sollen.

Hofkanzley-Decret vom 26. Junius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

94.

Aufhebung des Verbothes des Aus- und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den Italienischen Staaten und über alle Oesterreichische Seehäfen.

Seine Majestät haben die am 21. November 1820 höchst angeordnete Einstellung des Aus- und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den Italienischen Nachbarstaaten und über die sämmtlichen Oesterreichischen Seehäfen mit höchster Entschließung vom 23. laufenden Monaths wieder aufzuheben geruhet.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Junius 1821 an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht im Küstenlande, am 9.; in Nieder-Oesterreich, am 30. Junius; in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Oesterreich ob der Enns, am 2.; in Steyermark und Kärnthen, am 4.; in Galizien, am 6.; in Laibach, am 13. Julius 1821.

Digitized by Google

95.

Abstellung der Beybringung der Ursprungszeugnisse bey den in Tyrol und Vorarlberg wirklich erzeugten, und mit dem für solche Tyrolische und Vorarlbergische Landeserzeugnisse bestimmten eigenen National-Stämpel versehenen Fabricaten.

Um den freyen Verkehr mit inländischen Kunsterzeugnissen im Innern der Monarchie bestmöglichst zu befördern, hat man zu verordnen befunden; daß es bey den in Tyrol und Vorarlberg wirklich erzeugten, und mit dem für solche Tyrolische und Vorarlbergische Landeserzeugnisse bestimmten eigenen National-Stämpel versehenen Fabricaten, wenn solche in die Deutsch-Oesterreichischen Provinzen versendet, oder aus diesen nach Tyrol oder Vorarlberg zurück bezogen werden, von der bisherigen Beybringung der Ursprungszeugnisse für die Zukunft abzukommen habe, daß daher rücksichtlich des freyen Verkehres mit solchen, mit dem National-Stämpel versehenen inländischen Waaren bloß die auf die Collien-Siegelung und Esito-Bolleten-Ausstellung sich beziehenden Vorschriften zu beobachten seyen.

Diese Begünstigung wird auch auf die in den Deutsch-Oesterreichischen Provinzen erzeugten und mit dem Commerzial-Stämpel versehenen Manufacte und Fabricate ausgedehnt; daher ist bey Versendung derselben nach Tyrol und Vorarlberg die zum Beweise der inländischen Erzeugung bisher vorgeschriebene Beybrin-

Digitized by Google

gung der Ursprungs-Certificate nicht mehr erforderlich. In Hinsicht auf den wechselseitigen Verkehr mit den übrigen inländischen, dem Tyroler National- oder dem Oesterreichischen Commerzial-Stämpel nicht unterliegenden, oder dieser Stämpelung nicht fähigen Waaren hat es jedoch bey den auf die Beybringung der Ursprungszeugnisse sich beziehenden Vorschriften noch ferner zu verbleiben.

Hofkammer-Decret vom 1. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht am 29. September 1821.

96.

Bestimmung des Betrages der Metallmünze, welche die untergeordneten Behörden bey Bauführungen anzuweisen befugt sind.

Mit Rücksicht auf die neuesten Finanz-Vorschriften, welche zum Zwecke haben, alle Verwaltungsauslagen auf Metallmünze zurück zu führen, wird aus Anlaß einer Anfrage: ob das den Länderstellen und Administrationen bis jetzt eingeräumte Befugniß zur Anweisung von 1500 fl., und rücksichtlich 750 fl. bey Bauführungen, die sie ohne Einholung einer höheren Ermächtigung nach dem ämtlichen Wirkungskreise für sich zu bewilligen berechtiget sind, auch in jenen Fällen zugestanden bleiben könne, wenn die Kostenanschläge nach Maßgabe der neuen Finanz-Bestimmungen, statt in Einlösungsscheinen, in Conventions-Münze abgefaßt wer-

Digitized by Google

den? bedeutet: daß das den Behörden durch den eingeräumten Wirkungskreis bey Bauten ihrer unmittelbaren Bewilligung zugestandene Geldanweisungsbefugniß auf Metallmünze zu verstehen sey, dergestalt, daß die Landesstelle bis auf den Betrag von 1500 fl.; die Staatsgüter-Administration, bis auf den Betrag von 750 fl., und rücksichtlich dieser, der Landes-Chef bis auf den Betrag von 1500 fl.; das Thesaurariat bey Reparaturen bis auf den Betrag von 1500 fl.; bey neuen Baulichkeiten jedoch bis auf den Betrag von 3000 fl.; die Zollgefällen-Administration, und zwar die manipulirenden Beamten bis auf 50 fl., die respicirenden Inspectorats-Beamten bis auf 100 fl., und die Administration bis zu dem Betrage von 1000 fl.; unter den in dem hinaus gegebenen Wirkungskreise vom 11. Januar 1810 vorgeschriebenen Vorsichten und sonstigen Bestimmungen, die Ausgabsbewilligung zu ertheilen befugt ist; wornach es sich von selbst versteht, daß in Fällen, wo der Kostenanschlag in Wiener Währung (Papiergeld) abgefaßt wäre, und der Aufwand bey den Länderstellen und Staatsgüter-Administrationen den Betrag von 3750, und rücksichtlich 1875 fl.; bey dem Thesaurariate 3750 fl., und rücksichtlich 7500 fl.; und bey den Bancal-Gefällen, rücksichtlich 125, 250 und 2500 fl. Papiergeld nicht übersteigen wird, die Ausgabsbewilligung der Landesstelle, und rücksichtlich der Staatsgüter-Administration oder

Digitized by Google

dem Landes-Chef, dem Thesaurariate, und bey Bancal-Gefällen den genannten manipulirenden und Inspectorats-Beamten, oder nach Umständen ihren unmittelbar vorgesetzten Behörden und der Administration zukomme.

Hofkammer-Decret vom 4. Julius 1821, an sämmtliche Alt-Oesterreichische Länderstellen, das Siebenbürgische Thesaurariat, und sämmtliche Staatsgüter- und Bancal-Gefällen-Administrationen.

97.

Bestimmung der Executions-Gebühren bey Eintreibung der Steuern.

Aus Anlaß des bisher zum Theil Statt gefundenen verschiedenartigen Verfahrens bey Einhebung der Steuer-Executions-Gebühren haben Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 23. Julius 1821 anzuordnen geruhet: daß die Executions-Gebühren in den Deutschen alten Provinzen, sie mögen wegen Eintreibung der Grund-, Classen-, Personal- oder was immer für einen Nahmen führenden Steuer, oder an den Staat rückständiger Zahlungen eintreten, mit täglich sechs Kreuzern Einlösungsscheinen nebst Obdach bestimmt seyn sollen.

Der Exequent hat diese sechs Kreuzer der ferneren höchsten Anordnung zu Folge ganz zu erhalten, und nur in den Fällen, wo derselbe mehrere Parteyen zu exequiren hat, ist der Mehrbetrag von den zugleich exequirten Parteyen oder bey sogenannten blinden Execu-

Digitized by Google

tionen der ganze Betrag, der für sie entrichtet wird, zu dem Fonde, zu welchem dergleichen Gebühren bestimmt werden, abzuführen.

Ferner wollen Seine Majestät, daß in keinem Falle der die Execution leitenden Obrigkeit eine Vorschußleistung für die exequirende Mannschaft oder deren Beköstigung aufgetragen werde.

Hofkanzley-Decret vom 6. Julius 1821, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Inner-Oesterreich, Galizien, Böhmen, dann Mähren und Schlesien.

98.

Wegen Anweisung der Vorspann für Militär-Ober- und Unterärzte.

Seine Majestät haben, über einen von Seite des kaiserl. königl. Hofkriegsrathes erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, die der Landesstelle mit Decret vom 1. Januar 1821 bekannt gemachte höchste Anordnung, daß die Vorspann den Ober- und Unterärzten im Falle eines dringenden Bedarfes nur von dem General- oder Militär-Commando der Provinz bestimmt werden könne, mit höchster Entschließung vom 12. Junius 1821 dahin zu erläutern und zu modificiren geruhet: daß in Fällen, wo die Entscheidung des General- oder Militär-Commandos einer Provinz über die Nothwendigkeit der Vorspann für die Militär-Aerzte nicht abgewartet werden könnte, die Bestätigung der betreffenden Militär-Vorgesetzten über die Dringlichkeit des Dienstbe-

Digitized by Google

dürfnisses für hinreichend angenommen werden dürfe, wenn sich weder ein kriegscommissariatischer, noch ein Verpflegsbeamter oder Auditor in dem Orte befände, denen in der Regel die Anweisung der Vorspann zusteht; jedoch sind diejenigen, welche die Vorspann anweisen, für jede ungebührliche Anweisung verantwortlich zu machen.

Diese höchste Bestimmung wird der Landesstelle nachträglich zu dem oben erwähnten Hofkanzley-Decrete vom 1. Januar 1821 mit dem Auftrage eröffnet: hiernach sorgfältig darüber zu wachen, daß jeder dießfällige Mißbrauch fern gehalten werde.

Hofkanzley-Decret vom 6. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

99.

Vorschrift bey Verfassung der Berichte über den Zustand der Bibliotheken.

Seine Majestät haben über den dargestellten Zustand der Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken mit höchster Entschließung vom 25. Junius 1821 zu befehlen geruhet: daß jeder Bibliothecar künftig in dem über den Zustand der seiner Aufsicht anvertrauten Bibliothek zu erstattenden Berichte auch jene Werke anzuzeigen habe, welche während des Jahres von den verschiedenen Professoren gelesen und benutzt werden.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Digitized by Google

100.

Abstellung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche.

In der Anlage wird der Landesstelle jene Verordnung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley und der königl. Ungarischen Hofkanzley wegen Abstellung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche an das General = Commando in Ungarn und an die übrigen betreffenden General = Commanden erlassen hat.

Hofkanzley=Decret vom 10. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tyrol und Dalmatien.

Beylage Nr. 1.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die General=Commanden in Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder= und Inner=Oesterreich vom 30. Junius 1821.

Die an das General = Commando in Ungarn, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten und k. Ungarischen Hofkanzley erlassene Weisung, hinsichtlich der von k. Unga=

*) Sieh die Beylagen.

rischen Jurisdictionen auf eigene Rechnung als Vagabunden und Paßlose zum Militär gestellt werdenden Unterthanen der conscribirten Provinzen, wird dem General-Commando mit dem Auftrage zugefertiget, hiervon die einwirkenden Militär-Behörden, insbesondere aber die feldkriegscommissariatischen Beamten und unterstehenden Werbbezirks-Commanden zur gleichmäßigen Wissenschaft und Nachachtung zu verständigen, und denselben dabey die entsprechende Weisung wegen der Behandlung und Transferirung der von den Dominien der alt-conscribirten Provinzen als Paßlose und Vagabunden auf eigene Rechnung zum Militär beygestellten k. Ungarischen Unterthanen zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern zu ertheilen.

Das General-Commando wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die in den conscribirten Provinzen beygestellt werdenden Ungarischen Nationalen, so wie die in Ungarn selbst gestellt werdenden übrigen Ungarischen Recruten auf eine bestimmte Capitulation keinen Anspruch haben, sondern zur lebenslänglichen Dienstleistung verpflichtet sind; wogegen aber alle übrigen in den alt-conscribirten Provinzen beygestellten Individuen bey ihrer Eintheilung in die Regimenter zur vierzehnjährigen Dienstleistung verpflichtet sind, wenn sie nicht etwa, wie die Lombarden, Venetianer, Tyroler und Vorarlberger, nach den bestehenden Gesetzen, einer kürzeren Capitulation sich zu erfreuen haben, worauf daher bey der Assentirung und Transferirung der

Digitized by Google

betreffenden Individuen die gehörige Rücksicht zu nehmen ist.

Beylage Nr. 2.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 30. Junius 1821 an das General-Commando in Ungarn.

Aus Anlaß der auf höchsten Befehl im Aprill d. J. in den Deutsch-conscribirten Provinzen ausgeschriebenen Reserve-Stellung ist den Stellungsbehörden dieser Provinzen das Befugniß eingeräumt worden, Vagabunden, paßlose oder mit erloschenen Pässen versehene Bursche und Recrutirungs-Flüchtlinge fremder Dominien für eigene Rechnung abstellen zu dürfen.

Zugleich wurde festgesetzt, daß alle vor Verlauf des Monathes Aprill 1821 ausgestellten Pässe, wenn sie auch auf eine längere Zeit lauten sollten, nur mehr drey Monathe zu gelten, und daß demnach jeder Unterthan in diesen drey Monathen um einen neuen Paß um so sicherer sich zu bewerben habe, als er widrigens nach Verstreichung dieser Frist für paßlos angesehen und jedem Dominium unbenommen seyn würde, ihn für eigene Rechnung zum Militär abstellen.

Damit das den Stellungsbehörden eingeräumte Befugniß zur Abstellung fremdherrschaftlicher paßloser Unterthanen, Recrutirungs-Flüchtlinge ꝛc., nicht etwa von einer oder der anderen Behörde durch Stellung solcher Leute, die nicht in die bezeichnete Cathegorie

Digitized by Google

gehören, mißbrauchet werde, ist zugleich der Grundsatz aufgestellt worden, daß jede Behörde, welche einen fremdherrschaftlichen Recrutirungs-Flüchtling, Paßlosen oder Vagabunden auf eigene Rechnung abstellen will, ein von dem obrigkeitlichen Amtsvorsteher und dem betreffenden Gemeinderichter unterzeichnetes, mit den Paßlosen, Vagabunden u. s. w. aufgenommenes Protocoll über dessen Verhältnisse der Assentirungs-Commission vorzulegen, und letztere nur nach vorausgegangener Würdigung der in diesem Protocolle aufgeführten Motive, und nach Anhörung der Rechtfertigung des zur Commission gebrachten Individuums ihre Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme desselben zu schöpfen habe.

Die königl. Ungarische Hofkanzley, zu deren Kenntniß diese Verfügungen gelangten, hat mit dem Hofkriegsrathe das Einvernehmen gepflogen: ob und in wie fern diese Verfügungen auch auf die in den altconscribirten Provinzen ohne Paß und obrigkeitliche Bewilligung herumvagirenden, aus Ungarn gebürtigen Individuen anzuwenden, und wie sich hinsichtlich der in Ungarn herumvagirenden, aus den alt-conscribirten Provinzen gebürtigen Recrutirungs-Flüchtlinge und paßlosen Individuen zu benehmen sey.

Nach vorläufig mit der k. k. Hofkanzley genommener Rücksprache hat man im Einverständnisse mit der eben genannten Hofstelle und mit Beystimmung der königl. Ungarischen Hofkanzley den Grundsatz aufge-

Digitized by Google

stellt: daß die Eingangs erwähnten Anordnungen für die Dauer der für dieses Jahr ausgeschriebenen Recruten-Stellung auch auf die in den alt-conscribirten Provinzen ohne Paß und legale obrigkeitliche Bewilligung herumvagirenden Ungarischen Unterthanen anzuwenden; daß jedoch den königl. Ungarischen Jurisdictionen, um denselben hinsichtlich der in den alt-conscribirten Provinzen allgemein gestatteten Abstellung der Vagabunden, Paßlosen u. s. w. nicht zu gegründeten Reclamationen und Beschwerden Anlaß zu geben, das nähmliche Befugniß einzuräumen sey.

Die königl. Ungarische Hofkanzley hat dem zu Folge das in der Beylage 3 mitfolgende Decret vom 15. Junius d. J. an die königl. Ungarische Statthalterey erlassen, wonach die königl. Ungarischen Jurisdictionen ausdrücklich ermächtiget werden, auf Rechnung des mit dem königlichen Rescripte vom 5. April 1821 verlangten Recruten-Contingentes die in ihrem Mittel betretenen, aus den conscribirten Provinzen gebürtigen Vagabunden, paßlosen oder mit erloschenen Pässen betretenen Bursche ohne weiters auf ihre eigene Rechnung zu Ungarischen Regimentern als Recruten abzustellen, wobey jedoch nach der Analogie der in den conscribirten Provinzen angeordneten Modalität zur Vorbeugung willkührlicher Vorgänge und gesetzwidriger Abstellungen die Vorsicht einzutreten hat, daß mit jedem, aus den conscribirten Provinzen gebürtigen Individuum, welches die königl. Ungarischen Jurisdictionen als in die Classe der Recrutirungs-Flüchtlinge, Vagabunden und

Digitized by Google

Paßlosen gehörig zum Militär abstellen wollen, vorläufig ein summarisches Constitut aufzunehmen, davon ein Pare bey der betreffenden Jurisdiction zurück zu behalten, das andere Pare aber bey der Vorführung des Recruten der Assentirungs-Commission zu übergeben ist, welche letztere jeden dergleichen Recruten mit Zugrundelegung dieses Constitutes nochmahls über seine eigentlichen Verhältnisse zu vernehmen, und ihn ohne weiters auf Rechnung der betreffenden Ungarischen Jurisdiction zu assentiren hat, wenn er bey dieser wiederhohlten Vernehmung wirklich als Recrutirungs-Flüchtling, Vagabund oder Paßloser anerkannt wird.

Das General-Commando wird von dieser Einleitung in der Absicht verständiget, um davon die dortländigen einwirkenden Militär-Behörden, insbesondere aber die feldkriegscommissariatischen Beamten und Werbbezirks-Commanden in die Kenntniß zu setzen, und denselben in deren Gemäßheit die entsprechende Weisung mit dem Beysatze zu ertheilen: daß jeder der von den königl. Ungarischen Jurisdictionen nach obiger Voraussassung auf eigene Rechnung zu Ungarischen Regimentern abgestellt werdenden Recruten, welcher nicht aus Ungarn, sondern aus den übrigen k. k. Oesterreichischen Erbländern gebürtig zu seyn angibt, über die Provinz, den Kreis, die Herrschaft und den Ort, aus welchem er gebürtig seyn will, zu vernehmen, sofort das Werbbezirks-Commando, zu welchem er nach seinem angeblichen Nationale gehört, unter Zusendung der genauen National-Liste mittelst des betreffenden

Landes-General-Commando's um die nähere Erhebung und Bestätigung seiner dießfälligen Angabe anzugehen, und das betreffende Individuum im Falle der wirklichen Bestätigung des angegebenen Nationals von jenem Ungarischen Regimente, für welches derselbe assentirt worden ist, sogleich, jedoch ohne Abschreibung von dem gestellten Recruten-Quantum der betreffenden Ungarischen Jurisdiction zu seinem eigentlichen, das ist, zu jenem Werbbezirks-Regimente zu transferiren sey, welchem dasselbe nach seinem Geburtsorte angehört.

Man ertheilet den General-Commanden in Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder-Oesterreich und Inner-Oesterreich unter Einem den Auftrag: die nähmliche Einleitung auch in Bezug auf die in den alt-conscribirten Provinzen von den Dominien als Vagabunden, Paßlose u. s. w., auf eigene Rechnung zum Militär abgestellt werdenden königl. Ungarischen Unterthanen zu treffen; mithin dieselben unter Beobachtung derselben Modalitäten nach der im Wege des General-Commando's eingeholten Bestätigung, daß sie wirklich Ungarische Nationalen sind, zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern zu transferiren und mit schicklicher Gelegenheit dahin einrücken zu machen.

Dergleichen von den Stellungsbehörden der alt-conscribirten Provinzen auf eigene Rechnung beygestellte und sohin zu Ungarischen Regimentern transferirte Recruten Ungarischer Nation dürfen jedoch ihren betreffenden Ungarischen Jurisdictionen nicht a Conto ihres Recruten-Contingentes zu Gute gerechnet werden.

Digitized by Google

Uebrigens sind diese Recruten, wenn sie gleich bey ihrer Stellung nur auf vierzehn Jahre assentirt worden wären, rücksichtlich der Dienstzeit wie die übrigen Ungarischen Recruten der dießjährigen Stellung zu behandeln, mithin zur lebenslänglichen Dienstleistung zu verpflichten, welches sowohl in den Assent-Listen als auch in den Transferirungs-Listen derselben anzumerken und ihnen ausdrücklich bey ihrem Eintreffen bey den Ungarischen Regimentern bekannt zu geben ist.

Die von den königl. Ungarischen Jurisdictionen auf eigene Rechnung als Vagabunden u. s. w. beygestellten, und sohin als anerkannte conscribirte Unterthanen der übrigen Provinzen zu den betreffenden auswärtigen Werbbezirks-Regimentern transferirten Recruten sind ungeachtet ihrer in Ungarn erfolgten Abstellung nur zu jener Capitulations-Zeit zu verhalten, zu welcher sie nach ihrer Nationalität gesetzlich verpflichtet sind.

Das General-Commando hat auch von diesen letzteren Bestimmungen die betreffenden dortländigen Militär-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung zu verständigen, und auf den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnung zu wachen, übrigens aber die Vorsicht zu treffen, daß die von dortländigen Jurisdictionen gestellt werdenden Recruten, welche als auswärtige Nationalen zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern transferirt werden müssen, nicht mit der vollen Ungarischen Montur, sondern nur mit den zur Fortsetzung des Marsches unumgänglich nöthigen Montur-

Stücken in Conto ihrer eigenen Werbbezirks-Regimenter versehen werden.

Beylage Nr. 3.

Decretum Aulicum, ddo. 15. Junii 1821, ad Consilium Locumtenentiale Regium hungaricum, dimissum.

Sacrae etc. Ex isthic in paribus advoluta nota correspondentiali Consilii aulae bellici uberius perspecturum esse, Consilium hocce Locumtenentiale Regium quonam ex incidenti jurisdictionibus Regni Hungariae activitas concessa habeatur, ut eaedem juvenes ex Caesaraco regiis germanicis militari conscriptioni obnoxiis ditionibus oriundos, quos in gremio sui qua Vagabundos passualibus destitutos, aut talibus, quarum terminus jam exspiravit, provisos deprehenderint, ad rationem numeri tyronum per se statuendorum inter legiones hungaricas resignare valeant.

In nexu proinde Decretorum Aulicorum ddo. 27. Aprilis et 25. Maji a. c. dimissorum universas regni jurisdictiones eatenus, eo per expressum injuncto edocendas esse, ut ad praecavendas arbitrarias et illegales in casibus his statutiones, a singulo idgenus Individuo praevie summariam benevolam fassionem excipere, hujusque uno

Digitized by Google

exemplari penes se retento, aliud occasione statutionis assentanti militari commissioni scopo eo consignare noverint, quo haec singulum ejusmodi tyronem fundamento praememoratae fassionis ejusdem, denuo exaudire, et in quantum occasione reiterati hujus examinis pro vagabundo passualibusque destituto Exterigena agnitus fuerit, indilate ad rationem jurisdictionis, in cujus gremio interceptus est, assentare valeat, quemadmodum id ipsum etiam in haereditariis germanicis caesareo-regiis provinciis, relate ad ibidem comprehendendos Vagabundos, passualibus destitutos etc., e regno Hungariae oriundos juvenes observabitur; et cunctae etiam jurisdictiones militares in regno Hungariae congruam propediem eatenus sua via accepturae sunt inviationem.

101.

Einführung des von J. M. Leonhard verfaßten Auszuges aus dem größeren Religions-Handbuche des Propsten Frint, als Lehrbuch für die Hörer der Philosophie.

Unter dem 4. Julius 1821 haben Seine Majestät beschlossen: daß der von dem Dom-Scholasticus der Wiener Metropolitan-Kirche, Johann Michael Leonhard, aus dem größeren Religions-Handbuche des Propsten Frint verfaßte Auszug, erster Band, abgedruckt und

als allgemeines Lehrbuch für die Hörer der Philosophie vorgeschrieben werde.

Indem man die Landesstelle von dieser höchsten Verfügung in die Kenntniß setzt, wird sie zugleich beauftraget, die philosophischen Directoren an den ihr unterstehenden k. k. Lehranstalten vorläufig davon zu verständigen, mit dem Beysatze: daß jenes Werk für die Hörer des ersten Jahrganges sogleich mit dem Anfange des nächsten Schuljahres 1821 — 1822 bey den Vorlesungen über die Religions-Lehre eingeführet werden müsse.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. Julius 1821, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Tyrol, Steyermark, Illyrien und Küstenland.

102.

Gegen Beeinträchtigungen des k. k. Postgefälles durch Briefschwärzungen der Bothen und Fuhrleute.

Da die Schwärzungen der Bothen und Fuhrleute, wie man in Erfahrung brachte, zum großen Nachtheile des Postgefälles überhand nehmen, so wird unter Einem der Zollgefällen-Administration der Auftrag ertheilet, die Bothen und Fuhrleute von Zeit zu Zeit durch die Zollämter unvermuthet, und mit Beyziehung eines Brief- und Postwagens-Beamten, wo sich eine Postwa-

Digitized by Google

gens-Behörde befindet, oder des Postmeisters, strenge untersuchen zu lassen, und wenn sich bey denselben Briefe, oder in das ausschließende Beförderungsrecht der Postwagens-Anstalt gehörige Postwagensstücke vorfinden, gegen dieselben nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Hofkammer-Decret vom 16. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

103.

Künftige Vergütung der Beschälauslagen von Seite des k. k. Militär-Aerariums.

In der Beylage*) erhält die Landesstelle zur Darnachachtung und nöthigen Verlautbarung eine Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzley, rücksichtlich der künftigen Vergütung der Beschälauslagen von Seite des Militär-Aerariums, an die General-Commanden in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Inner-Oesterreich und Galizien erlassen hat.

Hofkanzley-Decret vom 19. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

*) Beylage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 5. Julius 1821, an die General-Commanden in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Inner-Oesterreich und Galizien.

Die k. k. Hofkanzley hat hierher eröffnet, daß sich in Ansehung der Bequartierung bey dem Beschäl- und

Rimontirungs-Departement in den Deutsch-erbländischen Provinzen, und auch in Rücksicht der Versehung der Mannschaft und Pferde mit Service und Streustroh ungleich benommen werde, wodurch manche Auslage auf dem Lande noch lastet, welche das Militär-Aerarium zu tragen habe, indem die Beschälanstalt nicht als ein Theil der Provinzial-Garnison, sondern als eine der Militär-Regie übergebene Anstalt betrachtet werden muß.

Die Hofkanzley ersuchte daher, vom Militär-Jahre 1821 an, eine Gleichstellung des Verfahrens in allen Provinzen einzuleiten.

Nach dem hierüber mit der k. k. Hofkanzley und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogenen Einvernehmen ist Folgendes beschlossen worden; und zwar:

1. In Ansehung der Unterkunft.

Der Zweck und die Bestimmung der Beschälanstalt theilet ihren Bedarf in Stabs-, Concentrirungs- und Beschäl-Stationen. Von ersteren ist in jedem Lande Eine das ganze Jahr hindurch, und von Letzteren nach Verschiedenheit der Stationen mehrere gewöhnlich durch acht oder vier Monathe mit Mann und Pferden belegt.

Wenn hierzu angemessene Gebäude theils schon wirklich vorhanden sind, oder solche noch ausgemittelt werden, welche ein Eigenthum des Militärs sind, oder wofür die Miethe dem Eigenthümer zu bezahlen ist; so müssen solche als Casernen behandelt, und die Gebühren für Mann und Pferde, mit Ausnahme der Stallbe-

Digitized by Google

leuchtung und des Streustrohes, (wovon später die Rede seyn wird), nach den dießfalls bestehenden Militär-Vorschriften ohne Belastung des Landes abgereicht werden.

In den Concentrirungs-Stationen, welche durch mehrere Monathe belegt, und wo die Mannschaft zerstreut, höchstens zwey bis drey Monathe allda bequartiert sind, dann in den Beschäl-Stationen, welche nur während der Beschälzeit drey bis vier Monathe belegt sind, muß für den Fall, als in solchen Orten keine ärarischen oder von Privaten gemietheten, oder wie es auch in einigen Stationen besteht, keine freywilligen unentgeldlichen Unterkünfte vorhanden sind, die gemeinschaftliche Bequartierung bey dem Landmanne geschehen.

Da jedoch bey der gemeinschaftlichen Bequartierung für den Landmann die besonderen Rücksichten eintreten, daß die Mannschaft immer in der Nähe der Stallungen, wo die Hengste eingestellt sind, bleiben muß, mithin eine Quartiers-Verwechselung hier nicht thunlich ist, und daß der Schlafkreuzer bey der geringen Zahl der Mannschaft von zwey bis drey Köpfen dem Quartierträger für die Liegerstätte, dann das gemeinschaftliche Holz und Licht, welches er dem Manne dafür geben soll, keine zureichende Entschädigung gewährt, so wird hiermit statt des einfachen ein doppelter Schlafkreuzer bewilliget.

Das Militär-Aerarium hat bey den Unterkünften der Beschäl- und Rimontirungs-Departements, in so

fern die Gebäude ein Eigenthum des Aerariums sind, alle Reparationen, und so weit solche bloß gemiethet sind, die Miethzinse zu bestreiten; die dießfälligen Mieth-Contracte müssen jederzeit die näheren Bestimmungen über die von den Contrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten geben.

Bereits geschehene, oder noch geschehen werdende freywillige Anbothe einer unentgeldlichen Unterkunft für Mann und Pferde werden immer als eine patriotische Handlung gewürdiget werden.

2. In Ansehung des Services.

Dießfalls sind alle gegenwärtig bestehenden oder bestehen werdenden Normal-Gebühren an Brennholz oder Steinkohlen zum Heitzen und Kochen, an Lichtern oder Oehl zur Beleuchtung für Casernen-Zimmer, dann an Bett-Fournituren und Liegerstroh, wie solche für das Militär überhaupt festgesetzt sind, auch bey dem Beschäl- und Rimontirungs-Departement zu beobachten.

3. Rücksichtlich der Stallbeleuchtung und des Streustrohes.

Um Beschädigungen und Unglücke bey den kostbaren Vaterpferden möglichst zu verhindern, müssen die Stallungen zur Zeit der Dämmerung und Nacht, wo im Herbste, Winter und Frühjahre die Pferde gefüttert, getränkt und geputzt werden, mit stärkerem Lichte doppelt, und in den übrigen Nachtstunden mit schwächerem einfach beleuchtet werden. In den hiesigen Beschälstallungen am Heumarkte besteht schon mit gutem Erfolge diese Beleuchtung durch gläserne Glocken, deren

Digitized by Google

jede zwey blecherne Oehllampen in sich faßt, und mit einem Aufzuge versehen ist.

Als doppelte Beleuchtung brennen in diesen Glocken beyde Lampen als einfache nur Eine.

Diese Beleuchtung darf jedoch nur bey größeren Stallungen angewendet werden; bey kleineren sind nur Wandöhllampen in angemessener Größe anzubringen.

Die Ausmaß hat also zu bestehen:

Bey Stallungen, wo 8 Beschäler stehen, Eine einfache Wandlampe.

Wo 9 bis 15 Stück in einfachen, oder bis 20 Stück in doppelten Reihen stehen, zwey;

wo 26 bis 40, und beziehungsweise 60 Stück stehen, drey;

endlich, wo 41 bis 60 Stück, und beziehungsweise 80 Stück oder darüber stehen, vier doppelte Glockenlampen.

Der Maßstab an Brennöhl ist täglich für die

1te	Classe	8	Loth.
2te	do.	16	do.
3te	do.	32	do.
4te	do.	48	do.
5te	do.	64	do.

An baumwollenen Dochten für die

1te	Classe	$\frac{3}{64}$	Drey / Vier und sechzigstel
2te	do.	$\frac{3}{32}$	Drey / Zwey und dreyßigstel
3te	do.	$\frac{3}{16}$	Drey / Sechzehntel.
4te	do.	$\frac{9}{32}$	Neun / Zwey und dreyßigstel.
5te	do.	$\frac{6}{16}$	Sechs / Sechzehntel.

Digitized by Google

in den sechs Winter-Monathen, und die Hälfte dieses Quantums in den sechs Sommer-Monathen.

Da, wo an diesem Brennstoffe eine Ersparung für das Aerarium zu machen möglich ist, muß solche zu erzielen getrachtet, und von Seite der Commandanten darauf gesehen werden.

Die Anschaffung der hier in der Rede stehenden Lampen hat mit aller Wirthschaft für das Aerarium, und mit Rücksicht auf gute, dauerhafte Waare zu geschehen; für die gute Erhaltung dieser Lampen, und daß solche nicht durch Nachlässigkeit zu Grunde gehen, haben die Commandanten gehörig zu sorgen.

An Streustroh wird bloß den Beschälhengsten rücksichtlich der Reinlichkeit, welche diese kostbaren Pferde fordern, wegen der größeren Pferdestände, die sie haben, und weil sie in der Beschälzeit auch bey Tage nach dem Belegen einige Stunden zum Ausruhen bedürfen, die Gebühr von täglichen fünf Pfund pr. Stück außer, und von sechs Pfund pr. Stück während der Beschälzeit, allen kranken Pferden aber, selbst den ordinären Dienstpferden, mit sechs Pfund bemessen.

Diese Gebühr an Streustroh hat von jenem Tage anzufangen, als die gegenwärtige Anordnung den betreffenden Beschäl-Departements und Stations-Commandanten im Dienstwege bekannt wird.

Der erzeugte Dünger ist da, wo das Streustroh von dem Aerarium abgegeben, und nicht, wie es der Fall bey der gemeinschaftlichen Bequartierung ist, wo der

Landmann das Streustroh gegen Rücklassung des Düngers beyschaffet, den Commandanten gegen dem zu überlassen, daß sie die Stallbeleuchtung und die Stall-Requisiten, als: Besen, Schaufel, Düngertragen besorgen.

Sollte in ein oder den anderen Orten aus dem Dünger nicht so viel gelöset werden können, um die erwähnten Auslagen zu bestreiten; so wäre hierüber mit gehöriger Ausweisung der Einnahme und Ausgabe mit Rücksicht auf die übrigen zu dem Beschäl- und Rimontirungs-Departement gehörigen Stationen der umständliche Bericht hierher zu erstatten.

4. In Ansehung des Benehmens bey Dienstreisen der Officiere oder Stabs-Parteyen der Beschäl- und Rimontirungs-Departements, und bey Transportirung der Beschäler oder Rimonten hat es bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, daß die Officiere gleich den Officieren der Cavallerie-Regimenter das Quartier vom Lande da, wo das neue Bequartierungs-System des Lombardisch-Venetianischen Königreiches noch nicht in Anwendung ist, unentgeldlich, und die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts die gemeinschaftliche Bequartierung gegen Entrichtung des einfachen Schlafkreuzers, die Pferde aber gegen Rücklaß des Düngers erhalten.

Dem General-Commando wird dieses zur Darnachachtung und Verständigung des Beschäl- und Rimontirungs-Departements bekannt gemacht.

Digitized by Google

104.

Einschaltung der verschiedenen Dienstleistungen eines jeden Individuums in die Competenten-Tabellen und des Tages des Antrittes derselben.

Vermöge höchster Entschließung vom 17. Julius 1821 sollen künftig in den Competenten-Tabellen bey der gehörigen Rubrik die verschiedenen Dienstleistungen jedes Individuums und der Tag, an welchem sie dazu gelangt sind, genau angeführt werden, um ihre Dienstzeit, ihre verschiedenen Dienstleistungen und den Rang, den sie unter sich haben, auch sogleich ersehen zu können.

Hofkanzley-Decret vom 19. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

105.

Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen bey Bewilligung und Anweisung der Pensionen, Provisionen u. s. w. für Witwen und Waisen der aus den politischen Fonds besoldeten Beamten.

Seine Majestät haben die mit höchster Entschließung vom 20. November 1820 erfolgte Erweiterung des den Länderstellen eingeräumten Wirkungskreises unter dem 7. Julius 1821 dahin auszudehnen geruhet: daß die Länderstellen ermächtiget werden, den Witwen und Waisen solcher Beamten und Diener, welche von denselben oder von den ihnen untergeordneten Behörden

Digitized by Google

ernannt und aufgenommen werden, Pensionen, Provisionen, Conduct-Quartale und Erziehungsbeyträge, in so fern sie streng normalmäßig sind, aus den der politischen Verwaltung überhaupt unterstehenden Cassen, unter der Bedingung bewilligen und anweisen zu können: daß von allen zur Sprache kommenden Behörden einstimmig darauf angetragen wurde, daß die betreffenden Cassen die erforderlichen Kräfte haben, die Auslagen, welche ihnen zugewiesen werden sollen, zu bestreiten, und daß endlich dabey die bestehenden Vorschriften sorgfältig beobachtet und sich genau an dieselben gehalten werde.

Die Landesstelle wird von dieser höchsten Entschließung, in so fern sich dieselbe auf die Erweiterung ihres Wirkungskreises rücksichtlich der Bewilligung und Anweisung strenge normalmäßiger Pensionen, Provisionen u. s. w. für Witwen und Waisen der aus den politischen Fonds-, ständischen und städtischen Cassen besoldeten Beamten und Diener bezieht, zur Wissenschaft und Nachachtung im Nachhange der hierortigen Verordnung vom 1. December 1820 mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt: daß derselben in Beziehung auf die erwähnten aus den Cameral-Cassen zu erfolgenden Auslagen von der k. k. allgemeinen Hofkammer die weitere Weisung zukommen werde.

Hofkanzley-Decret vom 19. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Digitized by Google

106.

Wegen Befreyung der zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer.

Aus Gelegenheit einer Anfrage: ob die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude der Gebäudesteuer zu unterliegen haben, wird bemerket: daß die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude, so bald sie ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden, sowohl von der Gebäude-, Classen- als auch von der Gebäudezinssteuer durch die Zeit, als sie bloß dieser Bestimmung gewidmet sind, losgezählet werden müssen. Die nähmliche Bestimmung tritt auch in Ansehung der Wohnungen ein, welche die Lehrer in solchen Gebäuden inne haben, vorausgesetzt, daß diese Wohnungen gleichfalls ausschließend nur diese Bestimmung erhalten.

Dabey versteht sich von selbst, daß, wenn ganze Gebäude oder einzelne Theile derselben für Lehranstalten oder zur Unterkunft der Lehrer gemiethet wären, mithin dafür ein Zins entrichtet würde, dergleichen Gebäude allerdings der Versteuerung unterliegen, und die Steuer von dem Hauseigenthümer, der den Zins bezieht, entrichtet werden müsse.

Hofkanzley-Decret vom 22. Julius 1821, an die Provinzial-Commissionen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums in Galizien, Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Mähren und Schlesien, dann an das Böhmische Gubernium.

Digitized by Google

107.

Verlängerung der Frist zur Anmeldung der vor dem 20. April 1814 gegen die Central-Administrationen des erloschenen Königreiches Italien für Oesterreichische Unterthanen rechtsgültig erwachsenen Forderungen.

In dem zweyten Titel des §. 9 des höchsten Patentes vom 27. August 1820 ist festgesetzet worden: daß jene Oesterreichischen Unterthanen, welche zu erweisen im Stande sind, daß sie gegen die Central-Administrationen des erloschenen Königreiches Italien schon vor dem 14. April 1814 rechtsgültige Gläubiger geworden sind, ihre Forderungen bey der Liquidirungs-Commission der öffentlichen Schuld des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, welche in Mailand ihren Sitz hat, bis Ende Julius 1821 anzumelden gehalten seyn, indem nach Verlauf dieser Frist keine Anmeldungen mehr zugelassen werden würden.

Wiewohl diese Frist zureichend war, damit die Gläubiger ihre Ansprüche zu rechter Zeit geltend machen konnten; so haben doch Seine Majestät in Erwägung der besonderen Verhältnisse einiger Gläubiger, und um denselben einen neuen Beweis Höchstihrer väterlichen Huld zu ertheilen, mit höchster Entschließung vom 19. Julius 1821 eine neue Verlängerung zur Anmeldung zu gestatten geruhet.

In Gemäßheit der höchsten Willensmeinung und

Digitized by Google

der erhaltenen Weisung bringt man daher Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Erstens. Jene in dem §. 9 des höchsten Patentes vom 27. August 1820 berücksichtigten Forderungen Oesterreichischer Unterthanen gegen die Central-Administrationen des ehemahligen Königreiches Italien, welche während der in dem höchsten Patente bestimmten Frist nicht angemeldet wurden, werden noch bis Ende des Monathes December 1821 auf die festgesetzte Art zur Anmeldung zugelassen.

Zweytens. Dieselbe Begünstigung ist den in dem §. 12 des bezogenen Patentes angeführten Gläubigern, jedoch mit Aufrechthaltung der in jenem Paragraphe enthaltenen Beschränkungen, zugestanden.

Drittens. Nach Verlauf der mit Ende des Monathes December 1821 festgesetzten peremtorischen Frist wird keiner Anmeldung mehr Gehör gegeben.

Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

108.

Modalitäten bey der künftigen Berechnung der bewilligten Nachlässe an der Grundsteuer.

Vermöge Finanz-Ministerial-Schreibens vom 23. Julius 1821 werden die bewilligten Nachlässe an der Grundsteuer künftig bey der Einnahms-Casse in Ver-

Digitized by Google

rechnung zu bringen seyn, und zwar unter folgenden Modalitäten:

Erstens. Hat die Einnahms-Casse die über die nachgesehenen Steuer-Quoten ausgestellten Nachsichts-Quittungen, oder in den Fällen, wo dem Contribuenten, der seine Schuldigkeit schon einbezahlt hat, Nachsichten zu Theil werden, die darüber ausgefertigten Anweisungen bey den Grundsteuerabfuhren statt baren Geldes anzunehmen, und den darin ausgedrückten Betrag als eingeflossene Grundsteuer gehörig in Empfang zu verrechnen, sodann aber

Zweytens, denselben Betrag sogleich wieder als nachgesehene Grundsteuer unter Beyschließung der Nachsichts-Quittungen oder Anweisungen in ihrem Journale in Ausgabe zu stellen.

Drittens. Für diese Ausgaben ist in den wöchentlichen Ausweisen der Einnahms-Casse eine eigene Rubrik auf Steuernachlässe zu eröffnen, unter welcher die nachgesehenen Summen aufzuführen sind.

Finanz-Ministerial-Schreiben vom 23. Julius 1821, an sämmtliche Länder-Chefs.

Digitized by Google

109.

Wegen Ausscheidung einiger Einkünfte von alten Pfarren bey ihrer Erledigung für neue Curatien.

Mit Beziehung auf die Hofverordnung vom 28. Januar 1819*), mit welcher der Landesstelle die höchste Entschließung wegen Ausscheidung einiger Einkünfte von alten Pfarren bey ihrer Erledigung an neue Curatien eröffnet wurde, wird die Landesstelle ermächtiget: die Exscindirung von Stollgebühren, wenn keine besondere Umstände obwalten und das Ordinariat damit einverstanden ist, selbst zu verfügen; bey einem Widerspruche aber ist der Antrag zur hierortigen Entscheidung vorzulegen.

Hofkanzley-Decret vom 26. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

110.

Genauere Uebersicht des Erfordernisses der Conservation der Straßenbahnen und der dahin einschlagenden Rubriken.

Seiner Majestät ist es aus den vorgelegten Voranschlägen der Straßenanstalten für das Jahr 1820 aufgefallen, daß die Kosten zur Unterhaltung der Straßen in den einzelnen Provinzen selbst nach Berücksichtigung der Local-Verhältnisse sehr verschieden angegeben werden.

*) In dem XLVII. Bande dieser Gesetzs. S. 21. Nr. 14.

Digitized by Google

b e

:ion d

ommen			Durchschnittspreis der Conservation der gangen Straßenbahn.		Entfällt im Durchschnitte auf eine Quadrat-Klafter Straßenbahn an Conservations-Aufwand.		Anmerkung.
Gräben.							
Klft.	Sch	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Höchstdieselben befehlen demnach in die Ursachen dieses Unterschiedes näher einzudringen, und wenn sich Gebrechen entdeckten, die erforderlichen Verbesserungen einzuleiten.

Da der Grund dieser Verschiedenheit seiner Natur nach größten Theils in der technischen Behandlung des Straßenbaues in den verschiedenen Provinzen zu liegen scheint, und da in den bisher einzuschickenden Präliminarien die Rubriken: Conservation der Straßen und Brücken, Einräumer und Handlanger nicht so entwickelt waren, als sie dem Zwecke gemäß seyn sollten; so hat man, theils um zur Kenntniß der Ursachen jener Verschiedenheit zu gelangen und darnach die allenfälligen Gebrechen abzustellen, theils um in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit in allen Provinzen zu erzielen, eine Tabelle entworfen, welche die Uebersicht des Erfordernisses der Conservation der Straßenbahnen und die dahin einschlagenden Rubriken enthält.

Der Landesstelle wird ein Exemplar dieser Tabelle mit folgenden Bemerkungen zugefertiget *):

Erstens. In der ersten Colonne hat der Nahme dir Straße, so wie er jedem einzelnen Straßenzuge beygelegt wurde, zu erscheinen.

Zweytens. In der siebenten Haupt-Colonne in der vierten Unterabtheilung unter Canälen, Durchläßen, Brücken u. dgl. sind alle geringeren Objecte dieser Art verstanden, weil rücksichtlich der größeren Brücken und Extra-Bauten abgesonderte Bauanschläge vorgelegt

*) Sieh die Beylage.

werden müssen, welche der Censur der Baubehörden unterzogen werden, und in jedem einzelnen Falle ihre besondere Erledigung erhalten.

Drittens. In der neunten und zehnten Haupt-Colonne wird unter andern auch der Hand- und Zug-Robath-Tage, dann des Durchschnittspreises der Hand- und Zug-Robath-Tage erwähnt. Daß sich diese Rubriken nur auf jene Straßen erstrecken, wo noch die Frohnen bestehen, braucht kaum einer Erwähnung; so wie man auch hierdurch keineswegs die Absicht an Tag legen wollte, daß diese Robathen dort, wo sie schon aufgehoben oder reluirt wurden, wieder eingeführt oder die Reluitionen wieder in der ursprünglichen Leistung gefordert werden können.

Viertens. Bey der eilften Rubrik: Durchschnittspreis der Conservation der ganzen Straßenbahn ist zu bemerken, daß dabey die Regie-Auslagen nicht begriffen seyen. Diese sind vielmehr nach Ausfüllung aller Rubriken zu Ende der Tabelle abgesondert, dann mit den größeren in der siebenten Haupt-Colonne nicht einbezogenen Brücken- und Extra-Bauten summarisch anzumerken, damit sodann als Schluß die Berechnung angefügt werden kann: wie viel mit diesen Auslagen und mit den in den Rubriken der Tabelle ersichtlichen gewöhnlichen Conservations-Auslagen im Durchschnitte auf eine Straßenmeile berechnet, der Aufwand beträgt.

Diese der Landesstelle mitgetheilte Tabelle macht eine Unterbeylage der in den Präliminarien ohnedieß

Digitized by Google

enthaltenen Rubrik: Conservation der Straßen und Brücken, aus, und ist mit den Geld-Präliminarien zugleich vorzulegen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hierdurch keine das Straßenwesen bis auf die kleinsten Details erschöpfende, nichts zu wünschen übrig lassende Darstellung der Conservations-Auslagen erzielet werden könne; immerhin kann aber angenommen werden, daß man durch die genaue Ausfüllung dieser Tabelle dem beabsichtigten Zwecke, nähmlich zur Kenntniß der Ursachen der Verschiedenheit der Conservations-Auslagen in den verschiedenen Provinzen zu gelangen, viel näher kommen werde, als es bey den bisherigen dießfälligen Angaben möglich war.

Hofkanzley-Decret vom 27. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

111.

Abgabe der an Zöglinge einer militärischen Bildungsanstalt einlangenden Postbriefe an den Vorsteher dieser Anstalt.

Aus Veranlassung einer von dem k. k. Hofkriegsrathe gemachten Vorstellung, daß die unmittelbare Abgabe der bey den k. k. Postämtern einlangenden, an Militär-Erziehungsknaben lautenden Briefe an dieselben mit nicht zu verkennenden Nachtheilen verbunden ist, findet man sich veranlaßt, zu verordnen: daß künftig alle an Zöglinge einer militärischen Bildungsanstalt ein-

Digitized by Google

langenden Postbriefe, beschwerte Packete und Postwagens-Frachtstücke nicht mehr unmittelbar an dieselben, sondern immer an den Vorsteher der Erziehungsanstalt selbst abgegeben werden sollen.

Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

112.

Prämien für Zeichnungsschüler.

Vermöge höchster Entschließung vom 23. Februar 1821 haben Seine Majestät für die Normal-Hauptschulen Zeichnungs-Prämien nach dem Maße der Schüler, und zwar für den zweyten Curs des zweyten Jahrganges jährlich gnädigst zu bewilligen geruhet. Diese Versendung der Prämien wird hier in Wien von der k. k. Schulbücherverschleiß-Administration unter Aufsicht des Directors der Volkszeichnungs-Classen besorgt, und die Kosten werden von dem Gewinnantheile gleich abgezogen, welchen der Provinzial-Schulfond jährlich von dem hiesigen Schulbücherverschleisse nach Maßgabe der von hier bezogenen Schulbücher zu erhalten hat, so, daß die Prämien für die Zeichnungsschüler von hier frachtfrey zu seiner Zeit werden zugemittelt werden.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 28. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Digitized by Google

113.

Gegen das Ausmaß einer größeren Anzahl von Vorspannspferden für das Militär.

Aus Anlaß mehrerer über Vorspannsunfüge und Mißbräuche eingekommener Beschwerden hat sich der k. k. Hofkriegsrath auf hierortige Verwendung bewogen gefunden, zur Beruhigung der politischen Stellen an sämmtliche Behörden den Circular-Befehl zu erlassen: daß künftig in jeder Marsch-Route, so oft über das im Jahre 1782 für die Armee bestehende Vorspannsausmaß eine mehrere Zahl von Vorspannspferden einer marschirenden Truppe oder reisenden Militär-Partey anzuweisen, eine unvermeidliche Nothwendigkeit vorhanden ist, in jedem solchen Falle immer entweder das Datum der dießfälligen besonderen Bewilligung, oder, wenn diese nicht vorhanden wäre, immer die Ursache der unvermeidlich nothwendigen größeren Vorspannserfordernisse deutlich und bestimmt angeführt werde, indem jede solche Außerachtlassung bey künftig vorkommenden Anständen oder Klagen, der die Vorspann anweisenden Behörde dergestalt zur Last fallen würde, daß dieselbe die betreffenden Vorspanns-Vecturanten nach dem für die Postpferde bestehenden Tariffe zu entschädigen schuldig seyn werde. Welches der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Vorspannsbehörden erinnert wird.

Hofkanzley-Decret vom 29. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

114.

Art der Einbringung der Hauszinsertragsbekenntnisse.

Zum Behufe der Bemessung der Hauszinssteuer für das eintretende Verwaltungsjahr 1822 sind die Hauszinsertragsbekenntnisse nach dem Zinsertrage des Jahres 1821 nunmehr abzufordern und mit der möglichsten Beschleunigung einzubringen.

Es ist daher ungesäumt die Einleitung hierzu nach folgenden Bestimmungen zu treffen:

Erstens. Bey Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controlle und Zusammenstellung, ist sich genau nach der unter dem 26. Junius 1820 *) hinaus gegebenen allgemeinen Instruction und den später erlassenen besonderen Anordnungen zu benehmen.

Zweytens. Diese Bekenntnisse sind daher in der dort bezeichneten Art durch die dort bestimmten Behörden abzufordern, zu überreichen, richtig zu stellen und mit den Resultaten nachzuweisen.

Drittens. Die Einleitungen dazu müssen in der Art getroffen werden, daß die Abschlüsse der k. k. Hofkanzley bis Ende September 1821 zuverlässig überreichet werden.

Viertens. Da in den in dem vorigen Jahre hinaus gegebenen Instructionen und Formularien keine Aenderungen vorgenommen werden, so bedarf es auch

*) In dem XLVII. Bande dieser Gesetzs. S. 659 Nr. 6.

Digitized by Google

keiner neuen Drucklegung, sondern nur der Berufung auf dieselben in der zu erlassenden Aufforderung.

Fünftens. Die Hauseigenthümer sind auch mit den Beschreibungs- und Zinsertragsbekenntnißbogen nicht mehr ab aerario zu betheilen, sondern, da ihnen die Form derselben bereits bekannt ist; so bleibt es auch ihre Sache, die Bekenntnisse nach solchen zu überreichen. Um jedoch jenen, welche die Formularien bloß zur Ausfüllung vorbereitet wünschen, die Möglichkeit zu erleichtern, sind die Druckereyen und lythographischen Anstalten aufzufordern, sich mit solchen zu versehen, um allfällige Nachfragen darum gegen mäßige Preise befriedigen zu können.

Sechstens. Auch ist die Vorsorge zu treffen, daß bey dem Umstande, wo es sich nunmehr nicht wie in dem vorigen Jahre um eine neue Organisation, sondern nur um die Wiederbefolgung bereits bekannter und gewohnter Vorschriften, mithin um Arbeiten handelt, für die schon geübte Individuen vorhanden sind, die Zahl der den betreffenden Behörden etwa nöthigen Aushülfs-Individuen nur auf den strengsten Bedarf und auf die kürzeste Zeit beschränket werde.

Hofkanzley-Decret vom 30. Julius 1821, an die Provinzial-Commissionen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums in Mähren und Schlesien, Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Inner-Oesterreich und Galizien, dann an das Böhmische Gubernium.

Digitized by Google

115.

Benehmen gegen die Bewohner der Militär-Gränze bey Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit.

Seine Majestät haben über eine von dem küstenländischen Appellations-Gerichte unterlegte Anfrage: wie sich gegen die Bewohner der Militär-Gränze bey Ausübung der Civil- und Criminal-Jurisdiction benommen werden soll? vermöge höchster Entschließung vom 30. Junius 1821 zu bestimmen geruhet: daß, so viel es die Civil-Gerichtsbarkeit betrifft, das Hofdecret vom 22. April 1809 der Justiz-Gesetzsammlung auch auf den Gränzer, ohne Unterschied, ob er zu dem activen Militär-Dienste verwendet werde oder nicht, Anwendung habe; daß aber dasselbe weder auf die bürgerlichen Einwohner der zwölf Gränz-Communitäten, als: Zengg, Karlopago, Petrinia, Kostainicza, Beltowa, Ivanich, Brod, Peterwardein, Karlowitz, Semlin, Pantschowa und Weißkirchen, noch auf die in den Bezirken der Gränz-Regimenter sich aufhaltenden Handels- und sonstigen Gewerbsleute, welche als solche conscribirt, und daher von dem Militär-Dienste befreyet sind, bezogen werden könne, daß also die Gränzeinwohner dieser Classen berechtiget seyen, die Jurisdiction der Civil-Gerichte freywillig zu prorogiren; daß endlich nicht bloß derjenige Gränzeinwohner, der zu einer der letzterwähnten Classen, sondern auch derjenige, der zu dem eigentlichen Gränzstande gehöret, folglich jeder Gränzbe-

Digitized by Google

wohner ohne Unterschied in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wo eine gesetzliche Prorogation der Civil-Jurisdiction eintritt, bey dem betreffenden Civil-Gerichte gültig belangt werden könne.

Was hingegen die Criminal-Gerichtsbarkeit anbelangt, so ist die Vorschrift des §. 221, Nr. 3 des Strafgesetzes, auf die Gränzer ebenfalls anzuwenden, wenn sie auch nicht zum activen Dienste verwendet werden; gegen die bürgerlichen Einwohner der sogenannten Gränz-Communitäten aber, und gegen die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute von vorbezeichneter Art kann wegen Verbrechen, die sie außer der Gränze begehen, von den Criminal-Gerichten nach dem §. 219 des Strafgesetzes verfahren werden; jedoch sind auch Gränzeinwohner dieser Classen, wenn sie wegen eines in der Gränze verübten Verbrechens außer der Gränze angehalten werden, ohne Ausnahme, dem nächsten Militär-Commando zu übergeben, damit sie an die betreffenden Gränzbehörden abgeliefert, und von denselben, nach den in der Gränze bestehenden besonderen Strafgesetzen, die sie übertreten haben, behandelt werden können.

Hofkanzley-Decret vom 31. Julius 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 18.; in Oesterreich ob der Enns, am 20.; in Böhmen, Steyermark und Kärnthen, am 22.; in Tyrol und Vorarlberg, am 24.; im Küstenlande, am 25., in Galizien und Illyrien, am 31. August 1821.

Digitized by Google

116.

Anzeige der Heimfälligkeit eines landesfürstlichen Lehens.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 20. Julius 1821 der Hofkanzley zur Pflicht zu machen geruhet: für den ferneren Bestand und die Aufrechterhaltung der Lehen zu sorgen, und Höchstdenselben jedes heimfallende Lehen anzuzeigen.

Diese höchste Anordnung wird der Landesstelle zur gleichmäßigen genauen Darnachachtung mit der Weisung eröffnet, jeden Fall der Heimfälligkeit eines landesfürstlichen Lehens nach den schon ohnehin bestehenden Directiven ungesäumt zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Hofkanzley-Decret vom 1. August 1821, an sämmtliche Länderstellen.

117.

Genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften von den Behörden und Beamten.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: sämmtlichen Behörden und Beamten zu ihrer Nachachtung bestimmt zu befehlen, daß sie in allen ihren Entscheidungen und Verfügungen bloß nach der strengsten Gerechtigkeit vorgehen, die bestehenden Anordnungen und Vorschriften genau befolgen, und sich nicht

Digitized by Google

erlauben, ihren eigenen Ideen oder Begriffen nachzugehen oder nach denselben zu handeln, weil sie dieselben besser als das Angeordnete glauben, besonders da es, wenn sie eine Aenderung der bestehenden Gesetze oder Vorschriften nothwendig oder nützlich, oder sonst etwas ersprießlich erachten, ihre Pflicht ohnehin ist, es ihren Vorgesetzten oder Seiner Majestät selbst anzuzeigen, worüber sie sodann die weitere Bestimmung abzuwarten haben, ohne sich inzwischen eine Abweichung von dem Vorgeschriebenen zu erlauben.

Für den genauen Vollzug und die fortwährende Beobachtung dieser höchsten Anordnung, deren Nothwendigkeit die Erfahrung bey mehreren Gelegenheiten schon gezeigt hat, wird die Landesstelle strenge verantwortlich gemacht, und derselben aufgetragen, hiervon die untergeordneten Kreisämter, und durch diese die sämmtlichen Wirthschaftsämter und Magistrate, als die ersten politischen Instanzen, zur pünctlichen Befolgung in die Kenntniß zu setzen.

Hofkanzley-Decret vom 2. August 1821, an sämmtliche Länderstellen.

118.

Benehmen in Hinsicht der wegen Verbrechen verurtheilt werdenden Landwehrmänner.

Ueber die von einer Militär-Behörde zur Sprache gebrachte Frage: wie sich dieselbe hinsichtlich eines wegen eines Criminal-Verbrechens zur zweyjährigen schwe-

Digitized by Google

ten Kerkerstrafe verurtheilten Landwehrmannes zu benehmen habe? hat die Hofkanzley, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, folgende Bestimmung dießfalls zu erlassen befunden: »Die wegen Verbrechen zur Kerker- oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt werdenden Landwehrmänner sind bey der Landwehre in Abgang zu bringen; es unterliegt aber keinem Anstande, derley Individuen, wenn sie nach ausgestandener Strafe oder nach erfolgter Begnadigung wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten, und von ihren Dominien wiederhohlt zur Landwehr gewidmet werden, als von ihren begangenen Verbrechen gereiniget anzusehen, und sie wieder in die Landwehr, zu welcher sie bereits gehörten, aufzunehmen. Diejenigen Individuen hingegen, die wegen bloßer Arbeitslosigkeit in den Zwangsarbeitshäusern recludirt sind, können in die Landwehre ohne Anstand aufgenommen werden.„

Hofkanzley-Decret vom 3. August 1821, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Tyrols.

119.

Verboth des Schreibens der Quittungen und der Behebung der Gelder für Privat-Parteyen durch Casse-Beamte.

Um Malversationen oder Unterschleife bey Cassen so viel möglich zu verhindern, ist beschlossen worden: daß, von nun angefangen, allen Casse-Beamten das Schreiben der Quittungen, so wie auch die Behebung

der Gelder für Privat-Parteyen gänzlich untersagt seyn soll, und daß in Zukunft keinem Casse-Beamten von dem nähmlichen Amte oder der Casse, wo er angestellt ist, und wo die Zahlung zu geschehen hat, eine solche Zahlung für Private geleistet werden dürfe.

Hofkammer-Decret vom 7. August 1821, an sämmtliche Länderstellen.

120.

Bestreitung der Kosten der Holz-Spar-Apparate in den von dem Militär benützten Civil-Gebäuden.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 16. April 1821 anzuordnen geruhet: daß die zur Errichtung der Holz-Spar-Apparate in den vom Militär benützten Civil-Gebäuden erforderlichen Kosten von dem Militär-Aerarium zu bestreiten seyen.

Da diese Spar-Apparate in allen Casernen, Spitälern und sonstigen Militär-Gebäuden auf höchsten Befehl allmählig einzuführen sind, so wird diese höchste Entschließung der Landesstelle zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Hofkanzley-Decret vom 8. August 1821, an die Länderstellen in Böhmen, Galizien, Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns.

Digitized by Google

121.

Abstellung der in Siebenbürgen betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche.

Eine gleiche Verfügung, welche der Hofkriegsrath im hierortigen, und im Einvernehmen mit der königl. Ungarischen Hofkanzley wegen Abstellung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche an das General-Commando in Ungarn, und an die übrigen betreffenden General-Commanden erlassen hat, und welche der Landesstelle mit dem hierortigen Decrete vom 10. Julius 1821 bereits bekannt gemacht wurde, ist nunmehr, im Einvernehmen mit der Siebenbürgischen Hofkanzley, auch wegen Stellung der in Siebenbürgen und in den altconscribirten Provinzen paßlos herumvagirenden gegenseitigen Unterthanen zum Militäc unter dem 28. Julius 1821 an die oben erwähnten General-Commanden von Seite des Hofkriegsrathes erlassen worden.

Die Landesstelle wird daher von dieser Bestimmung mit Hinweisung auf das obige Hofkanzley-Decret zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung hiermit in die Kenntniß gesetzt.

Hofkanzley-Decret vom 9. August 1821, an sämmtliche Länderstellen, außer Tyrol.

Digitized by Google

122.

Empfehlung des von Johann Michael Leonhard verfaßten Buches: Practisches Handbuch zur Erklärung der in den k. k. Oesterreichischen Staaten vorgeschriebenen Catechismen.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 30. Julius 1821 anzuordnen geruhet: daß das Buch: Practisches Handbuch zur Erklärung der in den k. k. Oesterreichischen Staaten vorgeschriebenen Catechismen oder angewandte Catechetik von Johann Michael Leonhard, k. k. N. Oe. Regierungsrath und Dom-Scholaster in Wien, im Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücherverschleißes in Wien, bey St. Anna in der Johannesgasse, den Ordinariaten als sehr brauchbar für den catechetischen Unterricht und dessen Wiederhohlung in den Volksschulen zur weiteren Verfügung empfohlen werde.

Dieses Buch kann insbesondere bey den Vorlesungen über die Catechetik für Theologen gute Dienste leisten, indem es zeigt, wie die Lehren der Catechismen nach den Regeln der Catechetik der Jugend beygebracht werden sollen, und es kann ganz vorzüglich bey dem Unterrichte der Schul-Präparanden über die Art, wie sie die Religions-Lehre behandeln sollen, gebraucht werden, weil diese nicht so viel durch Regeln und Grundsätze, als vielmehr auf dem practischen Wege und durch

Digitized by Google

Beyspiele in der Kunst zu catechisiren unterrichtet und geübet werden müssen.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. August 1821, an sämmtliche Länderstellen.

123.

Stämpel-Classe für die Besitzer von Hammergewerken.

Die Besitzer von Hammergewerken gehören nach ihrer persönlichen Eigenschaft, wenn sie vermöge Geburt oder einer anderen Eigenschaft nicht schon einer höheren Stämpel-Classe zugewiesen sind, gleich den Fabriks-Inhabern zur siebenten Stämpel-Classe von zwey Gulden, daher auch ihre Bücher nach dem §. 44 des Stämpel-Patentes (Lit. a.) mit dem Stämpel von fünfzehn Kreuzern für jeden Bogen versehen werden müssen.

Hofkammer-Decret vom 12. August 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 19.; in Nieder-Oesterreich, am 20.; in Steyermark und Kärnthen, am 22.; in Böhmen, am 27.; in Galizien, am 29.; in Illyrien, am 31. August; im Küstenlande, am 2.; in Tyrol und Vorarlberg, am 3. September 1821.

Digitized by Google

124.

Behandlung der aus anderen Staaten Verwiesenen bey ihrem Eintritte in die Oesterreichischen Gränzen.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet: daß keinem aus anderen Staaten aus was immer für einem Anlasse verwiesenen Individuum der Uebertritt über die k. k. Gränze, oder der Aufenthalt im Lande gestattet werden solle. So fern jedoch ein Individuum der eben erwähnten Cathegorie ein k. k. Unterthan wäre, und sich hierüber ungezweifelt auszuweisen vermöchte, geht Seiner Majestät höchster Wille dahin: daß demselben zwar die Wiederaufnahme in sein Vaterland bewilliget, gleichzeitig aber die gehörige Behandlung, und nach Umständen eine strenge Beobachtung desselben eingeleitet werde.

Präsidial-Decret der k. k. Polizey-Hofstelle vom 16. August 1821, an sämmtliche Länder-Chefs.

125.

Einführung der von Johann Michael Leonhard verfaßten Anleitung zum Catechisiren als Lehrbuch.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 8. August 1821 den Antrag zu genehmigen geruhet: daß die von dem Regierungsrathe und Dom-Scholaster in Wien, Johann Michael Leonhard, verfaßte

Digitized by Google

Anleitung zum Catechisiren als Leitfaden zu den catechetischen Vorlesungen, allgemein als Lehrbuch vorgeschrieben werde.

Die Landesstelle hat dieser höchsten Entschließung gemäß das Weitere zu verfügen.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 18. August 1821, an sämmtliche Länderstellen.

126.

Behandlung der Reserve-Männer und Soldaten bey Selbstbeschädigungen.

Es ist die Anfrage gemacht worden: Ob die Circular-Verordnung vom 7. März 1811*), wornach Bursche, welche sich, um dem Wehrstande zu entgehen, Selbstbeschädigungen zufügen, die Wohlthat der Capitulation gänzlich verlieren, auch auf Reserve-Männer und wirkliche Soldaten Anwendung habe? Nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe ist man mit demselben darin übereingekommen, daß, wenn schon Bursche, welche bloß erst conscribirt sind, bey solchen Verschuldungen die Wohlthat der Capitulation gänzlich verlieren, die gleiche Folge in gleichen Fällen um so mehr den Reserve-Mann und den wirklich dienenden Soldaten treffen müsse, und daß sonach der Reserve-Mann oder wirklich dienende Soldat, wenn er, um sich von dem Militär-Stande zu befreyen, sich selbst beschädiget, nach ausgestandener gesetzmäßigen Strafe zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch taug-

*) In dem XXXVI. Bande dieser Gesetzs. S. 78, Nr. 20.

Digitized by Google

lich ist, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat der Capitulation zu verwenden sey.

Damit aber diese Vorschrift in der Anwendung nicht über ihre Absicht erstreckt werde, so wird zugleich zur Nachachtung bemerkt: daß solche nur auf Fälle, wo die Capitulation eine Wohlthat oder Begünstigung des Gesetzes ist, mithin nicht auf Capitulanten, welche vermöge ihrer Capitulation ein vertragsmäßiges Recht haben, angewendet, vielmehr der Capitulant letzterer Art bey einem solchen Verschulden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, sonach mit der gesetzmäßigen Strafe belegt, und wenn er seine Strafzeit ausgehalten hat, zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, lediglich für die Zeit, welche er vermöge Capitulation noch auszudienen hat, verwendet werden dürfe.

Hofkanzley-Decret vom 19. August 1821, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Inner-Oesterreich und Galizien.

127.

Bestreitung der Auslagen für Straßenanstalten in Conventions-Münze; Erfolglassung derselben in monathlichen Raten.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 10. August 1821 hinsichtlich der Straßenanstalten

und des damit in Verbindung gesetzten Navigations-Fondes in Krain, dann des Wasserbaues in Tyrol zum gewöhnlichen Erfordernisse jene Dotations-Beyträge aus dem Staatsschatze für das Militär-Jahr 1821 allergnädigst zu bewilligen geruhet, welche von dem k. k. Finanz-Ministerium allerunterthänigst in Antrag gebracht worden sind.

Seine Majestät haben aber zugleich zu befehlen geruhet: daß auch die Auslagen der Straßenanstalten in den Provinzen, wo noch Papiergeld circuliret, auf Metallmünze gesetzt werden.

Es werden daher diese aus dem Staatsschatze zu erfolgenden Dotations-Beträge künftig auch nur in dieser Valuta erfolget werden. Wenn jedoch aus Rücksichten der Verwaltung oder besonderer Verhältnisse wegen bey diesen Anstalten eine oder andere Auslage in Papiergeld zu bestreiten räthlich gefunden werden sollte, so haben Seine Majestät zu bewilligen geruhet: daß die in dieser Währung erforderlichen Beträge, in so fern sie nicht aus den eigenen Mitteln der Fonde bestritten werden können, von den Finanzen statt Conventions-Münze zu dem Course von 250 fl. erfolget werden dürfen.

Ferner haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet: daß die Dotations-Beträge zu dem gewöhnlichen Erfordernisse, wie bisher geschehen ist, von den Finanzen in monathlichen Raten erfolget werden, hierbey aber immer die Casse-Vorräthe der Fonde berücksichtiget

werden sollen, damit der Staatsschatz nicht mehr angesprochen werde, als es das Bedürfniß erfordert.

Seine Majestät machen es hierbey zur besonderen Pflicht, Sorge zu tragen, daß bey dem Aufwande der Straßenanstalten eine sorgfältige Gebahrung und strenge Wirthschaft beobachtet, und nicht nur mit den höchst bewilligten Dotations-Beträgen das Auslangen gefunden, sondern, wenn es möglich ist, hieran noch eine Ersparung erzielet werde.

Für unvorhergesehene Fälle, und für das außerordentliche Erforderniß muß jedes Mahl die höchste Entschließung eingeholet werden.

In Hinsicht auf neue Bauten ist es der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, daß nur diejenigen, welche als dringend und dem Staate im Ganzen als nützlich anerkannt werden, Höchstdenselben zur Ausführung in Vorschlag gebracht werden sollen.

Ministerial-Schreiben vom 22. August 1821, an sämmtliche Länder-Chefs.

128.

Genaue Befolgung der Verordnung vom 18. November 1817, wegen Stämpelung der Briefe.

Es ist die wiederhohlte Anzeige gemacht worden, daß von manchen Postämtern, die mit Verordnung vom 18. November 1817*) befohlene Stämpelung der Briefe ver-

*) Siehe die Beylage.

nachlässiget werde. Da nun durch die Außerachtlassung dieser Vorschrift ein Nachtheil dem Briefpostgefälle zugeht, so hat die Landesstelle solche allgemein zu erneuern, und allen in dem dortigen Postbezirke befindlichen Ober-, Absatz- und Theilungsämtern ernstlich zu bedeuten, daß sie den in dem 7. Absatze dieser Vorschrift festgesetzten Strafen unnachsichtlich auch in jenem Falle unterliegen, wenn sie diesen Unfug an den in Cartirungs-Verbindung mit ihnen stehenden Postämtern dulden, und in Wahrnehmungsfällen hierüber nicht die weitere Anzeige an das Bezirks-Oberamt erstatten, welches sonach hierüber den weiteren Bericht an die Landesstelle zu machen hat.

Hofkammer-Decret vom 22. August 1821, an sämmtliche Länderstellen.

---

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 18. November 1817, an sämmtliche Länderstellen.

Zur Herstellung einer dem neuen Briefta:-Systeme angemessenen Controle hat man folgende allgemeine Vorschrift festzusetzen befunden:

Erstens. Ist jeder in- und ausländische Brief bey der Aufgabe mit dem Aufgabsorte unerläßlich zu bezeichnen.

Zweytens, hat diese Bezeichnung in schwarzer Farbe mittelst eines Handstämpels zu geschehen, der

Digitized by Google

von den Postverwaltungen, Postämtern und cartirenden Briefsammlungen aus Eigenem beyzuschaffen, den einfachen Briefsammlungen aber von jenen Stationen zu verschaffen ist, denen sie zugewiesen sind, und in deren Nahmen die Stämpelung zu geschehen hat; nur bey Postämtern, wo die Abgabe sehr unbedeutend ist, kann diese Bezeichnung, welche aber auch daselbst keineswegs unterbleiben darf, ohne Handstämpel, nur mit Tinte leserlich geschrieben vorgenommen werden.

Drittens. Ist dafür Sorge zu tragen, daß dieser Abdruck jedes Mahl leserlich sey, und die Stampiglie selbst zur Verhüthung eines vorschriftwidrigen Gebrauches gehörig verwahret bleibe.

Viertens. Da, wo Controlore oder controlirende Officiere bestehen, hat jene Stämpelung nur unter ihrer Aufsicht zu geschehen, und dieselben haben sorgfältig darüber zu wachen, daß der cartirende Beamte oder der Postmeister nur gestämpelte Briefe in das zu expedirende Packet aufnehme.

Fünftens. Bey einfachen Stationen hat einzig und allein der Postmeister, und bey Briefsammlungen, ohne Unterschied, einzig und allein der Briefsammler für die Aufdrückung des Stämpels zu haften.

Sechstens. Bey der Abgabe, das ist: vor der Zustellung der Briefschaften an den Addressaten, ist jedem Briefstücke, und zwar auf der Siegelseite, das Datum des Ankunftstages mit Röthel oder Tinte beyzusetzen.

Digitized by Google

Siebentens, Die Außerachtlassung oder Uebertretung dieser Vorschrift wird an dem Schuldigen nach einer vorhergegangenen fruchtlosen Ermahnung, das nächste Mahl mit einem strengen Verweise, zum zweyten Mahle aber mit der Sperre und Einziehung einer monathlichen Besoldung oder Dotirung, zum dritten Mahle mit wiederhohlter Einziehung eines zweymonathlichen Genusses, und nach wiederhohlten Fällen mit der Entlassung von dem Dienste, oder mit dem Verluste der Post oder Briefsammlung unnachsichtlich bestraft werden.

Diese Anordnung hat alsogleich, längstens aber bis 1. Januar 1818 in Wirksamkeit zu treten.

129.

Verboth der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art nach der Moldau, Wallachey und Servien.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß zu besserer Sicherstellung des vorgesteckten Zweckes, der wegen des in der Moldau und Wallachey gegen die Ottomanische Pforte ausgebrochenen Aufstandes mit der Circular-Verordnung vom 13. May laufenden Jahres bekannt gemachte Aus- und Durchfuhrsverboth von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art, auch auf die

der erwähnten Fürstenthümer zunächst gelegene Provinz Servien auszudehnen sey.

Hofkammer-Decret vom 25. August 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 27.; in Mähren und Schlesien, am 29.; in Steyermark und Kärnthen, am 30. August; in Oesterreich ob der Enns, in Tyrol und Vorarlberg, am 1.; im Küstenlande, am 2.; in Illyrien, am 7.; in Galizien, am 5.; in Böhmen, am 18. September 1821.

130.

Befugniß der Landesstelle zur Ausgabsbewilligung bey öffentlichen Bauführungen bis zu dem Betrage von 1500 Gulden Conventions-Münze.

Durch Decret der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 4. Julius 1821 ist die Landesstelle ermächtiget worden, die Ausgabsbewilligung bey öffentlichen Bauführungen bis auf die Summe von 1500 Gulden Conventions-Münze, und daher coursmäßig bis auf 3750 Gulden Papiergeld zu ertheilen.

Die Hofkanzley findet nun dieses Befugniß auch auf die Baulichkeiten, welche die politischen Fonde und Anstalten oder Communitäten betreffen, auszudehnen.

Rücksichtlich der aus dem Staatsschatze unterstützten politischen Fonde und Anstalten wird aber noch insbesondere Folgendes bemerkt:

Digitized by Google

Die gewöhnlichen Bauführungen und Reparations-Auslagen dieser Fonde sind in der Regel in dem Jahresvoranschlage enthalten, und erhalten durch die ordentlichen Dotations-Beträge ihre Bedeckung, worin zugleich die Bewilligung zur Verwendung der präliminirten Summe ausgesprochen ist. In so fern daher durch solche Bauauslagen die ordentliche Dotation nicht überschritten wird, ist die Landesstelle ermächtiget, die Bewilligung bey Bauführungen dieser Art bis auf die Summe von 1500 Conventions-Münze mit Beobachtung der höchsten Bestimmungen zu ertheilen.

Bey neuen Bauten ist jedoch die Landesstelle nicht befugt, ohne höchste Genehmigung eine Auslage dafür, von welchem Betrage dieselbe auch immer seyn mag, zu bewilligen. Unter neue Bauten sind aber nicht jene Bauten zu rechnen, welche auf die Erhaltung schon bestehender Bau-Objecte Bezug haben, auch nicht jene, z. B. an Brücken, Geländern, welche zur Conservation schon bestehender Straßen nöthig sind, indem diese Bauten noch zum ordentlichen Erfordernisse gehören.

Hofkanzley-Decret vom 30. August 1821, an sämmtliche Länderstellen.

131.

Behandlung der Schullehrer hinsichtlich der Grundsteuer.

Im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hofcommission hat die vereinte Hofkanzley für billig er-

Digitized by Google

kannt: daß in Hinsicht der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer dieselben Grundsätze geltend gemacht werden, welche in diesem Falle für die Pfarrer aufgestellt, und mittelst des Erlasses vom 28. April 1821 bekannt gegeben worden sind; denn dem Lehrer soll in keinem Falle etwas an seiner gesetzlichen Congrua entgehen.

Es ist demnach in dieser Beziehung, und da der Schul-Fond dazu berufen ist, die Congrua-Ergänzung der Schullehrer und Gehülfengehalte auf sich zu nehmen, der gemeinschaftliche Beschluß gefaßt worden: daß in Gemäßheit der höchst sanctionirten Besteuerungsgrundsätze die betreffende Grundsteuer zwar von den Schullehrern abgefordert, daß aber diese aus dem Schul-Fonde jenen Lehrern wieder zurückvergütet werde, welche durch diese Besteuerung unter die festgestellte Congrua herabsinken, oder solche mit ihren fassionsmäßigen Einkünften niemahls erreicht haben; dem zu Folge ist der Schul-Fond bestimmt, die Vergütung der Grundsteuer dann zu leisten, wenn ein Lehrer, und in so weit derselbe durch die von ihm zu entrichtende Grundsteuer an seiner Congrua verliert.

Hofkanzley-Decret vom 1. September 1821, an die Provinzial-Commissionen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Mähren und Schlesien, dann Galizien.

Digitized by Google

132.

Den Subarrendirungs-Verhandlungs-Protocollen einzuschaltende Clausel.

Ueber vorläufig mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenes Einvernehmen findet man sich veranlaßt, zur genauen Bezeichnung der aus dem Abschlusse von Subarrendirungs-Contracten hervorgehenden Folgen und zur Hindanhaltung von Mißverständnissen oder Entschuldigungen der Nichtkenntniß gesetzlicher Vorschrift hiermit zu verordnen, daß eben jene Clausel, welche mit Decret vom 20. April 1821 für alle Licitations-Behandlungen überhaupt vorgeschrieben wurde, nun auch den Subarrendirungs-Verhandlungs-Protocollen jederzeit in nachbenannter Form eingeschaltet werden soll:

„Der Contract ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Behandlungs-Protocolles, für das Aerarium aber vom Tage der erfolgten Ratification an verbindlich. Im Falle, als der Bestbiether den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Behandlungs-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aerarium hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratificirten Bedingungen zu verhalten, oder die Subarrendirung auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings in Behandlung zu nehmen, und den erlegten Cautions-Betrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenzen zurückzuhalten, im Falle aber, als

Digitized by Google

der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen."

Hofkanzley-Decret vom 6. September 1821, an sämmtliche Länderstellen.

133.

Ausschreibung der Erb-, Personal-, Classen- und Erwerbsteuer für das Jahr 1822.

Seine Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 28. August 1821 anzuordnen geruhet: daß die Erb-, Personal-, Classen- und Erwerbsteuer*), so wie dieselbe in dem Jahre 1821 entrichtet wurde, auch für das künftige Jahr ausgeschrieben werde.

Diesem gemäß hat die Landesstelle

a) die Erbsteuer nach den bestehenden Grundsätzen bey vorkommenden Fällen, wie bisher, einheben zu lassen;

b) die Classen- und Personal-Steuer**) nach den gegebenen Vorschriften ganz in der Art, wie solche für das Jahr 1821 eingehoben wurde, auszuschreiben;

c) hinsichtlich der Erwerbsteuer aber, weil das Triennium, für welches diese Steuer ausgeschrieben wurde, sich mit dem Schlusse dieses Jahres endet, die nöthige Einleitung zu treffen, damit diese Steuer nach den Grundsätzen des Patentes

*) Für Illyrien und das Küstenland: die Erb-, Personal- und Erwerbsteuer ꝛc.

**) Die Personal-Steuer.

vom 1. December 1812*) für die nächsten drey Jahre, d. i. 1822, 1823 und 1824, bey den dieser Steuer unterliegenden Individuen vorgeschrieben und eingehoben werde.

Hofkanzley-Decret vom 7. September 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 13.; in Steyermark und Kärnthen, in Tyrol und Vorarlberg, am 19.; in Galizien, Mähren und Schlesien, am 21.; im Küstenlande, am 22.; in Böhmen, am 26. September 1821.

134.

Befreyung der Hauszinserträgnisse vom Militär-Jahre 1822 an von der Classen-Steuer.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 28. August 1821 zu befehlen geruhet: daß die Hauszinserträgnisse in jenen Provinzen, wo die Hauszins- und Gebäude-Classifications-Steuer eingeführet ist, vom Militär-Jahre 1822 angefangen, nicht mehr der Classen-Steuer unterzogen werden dürfen.

Hofkanzley-Decret vom 8. September 1821, an sämmtliche Alt-Oesterreichische Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 20.; in Nieder-Oesterreich, Mähren und Schlesien, am 21.; in Böhmen, am 22.; in Galizien, am 28. September 1821.

*) Für Illyrien und das Küstenland: Des Patentes vom 16. December 1815.

Digitized by Google

135.

Entrichtung der Wagenüberladungsstrafen in Conventions-Münze.

Gelegenheitlich einer vorgekommenen Anfrage hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Bezug auf die eingetretene Weg- und Brückenmauth-Regulirung eröffnet: daß von dem Zeitpuncte der Einhebung der Weg- und Brückenmäuthe in Conventions-Münze auch die Wagenüberladungsstrafen pr. zehn Gulden für die Station in Conventions-Münze zu entrichten kommen.

Hofkammer-Decret vom 8. September 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, am 19.; in Mähren und Schlesien, am 21.; in Böhmen, am 26. September 1821.

136.

Behandlung der Reserve-Männer, welche sich der jährlichen Waffenübung entziehen.

Der Uebelstand, daß die Reserve durch die häufigen, ohne Bewilligung der Obrigkeiten vor sich gehenden Entfernungen der Reserve-Männer niemahls in dem Normal-Stande erhalten werden kann, hat schon zu verschiedenen Maßregeln geführt. Bey der dießjährigen Stellung ist man wieder davon abgegangen, den Ersatz des auf einem Dominium oder in einem Bezirke

sich ergebenden Abganges jedes Mahl unmittelbar aus der Bevölkerung dieses Dominiums oder Bezirkes leisten zu lassen.

Um jedoch die Einwirkung des erwähnten Uebelstandes so wenig fühlbar als möglich zu machen, ist die k. k. vereinte Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen: daß für den Fall, als weder durch die jährlich nach der Uebung der Reserve vorgeschriebenen Verzeichnisse nachgewiesen wird, daß die unbefugt abwesenden Reserve-Männer, so weit solche zu der Infanterie und den Jäger-Bataillonen die Bestimmung haben, an irgend einem anderen Orte der Uebung beygewohnt haben, noch dieselben sich in der darauf folgenden nächsten Uebung nicht bey Hause einfinden sollten, die Dominien oder Bezirksobrigkeiten gegen dieselben ohne weiters die Einberufungs-Edicte zu erlassen, davon ihre Angehörigen ausdrücklich zu unterrichten, und so fern sie in der Folge weder bey Hause erscheinen, noch sich von ihrem Aufenthaltsorte aus angemessen rechtfertigen, gegen sie nach der Lage der Umstände das Amt als Uebertreter der Paß- oder Auswanderungsvorschriften zu handeln haben sollen. Bey ihrer Ergreifung, in was immer für einem Zeitpuncte, sind diese Leute sogleich zur activen Dienstleistung abzugeben, und während derselben allen Beschränkungen zu unterwerfen, deren die Recrutirungs-Flüchtlinge bey ihrer Abgabe zum Militär unterzogen werden.

Was jedoch die für die übrigen Waffengattungen gewidmeten Reserve-Männer betrifft, welche sich der jährlichen Waffenübung nicht zu unterziehen haben, so werden diese zu verpflichten seyn, sich zur Zeit der jährlichen Reserve-Uebungen auf den Uebungsplätzen zu melden. Wenn sie sonach dort förmlich revidirt und dieses auf der Reserve-Karte angemerket worden ist, so sind diese Leute sonach ohne irgend einen Aufenthalt wieder zu ihrer Beschäftigung zu entlassen.

Die Dominien oder Bezirksobrigkeiten haben sodann gegen jeden Reserve-Mann dieser Waffengattungen, welcher sich in einem Jahre bey der angeordneten Reserve-Uebung in keinem Orte der Revision unterzogen, und auch bey der nächstjährigen Reserve-Uebung nicht bey Hause eingefunden hat, ohne weiters das Einberufungs-Edict zu erlassen, davon seine Angehörigen gehörig zu unterrichten, und so fern er in Folge desselben weder bey Hause erscheint, noch sich von seinem Aufenthaltsorte aus angemessen rechtfertiget, gegen ihn das Amt als Uebertreter der Paß- oder Auswanderungsvorschriften zu handeln.

Schlüßlich findet man der Landesstelle noch zu bemerken: daß in die jährlich nach der Musterung zu verfassenden Ausweise über die der Uebung in jedem Orte beygewohnten Reserve-Männer der Infanterie und Jäger auch immer die Nahmen derjenigen Reserve-Männer der anderen Waffengattungen, welche sich zur Revision gemeldet haben, werden aufgenommen werden,

Digitized by Google

und sodann in dem vorgeschriebenen Wege zur Kenntniß ihrer Dominien gebracht werden müssen.

Hofkanzley-Decret vom 10. September 1821, an sämmtliche Länderstellen, außer Tyrol.

137.

Instructionen für Kreisämter, Consistorien, Schulen-Oberaufseher, Schul-Districts-Aufseher, Real-Schullehrer und Pastoren.

Die Anlage enthält die von dem Wiener Schulbücherverschleiße neu aufgelegten Instructionen für die Consistorien, Kreisämter, Schulen-Oberaufseher, Schul-Districts-Aufseher, Real-Schullehrer und Pastoren.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. September 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Instruction für Kreisämter.

Erstens. Da sich nach der höchsten Entschließung die Leitung des Deutschen Schulwesens zwischen dem Consistorium und den Kreisämtern zu theilen hat; so sind folgende Schulangelegenheiten künftig kein Gegenstand der kreisämtlichen Wirksamkeit:

a) Alles, was den Unterricht in allen Lehrgegenständen betrifft.

b) Die Prüfung der Candidaten des Deutschen Lehramtes und die Adjustirung ihrer Zeugnisse.

Digitized by Google

c) Die Anstellung der Gehülfen und Schullehrer, und die Erstattung des Vorschlages zur Besetzung der von landesfürstlicher Verleihung abhängenden Schuldienste.

d) Die unmittelbare Aufsicht über den moralischen Wandel des Lehr-Personales.

e) Die nächste Untersuchung und Schlichtung solcher Beschwerden, welche in Ansehung des Unterrichtes oder des moralischen Wandels der Schullehrer entstehen, in so fern die Klage nicht eine schwere Polizey-Uebertretung betrifft. In diesem Falle tritt die Wirksamkeit der politischen Behörden dergestalt ein, daß das Kreisamt dem Consistorium nur die umständliche Nachricht von dem, was verfüget worden ist, zur nöthigen Sicherstellung des Ansehens des Schulamtes zu machen hat; indem ein Mann, der nicht im vorzüglichen Grade rechtschaffen ist, nicht Schullehrer seyn kann.

Die Kreisämter behalten hingegen ihre Wirksamkeit in Beziehung auf das Deutsche Schulwesen in folgenden Puncten und in der bisherigen Manipulations-Art:

a) In der Vertheilung der Schulbücher für die armen Kinder, bey der es wie bisher zu verbleiben hat, nur daß die Quittungen über dieselben nicht allein wie bisher von dem Schullehrer, Orts-Schulaufseher und Orts-Seelsorger unterschrieben, sondern auch von dem Schul-Districts-Aufseher adjustirt seyn müssen.

Digitized by Google

b) In der Eintreibung der Schul-Fonds-Beyträge aus Verlassenschaften und der Strafschulgelder.

c) In Schulbaulichkeiten, in welchen wie bisher vorzugehen ist, mit der Bemerkung, daß über die Nothwendigkeit eines Baues oder einer Reparatur jedes Mahl der Schul-Districts-Aufseher vernommen werde, der angewiesen ist, daß er bey kleineren Reparationen vorher die Sache durch gütliche Einleitung zu bewirken trachte.

d) In Streitigkeiten und Verhandlungen über Giebigkeiten, in welchen das Kreisamt nach den bestehenden Normalien sein Amt zu handeln hat, wenn vorher nicht allein der Orts-Seelsorger mit freundschaftlichem Zureden den Streit beyzulegen sich vergebens bemühet hat, sondern auch die Vermittelung des Schul-Districts-Aufsehers fruchtlos gewesen ist. Doch ist hierbey zu bemerken, daß jede friedliche Ausgleichung, welche jene einleiten, wenn dadurch eine Aenderung in der Fassion der Einkünfte entstände, dem Kreisamte vorzulegen, und von demselben, wenn sie nicht der Fassion ganz gemäß, sondern eine Folge der Nachgiebigkeit des Schullehrers ist, zwar allezeit zur Verhüthung neuer Streitigkeiten, doch nur mit der Clausel: ohne Präjudiz für den Schuldienst und den jeweiligen Nachfolger im Amte, oder allenfalls auf eine bestimmte Anzahl Jahre zu bestätigen ist.

Digitized by Google

e) In Erörterung der Frage, ob eine neue Schule irgendwo noch errichtet werden soll. Hierüber wird das Kreisamt zur Erhebung der Localität, der Beyträge, welche die Gemeinde zur Errichtung und Erhaltung derselben geben will, dann ob die Herrschaft die Gemeinde hierzu auch vermögend finde, eine mit dem Schul-Districts-Aufseher gemeinschaftlich zu haltende Local-Commission einleiten, und den Befund gutächtlich der Landesstelle vorlegen.

f) In Ansehung der systemisirten Versorgung der Witwen und Waisen der Schullehrer.

Zweytens. Durch die neue Verfassung werden jedoch der Schulunterricht und die Moralität des Schul-Personales der Aufsicht des Kreisamtes, dem die politische Leitung des ganzen Kreises anvertrauet ist, nicht ganz entzogen. Kommt es zur Kenntniß des Kreisamtes, daß an einem Orte der Unterricht oder die Schulzucht vernachlässiget oder unrecht behandelt werde, daß Gebrechen von Seite des moralischen Wandels an dem Lehrer sich zeigen; so wird es alsogleich dem Orts-Seelsorger, oder wenn es diesen selbst beträfe, den Schul-Districts-Aufseher darauf aufmerksam machen, und wenn diese nicht sogleich Abhülfe verschaffen, die Sache der Landesstelle anzeigen. Diese Schulgegenstände, welche theils dem kreisämtlichen Wirkungskreise unmittelbar zugewiesen sind, theils immer noch der Aufmerksamkeit des Kreisamtes, als der politischen Kreisstelle, unterliegen, hat der im Schulfache am besten bewan-

Digitized by Google

derte Kreis-Commissär zu besorgen. Ihm wird es zur Pflicht gemacht, sich mit allem Eifer der guten Sache, welche in der Beförderung eines weder zu weit ausgedehnten, noch unter das Bedürfniß eingeschränkten Volksunterrichtes, zu welchem der moralische Wandel der lehrenden Personen wesentlich gehört, anzunehmen, sich mit den Schul-Districts-Aufsehern gut zu benehmen, und sie in Allem, wo sie der Unterstützung und Mitwirkung des Kreisamtes benöthiget sind, auf das wirksamste zu unterstützen. Daher wird dieser Commissär und der die gesammten Geschäfte leitende Kreishauptmann der Landesstelle verantwortlich, wenn das Schulwesen aus Mangel der ämtlichen Mitwirkung mit den von Schul-Districts-Aufsehern gemachten Anzeigen irgendwo in Stocken gerathen sollte.

Drittens. Das Kreisamt wird die von den Schul-Districts-Aufsehern jährlich einzusendenden Tabellen mit einer zusammen gedrängten summarischen Uebersicht, und mit seinen Bemerkungen über die vorkommenden Gebrechen oder Verbesserungen, dann mit seinen Anträgen zur Abhülfe der ersten, und zur Beförderung der zweyten der Landesstelle vorlegen.

Viertens. In Ansehung der akatholischen Schulen haben Seine Majestät insbesondere festzusetzen geruhet:

Der Pastor der Gemeinde ist ebenfalls der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers; doch soll sich derselbe, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und der Methode, oder den

Digitized by Google

Fleiß und sittlichen Wandel des Schullehrers betrifft, an den Senior, als seinen Schul-Districts-Aufseher, wenden.

Die protestantischen Schullehrer sind überhaupt verpflichtet, mit Ausnahme der Religion, in Ansehung deren sie unter ihren Pastoren, Superintendenten und Consistorien stehen, sich durchaus allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen und der im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen.

Die Kreis-Commissäre oder andere von dem Kreisamte delegirte Beamte haben mit den Senioren, als den bestimmten akatholischen Schul-Districts-Aufsehern, die in ihrem Kreise befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen, den Religions-Unterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern von demselben sich nur in so weit in die Kenntniß zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme.

Ueberhaupt haben sich die Kreisämter in Ansehung der akatholischen Schulen alles dasjenige gegenwärtig zu halten, was darüber in dem XXIII. Abschnitte verordnet ist.

Instruction für Consistorien.

Erstens. Den Consistorien haben Seine Majestät die specielle Leitung des ganzen Volksunterrichtes zu übertragen gnädigst geruhet. Es gehört daher in den Wirkungskreis der Consistorien Alles, was auf den

Volksunterricht eine unmittelbare Beziehung hat; folglich:

a) die Errichtung neuer Schulen und die Organisirung der schon bestehenden nach dem herabgelangten Schulplane;

b) die Bildung derjenigen, welche den Unterricht zu ertheilen haben;

c) die Anstellung des gesammten Lehr-Personales und derjenigen, welche den Unterricht zunächst zu leiten haben;

d) die Beobachtung der Angestellten in Ansehung des Lehramtes und des sittlichen Wandels;

e) die Beförderung des Unterrichtes sowohl der Schulkinder als der Jugend, welche der Schule entwachsen ist, durch alle in den höchsten Entschließungen angegebene oder denselben angemessene Mittel.

Zweytens. Dieser Wirkungskreis ist aber von der Art, daß einige Gegenstände desselben der Entscheidung des Consistoriums selbst zustehen, andere aber der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen sind.

Drittens. In den Wirkungskreis des Consistoriums, in so fern dasselbe selbst entscheiden kann, gehören:

a) Die eifrige Aufmunterung fleißiger Orts-Seelsorger und die Wachsamkeit über die genaue Erfüllung der Pflichten, welche ihnen in ihrer Instruction vorgezeichnet sind;

Digitized by Google

b) die Aufsicht über den Präparanden-Unterricht künftiger Schullehrer, dann der Cleriker des Säcular- und Regular-Clerus, damit diese zu guten Katecheten und Pädagogen gebildet, mit dem ganzen Verfahren bey dem Unterrichte und mit der Leitung des Schulwesens recht vertraut werden;

c) die Anstellung der Gehülfen, wo dieselbe schon systemisirt sind, und die Genehmigung der präsentirten Schullehrer, deren Präsentation zu Schuldiensten Privaten zusteht; die Anstellung eines Provisors bey einem alten Lehrer, wenn dazu nach den Normalien kein Beytrag aus dem Schul-Fonde nöthig ist;

d) die Ertheilung der Zeugnisse der Lehrfähigkeit an die Gehülfen, welche von dem Schulen-Oberaufseher ausgefertiget werden;

e) die Belobung und Aufmunterung fleißiger Schulmänner, dann die Zurechtweisung und die Bedrohung solcher, welche es in Ansehung des Lehramtes oder des sittlichen Wandels an der Beobachtung ihrer Pflichten ermangeln lassen; die Aufstellung eines Provisors bey einem Lehrer, der aus Mangel an Kenntniß und wegen Vernachlässigung seiner Bildung einen Provisor auf seine Kosten zu erhalten hat;

f) die Aufmunterung der Seelsorger zur Verfassung solcher kleiner Volksschriften, die man zur Beförderung religiöser und bürgerlicher Tugenden unter

das Volk bringen soll, um den in den Schulen erhaltenen Unterricht fester zu begründen und zu erweitern;

g) die Regulirung, ob an einem Orte halb- oder ganztägiger Unterricht zu geben, und von welcher Abtheilung der Schüler der halbtägige Unterricht Vormittags, von welcher Nachmittags zu besuchen sey. In diesen Fällen hat das Consistorium ohne weitere Anfrage sein Amt zu handeln, wenn die Meinung des Consistoriums mit der Meinung des Oberaufsehers übereinstimmend ist. Könnte sich aber der Oberaufseher mit der Meinung des Consistoriums nicht vereinigen; so ist die Sache der Landesstelle jedes Mahl vorzulegen.

Viertens. Folgende Gegenstände gehören zu dem Wirkungskreise der Consistorien dergestalt, daß sie jedes Mahl der Landesstelle vorzulegen und erst nach erhaltener Bestätigung in Ausführung zu bringen sind:

a) Wo es sich um die Errichtung einer neuen Schule, um die Trennung der Geschlechter in den Schulen, um die Beygebung der vierten Classe bey einer Hauptschule handelt;

b) wo es sich um die Anstellung eines Lehrers an einer unter landesfürstlicher Ernennung stehenden Trivial-Schule; dann eines Lehrers an einer Hauptschule, an der Normal-Hauptschule, an der Real-Schule, oder um die Anstellung eines Directors handelt;

Digitized by Google

c) wo es dermahl um die erste Anstellung der Schul-Districts-Aufseher, und künftig um die Anstellung der Dechante zu thun ist; da diese letzteren zwar von dem Consistorium ernannt, aber von der Landesstelle, in so weit sie die Schul-Districts-Aufsicht führen sollen, bestätiget werden müssen;

d) wo es sich um die Beygebung eines Gehülfen an einer Schule, bey der noch keiner systemisirt ist, oder um die Beygebung eines Provisors für einen alten Lehrer, wenn dazu ein Beytrag aus dem Schul-Fonde nöthig wäre, handelt;

e) wo es sich um die Bestrafung eines Schullehrers durch Uebersetzung auf einen geringeren Schuldienst, oder durch Absetzung von dem Lehramte, oder um gänzliche Unfähigkeitserklärung desselben zum Schuldienste handelt;

f) wo es um die Ernennung des Oberaufsehers, dem die Dom-Scholasterie verliehen wird, oder wenn auch diese Dignität bey einem Capitel nicht bestände, um die Ernennung des Schul-Referenten bey dem Consistorium überhaupt zu thun ist;

g) wenn es auf die Drucklegung einer zur Beförderung des Volksunterrichtes dienlich erachteten Schrift, oder auf die Einführung eines neuen Lehrbuches in den Schulen ankommt.

Fünftens. In Ansehung des Geschäftsganges

bey dem unmittelbaren Wirkungskreise des Consistoriums ist zu bemerken:

a) Alle das Schulgeschäft betreffenden Stücke werden dem Oberaufseher als Schul-Referenten zugetheilt. Er votirt, er referirt dieselben, und nach dem mit dem Oberaufseher einstimmigen Conclusum werden die Expeditionen entworfen, und nach Vidirung derselben durch den Oberaufseher ausgefertiget;

b) die Genehmigung der Privat-Präsentation eines Schullehrers wird von dem Consistorium ausgefertiget;

c) alle übrigen Anordnungen werden an die Schul-Districts-Aufseher erlassen, von denselben eingeleitet und weiter expedirt;

d) wenn wegen Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Consistorium und dem Oberaufseher Bericht an die Landesstelle zu erstatten ist; so werden in dem Berichte beyde Meinungen mit ihren Gründen aufgeführt, und der Bericht wird auch von dem Oberaufseher mit unterzeichnet.

Sechstens. In Ansehung des Geschäftsganges bey dem Wirkungskreise, wo das Consistorium nicht allein wirken kann, ist zu bemerken:

a) Wo es sich um Errichtung einer Schule, oder um Errichtung einer vierten Classe bey einer Hauptschule handelt, muß sich das Consistorium erst mit dem Kreisamte in das Einvernehmen

Digitized by Google

setzen, und eine Local-Commission mit diesem und dem Schul-Districts-Aufseher veranstalten. Nach erhaltenem Gutachten des Kreisamtes gibt das Consistorium sein eigenes, mit Beylegung des kreisämtlichen, an die Landesstelle berichtlich ab;

b) in Ansehung der Trennung der Geschlechter, wo zwey Schulen bestehen, gibt das Consistorium sein Gutachten ohne Vernehmung des Kreisamtes ab;

c) bey Anstellung eines von landesfürstlicher Verleihung abhangenden Schullehrers, eines Directors, eines Katecheten, eines Lehrers an den Haupt- und Real-Schulen müssen jedes Mahl alle Bittschriften mit dem Berichte vorgelegt werden;

d) der Concurs, der für das Katecheten-Amt an der Hauptschule der Diöcese, oder für ein Lehramt an der Real-Schule, und zwar für das erstere bey dem Consistorium, für das letztere bey der Oberaufsicht gehalten wird, muß sammt den Concurs-Elaboraten dem Consistorial-Gutachten angeschlossen und der Landesstelle vorgelegt werden;

e) bey der Ernennung eines Dechantes oder bey dem Vorschlage des Oberaufsehers müssen alle Behelfe, die dessen Geschicklichkeit zur Leitung

des Schulwesens erproben können, dem Berichte beygeschlossen werden;

f) bey allen Streitfragen müssen die aufgenommenen Protocolle und Vor-Acten dem Berichte anliegen;

g) alle in Schulsachen von dem Consistorium erstatteten Berichte sind von dem Oberaufseher mit zu unterfertigen.

Siebentens. Die jährlich von den Schul-Districts-Aufsehern einlaufenden Tabellen werden von dem Oberaufseher in Ordnung gebracht, daraus eine allgemeine Uebersicht verfaßt, und diese mit dem Consistorial-Gutachten über die Verbesserung entdeckter Mängel, über die Beförderungsmittel des Volksunterrichtes, und wo der Oberaufseher von der Consistorial-Meinung abginge, mit Anführung beyder Meinungen der Landesstelle vorgelegt.

Achtens. Ueber das ganze Schulgeschäft wird ein eigenes Gestions-Protocoll bey dem Consistorium geführt, um die vorschriftmäßige Leitung desselben in stäter Evidenz zu erhalten.

Neuntens. Die Consistorien werden sich die Beförderung der zweckmäßigsten Anleitung des Volkes zur wahren Religiosität, zur bürgerlichen Tugend und standesmäßigen Geistesbildung auf alle mögliche Art angelegen seyn lassen, um dem Zutrauen Höchstseiner Majestät vollkommen zu entsprechen.

Zehntens. Die akatholischen Schulen betref-

Digitized by Google

send, haben Seine Majestät verordnet, daß über dieselben die katholischen Oberaufseher und Consistorien zur Erhaltung der allgemeinen Uebersicht über das Schulwesen in ihren Bezirken durch die Länderstellen in Kenntniß gesetzt und beauftragt werden sollen, ihre Bemerkungen, die sie allenfalls nöthig finden möchten, in dem gehörigen Wege der Landesstelle vorzulegen.

Instruction für Schulen-Oberaufseher.

Erstens. Zur Erhaltung der Einheit in der Leitung des Schulwesens ist in jeder Diöcese Ein geistlicher Oberaufseher, welcher Referent des Deutschen Schulwesens von der ganzen Diöcese bey dem Consistorium ist. In allen Domcapiteln, wo die Dignität der Scholasterie besteht, wird dieselbe demjenigen verliehen, welchem wegen seiner ausgezeichneten Verdienste die Oberaufsicht der Volksschulen anvertrauet wird. Er wird unmittelbar von Seiner Majestät selbst ernannt. Bey Capiteln, wo die Dignität des Scholasters nicht besteht, hat ein anderer Dignitär, oder auch ein anderer Canonicus, jedoch immer durch höchste Ernennung, die Oberaufsicht zu führen.

Zweytens. In dem Orte, wo sich das Consistorium befindet, ist der Oberaufseher auch Districts-Aufseher über die dort befindlichen Schulen.

Drittens. Daher erscheint der Oberaufseher in einer doppelten Beziehung als Districts-Aufseher der

Schulen des Ortes, und als Oberaufseher aller Schulen der Diöcese.

Nur in der Eigenschaft eines Oberaufsehers hat er das Recht, den Prüfungen der Hauptschulen des Piaristen-Ordens beyzuwohnen. (Hofdecret vom 17. September 1807).

Viertens. Als Districts-Aufseher hat er alle jene Obliegenheiten, welche in der Instruction für die Schul-Districts-Aufseher vorgezeichnet sind. In dieser Beziehung erstattet er in denjenigen Fällen, in welchen die Schul-Districts-Aufseher den Zug an das Kreisamt zu nehmen haben, seine Berichte in der Hauptstadt unmittelbar an die Landesstelle, anderwärts an das Kreisamt; diejenigen Angelegenheiten aber, in welchen die Schul-Districts-Aufseher an das Consistorium zu berichten haben, bringt er bey dem Consistorium in Vortrag.

Fünftens. In so fern er das ganze Deutsche Schulwesen der Diöcese zu leiten hat, liegt ihm ob, alle Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Consistoriums gehören, folglich alles, was den Unterricht in allen Gegenständen der Volksschulen, die Sittlichkeit des Lehr-Personales, die Anstellung desselben, die Beschwerden in Ansehung dieser Puncte betrifft, bey dem Consistorium zu referiren, die darüber entworfenen Expeditionen und deren Ausfertigung, wie es jedem Referenten zusteht, zu vidiren, die in Schulsachen an die Landesstelle zu erstattenden Berichte mit zu unterfertigen.

Digitized by Google

Sechstens. Dem Oberaufseher steht es zu, die von den Schul-Districts-Aufsehern vierteljährig einzusendenden Gestions-Protocolle zu durchlesen, dasjenige, worüber vorschriftwidrig abgesprochen oder verfüget worden zu seyn scheint, bey dem Consistorium vorzutragen, genau erheben zu lassen, und sodann den Spruch oder die Verfügung des Schul-Districts-Aufsehers, wo es nöthig seyn wird, zu reformiren.

Siebentens. Ferner hat der Oberaufseher an bestimmten, in der ganzen Diöcese bekannt gemachten Tagen die von den Schul-Districts-Aufsehern zur Erlangung des Lehrerzeugnisses empfohlenen Gehülfen zu prüfen, und ihre Zeugnisse zu adjustiren.

Achtens. Ihm liegt ferner ob, den Prüfungen aus der Katechetik und Pädagogik der Diöcesan-Alumnen und der Cleriker solcher Stifte und Klöster beyzuwohnen, welche keinen von der Landesstelle bestätigten Lehrer der Katechetik und Pädagogik haben. Auch mit den Clerikern der Diöcesan-Stifte und Klöster, wo bestätigte Hauslehrer sind, hat er dann, wenn sie zur Priesterweihe kommen, eine Prüfung vorzunehmen, ihre Zeugnisse zu vidiren, und mit dem Siegel der Hauptschule zu versehen.

Neuntens. Der Oberaufseher hat auch mit jedem, der in einem Stifte oder Kloster die Katechetik und Pädagogik zu lehren von seinem Obern bestimmt wird, durch den Katecheten der Hauptschule, wo die Diöcesan-Alumnen diesen Unterricht erhalten, sowohl theoretisch und schriftlich, als practisch und mündlich

Digitized by Google

eine strenge Prüfung vorzunehmen, und dessen Elaborat mit dem Gutachten dem Consistorium, und durch dieses der Landesstelle zur Bestätigung des Candidaten als Lehrer vorzulegen.

Zehntens. Am Ende eines jeden Schuljahres hat er als Districts-Aufseher die vorschriftmäßigen Tabellen über den Zustand der Schulen seines Bezirkes im Allgemeinen der Landesstelle, und in Ansehung des Unterrichtes und der Moralität dem Consistorium vorzulegen, aus den von allen Schul-Districts-Aufsehern eingesandten Tabellen eine Uebersicht des ganzen Schulunterrichtswesens der Diöcese zu veranstalten, hierüber aber seine Meinung mit den nöthigen Vorschlägen zur Ermunterung des Fortganges, oder zur Verbesserung der Mängel bey dem Consistorium zu referiren, von wo aus das Elaborat an die Landesstelle zu gehen hat.

Eilftens. Bey den Consistorial-Verhandlungen überhaupt wird der Oberaufseher sich das Beste des Schulwesens angelegen seyn lassen. Daher wird er bey der Anstellung der Cooperatoren an Orten, an welchen Hauptschulen sind, bey Ernennung der Dechante, die so viel möglich zugleich die Districts-Aufsicht über die Deutschen Schulen zu erhalten haben, das Consistorium auf das Bedürfniß, das Schulwesen zu befördern, aufmerksam machen. Es ist seine Pflicht, in allen Fällen, in welchen die Meinungen bey dem Consistorium getheilt sind, nur das Beste des Schulwesens vor Augen zu haben, und darnach seine besondere Meinung gründlich und deutlich auseinander zu setzen, damit die Lan-

Digitized by Google

desstelle mit völliger Kenntniß hierüber das Zweckdienlichste beschließen könne.

Instruction für Schul-Districts-Aufseher.

Erstens. Die Schul-Districts-Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern seyn. Sie werden von dem Ordinariate ernennet, aber von der Landesstelle alle Mahl bestätiget, und erhalten von dem Ordinariate ihr auf die Bestätigung der Landesstelle gegründetes Anstellungs-Decret.

Zweytens. Dieses Amt gibt ihnen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung den Titel und Rang der Consistorial-Räthe und die damit verbundenen Ehrenvorzüge für die Zeit, als sie es verwalten.

Drittens. Dem Schul-Districts-Aufseher liegt ob:

a) Den Seelsorger über die Ertheilung des Religions-Unterrichtes, über die Beförderung des Schulwesens, und über sein Benehmen gegen den Schullehrer; den Schullehrer aber über seinen Fleiß, über die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften und über den moralischen Lebenswandel;

b) die Gemeinde über das Schulschicken der Kinder zur gesetzmäßigen Zeit und über die Leistung der Gebühren an den Schullehrer; die Ortsobrigkeit über ihre Thätigkeit, die Kinder zur Schule zu verhalten, und über ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controlliren;

Digitized by Google

c) über die Schulbaulichkeiten aber das gehörige obsichtige Auge zu tragen.

Viertens. Zur Erreichung aller dieser Endzwecke hat der Schul-Districts-Aufseher folgenden Wirkungskreis und die nachstehender Maßen gezeichnete Manipulation zu beobachten.

Fünftens. Er hat ein genaues Protocoll über die Schulen seines Bezirkes zu führen, in welchem der Ort der Schule, die dahin eingeschulten Gemeinden, der Pfarr-Patron, die Präsentanten zum Schuldienste, die Ortsobrigkeit, die eingeschulten Grundobrigkeiten, die Einkünfte des Schul- und Meßnerdienstes, der Nahme und die Beschaffenheit des Orts-Seelsorgers als Katecheten und als unmittelbaren Aufsehers, der Nahme und die Beschaffenheit des Lehrers, ob er bestätiget sey, der Nahme und die Beschaffenheit des Gehülfen, wo einer vorhanden ist, ob er das Lehrerzeugniß habe, die Anzahl der schulfähigen Knaben und Mädchen überhaupt, der Akatholischen und Juden insbesondere, die Anzahl der Schulgehenden nach derselben Abtheilung, die Beschaffenheit des Schulgebäudes, die Anzahl der Lehrzimmer, ob ganz- oder halbtägiger Unterricht ertheilet werde, ob der Lehrer selbst unterrichte oder einen Gehülfen halte, warum, und auf wessen Kosten, bestimmt angemerkt seyn müssen.

Sechstens. Kein Schullehrer darf eigenmächtig einen Gehülfen aufnehmen; sondern es hängt von der Entscheidung des Schul-Districts-Aufsehers ab, an welcher Schule ein Gehülfe zu stehen habe, und an welcher

Digitized by Google

nicht. Auch dann, wenn ein Gehülfe nothwendig und daher dessen Anstellung von dem Schul-Districts-Aufseher zu bewilligen ist, darf der Schullehrer nicht ohne schriftliche Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers denselben aufnehmen, sondern muß den ausersehenen Gehülfen dem Schul-Districts-Aufseher sogleich schriftlich mit Beylegung der Zeugnisse anzeigen, der dieselben untersuchen und nach Befinden die Aufnahme schriftlich gestatten oder verweigern soll. Wo der Gehülfe aus dem Schul-Fonde ganz oder zum Theile bezahlet wird, hat der Schul-Districts-Aufseher das Recht, denselben selbst auszuwählen und dem Lehrer beyzugeben. Eben so hat der Schullehrer die Entlassung eines Gehülfen dem Schul-Districts-Aufseher zu melden, welcher nicht zugeben wird, daß die Entlassung unter dem Schul-Curse und ohne vorhergehende sechswöchentliche Aufkündigung geschehe; es wären denn so wichtige Ursachen, entweder weil der Gehülfe auf einen Lehrersdienst abzugehen hat, oder weil gegen ihn solche moralische Fehler erwiesen sind, daß dessen Entlassung auf der Stelle von dem Schul-Districts-Aufseher verordnet werden müßte.

Die Veränderung jedes Gehülfen, der ganz oder zum Theil auf Kosten des Schul-Fondes dem Lehrer beygegeben ist, wird er sogleich dem Kreisamte berichtlich anzeigen.

Siebentens. Entstehen Mißhälligkeiten zwischen dem Schullehrer und Gehülfen, die ihm entweder von einem aus ihnen ämtlich angezeigt, oder auf was

immer für eine Art auch außeramtlich bekannt werden; so wird er zuerst untersuchen, ob zur gütlichen Ausgleichung dieser Beschwerden der Orts-Seelsorger bereits sein Amt gehandelt habe. Wenn das der Fall nicht ist, so hat er den Klagenden zuerst an diesen anzuweisen. Ist es aber bereits geschehen, so wird er den Orts-Seelsorger darüber vernehmen, und dann nach Gerechtigkeit entscheiden.

Achtens. Wenn ihm von einem Orts-Seelsorger die Anzeige gemacht wird, daß der Schullehrer erkranket sey, und die Schule nicht versehen werde, so hat er sogleich einen Gehülfen, allenfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo derselbe leicht entbehrlich ist, dahin abzuordnen. Erfährt er aber durch den Orts-Seelsorger, daß ein Schullehrer mit Tod abgegangen ist, so wird er

a) sogleich der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehülfen, dem die Führung der ganzen Schule anvertraut werden kann, zusenden.

b) Wenn die Verleihung des Schuldienstes Privaten zusteht, so wird er dessen Erledigung denselben mit dem Beysatze, daß er längstens binnen vier Wochen die Vorstellung eines neuen Schullehrers gewärtige, bekannt machen.

c) Hängt die Verleihung von dem Landesfürsten ab, so wird er binnen eben dieser Zeit die bey ihm eingekommenen Bittschriften der Competenten um diese Schule mit seinem Vorschlage, welchen er

für den tauglichsten zu diesem Schuldienste halte, an das Consistorium einsenden.

d) Er wird von dem Seelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen, dann die Anzahl der Kinder und deren Alter erheben, und die Anzeige hiervon an die Ortsherrschaft machen, um denselben die in den Gesetzen vorgeschriebene Unterstützung zu verschaffen.

Zeigt diese mit den nöthigen Ausweisen an, daß das Armen-Institut des Ortes zur Unterstützung der Witwe und Waisen nicht hinreichet, so muß der Schul-Districts-Aufseher bey dem Kreisamte einschreiten, damit dieses bey der Landesstelle die weiters nöthige Unterstützung entweder aus einem Fonde, oder auf eine andere der Wahl der Landesstelle überlassene Art bewirke.

Neuntens. Wenn der Privat-Präsentant die Präsentation auf den Schuldienst einem Individuum gibt, gegen welches der Schul-Districts-Aufseher nach den Gesetzen keine Einwendung zu machen hat, so wird er die Präsentation sammt allen Beylagen dem Consistorium einsenden, und dann das Anstellungs-Decret dem Impetranten zustellen. Eben so wird er, wenn die Schule von der Landesstelle einem Individuum verliehen wird, das von dem Consistorium ausgefertigte Decret dem Impetranten übergeben, und ihn zur unverzüglichen Antretung seines Amtes und zur gewissenhaften Befolgung der Amts-Instruction anweisen. Den neuen Lehrer wird er sogleich auch dem Kreisamte berichtlich anzeigen.

Digitized by Google

Zehntens. Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von vier Wochen, so gibt ihnen der Schul-Districts-Aufseher eine neue Frist von vierzehn Tagen. Erfolgt während derselben die Präsentation nicht, so soll er von Amts wegen dem Consistorium einen Lehrer in Vorschlag bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst anstellet.

Eilftens. Wenn der so angestellte Lehrer hinlängliche Beweise seiner Geschicklichkeit, seines Fleißes und seines moralischen Wandels gegeben hat, so wird der Schul-Districts-Aufseher für ihn, unter Anführung des Alters, der Dienstjahre und der besonderen einzelnen Verdienste, bey dem Consistorium einschreiten, daß sich dasselbe um Erhaltung des Bestätigungs-Decretes bey der Landesstelle verwende.

Zwölftens. Der Schul-Districts-Aufseher wird sich von Zeit zu Zeit Noten zu sammeln suchen, wie es mit den Schulen seines Bezirkes stehe, und daher zu erfahren trachten:

a) ob die Schule zahlreich besucht werde;

b) ob der Schullehrer die Lehrstunden ordentlich halte;

c) ob er alle vorgeschriebenen Gegenstände vortrage;

d) ob er im Vortrage der Lehrgegenstände das vorgeschriebene Maß mit Vernachlässigung des Nothwendigeren nicht überschreite;

e) ob er die Kinder mit der zweckmäßigen Art in Ansehung der Sittlichkeit behandle;

f) ob er im Belohnen und Strafen gehörig vorgehe;

Digitized by Google

g) ob er die Fleiß-Cataloge richtig führe, die monathlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen für den Orts-Seelsorger, dann die halbjährigen, an die Dominien abzugebenden Extracte vorschriftmäßig und mit Wahrhaftigkeit verfasse, und

h) ob er in seinem Wandel untadelhaft sey;

i) ob der Orts-Seelsorger sich des Schulwesens fleißig annehme;

k) ob er die vorgeschriebenen Religions-Stunden ordentlich halte und mit zweckmäßiger Methode dabey verfahre;

l) ob er außer den Religions-Stunden öfter in der Schule nachsehe;

m) ob er mit Zuspruch an die Aeltern, mit weiser Behandlung der Kinder den Unterricht und die Sittlichkeit befördere;

n) ob er mit dem Schullehrer sich anständig betrage;

o) ob die Herrschaft treulich mitwirke, den Schulbesuch auf alle mögliche Art zu befördern und den Schullehrer bey seinen Rechten zu schützen;

p) ob sich kein Gebrechen bey dem Schulgebäude und dessen Einrichtung äußere.

Dreyzehntens. Kommt ihm irgend ein Gebrechen außeramtlich zur Kenntniß, so wird er hierüber sogleich mit dem Orts-Seelsorger Rücksprache nehmen und demselben zu steuern suchen.

Vierzehntens. Kommt ihm aber eine amtliche

Anzeige darüber vor, so wird er deßhalb die nöthige Einleitung zu treffen haben.

a) Ist die Klage gegen den Schullehrer, so wird er zuerst den Orts-Seelsorger über deren Wahrheit vernehmen; nach erhobenem Grunde derselben in minder wichtigen Beschwerden den Orts-Seelsorger anweisen, sie abzuthun, sich aber auch die Ueberzeugung, daß es geschehen sey, verschaffen. In wichtigeren Beschwerden wird er die Untersuchung im Orte selbst nach Verschiedenheit der Klage entweder mit gehöriger Heimlichkeit oder mit Oeffentlichkeit vornehmen, und wenn durch Ermahnung und gütliche Ausgleichung die Klage nicht zu heben, sondern ein schärferes Mittel anzuwenden ist, als: Bestrafung des Schullehrers oder eines Gemeindegliedes, oder wohl gar Entsetzung des Schullehrers vom Dienste, die mit den gehörigen Documenten und mit dem Vernehm-Protokolle belegte Anzeige höheren Ortes machen.

Betreffen die Klagen Eigennützigkeit des Schullehrers, oder Zank- und Habsucht in Ansehung seiner Gebühren, so zeigt der Schul-Districts-Aufseher die Sache dem Kreisamte an; gehen sie das Schulamt oder die Sittlichkeit des Lehrers an, so berichtet er an das Consistorium. Wäre von einer schweren Polizey-Uebertretung die Rede, so übergibt er, ohne weitere Untersuchung von seiner Seite zu pflegen, die Angelegenheit an die Ortsobrigkeit, die politischer Richter in erster Instanz ist, und erbittet sich nur freundschaftlich die Mittheilung des Resultates zu

Digitized by Google

seiner Amtskenntniß und zur Beurtheilung, ob gegen den politisch bestraften Schullehrer von Seite der Schulanstalt etwas Weiteres vorzukehren sey, welches Resultat er dem Consistorium vorzulegen hat.

b) Ist die Klage gegen den Orts-Seelsorger in Ansehung des Religions-Unterrichtes oder des Benehmens gegen die Schulkinder, oder des Betragens gegen den Schullehrer, so wird er denselben hierüber vernehmen, und nach erhobener Wahrheit durch freundschaftlichen Zuspruch, wo dieser nichts verfängt, durch ernstliche Verweise und Drohungen zurecht weisen; bey nicht erfolgter Besserung, oder in wichtigeren Fällen den Bericht hierüber an das Consistorium erstatten.

c) Ist die Beschwerde von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde in Ansehung der Giebigkeiten, so wird er 1) die Gründlichkeit der Klage aus der Schul-Fassion beurtheilen; sodann 2) durch den Orts-Seelsorger der Gemeinde freundlich zusprechen lassen, um der Beschwerde abzuhelfen; 3) wo dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen; 4) wenn diese vielleicht der Gemeinde gegen den Schullehrer beyträte, und dieser Spruch gegen die Schul-Fassion auch nur zu streiten schiene, die Anzeige an das Kreisamt machen. In dieser Art Klagen ist, besonders über Mostgebühren, der Weg einer billigen Ausgleichung und vernünftigen Nachgiebigkeit gewöhnlich der bessere für die Sicherstellung der Schuleinkünfte. Jedoch

Digitized by Google

muß der Schul-Districts-Aufseher hierin bemerken, daß, wenn der Schullehrer nachgibt, 1. ein förmliches Protocoll aufzunehmen ist, in welchem bestimmt bedungen werde, daß diese Nachgiebigkeit, ohne Präjudiz gegen den künftigen Schullehrer, nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde, und nur für eine bestimmte Zeitfrist Kraft haben soll; und 2. daß eine solche Ausgleichung niemahls Kraft und Gültigkeit erhält, wenn sie nicht dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätiget worden ist.

d) Betrifft die Beschwerde Baugebrechen oder Mängel an dem Schulgeräthe, so wird der Schul-Districts-Aufseher sich an Ort und Stelle von dem Grunde derselben überzeugen, und wenn er sie statthaft findet, sogleich die Ortsobrigkeit beyziehen, um auf das eheste den Gebrechen abzuhelfen. Ließe sich dieselbe nicht alsogleich zur Abhülfe herbey, oder die Gebrechen wären so beschaffen, daß eine neue Bauführung nothwendig würde, so wird er hierüber unverzüglich an das Kreisamt Bericht erstatten.

Fünfzehntens. Jährlich Ein Mahl hat er jede Schule seines Districtes zu visitiren. Ist er auch Dechant, so wird er diese Untersuchung der Schulen zugleich mit der canonischen Visitation der Pfarren zu seiner und der Gemeinde Erleichterung vornehmen. Bey dieser jährlichen Visitation soll er den Zustand aller seiner Schulen durchaus genau erheben, Hindernisse wegräumen, zweckmäßige Vorschläge unterstützen, die Thä-

Digitized by Google

tigkeit der Lehrenden und Lernenden beleben, und den Fortschritt des Unterrichtes und der christlichen Sittlichkeit auf alle Art zu befördern trachten. In dieser Absicht hat er sich bey dieser Visitation folgender Maßen zu benehmen:

a) Er soll die Visitationen seiner Schulen sich so vertheilen, daß er den einen Theil gegen das Ende des Winter-Curses, den anderen gegen das Ende des Sommer-Curses visitire; die Visitation aber nicht zu einer Zeit anordnen, da wegen der Heu-, Schnitt- oder Weinlese-Ferien keine Schule gehalten wird.

b) In der Vertheilung soll er so abwechseln, daß er die Schulen, die er in diesem Jahre im Winter-Curse untersuchte, im anderen während des Sommer-Curses visitire.

c) Die Visitation soll er vorläufig ankündigen, und dem Orts-Seelsorger befehlen, daß er dazu den ortsobrigkeitlichen Beamten, die Gemeinde durch Richter und Ausschuß, und den Orts-Schulaufseher lade.

d) Wenn mehrere in verschiedenen Bezirken gelegene Schulen einer Herrschaft unterstehen, sollen sich die Schul-Districts-Aufseher über deren Visitation ins Einvernehmen setzen, damit sie nicht von zweyen auf Einen Tag ausgeschrieben, und den herrschaftlichen Beamten die Veranlassung gegeben werde, seine Abwesenheit an einem oder dem anderen Orte damit zu rechtfertigen.

e) Ueber die Visitation ist ein Protocoll zu führen, in welchem die Anwesenden nahmentlich aufgeführt, insbesondere vernommen, und zur Unterschrift ihrer Angaben aufgefordert werden müssen.

f) Zu Anfange der Visitation, die er mit einer kleinen Anrede an die Kinder und mit Gebeth eröffnet, läßt er sich die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungs-Catalog, die Fleißverzeichnisse aller Monathe seit der letzten Schul-Visitation, die Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man darin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und der vorhandenen sowohl, als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protocoll der Schulverordnungen und Currenden vorlegen. Er untersucht die Fleißverzeichnisse sowohl in Ansehung des Schulbesuches der Kinder, als der Anmerkungen über die Tage, wo der Orts-Seelsorger den Religions-Unterricht ertheilet hat, das besondere Verzeichniß der Armen, die vorhandenen Bücher für Arme, ob deren Anzahl dem Verzeichnisse der Armen angemessen sey, ob damit schonend umgegangen werde. Er beobachtet, ob das Locale des Schulzimmers den Vorschriften entspricht, und reinlich gehalten werde, ob das Schulgeräthe in hinlänglicher Menge, vorschriftmäßig und im guten Stande vorhanden sey, u. dgl.

g) Er läßt dann die Prüfung sowohl von dem Orts-Seelsorger, als von dem Lehrer vornehmen, und

Digitized by Google

bestimmt selbst die dem Curse angemessenen Gegenstände, aus denen geprüft werden soll, oder läßt zwar beyden die Wahl des Gegenstandes, setzt aber selbst Zwischenfragen, oder fährt weiter fort, um sich zu überzeugen, daß alle vorgeschriebenen Gegenstände bis zur Erzielung der erforderlichen Fertigkeit betrieben worden sind. Zu dem Ende ruft er selbst die Kinder öfter auf, welche die von dem Seelsorger oder Lehrer gesetzten Fragen beantworten sollen.

h) Unter der Prüfung beobachtet er sorgfältig sowohl die Geschicklichkeit, als auch das Benehmen mit den Kindern an dem Seelsorger und an dem Lehrer; er bemerkt, wie weit sich der Unterricht über die verschiedenen Classen der Talente verbreitet habe. Er richtet seine Aufmerksamkeit auch auf das Betragen der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie weit es insbesondere in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen bey ihnen gebracht worden sey.

i) Am Ende lieset er die Nahmen der sechs fleißigsten und sittlichsten Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, und beschenket dieselben (in guten Schulen auch mehrere) mit Prämien, wenn welche entweder auf Kosten irgend einer dazu gewidmeten Stiftung, oder eines und des anderen Schulfreundes beygeschafft worden sind. Auf die Belobung der bravesten Schüler folgt da, wo er es der Sache zuträglich findet, die Vorlesung

derjenigen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche, oder wegen übler Aufführung eine Beschämung verdient haben.

k) Bemerkt er, daß alles in gutem Stande ist, so belobt und ermuntert er die Kinder, Lehrer, Seelsorger und Aeltern. Findet er Mangel am Fortgange oder an Sittlichkeit, so überzeugt er sich aus dem Fleiß-Cataloge, ob daran die nachlässige Besuchung der Schule Ursache sey, und ermahnet in diesem Falle die Kinder zum fleißigeren Schulbesuche und zu einem anständigeren Betragen.

l) Er entläßt sodann nach verrichtetem Gebethe die Kinder, und bespricht sich mit der Gemeinde, welcher er, besonders wenn er Nachlässigkeit im Schulbesuche bemerket hat, den Werth des Schulunterrichtes dringend an das Herz legt. Er ersuchet auch den Seelsorger und den herrschaftlichen Beamten um ihre Mitwirkung.

m) Dann befragt er den Seelsorger, den Beamten und die Gemeinde, ob sie gegen den Schullehrer, den er unterdessen abtreten läßt, Beschwerden haben. Hierüber läßt er den Schullehrer zur Verantwortung, und vernimmt ihn, ob er sich gegen etwas zu beschweren habe. Die gegenseitigen Beschwerden sucht er nach Befinden, theils durch Zuspruch an die Gemeinde, theils durch Zurechtweisung des Lehrers, so viel möglich zu heben. Er untersucht das Gebäude, und daher auch die Woh-

Digitized by Google

nung des Lehrers, und trägt auf die nöthigen Verbesserungen an.

n) Alles dasjenige, was entweder ausgeglichen und aufgetragen worden, oder zur weiteren Berichtserstattung geeignet ist, trägt er in sein Visitations-Protocoll ein, welches er den Gegenwärtigen, so weit es jeden Theil betrifft, vorlieset, und von ihnen unterfertigen läßt.

o) Nach Entlassung der Gäste bespricht er sich mit dem Orts-Seelsorger und mit dem Schullehrer insbesondere, hält ihnen vor, was er zu erinnern nöthig fand, und weiset sie zurecht oder ermuntert sie, je nachdem er durch die Prüfung zu einem oder anderem veranlasset worden ist.

p) Findet er den Gehülfen schwach, so wird er ihm einen Termin festsetzen, binnen welchem er sich zu einer Prüfung bey ihm zu stellen hat. Selbst gegen den Lehrer, besonders wenn derselbe noch jung ist, wird er mit diesem Zwangsmittel vorgehen.

q) Ist der Lehrer zu alt, und zu seinem Amte untauglich befunden, so wird der Schul-Districts-Aufseher auf die Beygebung eines Gehülfen nach den bestehenden Directiv-Regeln bey dem Consistorium anlangen.

r) Aus seinen Visitations-Protocollen macht er sich die tabellarischen Uebersichten, welche er mit seinem jährlichen Berichte einzusenden hat. Diese Tabellen hat er über das Ganze des Schulzustandes

Digitized by Google

mit Inbegriff dessen, was er auch an das Consistorium zu berichten hat, dem Kreisamte, in so weit es die Uebersicht über den Religions- und Schulunterricht, über das dießfällige Benehmen des Seelsorgers und die Moralität des Schullehrers betrifft, noch insbesondere an das Consistorium mit abgesonderten Berichten zu überreichen.

s) Dringende Gebrechen höherer Art darf er aber nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern muß solche ungesäumt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

Sechzehntens. Der Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke sich eine Hauptschule befindet, an welcher der pädagogische Curs gehalten wird, hat auch darauf zu sehen, daß dieser Unterricht vorschriftmäßig ertheilet werde. Nach Vollendung des Curses hat er der Prüfung der Candidaten, welche sowohl theoretisch, als practisch vorgenommen werden muß, beyzuwohnen, die hierüber von dem Lehr-Personale in den Catalogen angesetzten Noten zu controlliren, und die auszustellenden Zeugnisse unter dem Beysatze: Kann als Gehülfe gebraucht werden, mit seiner Unterschrift zu adjustiren. Er wird sorgen, daß nur geschickte und gut bestehende Candidaten das Zeugniß erhalten; zu jungen wird er die Adjustirung des Zeugnisses einstweilen bis zu einem reiferen Alter verweigern; ganz schwache wird er entweder vom Schulamte ganz zurückweisen, oder zur Wiederhohlung des Curses verhalten.

Digitized by Google

Siebzehntens. Die Schul-Districts-Aufseher, in deren Bezirke sich ein Kloster-Studium befindet, werden darauf zu sehen haben, daß die Stifts- oder Ordens-Cleriker in dem letzten Jahre ihrer theologischen Studien von einem als Lehrer der Katechetik und Pädagogik von der Landesstelle bestätigten Priester in diesen Gegenständen wenigstens durch sechs Monathe einen theoretisch-systematischen Unterricht erhalten, und in der Ortsschule practisch unterwiesen und geübet werden.

Für die Katechetik sind drey, für die Pädagogik zwey Stunden wöchentlich zu verwenden.

Achtzehntens. Die Schul-Districts-Aufseher haben allgemein darauf zu sehen, daß sich die Gehülfen fleißig verwenden und zu Lehrerstellen tauglich machen. Sie werden daher bestimmte Tage festsetzen, an welchen sich die Gehülfen ihres Bezirkes, wenn sie wenigstens Ein Jahr lang schon als Gehülfen gedienet, und das zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, bey ihnen zur Prüfung zu stellen haben, um zu entscheiden, ob sie dem Consistorium zur Lehrerprüfung empfohlen zu werden verdienen. Diese Prüfung aber haben sie nicht bloß theoretisch, sondern auch practisch vorzunehmen, die Gehülfen in die Schule zu führen, und sie dort mit den Schulkindern durch eine längere Zeit und aus allen Lehrgegenständen manipuliren zu lassen. Finden sie einen Gehülfen bey dieser Prüfung auch nur in einem Gegenstande schwach, so werden sie ihn zu einer anderen Prüfung verschieben, und ihn zur Erlangung des Lehrerzeugnisses dem Consistorium nicht eher empfeh-

Digitized by Google

len, als bis sie ihn aus allen Gegenständen hinlänglich vorbereitet erkennen, und würdig finden, die in seinem Prüfungszeugnisse etwa noch vorkommenden mittelmäßigen oder ziemlich guten Fortgangs-Noten in gute zu verbessern, sollte auch die Prüfung mehrere Mahle vorgenommen werden müssen. Eben so wenig dürfen sie einen solchen empfehlen, von dessen Moralität sie nicht vollgültige Beweise haben. Von dem gesetzlichen Alter sollen sie sich durch Einsicht des Taufscheines überzeugen. Diejenigen aber, welche sie in Rücksicht auf Alter, Dienstzeit, Kenntnisse, zweckmäßige Handhabung der Schulzucht und Untadelhaftigkeit des Wandels zur Erlangung des Lehrerzeugnisses würdig befunden haben, machen sie dem Consistorium mittelst eines eigenen Berichtes nahmhaft, und weisen sie an, sich an den bestimmten Tagen zur Prüfung bey dem Schulen-Oberaufseher zu stellen.

Neunzehntens. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer eigenen Schule ansucht, wird der Schul-Districts-Aufseher gemeinschaftlich mit einem Kreis-Commissär die Localität genau erheben; dann erforschen, zu welchen Beyträgen sich die Gemeinde herbeylasse, und ob die Herrschaft bestätige, daß die Gemeinde die Lasten zu tragen vermöge. Findet er die Errichtung der Schule räthlich, so wird er die Anzeige an das Consistorium machen.

Zwanzigstens. Ueber alle seine Amtsgeschäfte führt der Schul-Districts-Aufseher ein eigenes Gestions-

Digitized by Google

Protocoll, welches er vierteljährig zur Einsicht des Consistoriums einschickt.

Durch die Befolgung aller dieser Puncte werden die Schul-Districts-Aufseher den höchsten Absichten Seiner Majestät volles Genüge leisten, und die Bildung des Volkes, welche nicht über die Bedürfnisse desselben hinausgehen, aber in dem Kreise ihrer Bedürfnisse von allen Seiten vollkommen erreicht werden soll, aus allen ihren Kräften zu befördern sich zur heiligsten Pflicht rechnen.

Ein und zwanzigstens. Der Schul-Districts-Aufseher der akatholischen Schulen ist der Senior, oder da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst respicirt wird, dieser als Stellvertreter des Seniors. Derselbe hat sich folgende Vorschriften gegenwärtig zu halten:

a) Seine Majestät haben höchst anzuordnen geruhet: daß die Schul-Districts-Aufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht der akatholischen Schulen den Senioren anvertrauet werde. Diese haben daher alles das in Erfüllung zu bringen, was einem katholischen Schul-Districts-Aufseher in Ansehung der katholischen Schulen zu thun obliegt.

b) Der Gehülfe, der an einer solchen Schule angestellet werden soll, muß ein Inländer seyn, und nebst dem gesetzmäßig erforderlichen Lehrerzeugnisse auch das Zeugniß seines Superintendenten über seine Religions-Kenntnisse haben.

Digitized by Google

c) Eben ein solches Zeugniß des Superintendenten muß der Gehülfe haben, welcher von dem Senior an den Diöcesan = Schulen = Oberaufseher zur Erlangung des Lehrerzeugnisses angewiesen werden will.

d) Seine Amtsberichte über den Zustand der akatholischen Schulen hat er seinem Kreishauptmanne zu erstatten. Wenn es sich um die Besetzung eines Schuldienstes, oder um die Verleihung des Bestätigungs-Decretes handelt, hat das Kreisamt unmittelbar bey der Landesstelle einzuschreiten, mit Beobachtung alles dessen, was hierüber für die Schul-Districts-Aufseher der katholischen Schulen verordnet ist.

e) Entstehen Beschwerden irgend einer Art bey diesen Schulen, so hat der Senior als Schul-Districts-Aufseher in Verbindung mit einem Kreis-Commissär oder mit einem anderen von dem Kreisamte delegirten Beamten dieselben zu untersuchen und zu schlichten. Wichtigere Beschwerden, welche außer der Wirksamkeit des Kreisamtes liegen, hat dasselbe der Landesstelle vorzulegen.

f) Die Witwen und Waisen der Lehrer dieser Schulen haben gleich den katholischen Schullehrern den Anspruch auf die Unterstützung aus dem Armen-Institute ihrer Gemeinde.

Digitized by Google

Instruction für Lehrer der Real-Schulen.

Erstens. Wer um eine Lehrstelle an der Real-Schule anzuhalten gedenkt, muß hinlänglich beweisen, daß er nicht nur den Gegenstand, dessen Lehrer er werden will, ganz inne hat, sondern auch mit dem Geiste dieser Anstalt, und mit den aus ihrem Zwecke entspringenden Bedürfnissen der Schüler innig vertraut ist, und die Methode des Unterrichtes genau kennt. Daher wird es ihm zur größeren Empfehlung dienen, wenn er die Real-Schule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange gehört haben wird; unerläßlich aber ist es, daß er den pädagogischen Lehr-Curs an der Normal- oder Muster-Hauptschule des Landes zurückgelegt, und sich daraus sehr gute Zeugnisse erworben hat. Seine mit diesen und anderen dienlichen Beylagen versehene Bittschrift reichet er bey dem Consistorium oder auch unmittelbar bey der Landesstelle ein.

Zweytens. Dann hat er sich bey der Concurs-Prüfung, welche zur Besetzung des erledigten Lehramtes vorgenommen wird, zu stellen.

Drittens. Wenn er als Lehrer ernannt wird, erhält er sein Anstellungs-Decret durch das Consistorium.

Viertens. Nach erhaltenem Anstellungs-Decrete hat sich der ernannte Lehrer bey dem Oberaufseher zu melden, und von diesem die weitere Anweisung zur Verwaltung seines Amtes zu erhalten, sodann sich bey dem Director der Anstalt zu stellen.

Digitized by Google

Fünftens. Jeder Lehrer wird es sich zur unerläßlichen Pflicht rechnen, sein Amt alsogleich anzutreten, die Lehrstunden genau zu halten, seinen Unterricht nach der Anweisung des Methoden-Buches mit Sorgfalt, Pünctlichkeit und Eifer zu ertheilen, die Jünglinge ohne Unterschied des Standes oder des Vermögens der Aeltern mit strenger Unparteylichkeit und verhältnißmäßiger Freundlichkeit zu behandeln.

Sollte ein Lehrer durch Krankheit oder durch einen anderen Zufall verhindert werden, an dem Orte seiner Dienstpflicht zur bestimmten Stunde zu erscheinen, so hat er es so zeitlich, als es ihm nur möglich ist, dem Director zu melden, damit dieser die deßhalb nöthig gewordene Anstalt treffen könne. Wäre die Meldung zu spät oder gar nicht geschehen, so ist der Lehrer verpflichtet, sich darüber bey ihm zu entschuldigen.

Sechstens. Jeder Lehrer wird einen eigenen Catalog halten, in dem er genau die Noten anmerkt, welche sich jeder Schüler während des Schul-Curses bey jedesmahligem Aufrufen verdienet, um hiernach vor der Semestral-Prüfung die entscheidende Fortgangs-Note jedem geben zu können.

Siebentens. Bey den monathlichen Zusammentretungen der Lehrer mit dem Director hat der Lehrer ordentlich zu erscheinen, die Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse, die Probeschriften und Aufsätze jedes Schülers dem Director vorzulegen, demselben über alles Auskunft zu geben, und mit seinen Einsichten zur Be-

Digitized by Google

förderung des zweckmäßigen Unterrichtes, der Schulzucht und der Sittlichkeit beyzutragen.

In der vor jeder Semestral-Prüfung abzuhaltenden Zusammentretung wird er unparteyisch seine Meinung über die Fähigkeit, über den Fleiß und die Sitten jedes Schülers sagen, um nach der Mehrheit der Stimmen (jedoch mit besonderer Rücksicht auf die Stimme des Katecheten über die Sitten) die Classification festzusetzen.

Achtens. Die Beförderung der Sittlichkeit wird jeder Lehrer unter die Hauptpflichten seines Amtes rechnen. Zu dem Ende, wenn er auch nicht Lehrer der Religion und der Moral im eigentlichsten Sinne des Wortes ist, wird er doch jede Gelegenheit benützen, dieselbe unter seinen Schülern mit seinen Ermahnungen zu befördern, und sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit u. s. w. zu allem Guten zu leiten trachten, die Fehlenden aber mit Ermahnungen, Drohungen und vorschriftmäßigen Schulstrafen zu bessern suchen.

Neuntens. Fehler von Wichtigkeit, vorzüglich Unzucht, wird jeder Lehrer, ohne in der Schule selbst Aufsehen zu erregen, alsogleich dem Director anzeigen, der dann allein, oder nach Befinden mit Zuziehung des anzeigenden Lehrers das Weitere vorkehren wird.

Zehntens. Auf Beförderung der Religiosität wird der Lehrer bey jeder schicklichen Gelegenheit hinzuwirken sich befleißen. Er wird die Schüler zu dem

Digitized by Google

Gottesdienste begleiten, und dabey Ordnung, Eingezogenheit und Andacht, theils durch die in der Erziehungskunst bekannten Mittel, theils durch sein eigenes Beyspiel zu befördern sich angelegen halten.

Eilftens. Ueberhaupt sey sein ganzes öffentliches Leben ein Muster für den Lebenswandel seiner Schüler.

Zwölftens. Uneigennützigkeit sey ihm heilig. Er meide daher Geschenke von den Aeltern seiner Schüler anzunehmen, als eine seiner Unparteylichkeit und seinem guten Rufe gefährliche Sache.

Dreyzehntens. Unterordnung ist in der Gesellschaft unentbehrlich. Der Lehrer bezeige daher dem Director der Schule und dem Oberaufseher diejenige Ehrfurcht und Folgsamkeit, welche die Natur ihres Amtes und das wechselweise Verhältniß heischen. Die Zurechtweisungen, Belehrungen oder Ermunterungen derselben nehme er willig an, und leiste ihnen in allen auf den Unterricht und auf die Erziehung sich beziehenden Dingen genaue Folge.

Vierzehntens. Da Seine Majestät von jedem Lehrer einen eidlichen, eigenhändig geschriebenen, nach der (Abschn. IX. §. 35.) vorgeschriebenen Formel verfaßten Revers über geheime Gesellschaften bey dem Antritte seines Amtes fordern, so hat er denselben, so bald er sein Anstellungs-Decret erhalten hat, dem Oberaufseher zur weiteren Beförderung zu überreichen.

Digitized by Google

Instruction für Pastoren.

Der Pastor ist vermöge seines Berufes der Führer des Volkes zur religiösen Sittlichkeit, und in dieser Hinsicht auch Lehrer der Schuljugend. Da aber auch der übrige Schulunterricht theils vermöge seines Inhaltes, theils vermöge seines Einflusses auf die Entwickelung der Seelenkräfte die moralische Bildung des Volkes ausnehmend befördert, so ist er der Aufseher über den gesammten Schulunterricht. Durch die höchsten, in Schulsachen erlassenen Verordnungen ist ihm die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivial-Schule seines Pfarrbezirkes überlassen. Sowohl durch seinen Beruf, als auch durch die höchsten Ortes ihm ausdrücklich zur Pflicht gemachte Aufsicht muß er sich angetrieben fühlen, der Schule ganz das zu seyn, was er seyn soll: Führer des Volkes zur Tugend durch Lehre und Beyspiel. In dieser doppelten Beziehung eines Lehrers und eines Aufsehers der Schule liegen ihm Pflichten ob.

Erstens. Als Lehrer der Religion in der Schule muß er sich zur heiligsten Pflicht rechnen, den Religions-Unterricht in den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden ohne die geringste Vernachlässigung (indem er die Stunde, die er an einem Tage Amtsgeschäfte halber nicht halten kann, des anderen Tages unausbleiblich einzuhohlen hat) sich zu Schulden kommen zu lassen, mit Eifer, Liebe und Nachdruck zu besorgen, die Glaubens- und Sittenlehre auf eine den Kindern faßliche Art nach den Grundsätzen einer richtigen

Digitized by Google

Methode vorzutragen, und dieselbe durch Erweckung frommer Empfindungen ihren zarten Herzen einzuflößen. Jedes Mahl aber, da er katechisiret, muß er in dem in der Schule befindlichen Fleiß-Cataloge bey der Rubrik des Tages anmerken, daß er katechisiret hat. Ueber die Lehre, welche er vorträgt, ist er dem Superintendenten und dem Consistorium seiner Confession verantwortlich.

Zweytens. Da der Unterricht ohne öftere Wiederhohlung nicht hinlänglich behalten wird, der Pastor aber bey seinen übrigen Amtsgeschäften nicht genug Zeit behält, diese Wiederhohlungen selbst vorzunehmen, so hat er dazu sich des Lehrers und des Gehülfen zu bedienen, denen er aber die nöthige Anleitung geben muß, damit sie diese Wiederhohlungen zweckmäßig besorgen.

Drittens. Er wird darauf sehen, daß die Kinder dem Gottesdienste fleißig und anständig beywohnen, und hierzu sowohl das Seinige selbst beytragen, als auch den Lehrer zur Mitwirkung anleiten und verhalten.

Viertens. Als Aufseher der Schule wird er wachen, daß die Schulfähigen die Schule fleißig besuchen, daß von dem Lehrer die Schulstunden ordentlich gehalten, die armen Schüler mit den nöthigen Büchern versehen, die Vorschriften der Methode durchaus genau beobachtet, und die Kinder nach den Diciplinar-Gesetzen behandelt werden. In Ansehung der Bücher für die

Armen hat er auf die vorschriftmäßige und wahrhafte Ausstellung des Empfangsscheines zu sehen, und denselben mit zu unterfertigen. Ihm steht die Beurtheilung zu, ob ein Kind der ersten Classe in die zweyte vorzurücken geeignet sey, welche Vorrückung er jedoch nicht leicht unter dem Schul = Curse selbst geschehen lassen wird. Bemerkt er Gebrechen, so wird er den Lehrer mit Schonung, und in Abwesenheit der Kinder zurechtweisen, die Aeltern durch herzliches Zureden zur Abschickung ihrer Kinder in die Schule ermahnen, und alle in seinem Amte liegenden Mittel zur Beförderung des Schulwesens anwenden. Sollte bey einigen der Mangel an nothdürftiger Kleidung den Schulbesuch hindern; so wird er sich angelegen seyn lassen, ihnen dieselbe aus dem Armen = Institute oder von Wohlthätern mittelst einer Collecte zu verschaffen. Kann der Lehrer Krankheits wegen den Unterricht nicht ertheilen, so wird es dem Pastor zum ausnehmenden Verdienste gerechnet werden, wenn er nach dem Beyspiele mancher seiner Amtsgenossen, die es bisher schon gethan haben, selbst auf einige Zeit den ganzen Schulunterricht über sich nimmt. Kann er aber dieses wegen seiner Seelsorger-Geschäfte oder Gesundheitsumstände nicht thun, so wird er alsogleich die Anzeige an den Senior, als seinen Schul-Districts = Aufseher, machen, zu dessen Kenntniß er auch den Tod des Schullehrers alsogleich zu bringen, und ihm einen nach den Gesetzen geeigneten Gehülfen seiner Confession zur einstweiligen Versehung der Schule vorzuschlagen hat.

Fünftens. Auch über den Wandel des Schullehrers hat er die Aufsicht zu führen. Entdeckt er an ihm, daß er Lauigkeit in den Religions-Uebungen beweise, die Schenkhäuser besuche, bey öffentlichen Tänzen musicire, sich der Trunkenheit ergebe, mit seinen Nachbarn oder mit seinen Hausleuten in Unfrieden lebe, oder zur Unsittlichkeit Neigung äußere; so wird er weiteren üblen Folgen durch seine Ermahnungen alsogleich vorzubeugen suchen. Er ermahnet den Schullehrer zuerst in Geheim, dann mit Beyziehung des Orts-Schulaufsehers, und bedrohet ihn mit der Anzeige an den Senior als Schul-Districts-Aufseher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Verschub zu machen ist, damit das Uebel nicht unheilbar werde.

Sechstens. In dem Amte des Pastors liegen keine Zwangsmittel. Alles, was er daher leisten kann, besteht im Lehren, Ermahnen, Zurechtweisen. Wo diese seine Mittel nicht anschlagen, hat er die Sache zur Kenntniß des Seniors, als Schul-Districts-Aufsehers, zu bringen, der die nöthigen Zwangsmittel einzuleiten haben wird. Nur gewisse Vorbereitungsanstalten zu diesen Zwangsmitteln liegen noch in dem Wirkungskreise des Pastors. Er muß nähmlich das jährliche Verzeichniß der schulfähigen Kinder mit dem Taufbuche vergleichen und unterfertigen; er muß den Extract der im Besuche der Schule Nachlässigen halbjährig bestätigen.

Siebentens. In so weit der Schullehrer Küster ist, hat der Pastor darauf zu sehen, daß derselbe mit Ordnung, Fleiß und Anstand dieses Amt verwalte. Zur

Digitized by Google

Zeit der Schulstunden hat er aber den Schullehrer zu keiner Küstersverrichtung zu verhalten, sondern in solchen Fällen sich mit der Bedienung eines anderen verläßlichen, dazu abgerichteten Menschen zu begnügen.

Achtens. Uebrigens erwartet man von dem Pastor, mit dessen Berufe die Herrschsucht und ein unsanftes Betragen nicht vereinbarlich sind, daß er den Schullehrer stets mit der Achtung, die dessen Amte gebühret, behandeln, ihm im Umgange mit Anstand begegnen, und selbst bey Fehlern mit Liebe, ohne öffentliche Herabsetzung, zurechtweisen werde.

Neuntens. Sowohl in der Eigenschaft eines Religions-Lehrers in der Schule, als eines unmittelbaren Aufsehers derselben ist der Pastor dem Senior als seinem Schul-Districts-Aufseher zunächst untergeordnet, dem er in allen die Schule betreffenden Sachen die gebührende Achtung und Folgsamkeit, die Ertheilung der nöthigen Auskünfte, die Erfüllung der erhaltenen Aufträge, und die bereitwillige Mitwirkung schuldig ist, das Beste des Schulwesens in allen Fällen zu befördern. Wenn eine Schul-Visitation von dem Senior als Schul-Districts-Aufseher vorgenommen wird; so ist es seine Pflicht, nicht allein selbst gegenwärtig zu seyn, und als Katechet die Prüfung über den Religions-Unterricht zu dem Ende vorzunehmen, damit der Senior als Schul-Districts-Aufseher überzeuget werde, daß dieser wichtigste Theil des Unterrichtes fleißig betrieben worden ist, sondern auch diejenigen Parteyen dazu zu laden, welche nach der höchsten Vorschrift dabey erscheinen sollen.

138.

Eintreibung der Activ-Rückstände der politischen Fonde; dießfalls zu erstattende halbjährige Ausweise.

Die Hofkanzley hat ersehen, daß bey den meisten Fonden, welche eigene Einnahmen besitzen, die Activ-Rückstände von Zeit zu Zeit immer mehr anwachsen.

Man findet sich daher bestimmt, der Landesstelle den ernstgemessenen Auftrag zu ertheilen, alle Activ-Rückstände der politischen Fonde mit unnachsichtlicher Strenge eintreiben zu lassen.

Es ist durchaus nothwendig, daß diesem fast allgemein eingerissenen Unfuge ein ernstes Ziel gesetzet werde, weil durch den Ausfall solcher Einnahmen, auf welche die Fonde sicher rechnen können, schon mehrmahls Verlegenheiten eingetreten sind, und zuletzt nichts erübrigte, als den ohnehin so sehr belasteten Staatsschatz mit neuen Ansprüchen in das Mitleid zu ziehen.

Nebst den allgemeinen Nachtheilen, welche den Fonden erwachsen, wenn ihre Activen nicht sogleich nach der Verfallzeit pünctlich eingehoben werden, hat sich schon öfter der Fall ereignet, daß mehrere Activ-Posten nach der Hand ganz uneinbringlich geworden sind, wofür man von nun an diejenige Behörde verantwortlich macht, welcher ein Saumsal in der Einbringung der Activ-Rückstände zur Last liegt. Um sich aber zu überzeugen, ob die gegenwärtige Verordnung genau befolget werde, findet man nöthig, sich über die Activ-Rück-

Digitized by Google

stände jedes einzelnen politischen Fondes, welcher eigene Einnahmen besitzt, halbjährige Ausweise vorlegen zu lassen.

Für die Religions- und Studien-Fonde wird die Stiftungs-Hofbuchhaltung diese Ausweise verfassen, welche diese Fonde contirt.

Für die übrigen politischen Fonde aber müssen diese Ausweise von den betreffenden Provinzial-Buchhaltungen verfasset werden.

In denselben ist jede Rückstandspost speciell aufzuführen.

Uebrigens sind diese Ausweise immer zugleich mit dem zweyten und vierten vierteljährigen Erforderniß-ausweise des betreffenden Fondes vorzulegen.

Hofkanzley-Decret vom 14. September 1821, an sämmtliche Länderstellen.

139.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Umsetzung der Straßenbau-Auslagen auf Metallmünze.

Seine Majestät haben bey Bewilligung der Dotations-Summe für die Straßen-Fonde für das Militär-Jahr 1821 zugleich zu befehlen geruhet: daß auch die Auslagen der Straßenanstalten in den Provinzen, wo noch Papiergeld circulirt, auf Metallmünze gesetzt werden sollen.

Digitized by Google

Bey der Ausführung dieser von Seiner Majestät höchst angeordneten Umsetzung der Straßenbau-Auslagen von dem Papiergelde auf Metallmünze ist die Norm zu beobachten, daß die fixen Gebühren dieser Auslagen in ihrer ursprünglichen Ausmaß mit Hinweglassung aller Percente und Theuerungszuschüsse; die übrigen Auslagen aber nach dem Curs-Verhältnisse zu 250 Gulden in Metallmünze zu berichtigen seyen.

Seine Majestät haben jedoch zu bewilligen geruhet: daß, wenn aus Rücksichten der Verwaltung oder besonderer Verhältnisse wegen, bey diesen Anstalten eine oder die andere Auslage in Papiergeld zu bestreiten räthlich wäre, die erforderlichen Beträge in dieser Währung dem Fonde von den Finanzen zu dem Curse von 250 Gulden verabfolget werden dürfen.

Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 15. September 1821, an sämmtliche Länder-Chefs.

140.

Beseitigung der Anstände gegen die Qualität der von den Subarrendatoren an marschierende Truppen-Abtheilungen und Pferd-Transporte abgegebenen Naturalien.

Welche Weisung der k. k. Hofkriegsrath, über vorläufiges Einvernehmen mit dieser Hofkanzley, unter dem 9. d. M. an sämmtliche General-Commanden hinsicht-

Digitized by Google

lich jenes Benehmens erlassen hat, das für die Zukunft bey vorfallenden Anständen gegen die Qualität der von den Subarrendatoren an marschierende Truppen-Abtheilungen und Pferd-Transporte abgegebenen Naturalien beobachtet werden soll, wird der Landesstelle durch die mitfolgende Beylage zu dem Ende eröffnet, um dieser gemäß unverzüglich den Kreisämtern die geeignete Weisung hinauszugeben, und sie für die genaueste Nachachtung verantwortlich zu erklären, indem nur durch strenge und unparteyische Beobachtung dieses, auf dießortige Veranlassung auch den Militär-Behörden vorgeschriebenen Verfahrens die oftmahlige Gelegenheit zu Excessen und Unordnungen vermieden, und das Interesse der Truppen wie jenes des Subarrendators auf gleiche Art bewahret werden kann.

Hofkanzley-Decret vom 19. September 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. September 1821, an sämmtliche General-Commanden.

Es hat sich mehrmahl der Fall ergeben, daß Commandanten marschierender Truppen-Abtheilungen und der Rimonten oder Fuhrwesens-Transporte gegen die Qualität der von den Subarrendatoren abgefaßten Brot- und Fourage-Gebühr Klagen geführet, und dieß-

falls bey den Ortsobrigkeiten keine Abhülfe, sondern die Erklärung erhalten haben, daß sie auf dieses Geschäft keinen Einfluß nehmen.

Daher, und weil die Subarrendatoren die beklagten Gebrechen widersprachen, und eine andere Gattung nicht zu besitzen erklärten, eine höhere Authorität aber in diesen Marsch-Stationen zur Entscheidung nicht bestand, mußten diese Commandanten die Gebühr in der angeblich schlechten Qualität aus Noth annehmen, und haben dieses dem betreffenden General-Commando zwar angezeigt, jedoch waren die deßhalb eingeleiteten Untersuchungen nur der Anlaß zu erfolglosen Unkosten, weil von dem Naturale, worüber Klage geführt wurde, eine unparteyisch erhobene Probe nicht vorhanden war.

Aus diesem Anlasse wird, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, gegen derley hier oder da doch eintreten könnende Versuche der Abgabe der contractswidrigen Qualität beschlossen, und von diesen Hofden Länderstellen vorgeschrieben: daß die Ortsobrigkeiten, und insbesondere die Commissäre der Marsch-Station, über die Qualität der subarrendirten Natural-Artikel zu erkennen, und in dem Falle, wenn sie mit Beyziehung der Sachkundigen das Naturale gesund und unschädlich finden, der Commandant der marschierenden Abtheilung seinen gebührenden Bedarf abzufassen, und zu seiner Verwahrung nichts weiter anzusprechen habe, als daß hiervon einige Portionen in Säcken verwahrt, unter desselben und der obrigkeitli-

Digitized by Google

chen Commissions-Glieder Siegel mit kurzer gemeinschaftlicher Anzeige zur Erkenntniß der Local-Subarrendirungs-Commission an dasjenige Kreisamt eingesendet werden, zu welchem diese Marsch-Station gehört.

Finden die obrigkeitlichen Individuen aber die Naturalien nicht qualitätmäßig, so ist in diesem Falle sich nach der Instruction zu benehmen, wornach, wenn der Subarrendator nicht augenblicklich für ein anderes Naturale sorgt, die Anschaffung des Erfordernisses durch die dazu berufene Ortsobrigkeit auf seine Kosten zu veranlassen ist, in welchem Falle jedoch auch dem Subarrendator freygestellt bleibt, auf die oben angedeutete Art einige Prob-Portionen an das Kreisamt zur Prüfung der Local-Subarrendirungs-Commission einzusenden, welchem die Ortsbehörden für ihre Entscheidung verantwortlich bleiben.

141.

Aufhebung des höchsten Rescriptes vom 15. Februar 1765, wegen Sicherstellung des Kindestheiles der zu dem Christenthume übergetretenen Judenkinder.

Vermöge des unter der Regierung weiland Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia ergangenen höchsten Rescriptes vom 15. Februar 1765, womit die Grundsätze in Betreff der mit den Judenkindern vorzunehmenden Taufhandlungen vorgezeichnet wurden,

Digitized by Google

ward in dem zweyten Absatze festgesetzt: daß die jüdischen Aeltern oder Vormünder angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens den zum Christenthume übertretenden Kindern die Kindestheile realiter oder mittelst Bürgschaft zu versichern.

Aus Anlaß eines specifischen Falles haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet: daß diese in dem obigen höchsten Rescripte enthaltene politische Vorschrift, da sie im Widerspruche mit dem §. 762 des dermahligen allgemeinen Gesetzbuches steht, nicht mehr zu gelten habe.

Hierbey befehlen Seine Majestät zugleich, den Behörden zur Pflicht zu machen, so viel es die Gesetze erlauben, dafür zu sorgen, daß getaufte Judenkinder von ihren Aeltern, wegen des Uebertrittes zu der christlichen Religion, in ihren Rechten nicht gekränket werden.

Hofkanzley-Decret vom 20. September 1821, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und dem Küstenlande.

142.

Wegen Einhebung und Verrechnung der Verzugszinsen.

Da sich der Fall ergeben hat, daß bey einer Abfuhr der Verzugszinsen an die Einnahms-Casse dieselben nicht als eine gewöhnliche Abfuhr behandelt, sondern insbesondere verrechnet und abquittirt worden sind,

Digitized by Google

welches wahrscheinlich aus einer irrigen Auslegung des §. 11 und 15 der unter dem 25. Junius 1819 wegen Einhebung und Verrechnung der Verzugszinsen erflossenen Directiven entstanden seyn dürfte; so wird in Erwägung, daß durch den §. 11 dieser Directiven ausdrücklich bestimmt wird, daß den Verzugszinsen kein eigener Journal-Artikel gegeben, sondern für dieselben jener der betreffenden Ersatzpost beybehalten werden soll, woraus sich von selbst folgert, daß die Verzugszinsen von diesen Ersatzposten nicht getrennt, mithin auch den betreffenden Fonden und Gefällen nicht entzogen werden sollen, dann in der ferneren Betrachtung, daß die im §. 15 angeordnete Zusammenziehung aller Verzugszinsen nur auf diejenigen sich bezieht, welche aus solchen Ersatzposten entspringen, die unmittelbar den Netto-Cassen angehören, und aus den dahin gehörigen verschiedenen Einnahms-Quellen der mehrfachen Cameral-Einkünfte entstanden sind, nachträglich zu obbemeldten Directiven festgesetzt: daß die Verzugszinsen jedes Mahl unter Einem mit den betreffenden Gefällsgeldern abgeführt, verrechnet, und auch auf einer und derselben Quittung abquittirt werden sollen, und obgleich die Verzugszinsen, welche von den Einkünften der verschiedenen, einer abgesonderten Verrechnung unterliegenden Gefälle entspringen, bey diesen besonders auszuweisen sind; so müssen doch auch dergleichen Verzugszinsen jederzeit vereint mit den übrigen Gefällsgeldern abgeführt und abquittirt werden, weil sonst eine untergetheilte Abfuhr derselben aus den Gefällen in die Einnahms-Cassen die Einstel-

lungen unter doppelten Titeln nur unnöthig häufen, und die Incontrirung der censurirenden Buchhaltungen ungemein erschweren würde.

Welches im Nachhange des hierortigen Decretes vom 25. Junius 1819*) zur Belehrung der unterstehenden Cassen hiermit bekannt gemacht wird.

Hofkammer-Decret vom 20. September 1821, an sämmtliche Länderstellen, Administrationen, Gefälls-Directionen und Cassen.

143.

Behandlung der als angebliche Ausländer Assentirten, wenn ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erwiesen wird.

Aus Anlaß einer bey dem Hofkriegsrathe vorgekommenen Anfrage: wie jene Leute behandelt werden sollen, welche bey der letzten Reserve-Stellung in Folge Decretes vom 8. April 1821 als angebliche Ausländer assentirt wurden, nachher aber durch legale Documente ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erweisen, hat die erwähnte Hofstelle, in Folge des mit dieser Hofkanzley gepflogenen Einvernehmens, die aus der Anlage ersichtliche Weisung an die betreffenden General-Commanden erlassen**).

Hofkanzley-Decret vom 20. September 1821, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Tyrols.

*) In dem XLVII. Bande dieser Gesetzs. S. 241, Nr. 91.
**) Sieh die Beylage.

Beylage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 6. September 1821, an die General-Commanden in Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder-Oesterreich, Illyrien und Inner-Oesterreich.

Aus Anlaß der hierorts vorgekommenen Anfrage: wie jene Leute behandelt werden sollen, welche bey der jüngsten Reserve-Stellung in Folge des Hofkanzley-Decretes vom 8., und des hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 13. April 1821 als angebliche Ausländer assentirt wurden, nachher aber durch legale Documente ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erweisen, und ihre Entlassung ansprechen, findet man dem General-Commando, im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley, zu bemerken, daß die Hofstellen mit den oben citirten Anordnungen keineswegs die Stellung wirklicher Ausländer, sondern lediglich die Abstellung solcher paßlosen Individuen beabsichtigten, welche ihr vorgeschütztes ausländisches Nationale durch nichts erweisen können, und bey denen die Vermuthung gerechtfertiget wird, daß sie k. k. Unterthanen sind, und diese ihre Eigenschaft bloß aus dem Grunde verläugnen, um sich der Militär-Dienstleistung zu entziehen.

Wenn demnach von den bey der jüngsten Reserve-Stellung assentirten paßlosen Individuen wirklich einige durch legale Documente den Beweis liefern, daß sie wirkliche Ausländer, und durch einen ununterbrochenen Aufenthalt in den k. k. Oester-

Digitized by Google

reichischen Staaten noch nicht gesetzlich nationalisirt sind; so müssen solche gleich nach Herstellung dieses Beweises auf ihr Ansuchen ohne weiters unentgeldlich entlassen werden.

Bey der Prüfung der von den betreffenden Individuen zum Beweise ihres ausländischen Nationales beygebrachten Documente ist jedoch mit der größtmöglichsten Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Sollten in einzelnen Fällen Zweifel über die Legalität der beygebrachten Documente entstehen; so sind solche von dem General-Commando, im Einverständnisse mit der Landesstelle, zu beurtheilen und zu entscheiden, hierbey aber den betreffenden Individuen in jedem Falle der weitere Recurs offen zu lassen.

So fern mit den Mächten, denen die zu entlassenden Ausländer angehören, Cartelle bestehen, sind die betreffenden Individuen nach den Bestimmungen der bestehenden Cartelle zu behandeln.

Uebrigens ist für die in Folge der gegenwärtigen Anordnung entlassen werdenden Ausländer von den politischen Behörden kein Ersatz anzusprechen, außer in dem einzigen Falle, wenn etwa bey den dießfälligen Verhandlungen wider alle Vermuthung sich erweisen sollte, daß ein oder das andere Individuum ungeachtet der vorher gegangenen Producirung legaler Documente, welche sein ausländisches Nationale außer Zweifel setzten, gleichwohl mit Hintansetzung dieses Umstandes von den politischen Behörden zur Reserve abgestellt worden ist, wo dann allerdings bey der Lan-

Digitized by Google

desstelle auf die volle Entschädigung des Aerariums, und Nachstellung eines anderen Reserve-Mannes anzutragen wäre.

144.

Nähere Bestimmung in Hinsicht einiger Vorschriften der Wechselordnung und des Patentes vom 25. Februar 1791.

Seine Majestät haben zur näheren Bestimmung einiger Vorschriften der Wechselordnung und des Patentes vom 25. Februar 1791, über einen von der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit höchster Entschließung vom 13. Julius 1821 Folgendes anzuordnen geruhet:

Erstens. Trockene Wechsel sollen gegen diejenigen, denen die Gesetze die Ausstellung derselben verbiethen, auch dann keine Gültigkeit und Beweiskraft haben, wenn sie von dergleichen Personen, und von Handels- oder Gewerbsleuten, die sich durch trockene Wechsel zu verbinden fähig sind, gemeinschaftlich ausgestellt worden wären.

Zweytens. Die Vorschriften des Patentes vom 25. Februar 1791 über die Ausstellung trockener Wechsel gelten auch für die Acceptation derselben. Diese Acceptation ist gegen Personen, welche der Ausstellung trockener Wechsel unfähig sind, ohne rechtliche Wirkung, obgleich der Wechsel von einem Handels- oder Gewerbsmanne, der sich selbst durch jede Art von Wechseln verpflichten kann, ausgestellt wäre. An die Ordre eines Dritten lautende, aber an dem Orte der Ausstellung

Digitized by Google

zahlbare Wechsel sind auch hierin anderen trockenen Wechseln gleich zu halten.

Drittens. Der Giro eines trockenen Wechsels hat gegen Personen, die der Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Cession, und begründet gegen sie weder das Wechselrecht, noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes, wenn der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten Handels- oder Gewerbsmanne ausgestellet ist.

Viertens. Für förmliche oder trockene Wechsel von wem immer geleistete Bürgschaften sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bey welchem derselbe wegen einer anderen Bürgschaft belangt werden könnte.

Fünftens. Wenn mehrere Personen förmliche oder trockene Wechsel ohne den ausdrücklichen Vorbehalt, daß jeder nur für seinen Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren oder acceptiren; so haften, in so fern sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, alle für Einen und Einer für alle.

Hofkanzley-Decret vom 21. September 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 1.; in Steyermark und Kärnthen, am 3.; in Nieder-Oesterreich, in Mähren und Schlesien, am 5.; im Küstenlande, am 6.; in Galizien, am 9.; in Illyrien, am 12.; in Böhmen, am 18.; in Tyrol und Vorarlberg, am 20. October 1821.

Digitized by Google

145.

Anzeige und Beschreibung der entwendeten Gegenstände von Gold und Silber an das Land-Münzprobier-, dann Gold- und Silber-Einlösungsamt.

Mit Beziehung auf das Decret der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. d. M., hinsichtlich der Vorsichten, welche in Hinkunft von dem dortländigen Land-Münzprobier-, dann Gold- und Silber-Einlösungsamte bey Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber zu beobachten sind, wird der Landesstelle aufgetragen, der Polizey-Direction die Weisung zu ertheilen, auch künftig dem erwähnten Amte die Anzeigen und Beschreibungen der entwendeten Gegenstände von Gold oder Silber jederzeit unverzüglich, und zwar vorzugsweise mitzutheilen, damit dasselbe über einen etwa zur Einlösung kommenden solchen Gegenstand genau wachen, und beym Vorkommen, neben der Anhaltung der Person und des Gegenstandes, sogleich hiervon der Polizey-Behörde zur weiteren Untersuchung die Anzeige machen könne.

Hofkanzley-Decret vom 30. September 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Beylage.

Decret der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. September 1821, an das k. k. Hauptmünzamt.

Um bey der ärarisch-münzämtlichen Partey-Gold- und Silber-Einlösung mit der möglichsten Vor-

ficht gegen die Einlösung entwendeter oder der Entwendung verdächtiger Gold- und Silber-Gegenstände vorzugehen, und den dießfälligen Vorgang mit den Anwendungen der §§. 221 bis einschlüssig 225 des II. Theiles des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen in möglichsten Einklang zu bringen, hat das k. k. Hauptmünzamt sich in dieser Beziehung folgende Vorschriften für die Zukunft gegenwärtig zu halten, und zwar:

a) Daß, wenn Parteyen, wer sie auch immer seyn mögen, geschmolzenes Gold, goldisches oder weißes Silber in Stangen, Zainen, Lingotten, Plantschen, dann im gekörnten oder sonstigen rohen Zustande zur Aerarial-Einlösung bringen, dieses schon geschmolzene Materiale nur dann, wenn sie sich mit Mauth-Bolleten ausweisen, daß es aus dem Auslande eingeführt worden sey, in die Aerarial-Einlösung genommen und systemmäßig vergütet werden könne; im widrigen Falle aber das Materiale sowohl als die Partey anzuhalten, letztere sogleich zur Ausweisung über den rechtlichen Erwerb und Besitz, dann woher sie solches erhalten habe, zu Protocoll zu vernehmen, und bey dem geringsten Verdachte oder Bedenken auch der Polizey-Behörde hiervon ungesäumt die Anzeige zur weiteren Untersuchung oder allenfalls nöthigen Verhaftung der Partey zu machen sey, in keinem Falle aber ohne vorläufige Einholung der dießortigen Bewilligung ein solches angehaltenes bedenk-

Digitized by Google

liches Gold- oder Silber-Materiale der Partey erfolget oder vergütet werden dürfe.

b) Daß, um auch in Hinsicht auf das sonst zur Einlösung kommende Bruch-, Faden- und Pagament-Gold und Silber mit möglichster Vorsicht vorzugehen, neben der Vormerkung des Nahmens der einliefernden Partey, dann des dießfälligen Material-Gewichtes, und der genauen Besichtigung der einzelnen Stücke, auch ferner eine genaue Aufmerksamkeit auf die von der Polizey-Behörde überkommenden Anzeigen und Beschreibungen der entwendeten Gold- und Silbergeräthe getragen, dergleichen Gegenstände vorgemerkt, und wenn ein solches entwendetes oder verdächtiges Stück vorkommen sollte, solches sowohl, als auch der Ueberbringer angehalten, und unverzüglich der Polizey-Behörde zur weiteren Untersuchung und allenfälligen Verhaftnehmung des Ueberbringers angezeigt, aber auch sonst, wenn sich ein Verdacht, es sey schon nach der Eigenschaft des Gegenstandes, oder gegen eine überbringende Partey ergeben sollte, das Materiale sowohl als die Partey angehalten, zur Ausweisung über den rechtlichen Erwerb und Besitz zu Protocoll vernommen, und nur, wenn diese genügend erfolgt, und sonst kein Bedenken erübriget, das Materiale eingelöset und systemmäßig vergütet, im widrigen Falle aber ebenfalls unverzüglich zum oberwähnten Ende der Polizey-Behörde die Anzeige gemacht werden soll.

c) Daß sich bey dem Geschäfte der Gold- und Silber-Einlösung von Parteyen nicht bloß allein die bestehenden Münzgesetze und Einlösungs-Vorschriften, sondern auch die §§. 221 bis einschließig 225 des II. Theiles des Strafgesetzbuches gehörig gegenwärtig gehalten werden sollen; daß endlich

d) auf keinen Fall zu gestatten sey, daß zu einer, von einer Partey zur Einlösung und Einschmelzung abgegebenen, durch die Einlösungsbeamten besichtigten, und vor dem Schmelzen abgewogenen Einlösungspost durch die Partey selbst, oder durch den Schmelzer einseitig auf Verlangen derselben noch etwas beygemischet und mit eingeschmolzen werde, was den Einlösungsbeamten nicht vorher vorgezeiget, von ihnen besichtiget, abgewogen und zur Einschmelzung vorgegeben worden ist.

146.

Einsendung der Patental- und Reservations-Urkunden bey Todesfällen der Invaliden.

Zur besonders wichtigen Evidenthaltung des Standes sämmtlicher Invaliden wird die Landesstelle aus Veranlassung eines hofkriegsräthlichen Ersuchens beauftragt, bey Todesfällen der in ihrem Bezirke vorhanden gewesenen Invaliden sowohl des Reservations- als des Patental-Standes, die Patental- und Reservations-Urkunde mit den Todesscheinen an das Landes-General-

Digitized by Google

Commando zum Belege des auszuweisenden Abganges von Fall zu Fall zuverlässig zu übersenden, und für die genaue Befolgung auch die Unterbehörden verantwortlich zu machen.

Hofkanzley-Decret vom 1. October 1821, an sämmtliche Länderstellen.

147.

Entdeckung gegründeter Mängel bey den Brotfassungen für das Militär.

Zur Hintanhaltung willkührlicher Beschwerden und Anstände, und zur schnellsten Entdeckung gegründeter Mängel bey den Brotfassungen für das Militär, findet sich die Hofkanzley, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, zu nachfolgender Anordnung veranlaßt:

Sämmtliche Glieder der Local-Behandlungs-Commission, dort, wo dieselbe ihren Sitz hat, — und in den übrigen Stationen, jene Militär- und Civil-Individuen, denen die Controlle über die Erfüllung der Obliegenheiten von Seite der Subarrendatoren zusteht, haben sich gleich bey der ersten Fassung von der Richtigkeit der bedungenen Qualität der Brotfrüchte, von deren aufrechten Vermahlung und gleichmäßigen Verbackung die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, und von dem hiernach bewirkten vollkommen contractmäßigen Brote immer einen verhältnißmäßigen Vorrath von sechs bis acht Laiben bis zur nächsten Fassung vorzubehalten, um das neu erzeugte mit solchen zu vergleichen,

Digitized by Google

und wenn dieses neue eben so unausstellig ist, wieder von diesem einen gleichmäßigen Brotvorrath zur Vergleichung mit dem Brote der weiteren Erzeugung zurückzulegen, dann in dieser Art, bis zum Ausgange des Contractes, von Fassung zu Fassung die sich ohne irgend einen Zwang des Subarrendators in der currenten Besorgung des Geschäftes von selbst bildenden Brotmuster fort zu erhalten.

Hofkanzley-Decret vom 2. October 1821, an sämmtliche Länderstellen.

148.

Wegen Bestrafung des Verbrechens der Ausspähung und Falschwerbung als Erläuterung der §§. 60 und 77 des Gesetzbuches über Verbrechen.

Das Gesetzbuch über Verbrechen bezieht sich sowohl in Hinsicht auf das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) in dem §. 60, als der unbefugten Werbung in dem §. 77 auf die in den Militär-Gesetzen darüber angeordnete Behandlung und Bestrafung. Da aber die Militär-Gesetze, denen in Rücksicht dieser Verbrechen auch Civil- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit sonst nicht gehörige Personen unterliegen, nach ihrem genaueren Inhalte nicht allgemein bekannt sind, und da ferner Seine Majestät die Strenge derselben für verschiedene Fälle bezüglich auf die erwähnten Personen zu mindern geruhet haben; so werden hiermit die Strafgesetze,

Digitized by Google

welche wegen solcher Verbrechen gegen Personen der erwähnten Art Anwendung haben sollen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Plane, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 2.

Dieses Verbrechen soll, ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichtsbehörde des Verbrechers, in Folge des §. 60 des Gesetzbuches über Verbrechen, durch Militär-Behörden untersucht, und wäre es auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 3.

Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sey durch Rath oder That, vorsätz-

Digitized by Google

lich Hülfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist, gleich dem Ausspäher, nach Vorschrift des §. 2 zu behandeln und zu bestrafen.

§. 4.

Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsätzlich nicht verhindert; ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslanger Schanzarbeit verurtheilt werden.

§. 5.

Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 6.

Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von Einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schaden daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Wäre aber die

Digitized by Google

Ausspähung eigends in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gefahr von Außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen; so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Statt.

§. 7.

Wer dem Ausspäher bey einer Ausspähung im Frieden durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Ausspäher selbst zu bestrafen. Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach §. 6 gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem Paragraphe erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hätte; so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nähmlichen Paragraphes auszumessen.

§. 8.

Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen vor-

Digitized by Google

sätzlich unterläßt, soll zu ein- bis dreyjähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schaden daraus entstanden wäre, zu drey- bis fünfjähriger Schanzarbeit verurtheilt werden. Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach §. 6 die Todesstrafe Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung, welche nach dem erwähnten Paragraphe zur Verhängung der Todesstrafe erforderlich ist, Wissenschaft hatte; so ist derselbe zu lebenslanger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 9.

Ausspähungen, welche in einer unter b) §. 52 des Gesetzbuches über Verbrechen erwähnten hochverrätherischen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen oder Gegenständen der in dem ersten und fünften Paragraphe der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Art unternommen worden, sind von den competenten Criminal-Gerichten des Civil-Standes nach den Bestimmungen der §§. 52 bis 55 des erwähnten Gesetzbuches zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 10.

Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll, ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde, in Folge §. 77 des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militär-Behörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegszeiten verübet hat, mit dem Strange hingerichtet werden. Diese Behandlung und Bestrafung hat

nicht minder gegen solche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militär-Körper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedelung für fremde Länder werben. Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen zu behandeln und zu bestrafen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militär-Körper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen. Auch ist in einem wie in dem anderen dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 11.

Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübet, so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf- bis zehnjähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den anderen Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt oder wiederhohlt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Frieden des Staates bedrohet ist, ausgeübet, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn- bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber lebenslanger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 12.

Auch derjenige, der zur Ausübung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Hand-

Digitized by Google

lung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, je nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach dem §. 10 oder 11 behandelt und bestraft werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten, so ist derselbe nach Maß, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 13.

Wer bey einer der erwähnten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen, wo nach dem §. 11 gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der anderen einzelnen Werbung Hülfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Frieden des Staates bedrohet sey, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 14.

Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern,

Digitized by Google

oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis fünfjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 15.

Wer einen Ausspäher, Werber oder Menschenräuber der in dieser Vorschrift §. 1, 5, 10 und 11 erwähnten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von 100 Ducaten, und nach Umständen von höherem Betrage.

Auch wird demjenigen, der sich bey einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht, wenn er, durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert. Hofkanzley-Decret vom 10. October 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 19.; in Oesterreich ob der Enns, am 20.; in Steyermark und Kärnthen, in Galizien, am 24.; in Böhmen, am 25.; in Illyrien, am 26. October 1821.

Digitized by Google

149.

Befreyung der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, Dominien und Magistrate von der Entrichtung des Brief-Porto in ihrer officiosen Judicial-Correspondenz.

Seine Majestät haben die nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, Dominien und Magistrate hinsichtlich ihrer officiosen Judicial-Correspondenz von der Entrichtung des Brief-Porto unter der ausdrücklichen Bedingung gnädigst zu befreyen geruhet:

Erstens. Daß diese Porto-Freyheit unter keinem Vorwande auf Partey-Sachen ausgedehnt, oder Partey-Sachen den officiosen Packeten beygeschlossen werden, und

Zweytens, daß jeder Unterschleif einer den officiosen Packeten beyliegenden Privat-Correspondenz unterbleibe, und jede Bevortheilung des Postgefälles strenge und unnachsichtlich angezeigt und geahndet werde.

Die vorerwähnten, nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate haben daher

a) ihre officiose Judicial-Correspondenz ohne Entrichtung des Brief-Porto gegen Journalisirung aufzugeben, und auf der Adresse jedes Mahl den Ausdruck: Officioser Judicial-Gegenstand, beyzusetzen. Eben so haben diese Behörden

bey Erhaltung officioser Judicial-Correspondenz keine Porto-Gebühr zu entrichten.

b) Die Correspondenz in Partey-Sachen darf den officiosen Packeten nicht beygeschlossen, sondern sie muß in einem abgesonderten Packete mit dem Beysatze: Partey-Sachen, aufgegeben werden, in welchem Falle, wenn nähmlich diese Correspondenz an eine portofreye Behörde oder Person gerichtet ist, die Hälfte der tarifsmäßigen Brief-Porto-Gebühr gleich bey der Aufgabe zu bezahlen; wenn aber diese Correspondenz an eine portopflichtige Behörde oder Partey lautet, der ganze Brief-Porto entweder bey der Aufgabe oder von dem Abnehmer zu entrichten seyn wird.

c) Die Journalisirung der officiosen Judicial-Correspondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate hat auf die nähmliche Weise Statt zu finden, wie es hinsichtlich der officiosen Correspondenz der landesfürstlichen Behörden vorgeschrieben ist.

d) Die nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate haben über diese portofreye Dienst-Correspondenz eigene Post-Journale zu führen, und die k. k. Postämter haben nach Verlauf eines jeden Militär-Quartales hierüber die Postscheine Lit. B. auszustellen, und solche nach vorläufiger Fertigung des aufgebenden Gerichtes oder Magistrates an die Post-Hofbuchhaltung einzusenden.

e) Alle jene Vorschriften, welche hinsichtlich der

Digitized by Google

Verwahrung des Postgefälles vor Unterschleifen und Beeinträchtigungen bey der officiosen Correspondenz der landesfürstlichen Behörden bestehen, haben gleichfalls bey der portofreyen officiosen Judicial-Correspondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate ihre ganze Anwendung; daher bey Entdeckung von Unterschleifen, wenn nähmlich Privat-Briefe oder Correspondenzen in Partey-Sachen den officiosen Judicial-Correspondenz-Packeten beygeschlossen werden, auch die festgesetzten Geldstrafen einzutreten haben; endlich

f) haben sich die landesfürstlichen Behörden bey ihrer officiosen Judicial-Correspondenz mit den nicht landesfürstlichen Gerichten und Magistraten nach den vorerwähnten Bestimmungen genau zu benehmen, und auf der Adresse den Ausdruck: Officioser Judicial-Gegenstand, beyzusetzen, und wenn vorschriftwidrige Einschlüsse in den officiosen Judicial-Correspondenz-Packeten wahrgenommen werden, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten.

Hofkammer-Decret vom 10. October 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 28. November; in Illyrien, am 1.; in Tyrol und Vorarlberg, am 4.; in Steyermark und Kärnthen, am 5.; in Böhmen, am 12. December 1821.

Digitized by Google

150.

Vorschrift bey Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen in das Königreich Würtemberg.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die königl. Würtembergische Regierung bey Gelegenheit eines Vermögens-Exportations-Gesuches, welches ein aus dem Königreiche Würtemberg gebürtiger, und in den Oesterreichischen Staaten sich ansässig gemachter Unterthan in die Verhandlung brachte, von demselben vor Erfolgung seines Vermögens die Ausstellung eines Reverses forderte, mittelst dessen derselbe erklären mußte: daß er binnen Jahresfrist gegen Würtemberg nicht dienen, und daß er im Falle von eintretenden Vermögensansprüchen bey den königl. Würtembergischen Behörden Recht geben wolle.

Obwohl bey Abforderung eines dergleichen Reverses die königl. Würtembergische Regierung, unbeschadet der zwischen den Deutschen Bundesstaaten bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, nur das ihr zustehende Befugniß, die Auswanderungs-Bewilligung bedingt zu ertheilen, ausübet; so findet man doch über Einvernehmen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley mit Berücksichtigung der Reciprocität festzusetzen: daß bey Auswanderungsfällen Oesterreichischer Unterthanen in das Königreich Würtemberg von denselben bloß die Erklärung abgefor-

dert werde, daß sie binnen Jahresfrist bey etwa eintretenden Vermögensansprüchen vor den k. k. Oesterreichischen Gerichten Recht geben wollen.

Die Landesstelle wird daher angewiesen, sich bey Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen für Personen des weiblichen Geschlechtes nach Würtemberg hiernach zu benehmen, so wie auch bey Einschreiten um Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen für Personen des männlichen Geschlechtes nach Würtemberg, den betreffenden Gesuchen die erwähnte Verzichts-Urkunde stets beyzulegen.

Hofkanzley-Decret vom 11. October 1821, an sämmtliche Länderstellen.

151.

Art der Entschädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Straßenwesen.

Bey Gelegenheit eines speciellen Falles, wo es sich um die Entschädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Straßenwesen handelte, wurde erkannt, daß dem Eigenthümer eines Schotter- oder Steinbruches, aus welchem das Materiale zur Straßen-Conservation genommen wird, so wie einem jeden Staatsbürger, der sein Eigenthum dem allgemeinen Wohle opfern muß, die vollständige Entschädigung gebühre, daß jedoch eine solche Entschädigung in ähnlichen Fällen, wo nicht sowohl das Eigenthum eines Grundstü-

Digitized by Google

ches, als vielmehr seine zeitliche Benützung in Anspruch genommen wird, in keinem Capitale, sondern nur in einer jährlichen, auf die Dauer der Benützung des Schotter- oder Steinbruches zu beschränkenden Rente bestehen könne, deren Ausmittelung im Wege einer unparteyischen Schätzung Statt zu finden habe.

Da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß noch in manchen Provinzen den Zeitverhältnissen nicht anpassende Tariffe für die Entschädigung der Eigenthümer von Schottergruben oder Steinbrüchen bestehen, und die Landesstelle in einem vorkommenden Falle zu dem Zweifel veranlasset werden könnte, ob die Entschädigung für die Benützung solcher Gründe zum Besten des Straßen-Fondes nach diesen Tariffen, oder im Wege der Schätzung zu geschehen habe; so findet man derselben im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 2. May 1818, womit der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß sich bey Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Commercial-Straßen den Privaten abgenommen wurden, nach der Vorschrift der §§. 364 und 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen sey, die Eingangs erwähnte hierortige Verordnung mit dem Bemerken zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt zu machen: daß die Bestimmung eines allgemeinen Tariffes für die Entschädigung der Grundbesitzer, deren Grundstücke zur Stein- oder Schottererzeugung für das Straßenwesen zeitweilig in Anspruch genommen werden, nicht leicht denkbar sey, ohne entweder den Grundeigenthü-

mer oder den Straßen-Fond zu verkürzen, weil der Verlust, den die entzogene Benützung solcher Grundstücke verursachet, nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit verschieden ist, und daher auch die Entschädigung nicht immer gleich seyn kann.

Die Ausmittelung dieser Entschädigung im Wege der ordentlichen Schätzung kann keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegen, denn der Straßenbeamte, in dessen Bezirke das zur Material-Erzeugung zeitweilig benöthigte Grundstück liegt, dann die Ortsobrigkeit müßte auch bey der auszumittelnden tariffsmäßigen Entschädigung jedes Mahl mit einwirken; es wird sonach keinen Zeitverlust und keinen neuen Aufwand verursachen, wenn die Obrigkeit zugleich durch unparteyische Schätzmänner bestimmen läßt, wie viel der aus der Privat-Benützung entzogene Flächenraum jenes Grundstückes wohl jährlich an Nutzen abwerfen könne, und wie hoch daher die Rente bemessen werden dürfte, welche dem Eigenthümer jährlich aus dem Straßen-Fonde dafür zu verabreichen kommen werde.

Hört die Benützung des Grundstückes zur Material-Erzeugung für die Straßen auf, so wird dann nur auf dieselbe Weise die Herabminderung seines Werthes durch diese Benützung auszumitteln, und bey Zurückstellung des Grundstückes an den Eigenthümer der Capitals-Betrag jener Herabminderung an ihn auszuzahlen seyn. Den sich dabey etwa verkürzt haltenden Eigenthümern bleibt ohnehin der gesetzliche Schutz und der Rechtsweg offen.

Digitized by Google

Dadurch werden alle Weitläufigkeiten, welche bey Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches auf die in der Rede stehenden Fälle besorgt werden könnten, vermieden, und besondere Tariffs-Bemessungen, welche den Forderungen des strengen Rechtes nur selten genügen dürften, ganz entbehrlich gemacht.

Hofkanzley-Decret vom 11. October 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 23. October 1821.

152.

Bestreitung des Unterhaltes für die wegen eines Vergehens zu einer zeitlichen Correction abgegebenen Seelsorger.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Benehmens in sämmtlichen Provinzen wird verordnet: daß, mit genauer Beobachtung der mit Verordnung vom 6. November 1804 bekannt gegebenen höchsten Entschließung, in Ansehung des Unterhaltes für diejenigen Seelsorger, welche eines Vergehens wegen einer zeitlichen Correction unterzogen worden, der Unterhaltsbeytrag für solche Geistliche dem Kloster, in welches sie abgegeben werden, mit höchstens zwanzig Kreuzern Conventions-Münze, in Fällen größerer Sträflichkeit aber, wo auch

Digitized by Google

die Kost geringer ist, mit fünfzehn Kreuzern Conventions-Münze zu verabfolgen sey.

Hofkanzley-Decret vom 11. October 1821, an sämmtliche Länderstellen.

153.

Wegen Bildung der Actien-Gesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen.

Aus Anlaß einer angesuchten Bewilligung zur öffentlichen Ankündigung eines Actien-Planes zum Behufe der Ausführung einer privilegirten Erfindung wird bedeutet:

Durch das höchste Patent vom 8. December 1820 wird §. 11 bestimmt, daß der Privilegirte beliebig Gesellschafter annehmen könne, um die Benützung seiner Erfindung nach jedem Maßstabe zu vergrößern.

In dieser Bestimmung ist bereits das Befugniß der Privilegirten gegründet, zur Ausübung ihrer Privilegien Actien-Gesellschaften zu errichten, in so fern diese in einer, den bestehenden Gesetzen angemessenen Verbindung von Gesellschaftern zur gemeinschaftlichen Betreibung irgend einer Unternehmung bestehen, und sich hauptsächlich von anderen Fabriks-Gesellschaften nur durch eine größere Anzahl von Mitgliedern unterscheiden, um für jedes derselben geringere Beyträge und daher geringere Gefahr möglich zu machen.

Digitized by Google

Die Beurtheilung, ob irgend eine Unternehmung, für welche sich eine Actien-Gesellschaft bilden will, mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des Erfolges oder Gewinnes habe, muß der Privat-Convenienz, so wie bey einer jeden anderen Fabriks-Gesellschaft, überlassen bleiben, indem es bey industriellen Unternehmungen sehr schwer, ja in vielen Fällen ganz unmöglich ist, den Erfolg oder die Größe des Gewinnes aus denselben im Voraus zu bestimmen oder zu verbürgen, und es übrigens in eines Jeden Willkühr steht, Actien zu nehmen oder nicht.

Die Staatsverwaltung hat sich in dergleichen Privat-Verhältnisse eben so wenig einzumengen, als sie sich zum Beyspiele bey der Bildung von Actien-Gesellschaften zur Betreibung des Bergbaues darum bekümmert, ob der angetragene Bergbau Gewinn für die Unternehmer bringen werde oder nicht? Sie überläßt dieses lediglich ihrer Privat-Convenienz, und stellt ihrer Unternehmung in der Bildung der Actien-Gesellschaft nach den bestehenden Gesetzen kein Hinderniß entgegen.

Die richtige Ansicht über die Ausführung privilegirter Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen mittelst Actien-Gesellschaften ergibt sich überhaupt aus folgendem ganz einfachen Gesichtspuncte:

Die Ausführungsweise von Erfindungen und neuen Unternehmungen ist nach der Natur derselben verschieden; einige können von dem Erfinder selbst ausgeführt werden; einige werden durch Ermächtigung Anderer, die Erfindung unter dem Schutze des Privile-

Digitized by Google

giums auszuführen, am zweckmäßigsten benützt; einige sind endlich nur durch Actien-Gesellschaften gehörig auszuführen möglich, weil sie zu ausgedehnt sind, oder größere Fonde erfordern, als dem einzelnen Unternehmer zu Gebothe stehen.

Die Bewilligung zur Errichtung solcher Gesellschaften erscheint um so mehr als eine wahre Unterstützung der Industrie, als die Unternehmer in den Stand gesetzt werden, in kleinen Posten denjenigen Fond zusammen zu bringen, welcher nothwendig ist, um dem Unternehmen die größtmöglichste Ausdehnung zu geben, worauf besonders bey dem gegenwärtigen Mangel an Capitalien, die auf die Emporbringung der Industrie verwendbar sind, alle Rücksicht zu nehmen ist; gleichwie anderer Seits Actien-Gesellschaften, vorausgesetzt, daß ihre Statuten den Landesgesetzen nicht widerstreiten, das Publicum nicht gefährden.

Um demnach der Bildung von Actien-Gesellschaften keine unnöthigen Hindernisse in den Weg zu legen, um nicht vielleicht eben dadurch die Ausführung mancher gemeinnützigen Unternehmung zu hemmen, und um zugleich die Staatsverwaltung vor jeder Zumuthung einer Verantwortlichkeit, und das Publicum vor jeder Täuschung über den Einfluß derselben zu verwahren, wird der Landesstelle zur künftigen allgemeinen Richtschnur bedeutet, daß die Ankündigung von Actien-Gesellschaften allerdings zulässig, dabey jedoch folgende Vorschrift anzuwenden sey:

Erstens. Daß eine jede dergleichen Ankündigung

als reine Privat-Nachricht dargestellet, nie der Beysatz »Mit Genehmigung der Regierung" gemacht, und sich von derselben in keine wie immer geartete Würdigung der Privat-Interessen eingelassen werde.

Zweytens. Daß jedoch vorläufig den gesetzlichen, die Fabriks-Gesellschaften betreffenden Vorschriften Genüge geleistet, und der Actien-Plan nebst dem Contracts-Entwurfe bey dem Mercantil- und Wechselgerichte ordnungsmäßig protocollirt werde.

Drittens. Daß der Ankündigung der ganze Actien-Plan und der Contracts-Entwurf, so wie er bey dem Mercantil- und Wechselgerichte protocolliret ist, sammt den Mustern der Actien und Subscriptions-Scheine beygefüget werden, damit jeder, welcher Actien zu nehmen Lust hat, sich vorläufig bey Rechtsverständigen und Sachkundigen über die Rechtlichkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit des vorgelegten Vertrages Rathes erhohlen könne.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 15. October 1821, an sämmtliche Länderstellen.

154.

Belehrungen über die neuen Directiven für die Weg-, Brückenmauth- und Ueberführsgebühren.

Durch die von mehreren Länderstellen über die neuen Directiven für die Weg-, Brückenmauth- und Ueberfuhrsgebühren vorgelegten Anstände findet man sich

Digitized by Google

veranlasset, nachfolgende Normen und Erläuterungen hinauszugeben.

I. Berechnung des Tariffes.

Die Entfernungen der Stationen zur Berechnung des Mauth-Tariffes sind von der Gränze der Provinz oder von dem Endpuncte der Straßen aus in der Richtung gegen die Provinzial-Hauptstadt in der Art anzunehmen, daß von der Gränze aus immer für die Entfernung der folgenden Station gezahlt wird.

In den Hauptstädten der Provinzen ist sich da, wo eigentliche Linien-Mäuthe bestehen, nach dem §. 2 der Circular-Verordnung zu benehmen; wo aber eigentliche Wegmauthämter sind, ist die Gebühr nach der Entfernung der nächsten Station zu bemessen.

Hiernach ist für jede Station nur Eine Gebühr zu berechnen, die jeder, der den Schranken passirt, und nicht gesetzlich mauthfrey ist, zu entrichten hat, ohne Unterschied der Richtung, in welcher er sie passirt.

II. Verpachtete Mäuthe.

Dieselben sind für die Dauer der Pachtzeit nicht nach dem Tariffe zu reguliren; doch haben die Behörden für die Aufkündigung des Pachtes zu sorgen.

III. Constructions-Mäuthe.

Wo sie bestehen, sind sie auch ferner bis zum Ersatze der Baukosten, für deren Tilgung sie eingeführt wurden, beyzubehalten, und in der bisherigen Gebühr abzunehmen.

Digitized by Google

IV. Brückenmauth.

Es kann nach der höchsten Absicht keinem Zweifel unterliegen, daß diese Mäuthe auch an jenen Aerarial-Brücken, wo bisher noch keine Mauth bestand, wenn sie die Normal-Länge haben, nach dem aufgestellten Tariffe eingeführt werden müssen.

Es muß dem Befunde der einschlägigen Behörden überlassen werden, ihre Einhebung da einzuleiten, wo sie am wenigsten kostet, und zugleich am gesichertsten ist.

Als Grundsatz wäre anzunehmen, daß, wo die Einhebung nicht an oder unweit der Brücke selbst geschehen kann, sie mit den zunächst liegenden Stationen in der Art verbunden werde, daß die Gebühren immer anticipando bezahlt werden.

V. Mauth-Stationen.

Es ist sich, einverständlich mit den Gefälls-Administrationen, angelegen zu halten, daß die Mauth-Stationen dort, wo sie in größeren Entfernungen von einander bestehen, auf eine mäßige Länge von zwey, höchstens drey Meilen beschränket, und zu diesem Zwecke nöthigen Falls neue Stationen ausgemittelt und vorgeschlagen werden.

VI. Mauthgebühr der Reitpferde.

Die Reitpferde sind wie das Zugvieh außer der Bespannung zu behandeln.

Digitized by Google

VII. Behandlung der Civil-Vorspann und der leeren Vorspannswägen.

Bey der Civil-Vorspann kommt die Mauth von demjenigen Civil-Beamten zu entrichten, der sich der Vorspann bedienet; dagegen sind die leer vorkommenden Civil-Vorspannsfuhren gleich der leeren Militär-Vorspann gegen gehörige Certificate mauthfrey zu behandeln.

VIII. Befreyung einzelner, mit Vorspann reisender Militär-Personen.

Da man bey der Einführung der neuen Wegmauth-Directiven keineswegs die Absicht hatte, die Mauthbefreyungen zu erweitern, so hat es bey der, nach vorläufigem Uebereinkommen mit dem k. k. Hofkriegsrathe, erlassenen Verordnung vom 2. März 1821, der zu Folge alle Militär-Individuen, den Fall des §. 4. Lit. F. ausgenommen, wenn sie nicht mit der Colonne marschieren, unweigerlich sowohl die Weg- als Brückenmauth zu entrichten haben, zu verbleiben.

Die in dem letzten Circulare ausgesprochenen Wegmauth-Befreyungen haben auch bey den Brückenmauthen zu gelten.

IX. Die Strafen.

Für den Fall, als jemand sich der für die wirklich geschehene Benützung der Brücke oder Fähre zu zahlenden Brückenmauth oder Ueberfahrtsgebühr gegen die bestehende Vorschrift entzieht, ist die Strafe mit der Entrichtung des zehnfachen Betrages der Mauth- oder Ueberfahrtsge-

Digitized by Google

bühr in Conventions-Münze festzusetzen; die Strafe für die Nichtabgabe der Volleten ist mit Einem Gulden Conventions-Münze für das Stück Zugvieh, und so verhältnißmäßig nach der Tariffs-Gebühr auch von dem Zugviehe außer der Bespannung, und von dem Treibviehe abzunehmen.

X. Wegmauthgefälls-Auslagen.

Bey der Umsetzung der Einnahmen auf Conventions-Münze müssen auch die Auslagen auf eine gleiche Währung, nach den für alle übrigen Gefälle bestehenden Grundsätzen, zurückgeführt werden.

Uebrigens wird der Gefällen-Administration bedeutet, daß zur Vermeidung aller unnöthigen Auslagen bey den bevorstehenden Verpachtungen so viel als möglich Bauauslagen und definitive Dienstbesetzungen, so wie auch neue Mieths-Contracts-Abschlüsse zu vermeiden, und nur provisorische Maßregeln zu nehmen sind.

In so fern die bereits hinaus gegebenen Tariffe durch diese Bestimmungen keine Aenderungen erleiden, sind dieselben zu rectificiren, und zur Bestätigung vorzulegen.

Hofkammer-Decret vom 17. October 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Illyrien, am 27. October, und in Nieder-Oesterreich, am 20. December 1821.

Digitized by Google

155.

Wegen des Advocirens der Justiziäre und Magistrats-Beamten auf dem flachen Lande.

In Folge höchster Entschließung vom 30. Junius 1821 werden hiermit über das Advociren der Gerichtshalter und Magistrats-Beamten auf dem flachen Lande folgende Vorschriften ertheilet:

Erstens. In den Provinzen, worin den obrigkeitlichen Justiziären bisher nach den Gesetzen erlaubt war, sich als Sachwalter gebrauchen zu lassen, sollen diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung wirklich als Gerichtshalter in Diensten stehen, so lange sie dieses Amt versehen, und an dem Orte, wo sie die Gerichtsbarkeit verwalten, ihren Wohnsitz haben, auch künftig zu advociren berechtiget seyn. Sie werden in den oben erwähnten Provinzen dieses Rechtes selbst dann nicht verlustig, wenn sie in der Folge bey einem anderen Gerichtsherrn als Justiziäre in Dienste treten.

Jedoch dürfen sie nur in den außer ihrem Gerichtsbezirke anhängigen Rechtssachen, und bey Gerichten, die nicht mit mehreren im Gerichtsorte wohnenden Advocaten versehen sind, als Sachwalter der Parteyen zugelassen werden.

Zweytens. Dagegen soll von nun an die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advocatur zugleich zu übernehmen nicht mehr erlaubet seyn. Wer nach

Digitized by Google

Kundmachung gegenwärtiger Verordnung das Amt eines Justiziärs antritt, ist nicht befugt, in streitigen Rechtsangelegenheiten den Parteyen als Sachwalter zu dienen. Eben so wenig kann für das Künftige ein Advocat die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übernehmen, wenn er nicht zugleich die Advocatur niederlegt.

Drittens. Diese Vorschriften gelten bis auf weitere Verordnung auch für alle bey den Gerichten der Städte und Märkte dienenden geprüften Räthe, jedoch nur in denjenigen Provinzen, wo Syndiker und Magistrats-Räthe bisher die Advocatur wirklich ausgeübt haben.

Viertens. Die Appellations-Gerichte haben sich, in so fern es nicht bereits geschehen wäre, mit genauen und zuverlässigen Verzeichnissen aller in ihrem Jurisdictions-Bezirke ansässigen, nach gegenwärtiger Vorschrift zum Advociren berechtigten Justiziäre und Magistrats-Beamten zu versehen, und denselben nöthigen Falls eine angemessene Frist festzusetzen, binnen welcher sie sich bey Verlust des Rechtes zur Advocatur ausweisen müssen, ihr Amt vor Kundmachung dieser Verordnung angetreten zu haben. Jedes Appellations-Gericht wird der obersten Justizstelle jährlich mit den Justiz-Tabellen auch ein Verzeichniß sämmtlicher Justiz-Beamten der Provinz, welche noch das Recht zu advociren genießen, vorlegen, und darin ausweisen, um wie viel sich die Zahl derselben im Laufe des Jahres vermindert habe.

Fünftens. Wenn in der Folge durch das, den Justiziären und Magistrats-Beamten untersagte Advo-

Digitized by Google

ciren eine Vermehrung der Land-Advocaten nothwendig wird, so haben darüber die Appellations-Gerichte an die oberste Justizstelle Bericht zu erstatten.

Hofkanzley-Decret vom 19. October 1821, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Ober- und Nieder-Oesterreich, und in Inner-Oesterreich.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 28.; in Steyermark, am 31. October; in Oesterreich ob der Enns, am 9. November 1821; in Böhmen, am 23. März 1822.

156.

Ausscheidung einiger mit der Grundsteuer verwebten fremdartigen Objecte von derselben, und Art ihrer künftigen Versteuerung.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 28. August 1821 zu bestimmen geruhet: daß die nach dem ehemahls bestandenen Cataster mit der Grundsteuer verwebten fremdartigen Objecte von Brauereyen, Mühlen, Schenkgerechtigkeiten, Kalk- und Ziegelbrennereyen u. dgl.; ferner besondere Renten, die nicht von Grund und Boden, Urbarien, Zehenten oder Gebäuden entspringen, so wie sie durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums bereits von der Grundsteuer ausgeschieden, und in dem bestehenden

Cataſter nicht mehr enthalten ſind, auch für die Zukunft ausgeſchieden bleiben ſollen.

Da aber dergleichen Objecte nicht außer aller Verſteuerung gelaſſen werden können, ſo ſind ſie jenen Abgaben zuzuweiſen, welchen ſie ihrer Natur nach angehören, das iſt: der Erwerb- und Claſſenſteuer, und zwar der erſteren, in ſo fern ſie induſtrielle Nutzungen ſind; der letzteren, in ſo fern ſie außer dem Gebiethe der Induſtrie als bloße Renten ſind.

Die k. k. Provinzial-Commiſſion zur Ausführung des Grundſteuer-Proviſoriums erhält daher unter Einem den Auftrag, den Ausweis über dieſe Objecte der Landesſtelle mitzutheilen, welche die Einleitung zu treffen hat, daß ſolche, in ſo fern ſie beſtehen, und dermahl außer Verſteuerung waren, nach den beſtehenden Vorſchriften zu jener Abgabe, der Erwerb- oder Claſſenſteuer nähmlich, einbekannt und einbezogen werden, zu welcher ſie ihrer Natur nach gehören.

Den höheren Ertrag, welcher daraus in der Erwerb- oder Claſſenſteuer hervorgeht, hat die Landesſtelle kreisweiſe für die ganze Provinz nachzuweiſen, die Beſteuerung ſelbſt aber für das Verwaltungsjahr 1822 einzutreten.

Hofkanzley-Decret vom 22. October 1821, an die Länderſtellen von Nieder-Oeſterreich, Oeſterreich ob der Enns, Steyermark und Galizien.

Digitized by Google

157.

Diäten = Classe für Gymnasial = Adjuncten.

Für Gymnasial = Adjuncten wird in Fällen, wo sie in ihrem Berufe ausgesendet werden, und zum Bezuge der Diäten geeignet sind, die X. Diäten = Classe mit vier Gulden festgesetzt.

Hofkammer = Decret vom 26. October 1821, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Galizien.

158.

Bedingung zur Zulassung der aus Ungarn kommenden Studirenden zu den juridischen Studien.

Da Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 17. December 1816 das dreyjährige philosophische Studium an der königl. Ungarischen Universität zu Pest hergestellet haben, und daselbst die ganz gleiche Einrichtung, wie sie in den anderen k. k. Lehranstalten besteht, getroffen wurde; so kann in Hinkunft kein Studirender, der aus Ungarn kommt, zu den juridischen Studien zugelassen werden; es wäre denn, daß er den dritten philosophischen Jahrgang entweder an der bemeldeten Universität, oder an einer anderen öffentlichen k. k. Lehranstalt vorerst ordentlich zurückgelegt hat.

Studien = Hofcommissions = Decret vom 27. October 1821, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener zu Triest, Laibach und Linz.

Digitized by Google

159.

Bestimmung des Ranges der verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hinsichtlich des Ranges der verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen wird in Folge einer unter dem 24. October 1821 aus Anlaß eines speciellen Falles erflossenen höchsten Entschließung der Landesstelle zur Richtschnur bedeutet:

Erstens. Bey öffentlichen Civil-Feyerlichkeiten ist das Recht zur Repräsentation der geheiligten Person des Landesfürsten in jedem Orte nur dem Körper der obersten politischen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen. Sie hat daher bey feyerlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sacramente, und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterio bestimmten Platz einzunehmen, und ausschließend die dem Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeigungen zu empfangen.

Zweytens. Die von der repräsentirenden politischen Stelle dazu einzuladenden Justiz- und übrigen Behörden haben daher insgesammt bey feyerlichen Umgängen ihren Platz, und zwar nach ihrem Range unter sich, unmittelbar vor dem heiligen Sacramente einzunehmen, und ist denselben in der Kirche außer dem Presbyterio ein von dem Platze der Repräsentation ganz

Digitized by Google

abgesonderter, anständiger und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen.

Hofkanzley-Decret vom 2. November 1821, an sämmtliche Länderstellen.

160.

Wegen Stellung der Subarrendirungs-Contracte auf Conventions-Münze.

Im Anschlusse erhält die Landesstelle zur Wissenschaft und zum weiteren Benehmen eine Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath, nach hierortigem Einvernehmen, wegen Zulässigkeit der Stellung der Subarrendirungs-Contracte auf die Zahlung in Conventions-Münze, unter dem 29. October 1821 an die General-Commanden in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Böhmen und Galizien erlassen hat.

Hofkanzley-Decret vom 4. November 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Beylage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 29. October 1821.

Aus Anlaß einer Anfrage des Mährischen General-Commando: ob, wenn sich bey Subarrendirungs-Behandlungen die Offerenten die Stellung der Subarrendirungs-Contracte auf die Zahlung in Conven-

Digitized by Google

tions-Münze ausbedungen haben, diesem Ansinnen willfahret werden dürfe? ist dem besagten General-Commando die Entscheidung ertheilet worden:

Daß die Errichtung der Subarrendirungs-Contracte auf Zahlung in Conventions-Münze, wenn sich solche die Subarrendirungs-Offerenten ausdrücklich bedingen, um so weniger einem Anstande unterliege, als die Zahlungen nach der Reduction des Einlösungsschein-Werthes nach dem Curse zu 250 Gulden mit Metallmünze zu leisten bereits allgemein bewilliget, und nur für die Entwerfung des Maßstabes, dann Behandlung der Subarrendirungs-Preise befohlen ist: daß diese, (so lange die Marktpreise in Einlösungsscheinen bestehen) auch nach dem Werthe der Einlösungsscheine ausgemittelt und festgesetzt werden müssen.

161.

Entrichtung des Pönales aus dem Vermögen der desertirten Fuhrwesens-Mannschaft in Conventions-Münze.

Der k. k. Hofkriegsrath hat die Militär-Behörden angewiesen: das aus dem Vermögen desertirter Fuhrwesens-Mannschaft, gemäß Hofdecretes vom 25. April 1794, einzuhebende Pönale von 30 Gulden, vom 1. November 1820 an, wieder in Conventions-Münze anzusprechen.

Da sich diese Verfügung auf den von dem Hofkriegsrathe und dem Finanz-Ministerium aufgestellten

Digitized by Google

Grundsatz gründet: daß alle jene Gebühren des Militärs, die schon vor dem Jahre 1798 bemessen wurden, seit 1. November 1820 nach ihrem alten Ausmaße in Conventions-Münze bezahlt werden; so wird die Landesstelle angewiesen, in Realisirung der bey dergleichen von den Militär-Behörden an dieselbe gelangenden dießfälligen Ansprüche sich hiernach zu benehmen.

Hofkanzley-Decret vom 4. November 1821, an sämmtliche Länderstellen.

162.

Umsetzung der bisher in Papiergeld geleisteten Auslagen der politischen Fonde auf Conventions-Münze.

Um den gesammten Staatsaufwand allmählig auf Metallmünze zurückzuführen, ist es nothwendig, daß auch die Auslagen bey jenen politischen Fonden und Anstalten, bey welchen dieselben noch zum Theile in Papiergeld bestehen, auf Metallmünze umgesetzet werden.

Zur Ausführung dieser Maßregel findet die Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium, im Allgemeinen Folgendes zu bestimmen:

In der Regel sind alle Auslagen der politischen Fonde und Anstalten, welche bisher noch in Papiergeld entrichtet wurden, auf Metallmünze umzusetzen. Die Eintreibung hierbey hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

Digitized by Google

Alle statusmäßigen Bezüge, als: Besoldungen, Pensionen, Congruen, Adjuten u. s. w., sind, in so weit sie noch in Papiergeld gezahlet werden, auf gleiche Weise, wie die Cameral-Bezüge, in ihrem ursprünglichen Ausmaße, mit Abrechnung der Theuerungs- oder Percenten-Zuschüsse und Aufbesserungen, in Metallmünze zu bezahlen.

Die Gebühren, welche nach dem jedesmahligen Bedarfe oder mit Rücksicht auf den geringen Werth des Papiergeldes und die bestandene Theuerung bemessen wurden, und überhaupt alle veränderlichen Auslagen sind nach dem Curse zu 250 Gulden auf Metallmünze umzusetzen. Jene Auslagen hingegen, welche nach dem privatrechtlichen Verhältnisse beurtheilet werden müssen, als: fixirte Beyträge an andere Fonde und Anstalten, Zinsen von Passiv-Capitalien, Stiftungen, Aequivalentien u. s. w., sind, bis im Allgemeinen hierüber entschieden wird, einstweilen noch in Papiergeld zu entrichten.

Die Landesstelle hat hiernach die erforderliche Einleitung zu treffen, jedoch die Umsetzung der Auslagen der Fonde, die es betrifft, nicht der Entscheidung der Cassen und Aemter heimzustellen; sondern dieselbe hat mit Zuziehung der Provinzial-Staatsbuchhaltung die Auslagen dieser Fonde einer Revision zu unterziehen, und nach den bemerkten Grundsätzen die Ausgabs-Rubriken zu bezeichnen, welche in Metallmünze, und welche einstweilen noch in Papiergeld und in welchem Maße, zu zahlen sind.

Digitized by Google

Ueber Ausnahmen von der Regel ist aber die Bewilligung besonders hier anzusuchen.

Sollte es sich bey der Revision der Auslagen zeigen, daß die eine oder die andere einer Herabsetzung fähig sey, so hat die Landesstelle solche vorzunehmen.

Die Umsetzung der Einnahmen der Fonde, welche zum Theile in Activ-Interessen und in Erträgnissen von Realitäten, und zum Theile in den ihnen zugewiesenen Abgaben und Beyträgen von Corporationen bestehen, kann dermahl noch nicht Statt finden; sondern es müssen diese Einnahmen, bis durch allgemeine Verfügungen ihre Zurückführung auf Metallmünze erfolgen wird, wie sie vorgeschrieben sind, eingehoben werden; es haben jedoch die Fonds-Verwaltungen die in Papiergeld erhaltenen Beträge, in so fern sie nicht zu den in dieser Valuta zu zahlenden Beträgen erforderlich sind, bey den Verwechselungs-Cassen gegen Metallmünze zu verwechseln, um sich die Mittel zur Bestreitung der Auslagen in dieser Währung zu verschaffen.

Hofkanzley-Decret vom 4. November 1821, an die Länderstellen der Alt-Oesterreichischen Provinzen.

163.

Warnung gegen die Secte der Carbonari.

Seine k. k. Majestät haben, um Höchstihre getreuen Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung der Secte der so genannten Carbonari, welche ihr Unwesen in einem Theile von Italien getrieben haben, zu warnen, gnädigst zu befehlen ge-

Digitized by Google

ruhet: daß die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke dieser verderblichen Gesellschaft, welche übrigens nicht allen Gliedern derselben von den Oberen eröffnet werden, so wie sie bey den deßwegen Statt gefundenen Untersuchungen hervor kamen, zu jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht werden.

Die entschiedene Tendenz der Vereinigung der Carbonari ist die Umwälzung und Auflösung der bestehenden Regierungen.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß jeder, welcher diesen Zweck kannte, und dessen ungeachtet in die Gesellschaft der Carbonari trat, nach dem §. 52 des Strafgesetzbuches über Verbrechen, des Hochverrathes schuldig ist, oder wenn er nach den §§. 54 und 55 desselben Strafgesetzbuches, da ihm schon der Zweck bekannt war, die Fortschritte dieser Secte nicht hinderte, oder die Glieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte: eben so wird sich, von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Circulares angefangen, niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Secte der Carbonari entschuldigen können, und wer immer daher seit diesem Zeitpuncte in diese Gesellschaft tritt, oder nach demselben die Fortschritte derselben zu hindern oder ihre Glieder anzuzeigen unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzbuches über Verbrechen, welche unten im vollen Texte angeführet sind, abgeurtheilet werden.

Digitized by Google

Eben so findet der §. 56 des erwähnten Strafgesetzbuches in Ansehung der Fälle, wo bey diesen Verbrechen den Entdeckern gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, in Ansehung der Gesellschaft der Carbonari seine Anwendung; daher er auch hier zu jedermanns Kenntniß im vollen Texte aufgeführet ist.

§. 52.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht:

a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verletzt.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

§. 53.

Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.

§. 54.

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr in ihrer

Digitized by Google

weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

§. 55.

Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt; wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß, der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist.

Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden.

§. 56.

Wer sich in die, in dem zweyten Puncte des §. 52 angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Hofkanzley-Ministerial-Schreiben vom 10. November 1821, an sämmtliche Länder-Chefs.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns, am 16.; in Mähren und Schlesien, am 17.; in Böhmen, am 19.; in Galizien und Illyrien, am 24.; in Tyrol und Vorarlberg, am 26. November 1821; im Küstenlande, am 8. März 1822.

Digitized by Google

164.

Belohnung für die Rettung eines in offenbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen.

Man hat befunden, die für die Rettung eines in einer offenbaren Lebensgefahr schwebenden Menschen bestimmte Belohnung von 25 Gulden von nun an mit dem vollen Betrage in Conventions-Münze zu bewilligen.

Hofkammer-Decret vom 10. November 1821, an sämmtliche Alt-Oesterreichische Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen.

Kundgemacht in Galizien, am 30. November 1821.

165.

Termine zur Vorlegung der Reise-Particularien.

Von den beyden Länderstellen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ist hohen Ortes die Frage zur Sprache gebracht worden: ob der §. 32 (in der dort bestehenden Italienischen Uebersetzung der §. 30) der gedruckten Oesterreichischen Vorschrift wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten, welcher zur Einbringung der dießfälligen Verrechnungen (sogenannten Particularien) einen von dem Tage der vollendeten Commission zu zählenden peremtorischen Termin im Allgemeinen von sechs

Digitized by Google

Monathen, für die Casse-Beamten aber ausnahmsweise von vierzehn Tagen festsetzet, auch auf jene Individuen Beziehung nehme, die zu solchem Behufe keine Aerarial-Vorschüsse empfangen?

Da es nun einer Seits der Staatshaushaltung immer daran gelegen seyn muß, die zu bestreitenden Auslagen noch in dem betreffenden Jahre, in welchem sie vorfielen, kennen zu lernen und verrechnet zu wissen, auch zu besorgen steht, daß durch eine zu lange Verspätung des Erlages der Reise-Particularien die Adjustirung derselben bey den Buchhaltungen sehr erschweret werden würde, somit dem Aerarium leicht ein Nachtheil zugehen dürfte; anderer Seits aber bey dem Umstande, wo doch jedermann daran liegen muß, die ihm gebührende Vergütung der aus Eigenem für den Staat gemachten Auslagen, so bald als möglich, wieder zu erhalten, also auch hier eine übertriebene Saumseligkeit in Erlegung der dießfälligen Rechnungen öfter dem Verdachte Raum geben müßte, als wolle durch eine dergleichen Verspätung irgend ein nicht ganz zu erweisendes Datum gewisser Maßen bemäntelt werden; so fand die k. k. Hofkammer, im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, die gestellte Frage unter Einem bejahend zu entscheiden, und bestimmt hiermit zugleich als eine in allen Provinzen der Monarchie für die Zukunft verbindliche Norm: daß auch jene auf Commission ämtlich versendeten Individuen, welche zur Bestreitung der Reisekosten und

für die ihnen gesetzmäßig gebührende Zehrungsvergütung keinen Vorschuß erhalten, vorbesagten peremtorischen Termin zur Einbringung ihrer Reise-Particularien um so sicherer einzuhalten verpflichtet seyn sollen; widrigen Falls sie, als auf den Ersatz der gemachten Auslagen und auf die ihnen als Diäten oder unter was immer für einem anderen Titel sonst gebührende Vergütung verzichtend angesehen werden würden.

Uebrigens versteht es sich dagegen von selbst, daß das, was in dem Eingangs bezogenen Paragraphe der früheren Vorschrift über die anzusuchende Nachsicht wegen ohne Schuld des Beamten geschehener Verspätung der Rechnungseinreichung, dann wegen der Verantwortung der Behörden über die unterlassene Weiterbeförderung der zu gehöriger Zeit überreichten Particularien noch weiter gesagt wird, in dem gegenwärtig bezeichneten Falle ebenfalls seine volle Anwendung habe.

Hofkammer-Decret vom 12. November 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht im Küstenlande, am 31. Januar 1822.

166.

Vorschrift bey Verleihung der Gewerbsbefugnisse an Ausländer.

Seine k. k. Majestät haben über die bey Ertheilung bürgerlicher oder steuerbarer Gewerbsbefugnisse an Ausländer zur Sprache gebrachten Vorsichten unter

dem 10. d. M. zu beschließen geruhet: daß es für die Gewerbsverleihungen an Ausländer weder eines neuen, den §. 29 des bürgerlichen Gesetzbuches beschränkenden Gesetzes, noch der Einschaltung einer besonderen Reservations-Clausel in den Verleihungs-Decreten bedürfe.

Sonach ist auch in Fällen, wo gegen die von dem Bewerber beygebrachten Documente kein gegründeter Verdacht vorliegt, eine Rücksprache mit ausländischen Behörden im polizeylichen Wege in der Regel nicht nothwendig; sondern es wird diese nur dann Pflicht für die Behörden, wenn solche Documente wegen der Echtheit bedenklich erscheinen.

Hofkanzley-Decret vom 12. November 1821, an sämmtliche Länderstellen.

167.

Zusammenschreibung der in Conventions-Münze verzinslichen, den politischen Fonden und Anstalten gehörigen Obligationen.

Zur Vereinfachung des Rechnungs- und Casse-Wesens bey den politischen Fonden und Anstalten findet es die Hofkanzley zweckmäßig, daß die in Conventions-Münze verzinslichen, den politischen Fonden gehörigen Obligationen, und zwar sowohl der durch die Verlosung entstandenen Conventions-Münz-Staats-Schuldverschreibungen von gleichem Zinsfuße, als auch jener der

5-, 2½- und 1percentigen Conventions-Münz-Obligationen zusammen geschrieben werden.

Diese Zusammenschreibung unterliegt nach der mit der k. k. allgemeinen Hofkammer hierüber gepflogenen Rücksprache keinem Anstande, und zwar:

Die aus der Verlosung entstandenen Conventions-Münz-Staats-Schuldverschreibungen können ohne Beschränkung auf Eine Capitals-Größe zusammen geschrieben werden.

Die 5-, 2½- und 1percentigen Conventions-Münz-Obligationen aber, welche sämmtlich auf Ueberbringer lauten, können, und zwar die 5percentigen nur zu den bestimmten Cathegorien pr. 100, 500, 1000, 5000 und 10,000 Gulden; die 2½percentigen zu 100, 200, 500, 1000 und 5000 Gulden; die 1percentigen nur zu 100, 500, 1000 und 5000 Gulden ausgefertiget werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die auf Ueberbringer lautenden Obligationen immer auf die Nahmen der betreffenden Fonde vinculirt werden; indem dieselben dadurch den auf bestimmten Nahmen lautenden Staatspapieren gewisser Maßen gleichgestellet werden, und daher in dem Falle eines Verlustes und der eintretenden Nothwendigkeit einer Amortisirung günstigeren, dem Vortheile der Fonde mehr zusagenden Modalitäten unterliegen, in Betreff der Interessen-Behebung aber sich doch immer des Vortheiles erfreuen, gegen ungestämpelte Quittungen die Zinsen zu erhalten.

Digitized by Google

Die Landesstelle hat hiernach die Zusammenschreibung der in Conventions-Münze verzinslichen, den politischen Fonden und Anstalten gehörigen Obligationen nach den vorbemerkten Modalitäten einzuleiten, und sich deßhalb an die k. k. allgemeine Hofkammer zu wenden.

Hofkanzley-Decret vom 15. November 1821, an sämmtliche Länderstellen.

168.

Behandlung der Beamten und anderer Parteyen, die gegen politische Fonde und Anstalten, dann gegen ständische und städtische Cassen in Verrechnung stehen, oder an dieselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in so fern ihnen bey der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt.

In der Betrachtung, daß es für die politischen Fonde und Anstalten, dann für die ständischen und städtischen Cassen nicht minder als für die Cameral-Cassen wichtig ist, denselben für den längeren Entgang einer ihnen gebührenden Ersatzleistung eine Entschädigung zu verschaffen, und dieselben vor einer zu langen Verzögerung zahlungspflichtiger Parteyen wirksam zu sichern, hat man sich veranlaßt gefunden, die am 25. Junius 1819 bekannt gemachte Hofkammer-Verordnung über die Behandlung derjenigen Beamten und

anderer Parteyen, die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in so fern ihnen bey der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt, auch auf die politischen Fonde und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Cassen in der Wesenheit, und in so weit nicht in Beziehung auf bloß formelle Bestimmungen eine abweichende Manipulations-Form erheischt wird, auszudehnen.

Hofkanzley-Decret vom 15. November 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 4.; in Inner-Oesterreich, am 5.; im Küstenlande, am 27.; in Mähren und Schlesien, am 28. December 1821; in Galizien, am 14. Januar 1822.

169.

Auskunfts-Tabellen bey Ablieferung der Verbrecher und schweren Polizey-Uebertreter in die Straförter, oder bey Entlassung der ab instantia Losgesprochenen.

Die Hofkanzley hat aus Anlaß einer Anfrage des Mährischen Guberniums, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle, den mit Hofkanzley-Decrete vom 21. März 1813 eingeführten Auskunfts-Tabellen, welche von den Criminal- und Polizey-Gerichten bey Ablieferung der Verbrecher und schweren Polizey-Uebertreter in die Straforte an die betreffenden Strafhaus-Verwaltungen, oder aber bey Entlassung der ab in-

Digitized by Google

der.

---

zey-
bes-
den,
, li-
der
der
h af-
de.
das
bey-
zur
igen
wo
zu

nmt-

Aus-

nden
ist,

Digitized by Google

Digitized by Google

stantia losgesprochenen Beschuldigten an die Polizey- oder politischen Behörden mitzusenden sind, eine verbesserte und gleichförmige Form dadurch zu ertheilen befunden, daß die bisher hierbey auf die Erleichterung der Polizey-Aufsicht gerichtete Absicht auch auf die Zwecke der Strafhäuser, und zwar vorzüglich auf die Wahl der Besserungsmittel nach der Gemüthsbeschaffenheit des Sträflinges ausgedehnet werde.

Die Landesstelle erhält daher im Anschlusse das neue Muster dieser Auskunfts-Tabellen*) nebst dem beygefügten Unterrichte**) über den Gebrauch derselben zur künftigen Richtschnur für die Strafhaus-Verwaltungen mit dem Auftrage, diese Auskunfts-Tabellen, wo möglich, vom 1. Januar 1822 in Anwendung zu bringen.

Hofkanzley-Decret vom 15. November 1821, an sämmtliche Länderstellen.

**) Beylage Nr. II.

Unterricht,

welcher bey dem Gebrauche des Formulares der Auskunfts-Tabelle zu beobachten ist.

§. 1.

Diese Tabelle, welche nach dem beyliegenden Muster und in keinem größeren Formate aufzulegen ist, hat die doppelte Bestimmung:

*) Sieh die in der Beylage I. befindliche Tabelle.

a) Bey Ablieferung Eines oder mehrerer zur Kerkerstrafe Verurtheilten an den bestimmten Strafort, die Strafhaus-Verwaltung in die Kenntniß zu setzen, nicht nur, zu welcher Gattung der Kerkerstrafe, mit oder ohne Verschärfung, und durch welche Dauer Jeder anzuhalten, sondern auch auf welche Art Jeder während der Strafzeit zum Zwecke seiner Besserung nach seiner körperlichen und sittlichen Beschaffenheit zu behandeln sey;

b) bey Entlassung eines Verurtheilten zu Ende der Strafzeit, oder eines Beschuldigten, dessen Untersuchung durch Urtheil aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, die Polizey-Behörden, oder die mit der Polizey-Verwaltung beauftragten politischen Behörden in den Stand zu setzen, die ihnen über solche Entlassene obliegende Aufsicht mit Erfolg zu führen. Diesemnach ist die Ueberschrift der Tabelle nach Verschiedenheit ihrer Bestimmung, und zwar in dem ersten Falle mit dem Beysatze a), in dem zweyten Falle aber mit dem Beysatze b) zu versehen.

§. 2.

Die Ausfüllung der Rubriken dieser Tabelle ist bey dem Criminal-Gerichte von dem Untersuchungs-Commissäre gleich nach Beendigung der Untersuchung den Acten gemäß zu entwerfen, und die ordentliche, mit der Unterschrift des Criminal-Gerichts-Vorstehers und

Digitized by Google

mit dem Gerichtssiegel zu versehende Ausfertigung des berichtigten Entwurfes hat gleich bey der Kundmachung des Urtheiles zu geschehen.

Ist das Urtheil ein Strafurtheil, so ist der Sträfling zugleich mit der Auskunfts-Tabelle an die Verwaltung des bestimmten Strafortes abzuliefern; wurde aber durch das Urtheil die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, und steht der unbedingten Entlassung des Untersuchten kein Bedenken entgegen, so ist er mit der Auskunfts-Tabelle zu der Polizey- oder politischen Behörde zu stellen.

§. 3.

Die Verwaltung jedes Strafortes hat die von dem Criminal-Gerichte ausgefertigte, von dem Begleiter des Sträflinges übergebene Auskunfts-Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch mit Bemerkung der ihn treffenden Zahl und des Tages seiner Uebernahme genau einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit eine gleiche mit der Anmerkung des Betragens während der Strafzeit versehene Tabelle, der Polizey- oder politischen Behörde zu übersenden, damit noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, wie der Sträfling, ob unbedingt, oder mit welchen Vorsichten aus dem Straforte zu entlassen sey.

§. 4.

Damit die Auskunfts-Tabellen ihrer doppelten Bestimmung vollkommen entsprechend ausgefertigt werden, darf der Untersuchungs-Commissär bey Ausfüllung

Digitized by Google

der Rubriken sich nicht bloß auf ihre Ueberschriften beschränken, oder auf sein Gedächtniß verlassen, sondern er hat nebst den Untersuchungs-Acten den folgenden Unterricht stets vor Augen zu halten.

§. 5.

In die erste Rubrike der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsnahme des Sträflinges, oder des aus Abgang rechtlicher Beweise zu entlassenden Untersuchten, sondern auch allenfalls der falsche Nahme, den er sich beygelegt hat, oder der Spitznahme, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzuschreiben. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt, so ist zur näheren Bezeichnung die Grundherrschaft oder der Gerichtsbezirk, der Kreis, das Viertel oder Comitat, die Provinz oder das Land, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken.

Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben wurde, mit Ansetzung des Geburtstages, außer dem aber nach der Angabe des Untersuchten auszudrücken.

War er noch im Brote seiner Aeltern oder Verwandten, oder unter Vormundschaft, so ist auch der Nahme, Stand und Wohnort derselben anzuführen.

Die Religion ist nach Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse zu benennen.

Um den Stand ersichtlich zu machen, ist nicht nur anzumerken: ob der Untersuchte ledig, verheirathet oder

Digitized by Google

verwitwet sey und Kinder habe, wie viele, von welchem Alter und Geschlechte, oder nicht; sondern auch beyzufügen: ob er ein Besitzer von Realitäten, und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentierer, (Capitalist) ehemahliger Soldat, Beamter u. dgl., oder ein Mensch sey, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte. Auf jeden Fall ist eine beglaubigte Abschrift der zu den Untersuchungs-Acten gehörigen Beschreibung der Person und Kleidung des Untersuchten dieser Rubrike unter Nr. 1 beyzulegen.

§. 6.

In der zweyten Rubrike ist der letzte Wohnort des Untersuchten eben so, wie der Geburtsort näher zu bezeichnen, und von bloß zeitlichen Aufenthaltsörtern zu unterscheiden. Der Erstere setzt einen ordentlichen Wohnsitz in Folge eines Grundeigenthumes, oder ohne dieses in Folge der Betreibung eines Gewerbes als Meister, eine Anstellung u. s. w. voraus; von den Letzteren gilt nicht diese Voraussetzung, da sie nur für eine Zeit wegen einer Verdingung zu Arbeiten oder Diensten u. dgl. ohne eigenen Wohnsitz gewählt worden seyn können. Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen, so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden) Leben anzumerken.

§. 7.

In der dritten Rubrike ist nach den während der Untersuchung erhobenen Auskünften zu bemerken: ob die Aufführung des Untersuchten vorher tadellos, oder

in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Insbesondere ist, wenn der Untersuchte schon vorher Ein Mahl, oder schon öfter in Untersuchung gestanden, bestimmt auszudrücken, wann, wo und wegen welchen Verbrechens oder welcher schweren Polizey-Uebertretung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie jedes Mahl erlediget worden, das ist: ob das Urtheil auf gänzliche Lossprechung oder auf die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, oder auf eine und welche Strafe ausgefallen ist.

§. 8.

In der vierten Rubrike ist das dem Untersuchten angeschuldete Verbrechen, oder wenn ihm mehrere verschiedene Verbrechen, und nebst dem auch Eine oder mehrere Polizey-Uebertretungen zur Last gelegt wurden, jedes derselben mit der gesetzlichen Benennung anzuführen.

§. 9.

Ist ein oder das andere Verbrechen wirklich, oder so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden; so wird dieses in der fünften Rubrike bemerkt. Im entgegen gesetzten Falle sind, wenn die mit dem Hauptuntersuchten der Mitschuld oder Theilnahme an dem ihm zur Last fallenden Verbrechen Angeklagten zugleich in den Strafort geliefert, oder aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen wurden, diese wirklichen oder bloß verdächtigen Mitschuldigen und Theilnehmer (da ohnehin über jeden dieser Letzteren in derselben, oder in abgesonderten Tabellen nach allen

Digitized by Google

Rubriken Auskunft gegeben werden muß) in der Tabelle über den Hauptuntersuchten unter der fünften Rubrike, mit Beziehung auf ihre Tabellen, zu benennen; und eben dieses hat bey jedem Mitschuldigen oder Theilnehmer in der fünften Rubrike seiner Tabelle, mit Beziehung auf die Tabelle des zu nennenden Hauptuntersuchten, und der übrigen Mitschuldigen oder Theilnehmer zu geschehen.

§. 10.

In der sechsten Rubrike ist der wesentliche Inhalt des zu vollziehenden Urtheiles anzuführen. Mußte dasselbe vorher von Amts wegen, oder in Folge eines Recurses dem Obergerichte oder dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden; so ist genau anzumerken, ob das erste Urtheil von höherer oder höchster Behörde bestätiget, oder wie abgeändert oder gemildert wurde. Es ist daher der sechsten Rubrike nicht nur eine beglaubigte Abschrift des Urtheiles, wie es zu vollziehen ist, unter Nr. 2 beyzulegen, sondern auch in der sechsten Rubrike, wenn ein Strafurtheil ergangen ist, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung ihrer Dauer und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere ist, wenn gegen einen Ausländer zur Verschärfung der Strafe die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe verhängt wurde, dieses ausdrücklich anzuführen.

§. 11.

Der Tag der Kundmachung des Urtheiles ist in der siebenten Rubrike mit Buchstaben anzumerken, weil

bey Strafurtheilen von diesem Tage die Dauer der Strafe anfängt, ungeachtet die Ablieferung an entfernte Straförter später erfolgt, wenn nicht etwa in dem Urtheile ausdrücklich bestimmt ist, daß der Untersuchungsverhaft in die Strafdauer einzurechnen sey, in welchem Falle der Tag, an welchem der Untersuchungsverhaft angefangen hat, angemerkt werden muß. Ist allenfalls eine zu Anfang der Strafzeit verhängte Verschärfung durch Streiche vor der Ablieferung an den Strafort bereits vollzogen worden; so muß dieses unter schwerer Verantwortung in der siebenten Rubrike bemerkt werden.

§. 12.

In der achten Rubrike ist das Jahr und der Tag anzusetzen, an welchem sich die von dem Tage der Kundmachung des Strafurtheiles, oder nach dem §. 11 mit Einrechnung des Untersuchungsverhaftes, nach dem Kalender zu berechnende Strafzeit endiget.

§. 13.

In der neunten Rubrike ist alles anzumerken, was das Criminal-Gericht während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten wahrgenommen hat, und vermöge des §. 373 des I. Theiles des Strafgesetzes dem Verhörs-Protocolle beyzufügen verpflichtet ist, und zwar: ob er gesund, zu Leibesstrafen und schwerer Arbeit tauglich befunden wurde, ob er gutmüthig, offenherzig, reumüthig oder mit Leibesgebrechen und welchen behaftet, bösartig, hartnäckig, widerspänstig u. s. w. sey. Bey Entlassung

des Sträflinges zu Ende der Strafzeit hat die Strafhaus-Verwaltung ihre Wahrnehmungen über die körperliche und sittliche Beschaffenheit desselben, und über sein Betragen während der Strafdauer der neunten Rubrike beyzufügen, und mit ihrer ämtlichen Fertigung zu versehen.

§. 14.

Da öfter bey der Aburtheilung besonders angeordnet wird, daß der Sträfling wegen früher versuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen, oder besonders in der Religion zu unterrichten, oder daß nach Verlauf eines Theiles seiner Strafzeit über sein Betragen in dem Straforte Bericht zu erstatten, oder daß er nach Beendigung der Strafzeit in einen anderen Verwahrungsort zu übersetzen, oder unter eine bestimmte Aufsicht zu stellen sey; so ist Eines oder das Andere in der zehnten Rubrike zu bemerken.

Denn außer diesen Fällen, und wenn nicht durch das Strafurtheil auf die Landesverweisung erkannt wurde, ist nicht nur der Sträfling, wie es überhaupt in der Regel zu geschehen hat, während der Strafdauer anderen Sträflingen gleich zu halten, sondern es hängt auch von dem Antrage der Strafhaus-Verwaltung und der Beystimmung der Polizey- oder politischen Behörde ab, ob der Sträfling nach ausgestandener Strafe unbedingt zu entlassen, oder in seinen vorigen Wohnort mittelst des Schubes, oder mit so genannter gebundener Marsch-Route zu befördern, oder seinen Aeltern, Verwandten, oder demjenigen, der sich seiner anzunehmen

Digitized by Google

erbiethet, zu überlassen sey. Eben so hängt es, wenn in dem Falle der Aufhebung der Untersuchung aus Abgang der rechtlichen Beweise nicht nach dem §. 545 des I. Theiles des Strafgesetzbuches besondere politische Verfügungen getroffen werden, bloß von dem Antrage des Criminal-Gerichtes und der Beystimmung der Polizey- oder politischen Behörde ab, wie und wohin der aus der Untersuchung Entlassene zu befördern sey.

170.

Vorsicht bey Entlassungen der Militär-Personen auf Wirthschaften oder Gewerbe durch Abtretung.

Schon das mit hierortiger Weisung vom 15. September 1820 eröffnete höchste Rescript wegen Entlassung der Militär-Individuen auf Wirthschaften oder Gewerbe, welche ihnen durch Abtretung zufallen, fordert die strenge Beobachtung des Unterschiedes zwischen dem Begriffe eines Kaufes und jenem der bey Uebernahme der Bauernwirthschaften gewöhnlichen Verträge, welche die Stelle letztwilliger Anordnungen von Seite der gegenwärtigen Besitzer vertreten, und die Rücksichten, welche hier vorherrschend wirken müssen, sind, daß

a) ausschließend nur der politischen Behörde die Beurtheilung zusteht, ob ein Wirthschaftsbesitzer in dem Grade arbeitsunfähig ist, daß er seiner Wirthschaft nicht mehr vorstehen kann;

Digitized by Google

b) daß dergleichen Abtretungen nicht als Käufe behandelt werden können;

c) daß der Ersatz für die Entlassenen nicht mehr von dem Dominium, sondern von dem Concretum geleistet werden müsse; daß sonach

d) bey der Beurtheilung in die mehr oder minder von den allgemeinen inneren und äußeren Verhältnissen bedingte Zulässigkeit der Entlassungen nur die Landesbehörden eintreten sollen; und daß

e) durch die Uebertragung des entscheidenden Urtheiles an die beyden Oberbehörden den unteren Stellen eine strengere Ansicht zur Pflicht gemacht werde.

Aus diesen Rücksichten ist man mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß alle Concertations-Verhandlungen nach vorausgegangenem Einvernehmen der Kreisämter und Werbbezirks-Revisoriate von den Ersteren (nähmlich dem Kreisamte) der Landesstelle vorzulegen kommen, welche sie sohin mit ihren Ansichten dem betreffenden Landes-Militär-Commando mitzutheilen, und sich dessen Gutachten zu erbitten hat.

Bey Verschiedenheit der Meinungen kommt sohin die Entscheidung dieser Hofkanzley durch die politische Landesstelle einzuhohlen.

Wenn sich dann diese Letztere die Vorschriften über die gänzliche Unfähigkeit der Wirthschafts- oder Gewerbsbesitzer, um diese abtreten zu können, strenge gegenwärtig hält, und jeden ungegründeten Anspruch auf Entlassung mit Ernst zurückweiset; so wird darin

Digitized by Google

das zuverläßigste Mittel liegen, viele Schreibereyen zu vermeiden, und nach übereinstimmenden Ansichten das industrielle Wohl des Unterthanes gegen die Pflichten zur Vaterlands-Vertheidigung abzuwägen.

Hofkanzley-Decret vom 27. November 1821, an sämmtliche Länderstellen.

171.

Befreyung der Schulgegenstände von der Entrichtung der Postwagens-Gebühr.

Seine Majestät haben über einen von der k. k. Studien-Hofcommission erstatteten unterthänigsten Vortrag mit höchster Entschließung vom 7. September 1821 die Befreyung in Schulsachen von der Brief-Porto-Gebühr auch auf die Postwagens-Gebühr auszudehnen, gnädigst bewilliget.

In Folge dieser höchsten Entschließung haben die portopflichtigen Behörden und Aemter ihre durch den Postwagen zu versendenden Packete in Schulsachen ohne Entrichtung des Postwagens-Porto gegen gehörige Journalisirung aufzugeben und zu erhalten, und auf der Adresse jedes Mahl in Schulsachen, beyzusetzen.

Um das Postwagens-Gefäll vor jeder Beeinträchtigung zu verwahren, und den Schwärzungen möglichst vorzubeugen, findet man zu verordnen: daß in den Postwagens-Packeten in Schulsachen keine Packete anderer Gegenstände, noch Partey- oder Privat-Sachen

Digitized by Google

beygeschlossen werden dürfen, und daß bey Entdeckung von Einschwärzungen die Verordnung vom 1. März l. J. in Anwendung zu bringen ist.

Hofkammer-Decret vom 29. November 1821, an sämmtliche Länderstellen.

172.

Verpachtung aller Aerarial-Weg- und Brückenmauthen.

Seine Majestät haben die Verpachtung der Weg- und Brückenmauthen in allen Provinzen, wo sie bestehen, zu befehlen geruhet.

Diese Verpachtung wird auf alle bestehenden ärarischen Weg-, Linien-, Land- und Gränzmauthen, dann auf alle Brückenmauthen und Ueberfuhren ausgedehnt; sie geschieht durch öffentliche Versteigerungen, stationsweise, und auf drey nach einander folgende Jahre.

Zu diesen Pachtungen wird Jedermann zugelassen, der die vorgeschriebene Sicherheit zu leisten im Stande, und sonst nach den bestehenden Verordnungen und nach den Landesgesetzen zu dergleichen Geschäften geeignet ist. Unter dieser Bedingung dürfen daher auch Juden zugelassen werden.

Diese Letzteren jedoch, indem sie zum Aufenthalte an irgend einem Orte auf dem Lande in Nieder-Oesterreich nicht berechtiget sind, erhalten, wenn sie dort die Mauth pachten, durch eine solche Pachtung keineswegs die Berechtigung zu diesem Aufenthalte.

Digitized by Google

Die Zollbehörden sind beauftragt, die Pachtungsbedingnisse zu entwerfen, dieselben allgemein kund zu machen, und die Versteigerungen abzuhalten. Das Beginnen der Versteigerungen wird spätestens am 1. Februar 1822 eingeleitet werden.

Hofkammer-Decret vom 2. December 1821, an sämmtlicher Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 24. December 1821; in Mähren und Schlesien, am 31. Januar 1822.

173.

Befreyung der Werkstätten der Salniter-Erzeuger von der Hauszinssteuer.

Die eigentlichen Werkstätten der Salniter-Erzeuger sind in Berücksichtigung des Salniter-Erzeugungs-Patentes vom 21. December 1807, §. 13, so fern das Locale nicht gemiethet ist, und daher seinem Eigenthümer einen Miethzins abwirft, von der Hauszinssteuer, welcher auch Werkstätten in der Regel unterliegen, frey zu lassen.

Hofkanzley-Decret vom 4. December 1821, an die Grundsteuer-Provinzial-Commissionen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Inner-Oesterreich, Mähren und Schlesien, und in Galizien.

Digitized by Google

174.

Art und Form, dann Frist zur Einreichung der Reclamationen einzelner Grundbesitzer über die Resultate des Grundsteuer-Provisoriums.

Seine Majestät, von dem landesväterlichen Wunsche beseelet, ein gleiches und billiges Verhältniß in die Besteuerung von Grund und Boden zu bringen, und mit den Mitteln dazu unablässig beschäftiget, haben durch höchste Entschließung vom 29. August 1821 zu gestatten geruhet: daß den Beschwerden einzelner Grundholden und Besitzer dann eine Folge gegeben und dieselben in nähere Untersuchung gezogen werden dürfen, wenn nachgewiesen wird, daß entweder das Flächenmaß oder der Grundertrag, oder beydes, nach den Grundsätzen des in Folge der Circular-Verordnung vom 1. bis 7. May 1819 eingeführten Grundsteuer-Provisoriums, in der Anwendung auf das Besitzthum des Beschwerdeführers unrichtig sey.

Diese gnädigste Bestimmung wird hiermit zur Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht: daß dergleichen auf die eben bemerkten Fälle beschränkten Beschwerden nur bey der betreffenden Grundsteuer-Bezirksobrigkeit angebracht werden dürfen; daß sich jedoch die Grundbesitzer von grundlosen Reclamationen um so mehr zu enthalten haben, als dieselben auf ihre Kosten untersucht, und die Vergütung derselben nur dann von Seite des Staates geleistet wird, wenn die Beschwerde als richtig gefunden würde.

Digitized by Google

Was übrigens die Art und Form, in welcher sie angebracht werden müssen, betrifft; so haben sich diejenigen, welche sich in dem Falle einer Reclamation befinden, nach der Anleitung zu benehmen, die ihnen dießfalls von der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit ertheilt werden wird; die Beschwerden selbst aber nach dieser Anleitung binnen drey Monathen um so gewisser zu überreichen, als denselben nach Verlauf dieser Frist keine weitere Folge während der Dauer des Provisoriums gegeben werden würde.

Hofkanzley-Decret vom 4. December 1821, an sämmtliche Länderstellen.

175.

Benehmen rücksichtlich der Steuernachlässe bey Elementar-Unfällen, welche Gebäude betreffen.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage: wie es bey Elementar-Unfällen, welche Gebäude treffen, in Hinsicht der Steuernachlässe von der Gebäudesteuer gehalten werden soll? haben Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 28. November 1821 zu befehlen geruhet: daß, da es ohnehin in den Grundsätzen der Hauszinsbesteuerung liegt, daß die Hauszinssteuer nur von dem wirklichen Zinserträgnisse entrichtet wird, und nach Maßgabe, als diese sich aus was immer für Ursachen vermindert oder versiegt, auch die Steuer vermindert oder behoben werden muß, sich die Einsur bey

Digitized by Google

Elementar-Beschädigungen der Gebäude in Beziehung auf die Hauszinssteuer von selbst ergebe. Was aber die Gebäude-Classen-Steuer betrifft, so sey in denjenigen Fällen, wo ein derselben unterliegendes Wohngebäude durch einen Elementar-Unfall ganz oder doch großen Theils unbewohnbar geworden ist, die Gebäude-Classen-Steuer ganz abzuschreiben, und das Gebäude erst, nachdem es wieder neu erbauet und hergestellet wurde, nach Maßgabe seiner neuen Beschaffenheit der Haussteuer vorschriftmäßig einzubeziehen.

Hofkanzley-Decret vom 4. December 1821, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Inner-Oesterreich, Mähren und Schlesien, Böhmen und Galizien.

Kundgemacht in Galizien, am 18. Januar 1822.

176.

Gegen die Entziehung von der Militär-Conscription durch Uebersiedelung.

Die Verschiedenheit der in den alt-conscribirten Provinzen und in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, dann in Tyrol und Vorarlberg bestehenden Conscriptions- und Recrutirungs-Gesetze hat schon manche Versuche erzeugt, sich durch Uebersiedelung den in den letzteren Provinzen bestehenden, wenige Ausnahmen von der Widmung zum Militär zulassenden Bestimmungen zu entziehen.

Digitized by Google

Es liegt keinesweges in der Absicht der Staatsverwaltung irgend Jemanden die freye Uebertragung seines Wohnsitzes aus einer Provinz in die andere zu verwehren, sie will nur gewisse, die ungeschmälerte Beobachtung des Conscriptions-Gesetzes sichernde Vorschriften beobachtet wissen.

So wie in den übrigen Provinzen jeder Uebersiedelung in eine andere conscribirte Provinz der Nachweis des Unterhaltes in dem neu gewählten Aufenthaltsorte vorausgehen, und der Entlaßschein der Ortsbehörde durch das Kreisamt und das Werbbezirks-Revisoriat vidirt werden müsse: eben so werde von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Vorschrift auch in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche eine Uebersiedelung in ein anderes Gouvernement nur mit Vorwissen des Districts-Commissärs und der Delegation, in Tyrol und Vorarlberg aber des Landgerichtes und des Kreisamtes Statt finden können.

Im Einklange mit dieser Verfügung findet man allgemein zu verordnen:

a) Daß den nicht mit einem von der Delegation der Provinz oder dem Kreisamte des Kreises, in welchem der Geburtsort liegt, ausgefertigten Passe versehenen Lombarden und Venetianern oder Tyrolern und Vorarlbergern kein Aufenthalt zu gestatten, sondern sie in ihren Geburtsort zurückzuschieben sind; den Fall ausgenommen, wo den Stellungsbehörden der betreffenden Provinzen, wie dieses bey der dießjährigen Reserve-Stellung ge-

Digitized by Google

schehen ist, im Allgemeinen das Recht eingeräumt wird, die in ihrem Mittel betretenen Vagabunden, Paßlosen und Recrutirungs-Flüchtigen auf eigene Rechnung zu stellen.

b) Daß der wirklichen Ansiedelung nur unter der Bedingung gewillfahret werden dürfe, wenn der bey der Ortsbehörde des neu gewählten Aufenthaltsortes darum Ansuchende in Folge der ihm dießfalls nach Umständen auszustellenden vorläufigen schriftlichen Zusage den von dem Districts-Commissariate oder dem Landgerichte ausgefertigten Entlaßschein beybringt. Weiset er sich damit oder über die Hindernisse, ihn zu erhalten, nicht längstens binnen einem halben Jahre aus, so sind gegen ihn die überhaupt gegen Herumstreicher bestehenden Vorschriften anzuwenden. Jeder, der ohne Paß und Bewilligung seiner Ortsbehörde oder mit einem ausgelaufenen Passe in dem altconscribirten Lande sich aufzuhalten versuchen sollte, hat es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn er nach den, rücksichtlich der Widmung von dergleichen Individuen, bestehenden Vorschriften behandelt werden wird.

c) Daß die mit legaler Bewilligung aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, dann aus Tyrol und Vorarlberg in eine andere k. k. Provinz übersiedelten, und eben so auch die aus einer anderen Provinz in die eben genannten Provinzen übersiedelten Individuen sammt ihren Ange-

Digitized by Google

hörigen, welche sie mit sich nehmen, von dem Tage ihrer Uebersiedelung den Conscriptions- und Recrutirungs-Vorschriften jener Provinz unterworfen sind, in welcher sie sich niederlassen, weil sie von dem besagten Tage an, als in der Provinz ihres neuen Aufenthaltsortes nationalisirt zu betrachten sind.

Von dem Tage der Wirksamkeit dieser Verfügungen werden die Conscriptions- und Recrutirungs-Flüchtigen, welche ohne Bewilligung und ohne vorausgegangene Anzeige ihren Wohnsitz in einer anderen Provinz aufgeschlagen haben, nach ihrer etwaigen Rücksendung in die Heimath nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften entweder als Recrutirungs-Flüchtlinge, oder als Uebertreter der Paß-Vorschriften unnachsichtlich bestraft werden.

Hofkanzley-Decret vom 4. December 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 23.; in Steyermark und Kärnthen, am 27.; in Illyrien, in Tyrol und Vorarlberg, am 28.; im Küstenlande, am 29. December 1821; in Mähren und Schlesien, am 11. Januar 1822.

177.

Verfahren bey Ertrunkenen.

In der Noth- und Hülfstafel, worin das Verfahren vorgezeichnet wird, wie bey der Lebensrettung der

Digitized by Google

Ertrunkenen und dergleichen vorgegangen werden soll, und welche der bestehenden Verordnung gemäß in jeder wundärztlichen Officin und in dem Wohnzimmer jedes Schiffers angeheftet aufbehalten werden soll, wird das Stürzen der Ertrunkenen auf den Kopf als schädlich erklärt. — Die Gründe hiervon sind:

Erstens. Weil die Ursache, aus welcher dieses Stürzen vorgenommen wird, nähmlich: die Entleerung der in die Respirations-Organe eingetretenen Flüssigkeit sehr häufig bey Ertrunkenen gar nicht Statt hat.

Zweytens. Weil die hierdurch beabsichtigte Entleerung auch durch andere Mittel erreicht werden kann. Man lege nähmlich den Ertrunkenen einem Menschen auf den Schooß, so, daß sein Gesicht zur Erde gekehrt ist; dann biege man dessen Hals und Brust auf einige Augenblicke abwärts, die Stirn aber etwas in die Höhe, und auf diese Art wird der Abfluß des Wassers aus dem Munde und den Respirations-Organen sehr erleichtert werden.

Drittens. Weil das Stürzen auf den Kopf leicht schädliche Folgen nach sich ziehen kann. Bekanntlich sind bey Ertrunkenen, der Theorie und Erfahrung zu Folge, bedeutende Bewegungen und Erschütterungen des Körpers vor dem Lufteinblasen sehr schädlich, und machen den folgenden Gebrauch selbst der zweckmäßigsten Mittel fruchtlos, weil sie eine Bewegung des Blutes gegen das ohnehin davon überfüllte Herz bewirken, das so-

Digitized by Google

dann um so weniger der Weiterbewegung des Blutes gewachsen ist.

Allein es können dennoch Fälle eintreten, in welchen zwar nicht das Stürzen auf den Kopf, wohl aber ein sanftes Vor- und Abwärtsneigen des Oberleibes des Verunglückten mit etwas emporgehobenem Kopfe zulässig und räthlich erscheint. — Diese Fälle finden Statt:

a) Wenn bey dem Lufteinblasen der Thorax sich nicht erweitert, und sich daher schließen läßt, daß ein Hinderniß in den Respirations-Organen obwaltet, welches den Eintritt der Luft unmöglich macht;

b) wenn sich dieses Hinderniß auf die oben erwähnte Art nicht entfernen ließe, und endlich

c) wenn Jemand zugegen ist, der Sorge trägt, daß dieser Versuch ohne Erschütterung geschehe.

Das Verfahren hierbey besteht darin, daß man den Verunglückten auf ein Bret legt, ihn auf demselben von einigen Menschen festhalten, und dann sammt dem Brete dergestalt abwärts neigen läßt, daß der mit dem Brete ziemlich unbeweglich verbundene Körper sachte mit dem Kopfe in Beziehung auf den übrigen Körper vor- und abwärts zu stehen komme.

Die Räthlichkeit dieses Verfahrens wird durch häufige in dem Wiener allgemeinen Krankenhause bey den Sectionen der Leichen der Ertrunkenen gemachte Beobachtungen bewährt, denen zu Folge sich in der Luftröhre und ihren Aesten mehr oder weniger Wasser befand, welches in so lange die Wiederbelebung durch Luftein-

Digitized by Google

blasen unmöglich macht, als es nicht aus diesen Organen entfernet ist.

Hofkanzley-Decret vom 6. December 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Böhmen, am 23.; in Steyermark und Kärnthen, am 27.; in Illyrien, am 28. December 1821; in Galizien, am 3.; in Tyrol und Vorarlberg, am 9. Januar 1822.

178.

Einführung des Lehrbuches der erweiterten Lateinischen Grammatik, zweyter Theil; Instruction für die Lehrer derselben.

Indem der Landesstelle Ein Exemplar der erweiterten Lateinischen Grammatik, zweyter Theil, für die dritte und vierte Grammatical-Classe, sammt einer Instruction für die Lehrer derselben, zugestellt wird, erhält dieselbe den Auftrag, mit dem nächstfolgenden Schuljahre dieselbe in den dortigen Gymnasien einführen zu lassen.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. December 1821, an sämmtliche Länderstellen.

Instruction für die Lehrer der Lateinischen Grammatik.

Die Schüler der ersten Grammatical-Classe bringen, außer der Fertigkeit in der Deutschen Sprachlehre,

Digitized by Google

auch einige Uebung im Latein-Lesen und Dictando-Schreiben mit. Das erste Geschäft des Lehrers muß also seyn, diese ebenfalls zur Fertigkeit zu bringen; daher die ersten acht bis vierzehn Tage größten Theils dazu verwendet werden müssen. Nebenher erklärt er ihnen die Eintheilung der Wörter, ihre verschiedenen Gattungen und die Eigenschaften eines Substantives, wobey er immer auf die Deutsche Sprache Rücksicht nimmt, und die Abweichung oder Aehnlichkeit beyder Sprachen zeigt. Diese Vergleichung beyder Sprachen muß durch den ganzen grammatischen Unterricht Statt haben.

So bald die Schüler einige Fertigkeit im Latein-Lesen und Schreiben erlangt haben, wird die meiste Zeit auf den Sprachunterricht verwendet, und die Uebung im Lesen und Dictando-Schreiben nebenher getrieben.

Bey diesen Leseübungen, welche durch alle Classen fortgesetzt werden müssen, muß der Lehrer nicht nur auf Richtigkeit und Fertigkeit im Aussprechen, sondern auch auf richtige Accentuation dringen. Und sie kann ohne besonderen Zeitaufwand fortgesetzt werden, wenn die Lehrer fest darauf halten, daß alles, was in der Schule gelesen wird, besonders die Stellen aus Classikern, mit dem angemessenen Tone gelesen werden.

Bey dem Unterrichte im Decliniren wird

1) eine Uebersicht aller Declinationen mit den nöthigen Bemerkungen gegeben.
2) Die Declinationen werden ohne die Ausnahmen vorgetragen, die Veränderung des us in e in der

zweyten ausgenommen, die eben so häufig als die Regel ist.

3) Die Ausnahmen werden dann erklärt, wenn die regelmäßigen Formen den Schülern schon geläufig sind, und eine Veranlassung sich dazu anbiethet.

4) Mit dem Substantive wird immer ein passendes Adjectiv verbunden, und dabey die Uebereinstimmung des letzten mit dem ersten gezeigt, und bald der Deutsche, bald der Lateinische Ausdruck gegeben und gefordert.

5) Die Stammwörter nach der Declination und Conjugation sind theils zur Selbstübung für die Schüler, theils zum Memoriren.

Sobald die Schüler einige Fertigkeit im Deciniren erlangt haben, wird das Hülfszeitwort sum vorgenommen, welches memorirt und durch vielfältige Uebung dem Schüler geläufig gemacht werden muß.

Dann folgen die vier Conjugationen, von welchen

1) in einer kurzen Uebersicht das Uebereinstimmende aller vier Conjugations-Arten gezeigt wird, um das Erlernen derselben zu erleichtern.

2) Die Ableitung der Temporum, zuerst der thätigen Gattung allein durch alle vier Conjugationen, unter welchen ohnehin kein großer Unterschied ist; später, nachdem diese zur Fertigkeit gebracht ist, wird auch die leidende Form auf die nähmliche Art vorgenommen.

3) Bey der Uebung der Conjugation werden nur ein-

Digitized by Google

zelne Zeiten oder Personen, wie bey den Declinationen, bald aus dem Deutschen in das Lateinische, bald aus dem Lateinischen in das Deutsche übertragen.

4) Bey dieser Uebung muß in der dritten Person nicht immer das nähmliche Subject er oder sie, sondern auch andere passende, dann auch ein Object stufenweise mit dem Zeitworte verbunden werden; z. B. nicht immer so: er liebet, er lehrte, amat, docebat; sondern der Vater liebet, die Lehrer lehrten; hernach mit einem Objecte, z. B.: die Kinder lieben das Spiel; die Kinder werden von den Aeltern geliebet.

Auf diese Art können bey dieser Uebung alle Endungen allmählich mit dem Zeitworte verbunden werden, wodurch die Schüler die Elemente der Syntaxe im ersten Capitel lernen, ohne den Nahmen der Syntaxe noch gehört zu haben.

5) Bey den Mittelwörtern muß der Lehrer sich nicht begnügen, wenn der Schüler sagte: der Liebende, oder welcher liebet, heißt amans; der Lehrer muß dieses durch alle Endungen treiben. Z. B. desjenigen, welcher liebte, derjenigen, welche liebten u. s. w., und umgekehrt; amantis, amantium muß der Schüler nicht nur durch des Liebenden, der Liebenden zu geben angeleitet werden, sondern

Digitized by Google

auch so, desjenigen, welcher liebet oder liebte u. s. w. Wie viel dadurch gewonnen werde, fällt in die Augen.

6) Die Conjugatio periphrastica fleißig betrieben, gewährt eben diesen Vortheil, und räumet im voraus die Schwierigkeiten auf die Seite, welche die Jünglinge sonst bey dem richtigen Gebrauche der Participien fanden.

7) Bey schicklicher Gelegenheit, welche sich bey den Lateinischen Lectionen häufig darbiethen wird, mache man die Schüler auf den Ausdruck der Passivi aufmerksam, und gehe die dort angeführten Fälle mit ihnen durch:

Die Regeln der Syntaxe begreifen:

1) Solche Bemerkungen, auf welche vornehmlich bey dem Uebersetzen aus dem Latein in das Deutsche Rücksicht zu nehmen ist. Diese werden bey dem Lesen der Lateinischen Lectionen, wie sich ein Fall darbiethet, vorgenommen, und an den dabey stehenden Beyspielen geübet.

2) Solche, welche bey dem Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische zu beobachten sind. Der Lehrer trägt diese Regeln in der Ordnung vor, in welcher sie in dem Schulbuche auf einander folgen; sie müssen erkläret, an Beyspielen gezeiget und durch fortgesetzte Uebung zur Fertigkeit in der richtigen Anwendung gebracht werden. Diese Sprachregeln werden dann dem Gedächtnisse eingepräget

Digitized by Google

sammt einem Satze, in welchem die Regel enthalten ist.

Diejenigen Bemerkungen, in welchen die Abweichungen der Lateinischen und Deutschen Sprache von einander angedeutet werden, muß der Lehrer für beyde Sprachen benutzen; das heißt: er muß die Schüler üben, nicht nur den Lateinischen Ausdruck in das Deutsche, sondern auch den Deutschen in das Latein, den Bemerkungen gemäß, zu übertragen.

Diese zweyfachen Sprachbemerkungen entsprechen zweyerley Sprachübungen für die Schüler, die der Lehrer fleißig betreiben muß:

A. Uebersetzungen aus dem Latein in das Deutsche;

B. aus dem Deutschen in das Lateinische.

A. Zur Uebersetzung aus dem Latein in das Deutsche sind die angehängten Lateinischen Lectionen bestimmet.

Sobald daher die Formlehre den Jünglingen nur etwas geläufig ist, geht man sogleich zur Interpretation der Lateinischen Lectionen über, von welcher man nur dann zur Etymologie zurückkehret, wenn etwas in denselben vorkommt, was aus dieser noch nicht erkläret worden ist. Die Uebersetzung der Lateinischen Lectionen ist also eine fortlaufende Beschäftigung für Lehrer und Schüler, wobey die Lehrer strenge darauf halten müssen, daß die Schüler auf den nächsten Abschnitt wohl vorbereitet erscheinen, welches sie mit Hülfe des zu den

Lateinischen Lectionen gehörigen kleinen Wörterbuches ohne viele Schwierigkeit leisten können.

Bey der Uebersetzung muß der Lehrer sehen:

1) auf die erste Bedeutung;
2) auf die Ableitung und Zusammensetzung der Wörter;
3) auf die Uebereinstimmung oder Abweichung der Deutschen und Lateinischen Sprache;
4) daß die Uebersetzung sprachrichtig sey; und
5) von der Ordnung des Originals, nur wenn es der Genius der Sprache fordert, abgewichen werde.

Der Lehrer muß sich nicht begnügen, wenn der Schüler einen Lateinischen Satz richtig ins Deutsche übertragen, nachsagt; er muß sich auch öfters den Grund seiner Uebersetzung angeben lassen; ihm die Bedeutung einzelner Wörter sowohl, als verbundener abfragen ꝛc., weil Jünglinge oft die Uebersetzung nur auswendig lernen, ohne den Sinn einzelner Wörter und Ausdrücke zu verstehen.

Der Lehrer gehe ferner Anfangs Schritt vor Schritt, und lasse sich jedes Wortes Bedeutung, Ableitung oder Zusammensetzung, Eigenschaften und Hauptformen angeben; später nur bey neu vorkommenden Wörtern.

Haben die Schüler auf diese Weise die Bedeutung einzelner Wörter, so wie den Sinn ganzer Sätze richtig aufgefaßt, und sind sie im Stande, vollständige Stücke der Lateinischen Lectionen richtig und fertig in ihre Muttersprache zu übersetzen; so lasse man sie diese Lateinischen Stücke selbst memoriren, hebe beym Abfra-

Digitized by Google

gen derselben einzelne Sätze aus, und gebe ihnen ähnliche aus der Deutschen in die Lateinische Sprache zu übertragen. Dadurch wird nicht nur ihr Vorrath an Wortkenntniß bedeutend vermehrt, sondern das Latein-Sprechen selbst vorbereitet, und ihr Ohr an die Lateinische Constructions-Weise gewöhnt werden.

B. Mit gleichem Eifer muß der Lehrer die Uebersetzung aus der Muttersprache in das Latein betreiben. Dabey hat er Folgendes zu beobachten:

1) Der Stoff sey für den Schüler belehrend, und übersteige nicht den Kreis seiner Kenntnisse.

2) Der Stoff bestehe nicht aus abgerissenen, unzusammenhängenden Sätzen, außer beym allerersten Anfange, sondern mache für sich ein kleines Ganzes aus.

3) Er bestehe, so viel als möglich ist, aus Wörtern, die der Schüler schon gelernt hat, oder die ihm sonst, z. B. bey den Lateinischen Lectionen, vorgekommen sind. Um versichert zu seyn, daß sie das passende Wort wählen, so lasse er bey dem Dictiren einen der Fähigeren das schickliche Wort angeben.

4) Die Aufgaben müssen auf die Anwendung der gewöhnlichen und üblichsten Fälle der Syntaxe berechnet seyn, nicht aber grammatische Spitzfindigkeit beabsichtigen. Sie sollen

5) sprachrichtig und leicht zu verstehen seyn, nicht aber aus vielen in einander geschobenen und verworrenen Zwischensätzen bestehen, zu deren richti-

Digitized by Google

ger Entwickelung vieles Nachdenken und viele Zeit verſplittert werden müßte.

6) Sie müſſen endlich kurz, d. i. der Zeit, die ſie mit Rückſicht auf die anderen Lehrgegenſtände darauf verwenden können, angemeſſen ſeyn.

7) Die eingelieferten ſchriftlichen Aufgaben müſſen immer cenſurirt und ausgebeſſert werden.

8) Endlich halte der Lehrer darauf, daß dieſe, ſo wie andere ſchriftliche Aufſätze ſeiner Schüler, rein, correct, und ſchön geſchrieben werden.

Grammaticae latinae pars altera.

Das Buch beſteht aus einem etymologiſchen Nachtrage, der Syntaxe und vier Anhängen. Der etymologiſche Nachtrag, der erſte Abſchnitt der Syntaxe, und der dritte Anhang von dem Römiſchen Kalender gehören für die dritte Grammatical-Claſſe. Der zweyte und dritte Abſchnitt der Syntaxe ſammt den übrigen Anhängen gehören für die letzte Grammatical-Claſſe, jedoch ſo, daß die leichteren Vorübungen des Styles, welche im zweyten Anhange angedeutet werden, ſchon in den früheren Grammatical-Claſſen vorgenommen werden, damit für die ſchwierigeren Vorübungen und die in dieſem Anhange vorkommenden eigentlichen Styl-Uebungen in der vierten Grammatical-Claſſe hinreichende Zeit

bleibe, und so der stufenweise Uebergang zu den Gegenständen der Humanitäts-Classen geschehe.

Von der Behandlungsart dieses Lehrbuches gilt im Allgemeinen eben das, was von dem Vorhergehenden gesagt worden ist; insbesondere aber muß der Lehrer

1) bey Erklärung der Regeln noch langsamer vorgehen, bis den Schülern die Sprache geläufiger wird;

2) jede Regel erst Deutsch, dann Lateinisch vortragen, und eben so die Lateinische Antwort der Schüler sich verdeutschen lassen;

3) gegen die, wenn auch fertigen Antworten der Schüler, mißtrauisch seyn, bis er überzeugt ist, daß sie mit den Lateinischen Worten den richtigen Begriff verbinden; denn oft pflegen sie die Antwort auswendig zu lernen, ohne sie zu verstehen;

4) den schon etwas geübteren Schülern mehr Freyheit im Ausdrucke zugestehen, und sie nicht sclavisch an die Worte des Buches fesseln;

5) mit den etymologischen Supplementen soll eine kurze Wiederhohlung der Etymologie des ersten Theiles der Lateinischen Sprachlehre verbunden; die Supplemente selbst aber allezeit vorgetragen werden, bevor das entsprechende Capitel der Syntaxe abgehandelt wird;

6) daß nicht alles in dem etymologischen Nachtrage Enthaltene ein Gegenstand des Memorirens seyn könne, zeigt schon ein flüchtiger Ueberblick desse-

Digitized by Google

ben. Der kluge Lehrer wird daher dasjenige, wodurch das Gedächtniß des Schülers nutzlos gemartert würde, von dem zu sondern wissen, was in der Anwendung häufiger und allgemeiner, und zugleich nicht von der Art ist, daß es mit vieler Mühe erlernet, in wenigen Tagen wieder vergessen wird. Dieß ist besonders in den beyden Paragraphen de Nominibus substantivis und adjectivis sammt den dabey befindlichen Anhängen zu beobachten. Eben so sind

7) die Verzeichnisse in dem zweyten Abschnitte, Capitel 3 und 4, dann das zweyte Capitel in dem dritten Abschnitte von der Vertauschung der Wörter, einige allgemeine Bemerkungen ausgenommen, mehr zu dem fleißigen Nachlesen und Hinweisen bey der Interpretation, als zum Memoriren bestimmt. Dieß hindert aber nicht, daß der Lehrer gelegentlich die Bedeutung oder den Gebrauch eines und des anderen Wortes oder Ausdruckes genauer auseinander setze.

Die vorzüglichste Aufmerksamkeit des Lehrers verdient in dem etymologischen Theile die Lehre von den Verbis, welche, weil sie für den Anfänger zu viele Schwierigkeiten darbiethen, erst in diesem Theile der Sprachlehre ausführlicher abgehandelt werden konnten; ferner in der Syntaxe die Capitel de Participiis, de Pronomine reflexivo und relativo, de Verbis und endlich de Copia verborum, welche daher fleißig geübt

werden müssen. Die in diesem Lehrbuche enthaltenen Sprachbemerkungen und Anleitungen müssen wieder durch eine dreyfache Uebung fruchtbringend gemacht werden.

A. Durch die Lesung und Uebersetzung gewählter Stellen aus Römischen Schriftstellern. Diese sind in dem Lesebuche Chrestomathia latina enthalten, wovon die ersten zehn Nummern für den ersten Abschnitt der Syntaxe und den zweyten Anhang, die übrigen für den zweyten und dritten Abschnitt, dann für die anderen zwey Anhänge dieses Lehrbuches berechnet sind. Sie sind so reichhaltig, daß sie dem Lehrer und Schüler für drey Jahre Stoff genug darbiethen, und jener folglich nicht gezwungen ist, jährlich das Nähmliche mit seinen Schülern zu lesen, wodurch dem Schlendrian und dem Mißbrauche, der mit den Uebersetzungs-Heften sonst getrieben wurde, gesteuert wird.

In diesen classischen Stellen nun wird der Lehrer die in dem Lesebuche angeführten Bemerkungen, als in der echt römischen Sprache gegründet, seinen Schülern darstellen, aber zugleich noch häufiger und genauer sie auf die Abweichungen und Eigenheiten der Lateinischen und Deutschen Construction, später auch auf das Schickliche und Passende des Wortausdruckes, auf die eigenthümliche und tropische Bedeutung, auf Ordnung der Wörter und Sätze und der daraus entstehenden Periode, auf die Wahl der Wörter, und endlich auf die Auseinandersetzung und Erweiterung des Ausdruckes oder der

Digitized by Google

Gedanken, nach der Ordnung und Anweisung des Lehrbuches aufmerksam zu machen, sich alles Ernstes bestreben; kurz, die Lesung und Interpretation mit schon reiferen Schülern so treiben, daß dadurch nicht nur die Sprachkenntniß erweitert und berichtiget, sondern auch der Verstand gebildet werde; dazu wird er in den Stellen dieser Chrestomathie auf jeder Seite Veranlassung finden.

Das bloß mechanische und tactmäßige Uebersetzen der gewählten Stücke ohne eingestreute derley Bemerkungen spannt die Aufmerksamkeit des Schülers ab, und macht ihn nie mit dem Geiste, den Eigenheiten und Schönheiten der Sprache bekannt, und daher der Mangel an solider Kenntniß der Lateinischen Sprache bey unserer Jugend.

Die kurze Anleitung zur Lateinischen Prosodie, welche nur das Wesentlichste enthält, muß vorzüglich in den Beyspielen, die in der Chrestomathie vorkommen, geübet werden, wo auch dasjenige angemerket werden muß, was auf der Autorität der Dichter beruhet. Eben so die wenigen Regeln der Deutschen Tonmessung. Dabey sieht der Lehrer auch auf die richtige Scansion, und läßt den Vers in seine Theile zerlegen.

Eben dieß gilt auch von dem Römischen Kalender, wozu in den kleinen Briefen des Cicero, die in der Lateinischen Chrestomathie vorkommen, häufig Veranlassung ist.

Der Anhang von den Synonymen soll dazu dienen, die Jugend auf die feinen Unterschiede der Wörter und

Digitized by Google

Redensarten aufmerksam zu machen, und sie durch die Angaben der gewöhnlichen Wörterbücher nicht irre führen zu lassen; überdieß die Aufmerksamkeit und den Scharfsinn der Schüler zu üben.

B. Durch Uebersetzen aus dem Deutschen ins Latein, und durch Uebung in leichteren schriftlichen Aufsätzen. Bey dem ersteren muß der Lehrer einer oberen Grammatical-Classe

1) immer sparsamer werden in Angebung der Bedeutungen, bis er endlich alles ihrer Auswahl und Beurtheilung überläßt;
2) diese Aufgaben so einrichten, daß die Schüler nicht nur Wörter, sondern auch ganze Redensarten aus den bereits erklärten classischen Stellen aufzusuchen und anzuwenden gezwungen sind;
3) ihnen Veranlassung geben, und es fordern, daß sie nicht nur die einzelnen Wörter, sondern auch die Sätze so ordnen und verbinden, wie es die echt Römische Sprache fordert, und das Lehrbuch angibt.

Hierher gehört auch eine kleine prosodische Uebung in der Deutschen und Lateinischen Sprache, welche darin besteht, daß man den Schülern Anfangs die Quantität einzelner Wörter mit Angabe der Regeln, dann des poetischen Fußes, den sie bilden, zu bestimmen gibt, endlich den Bau des Verses zerstöret, und denselben durch die Schüler herstellen läßt. Es kann aber nur von sol-

Digitized by Google

chen Versarten die Rede seyn, deren Bestandtheile und Bau im Lehrbuche vorgetragen werden.

Es wird auch zur Befestigung der prosodischen Regeln und zur Gewöhnung des Ohres an den Rhythmus des Verses viel beytragen, wenn der Lehrer einige wohlklingende Verse, besonders von lehrreichem Inhalte auswendig lernen, und Anfangs die Verse strenge nach dem Tacte lesen läßt, aber zuerst selbst vorlieset.

Endlich sollen sich die Ausarbeitungen in der letzten Grammatical-Classe nicht bloß auf grammatische Uebungen beschränken, sondern sich auch nach der im zweyten Anhange befindlichen Anleitung auf schriftliche Aufsätze ausdehnen. Hierbey ist jedoch nicht zu vergessen, daß es die ersten Versuche von Anfängern sind, bey welchen der so nothwendige Stufengang am wenigsten vernachlässiget, und an welche keine überspannten Forderungen gemacht werden dürfen. Daher

a) soll der Lehrer mit Deutschen Aufsätzen anfangen, weil die Schüler noch immer in ihrer Muttersprache zu denken gewohnt sind, und erst später mit Lateinischen abwechseln;

b) soll der Stoff, so viel möglich, aus dem Ideen-Kreise des Schülers genommen werden, nie seine Fassungskraft übersteigen, und immer mehr speciell als allgemein seyn;

c) bespreche sich der Lehrer mit den Schülern über den gewählten Stoff, und gebe ihnen beyläufig den

Digitized by Google

Gang an, den sie in der Ausarbeitung zu befolgen haben;

d) er sey in der Beurtheilung der Ausarbeitungen, welche jedoch nie versäumt werden darf, nicht zu strenge, und fordere z. B. nicht gleich Anfangs eine streng philosophische Definition. Sie beschränke sich zuerst auf Deutlichkeit und grammatische Richtigkeit, und gehe erst dann auf Schönheit im Ausdrucke, richtige Anordnung u. s. w. über. Er tadle nie einen Fehler, ohne den Grund davon, und die Mittel, ihn zu verbessern, anzugeben, so wie er auch das Gute desselben, wenn es auch noch so gering wäre, loben soll, um dadurch dem Schüler Muth und Zutrauen einzuflößen;

e) auch die gegenseitige Beurtheilung der Schüler, wenn sie unter Aufsicht und Leitung des Lehrers geschieht, wird zur Beförderung des Eifers und zu einer sorgfältigeren Ausarbeitung sehr viel beytragen;

f) zuletzt soll allezeit die gelungenste Ausarbeitung vorgelesen, so wie durch die Zergliederung classischer Stücke über den nähmlichen oder einen ähnlichen Gegenstand den Schülern ein Vorbild aufgestellt werden, dem sie nachstreben können.

C. Die dritte Uebung ist endlich das Lateinsprechen. Dieses fängt mit diesem Lehrbuche in den Schulen an, und wird durch alle folgenden Classen fortgesetzt, welches die Lehrer mit allem Ernste betreiben müssen. Dieß wird aber am sichersten, und bey uns nur allein dadurch

Digitized by Google

geschehen, wenn sie mit ihrem Beyspiele voran gehen, mit ihren Schülern nicht anders, als in dieser Sprache sprechen, und nur in dieser Sprache sich anreden oder antworten lassen, aber ihre fehlerhaften Anreden oder Antworten auf der Stelle verbessern. Ein gewissenhafter Versuch, durch ein ganzes Jahr fortgesetzt, wird jeden überzeugen, welche unerwarteten Fortschritte die Jugend im Lateinsprechen machet, und daß nur die Lehrer es sind, welche dieses bewirken können; so wie die ganze Schuld nur auf sie zurück fällt, wenn ihre Schüler nach vollendetem Gymnasial-Curse in dieser Sprache stumm sind.

179.

Evidenthaltung des Reserve-Standes; verschärfte Controlle der Dominien hinsichtlich der Reserve-Flüchtlinge.

Nachträglich zu der unter dem 10. September 1821 wegen Evidenthaltung des Reserve-Standes der Landesstelle ertheilten Weisung findet man sich, überzeugt von der Nothwendigkeit, die Dominien rücksichtlich ihrer Angaben über Reserve-Flüchtlinge einer schärferen Controlle zu unterziehen, zur weiteren Verfügung veranlasset: daß es von nun an den Dominien zur strengen Pflicht gemacht werde, bey der jährlichen Conscriptions-Revision legal, und für jeden einzelnen als Flüchtling angegebenen Reserve-Mann sich auszuweisen: ob und wie weit dieselben der Vorschrift des §. 15 der Reserve-Instruction und der obbemeldeten Verordnung vom 10. September 1821 gehörig nachgekommen sind,

Digitized by Google

damit sich hierdurch die Revision in den Stand gesetzt finde, gegen pflichtwidrig handelnde oder nachlässige Dominien unnachsichtlich das Amt zu handeln.

Eine gleichmäßige Weisung haben zur Erreichung dieses Zweckes auch die betreffenden General-Commanden erhalten.

Hofkanzley-Decret vom 11. December 1821, an sämmtliche Länderstellen.

180.

Elbe-Schifffahrts-Acte, abgeschlossen und unterzeichnet zu Dresden den 23. Junius 1821 von den Bevollmächtigten der Uferstaaten: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und die freye Bundesstadt Hamburg, und deren Ratificationen von Seite sämmtlicher genannter Uferstaaten ausgewechselt wurden zu Dresden den 12. December 1821.

Nachdem die Wiener Congreß-Acte vom 9. Junius 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden soll; so haben die Staaten, deren Gebiethe die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und

Digitized by Google

der Schifffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst in das Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schifffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Höchstihren Gubernial-Rath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard Freyherren von Münch-Bellinghausen, Inhaber des k. k. Oesterreichischen Civil-Ehrenkreuzes;

Seine Majestät der König von Preußen Höchstihren wirklichen geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. Sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adler-Ordens zweyter Classe mit Eichenlaub und des eisernen Kreuzes zweyter Classe am weißen Bande, Großkreuz des kaiserl. Russischen St. Wladimir-Ordens zweyter Classe, des St. Annen-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der königl. Baierischen Krone, des königl. Schwedischen Nordstern- und des königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des kaiserl. Oesterreichischen Leopold-, des königl. Dänischen Danebrog- und Ritter des königl. Spanischen Ordens Carl des Dritten ic.;

Seine Majestät der König von Sachsen Höchstihren geheimen Finanz-Rath, Günther von Bünau, Ritter des königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Groß-Britannien und Irland, als König von Hannover, Höchstihren Legations-Rath und bey der freyen Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Carl Friedrich Freyherrn von Stralenheim, Ritter des königl. Hannöverischen Guelphen- und des königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Hollstein, Schleswig, Lauenburg, wie auch von Oldenburg, Höchstihren Legations-Rath und am königl. Sächsischen Hofe accreditirten Geschäftsträger, Mathias Friis von Irgens-Bergh, Ritter des königl. Dänischen Danebrog- und des kaiserl. Russischen Wladimir-Ordens vierter Classe;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Höchstihren Kammerrath, Joachim Christian Steinfeld, Ritter des königl. Schwedischen Wasa-Ordens;

Seine Durchlaucht der älteste regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg;

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Cöthen und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau den geheimen Hofrath, Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich;

und der hohe Senat der freyen und Hanse-Stadt Hamburg den Senator, Christian Nicolas Pehmöller, zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche,

Digitized by Google

nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen überein gekommen sind.

Artikel I.

Die Schifffahrt auf dem Elbe-Strome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl auf- als abwärts), in Bezug auf den Handel völlig frey seyn. Jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zu dem anderen (Cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

Artikel II.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilet werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zu dem gegenüber liegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebieth ihres eigenen Landesherrn beschränket, und die vermöge der

Digitized by Google

Schifffahrts-Polizey, welche jeder Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Artikel III.

Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Artikel IV.

Die Ausübung der Elbe-Schifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbe-Schifffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertiget wird, gibt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnik, die Schifffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe in das Meer oder zurück fahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Digitized by Google

Der Staat allein, auf dessen Gebiethe ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm ein Mahl ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiethe begangenen Vergehens beschuldiget wird, Falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bey der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Artikel V.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freyen Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Artikel VI.

Zwey oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurthfahrten errichten, das heißt: mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehre für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmi-

Digitized by Google

gung der betreffenden Regierungen zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Artikel VII.

Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandene Zollabgaben, so wie auch jede unter was immer für Nahmen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen bey den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen, noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Nahmen Elbe-Zoll, theils von den Fahrzeugen unter dem Nahmen Recognitions-Gebühr erhoben.

Artikel VIII.

Zur Erleichterung des Verfahrens bey Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabey aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund Preußischen und Leipziger, oder mit 96⅘ Pfund Wiener Gewichtes gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Bey dem Längenmaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon 100 = 91½ Preußischen, 101½ Leipziger und 90⅘ Wiener Fuß sind.

Für die in der Anlage Nr. 1 benannten, nicht füg-

Digitized by Google

Digitized by Google

i

Fahre

Niederful

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.		Ufer für dere die Geb
Oesterreich.	Von Meln Von Außi	Dänem
Sachsen.	Von der O Von Pirn	Hannov
Preußen.	Von Dres Für die g bis zur	Mecklen

Digitized by Google

lich zu wiegenden Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabey bemerkten Gewichtssätze gelten.

Artikel IX.

Von Melnik bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig Groschen und sechs Pfennige Conventions-Münze für den Centner Brutto-Gewichtes an Elbe-Zoll erhoben werden, und zwar von

Oesterreich . . .	1	Gr. 9	Pf.
Sachsen	5	= 3	=
Preußen	13	= —	=
Anhalt	2	= 8	=
Hannover . . .	2	= 6	=
Mecklenburg . .	1	= 8	=
Dänemark . . .	—	= 8	=
Summe	27	Gr. 6	Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tariff-Satzes ist aus der Nr. 2 beyliegenden Tabelle ersichtlich.

Artikel X.

Um jedoch die innere Industrie und Ausfuhr der Landes-Producte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden:

Auf ein Viertheil des Elbe-Zolles werden nachstehende Artikel ermäßiget:

Amboſſe, Anker, Aſche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Bley, Bleyerz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borſten (Schweins-), Eiſenblech, Eiſen (gegoſſenes), Erbſen, Erz, Fäſſer (leere), Früchte (gedörrtes Backobſt), Geflügel, Gerſte, Glas (Hohl-), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeiſenwaaren (grobe), Hafer, Hirſe, Holzkohlen, Kanonen, Kienruß, Kiſten (leere), Korn (Rocken), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiſerne), Lafetten, Linſen, Lohrinden (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metalliſche Mineral-Erde, Mineral-Waſſer, Mörſer (Bomben), Ocker, Oehlkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Samen (aller Art), Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wetzſteine (feine), Spelz, Stangeneiſen (geſchmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Weitzen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr, folgende Holz-Sorten:

Aepfel-, Birn-, Kirſch-, Nuß- und Pflaumbaum-, Aspen-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Aeſchen-, Hainbuchen-, Kiefer- und Tannen-, Linden-, Pappel-, Ulmen- und Weidenholz, ingleichen die gröberen Böttcher- und anderen Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, ſo wie die gröberen Korb-Sorten zu Faſtagen von Baumwurzeln u. ſ. w.

Digitized by Google

Auf ein Zehntheil, folgende Artikel:

Blut (vom Schlachtviehe), Brennholz, Eyer, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käse (frische), Steingeschirre und Töpferwaaren (gemeine.)

Auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände:

Braunkohle, Eicheln, Faschinen, Busch aller Art, Früchte (frisches Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gyps, Kalk, Rohr (Dach- und Schilf-), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeysteine, Kufen, Rinnen und Tröge u. s. w. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Cement.

Artikel XI.

Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitions-Gebühr wird nach vier Classen und nach dem unter Nr. 2 beygeschlossenen Tariffe erhoben.

Digitized by Google

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Classe unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) 3 Rthlr. 16 Gr.

von der zweyten Classe von 10 bis 25 Last . . . . . 7 = 20 =

von der dritten Classe von 25 bis 45 Last . . . . . 11 = 13 =

von der vierten Classe von 45 und darüber . . . . . 14 = 16 =

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Artikel XII.

Die Berechnung des Elbe-Zolles und der Recognitions-Gebühr geschieht in Conventions-Geld, nach dem Zwanzigguldenfuße, in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den respective bey den Uferstaaten cursirenden Münz-Sorten nach Maßgabe der unter Nr. 3 beygeschlossenen Reductions-Tabelle.

Artikel XIII.

Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Artikel XIV.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7 bis 13 handeln, sind nicht begriffen:

Digitized by Google

a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jedem Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebieth einzuführenden Waaren, sobald dieselben den Fluß verlassen haben, nach seiner Handels-Politik zu belegen.

b) die Krahnen-, Wag- und Niederlagsgebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll.

c) Die Brücken-, Aufzug- und Schleußengelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b) und c) fest bestimmt, zur Kenntniß des Publicums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleußen passieren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bey den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget sind, bey der gegebenen oder zu gebenden Tax-Ordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem einheimischen auferlegt werde.

Digitized by Google

Artikel XV.

Unbeschadet der in der Congreß-Acte über die Ausdehnung der Flußschifffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze ist man wegen des Brunshäuser-Zolles übereingekommen, allen und jeden weiteren Erörterungen hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser-Zoll-Tariff der Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, in so fern eine Veränderung der Fastagen und Gebünde eine bloße Declaration der Verzollungs-Principien nicht erforderlich macht, nicht willkührlich und nicht anders als im Einverständnisse der dabey interessirten Staaten, und nahmentlich der freyen Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freyen Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so, daß in Beziehung auf den Stader-Zoll denselben res integra verbleibt.

Artikel XVI.

Die bisher bestandenen fünf und dreyßig Elbe-Zoll-Erhebungsämter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur vierzehn Zollämter bestehen, nähmlich: in Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberge, Coswig, Roßlau, Dessau, Wittenberge, Schnacken-

Digitized by Google

Zur Seite 391.

Ausstellungs-Amt zu Nr. 17.

für den Schichandau,

zur,

(mit einem zu N. Nnebst Beyladung,

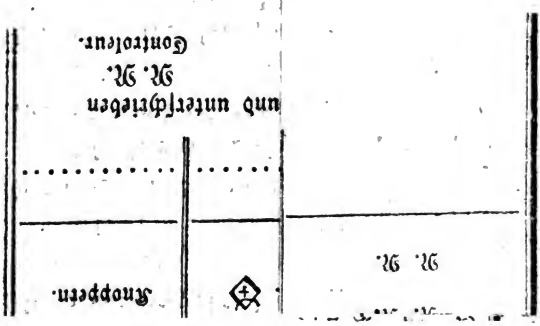

Folge-Nr. des Frachtbriefes.	Der Colli und Gebinde		Benennung der Waare.
	Benennung und Anzahl.	Marken und Nummern.	
1	2 Tonnen.	Nr. 1 und 2.	Knoppern.
	1 Kiste in Leinen.	Nr. 27.	Carlsbader Salz.
	4 Kisten in Matten.	Nr. 13, 21, 28, 30.	Backobst.
		IsB Nr. 70.	Rothe Kreide.
2	1 Stückfaß.	H. G. Nr. 8. #	Melnicker Wein.
	1 Anker.	H. G. Nr. 9. ♂	Ofner »
3	1 Orhoft mit Ueberfaß.	Nr. 137.	Ungarischer Wein
4	1 Kiste.	Nr. 222.	Grünes Glas.
	1 detto.	Nr. 91.	Eger-Brunnen.

Maß nach der		D…	Bemerkungen.
Declaration.	Revision.	H… Cent…	
6 Hamburg Scheffel.	6½ Hamb. Scheffel.		
¼ detto.	¼ detto.		
4 detto.	4 detto.		
u. s. w.			
160 Hamb. Viertel.	160 Hamb. Viertel.	25	

	Voller Nahme und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort und Empfänger.	Folge-Nr. des Frachtbriefes.	
	zu Dresden	Friedrich Stevers	26	B… nu… A…
	Summe und sind hier an	25	3	
		Zoll	1	
		ve…	11	

Zoll=Amt Schandau den....May 1822.

N. N. Rendant. N. N. Controleur.

den sind abgeladen....			....	....	..	..	2	..	..				
99 Colli	.....	.....	....	....	..	..	357	10	..				
Tonnen Kisten detto	u. s. w.												
5 Colli	.....	.....	....	....	..	..	362	30	..				
rlegt.	.....	.....	....	....	..	..	..	..	..	..	18	6	

Zoll=Amt Strehla den....May 1822.

N. N. Rendant. N. N. Controleur. N. N. Schiffer.

burg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außer dem behält sich Preußen noch das Nebenzollamt zu Lenzer-Fähre und die Aemter zu Wittenberge, Aacken, Barby und Schönebeck, respective Magdeburg, vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beybehaltung aufhören; ingleichen Sachsen die beyden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der königl. Sächsischen Gränzzollämter Strehla und Schandau passiren, so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das intermistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reserviret.

Artikel XVII.

Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief von dem Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll nach dem unter Nr. 4 anliegenden Schema gefertiget seyn und enthalten:

1) Nahmen und Wohnort des Schiffeigenthümers und dessen, der das Schiff führt;
2) Nummer und Nahmen des Schiffes; dessen Tragbarkeit, Flagge und Benennung;
3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare;

Digitized by Google

4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung;
5) Nahmen des Versenders und Empfängers;
6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebünde;
7) Benennung der Waare;
8) Gewicht derselben;
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder für ihn von einem anderen, der gleichwohl kein Elbe-Schifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertiget, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch ämtliche Unterschrift und Siegel beglaubiget.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deßhalb fremder Hülfe bedienet haben sollte.

Wegen Beyladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmahligen Gebührenbetrage, nach Anleitung des beygefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerket, und von dem nächsten Elbe-Zollamte beglaubiget.

Artikel XVIII.

Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Floßes, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bey sich führen.

Digitized by Google

Derselbe ist überdieß gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Total-Summe der Stämme und übrigen Holz-Sorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beyladungen bemerket sind. Die Elbe-Zollbeamten controlliren ihre Angaben durch Vermessung des Floßes und des Losholzes.

Artikel XIX.

Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bey jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, in dem Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beylagen vollständig vorzulegen.

Bey dem Zollamte zu Lenzer-Fähre müssen zwar alle vorbeyfahrenden Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Artikel XX.

Auf den Grund der Manifeste und der Beylagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Ortes auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die ämtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem unter Nr. 5 anliegenden Formulare.

Digitized by Google

Artikel XXI.

Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer, gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug von dem Einladungs- bis zu dem Abladungsorte begleiten, und an letzterem bey der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebieth berührt, ist die erste Zollstelle bey Vorzeigung des Manifestes berechtiget, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

Artikel XXII.

Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elbe-Zollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beylagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in so fern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genaueren Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Digitized by Google

Artikel XXIII.

Indessen haben zur Erleichterung des Elbe-Verkehres, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisions-Recht vorläufig während sechs Jahren bey ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachtes ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen, welche eines der beyden Preußischen Elbe-Zollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passieren, und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behufe mittelst specieller Einigung der an diesen beyden Zollämtern bestehenden Preußischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbe-Uferstaaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bey der ersten Revisions-Commission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bey der Revisions-Commission nicht verständigen; so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende specielle Revisions-Recht in dem Maße zurück zu kommen, als dasselbe zur Sicherstellung des Elbe-Zolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zu Folge weder Wittenberge noch Mühlberg passi-

ren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision Ein Mahl in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den herzoglich Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechtes zur speciellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bey Vorzeigung vorschriftmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines gegründeten Verdachtes, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße Statt finden.

Artikel XXIV.

Die Elbe-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebothe stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen, und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bey Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge Statt, so, daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertiget werden muß; den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertiget werden können, da diese dann den zur speciellen Revision vorkommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines anderen Schiffes oder Floßes unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unparteylichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schifffahrt

Digitized by Google

möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen; man wird dabey die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Artikel XXV.

Eine Zoll-Contravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweichet, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbe-Zolles oder der Recognitions-Gebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabey, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bey jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bey den Elbe-Zollstellen an der Gränze eines Gebiethes, wo das Schiff die Landesgränze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweichet, daß eine beabsichtete oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen ist, so kann der Schiffer

auch hierfür nach den Bestimmungen der Abgaben-Gesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Artikel XXVI.

Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) Ueber alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in so fern der Schiffer sich derselben nicht freywillig unterwirft;

b) Ueber Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Wag-, Hafen-, Werft-, Schleußen-Gebühren, und wegen ihres Betrages;

c) Ueber die von Privat-Personen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d) Ueber die beym Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beym Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Anderen verursacht haben sollten;

e) Ueber den Betrag der Berge-Löhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Nahmen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Digitized by Google

Artikel XXVII.

Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn Ein oder mehrere Zollbeamten eines der anderen Staaten bey ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruches von Seite des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

Artikel XXVIII.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiethe der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten, und so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellet werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Gränzen seines Gebiethes, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Si-

Digitized by Google

herheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bey der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bey der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

Artikel XXIX.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell als möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Local-Behörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im voraus zu versehen, und die deßhalb bestehenden besonderen Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübet werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Artikel XXX.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions-Commission

sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungs-Punct zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigte bey seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrts-Acte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisions-Commission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentrittes das Nähere beschließen wird.

Artikel XXXI.

So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bey denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

Artikel XXXII.

Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebieth verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen.

Artikel XXXIII.

Diese Schifffahrts-Acte soll vom 1. Januar 1822 auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen derselben sollen aber spätestens binnen zwey Monathen, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten und Höchsten Committenten die gegenwärtige Schifffahrts-Acte unterzeichnet und mit ihren Wapen besiegelt.

Geschehen zu Dresden am 23. Junius 1821.

(L. S.) Freyherr v. Münch-Bellinghausen.

(L. S.) Johann Ludwig v. Jordan.

(L. S.) Günther v. Bünau.

(L. S.) Carl Friedrich Freyh. v. Strahlenheim.

(L. S.) Mathias Friis v. Irgens-Bergh.

(L. S.) Joachim Christian Steinfeld.

(L. S.) Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich.

(L. S.) Christian Nicolas Pehmöller.

Digitized by Google

Nr. I.

Gewichts-Tabelle

zur Berechnung der Elbe-Schifffahrts-Gebühren von den im Artikel 8 der Elbe-Convention bemerkten Gegenständen.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fastage, ohne Ueberfaß, das Hamburger Viertel zu 365 Pariser Kubik-Zoll Inhaltes.

	Hamburg. Ctn. à 112 Pf.	Pf.
Arak und Rum:		
ein Anker ..... zu 5 Hamb. Viertel	—	90
= Viertel Legel = 18 = =	2	100
= Ahm oder Tertie = 20 = =	3	--
= Orhoft ..... = 30—32 =	4	90
= halb Legel.... = 36 = =	5	90
= Vaß..... = 50 = =	7	90
= Both, Punchern, kleine Piepe = 60 = =	9	20
= Legel, Mittel-Piepe .... = 70 = =	10	80
eine große Piepe .. = 80 = =	13	30
Baumöhl:		
die ordinäre Piepe	7	50
= große Piepe, Both, zu 13-14 Barili	8	84
= Stampe ..... 236 Gallons	17	6
Bier, Englisches:		
das Faß (Barrel) zu 36 Gallons	4	—
= Orhoft (Hogshead) zu 54 Gallons	5	90
= Piepe ..... = 108 =	11	70

Digitized by Google

	Hamburg.	
	Ctn.	Pf.
Bier, Hamburger und anderes		
die Tonne ..... zu 14 Viertel	2	20
das halbe Faß ..... = 26 =	4	60
= Faß zu 4 Tonnen.. = 56 =	8	80
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Branntwein, wie Arak.		
Essig, ein Anker zu 5 Hamb. Viertel ..	—	95
eine Tonne = 15 = = ..	2	50
= Orhoft = 30—32 = ..	5	—
= Bothe, Piepe 60 = = ..	10	—
Hanf-, Lein- u. Rüböhl, ꝛc. wie Baumöhl		
Lauge, wie Essig.		
Milch, wie Hamburger Bier.		
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Theer, die Tonne	3	—
Thran, die Tonne (224 Pfund netto)..	2	50
= Quarteele (Orhoft) zu 2 Ton.	4	100
= Piepe ..... = 4 =	9	—
= Stampe (Both) .. = 8 =	17	100
Wasser, Egersches, Spaaer, die Kiste mit 60 Krügen brutto	3	—
= Fachinger, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge brutto	4	70
= Pyrmonter, die 100 Flaschen mit dem Korbe.....	3	20
= Pyrmonter, die 100 Piepe, halben Flaschen, deßgl. chen	1	70

Digitized by Google

	Hamburg. Ctr.	Pf.
Wasser, Cölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste	—	6
Wein, ein Anker .... zu 5 Hamb. Viertel	—	90
= = Eimer .... = 10 = =	1	70
= = Ahm .... = 20 = =	3	20
= = Orhoft .. = 30—32 =	5	—
= = junger Bordeaux .. = 33—34 =	5	50
= groß. Orhoft von Bayonne ꝛc. = 42 = =	6	80
Faß ..... 50 Hamb. Viertel	7	100
Die Piepe schwere Spanische Weine .... 65—66 =	12	—
Ein Fuder ..... 120 = =	19	—
= Stückfaß ..... 160 = =	26	—

B. Früchte,

das Hamburger Faß (der halbe Scheffel oder zwey Gimten) 2656 Pariser Kubik-Zoll enthaltend:

	Ctr.	Pf.
Bohnen	—	107
Buchweitzen	—	73
Erbsen	—	100
Gerste	—	66
= Graupen und Grütze	—	80
Hafer	—	51

Digitized by Google

	Ctr.	Pf.
Hafer Graupen und Grütze	—	54
Hirse	—	79
Linsen	—	94
Malz	—	63
Nüsse	—	66
Obst oder gedörrte Aepfel	—	40
Birnen	—	60
Kirschen	—	92
Pflaumen	—	89
Obst grünes, aller Art	—	72
Rocken	—	81
= Mehl	—	79
Samen, Hanf	—	56
detto Rüb- und andere Sorten	—	70
Weitzen	—	86
= Mehl	—	84
Wicken	—	96

100 Hamburg. Faß = $84\frac{7}{10}$ Hanöver. Scheffeln, $135\frac{2}{5}$ Mecklenb. Rostocker, $95\frac{4}{5}$ Preußischen, $99\frac{1}{10}$ Anhaltischen, $49\frac{1}{25}$ Dresdner Scheffeln, $56\frac{3}{10}$ Böhm. Strich, $85\frac{17}{25}$ Wiener Metzen, und $147\frac{13}{25}$ Engl. Bushels.

Digitized by Google

C. Holz-Arten und Brenn-Material.	Hamburg. Ctr.	Pf.
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderen Nutzholzes, Sägeblöcken, stärkere Stangen und dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten, die 10 Hamburg. Kubik-Fuß.		
Eichen-, Hainbuchen-, Aepfel- und Pflaumenbaumholz	3½	—
Buchen, Eschen- und Kirschbaumholz	3¼	—
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenholz	3	—
Aspen-, Erlen-, Fichten-, Kiefer-, Tannen-, Linden-, Pappel- und Weidenholz	2½	—
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Schocken, Craveelen, oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc., nach den Cottaischen Tafeln in Durchschnitten u. s. w. gemessen und berechnet werden.		
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige ..	6½	—
und ..... 36 = ..	9	—
Speichen, das Schock	3½	—

Digitized by Google

	Hamburg. Kubik-Fuß.
c) Candis-Kisten, complete, die 100 Stück kleine	30
Candis-Kisten, complete, die 100 Stück große	40
d) Faßdauben und Stabholz, 1½ bis 2 Zoll stark und 4—6 Zoll breit, der ungewrackte Ring, oder	
248 Piepenstäbe 67 bis 70 Zoll lang	80
372 Orhoft ..... 55 = 58 = =	97
496 Tonnen..... 45 = 48 = =	104
744 Orhoftboden.. 29 = 32 = =	103
922 Tonnenboden 22 = 25 = =	107

c) Vom Faden- oder Klafter-Holze ꝛc. werden die im Haufen gemessenen 100 Kubik-Fuß nur gerechnet:

vom	2	3	4	5	6füßigen
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68 K.-Fuß.
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 = =
Brennholz in Stangen ..	60	57	54	51	48 = =
Brennholz in Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40 = =
Brennholz in Reisigbunden oder Wellen	—	—	—	—	30—35 =
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke	—	—	—	—	45—55 =
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.					

Digitized by Google

	Hamburg. Ctr.	Pf.
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	12	—
g) Holz-Kohlen, die 10 Kubik-Fuß	—	75
h) Holz-Asche, das Hamburger Faß:		
unausgelaugte	—	56
ausgelaugte	—	98
i) Braunkohle, die 10 Kubik-Fuß	2	56
k) Steinkohlen, die 10 = = ...	3	—
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine ..	9	—
die 10 Kubik-Fuß aufgeschüttet	2	—
m) Torf-Asche, die 10 Kubik-Fuß	—	—
D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.		
Kies, die 10 Kubik-Fuß	7	—
Pflastersteine, die 10 Kubik-Fuß	7	56
Sand, weißer, die 10 = = ...	6	48
Sandstein, behauener, die 10 Kubik-Fuß	10	—
Sandstein, unbehauener, oder Bruchsteine im Haufen, die 10 Kubik-Fuß	7	—
Pfeifen-Erde, die 10 Kubik-Fuß	3	—
Töpfer-Erde, die 10 = = ...	5	—
Mergel, die 10 = = ...	6	—
Vieh- und andere Dünger, die 10 Kubik-Fuß	3	—
Ziegel: Backofensteine, 1000 Stück	150	—
Dachzungen, 1000 = ...	30	—
Mauersteine, 1000 = ...	84	—
dergl. ungebrannte	96	—

Digitized by Google

E. Leere Gefäße.	Hamburg. Ctr.	Pf.
Ein Anker	—	16
= Doppel = Anker, Eimer, eine Bier= Tonne.....	—	30
Eine Oehl= und Thran=Tonne	—	40
= Theer=Tonne	—	96
Ein Ahm, Ohm, eine Tierce	—	50
= Essig=Orhoft, ein halb. Hamburg. Bierfaß	—	80
= Orhoft, halbes Both, eine Quartelle	1	—
= Hamb. Bierfaß, eine Piepe.....	1	20
= Both, Faß, eine große Piepe....	1	50
= Stückfaß, eine Stampe	2	—

Zum Verkaufe versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitions=Gebühr.

Bemerkungen.

1) Zu genauen Nachwägungen und Vergleichungen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsweise ꝛc. hier für jetzt noch übergangenen Gegenstände, werden die Zollämter jede passende Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form aufzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Digitized by Google

Nr. 3.

Münz-Valvations-Tabelle

für die Elbe-Zölle.

Nur nachbenannte Münz-Sorten werden recipirt, zu	In Conv. Geld. Rthlr.	Gr.	dr.
A. Silber-Münzen.			
a) Conventionsmäßige, (20 Gulden auf die Mark fein):			
In Oesterreich, Sachsen und Anhalt.			
Speciesthaler, kaiserl. Oesterreichische, Würtembergische ꝛc., und deren gleich	1	8	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke	—	16	—
Halbe Gulden, oder $\frac{1}{3}$ Stücke	—	8	—
Sechstel und $\frac{1}{12}$ Stücke	—	4	—
30 Kreuzer-Stücke, markgräflich Anspachische	—	8	—
20 Kreuzer oder Kopfstücke, Oesterreichische, Baierische, Würtembergische	—	5	4
17 = Stücke, kaiserl. Oesterreichische, ꝛc.	—	4	6
10 = Stücke desgleichen	—	2	8
5 = Stücke, desgleichen	—	1	4
3 = Stücke oder Groschen	—	—	9

Digitized by Google

	In Conv. Geld. Rthlr.	Gr.	dr.
In Anhalt.			
Laubthaler, Französische	1	12	—
Kronthaler, kaiserl. Oesterreichische, Baierische und dergl.	1	12	—
Halbe Kronthaler	—	18	—
Viertel-Kronthaler	—	9	—
b) Zum 21 Guldenfuße ausgemünzte:			
In Preußen und Anhalt.			
Preußisch-Courant im Verhältnisse zum Conventions-Gelde, wie 21 zu 20, oder mit 5 pro Cent Zuschlag.			
c) Zum 18 Guldenfuße oder Cassen-Münze:			
In Hannover und Mecklenburg.			
Gulden oder neue $\frac{2}{3}$ Stücke	—	17	6
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	—	8	9
$\frac{1}{6}$ oder 4 Groschen-Stücke	—	4	4
$\frac{1}{12}$ oder 4 Schilling-Stücke	—	2	2
d) Zum 17 Guldenfuße:			
In Lauenburg.			
Species-Thaler, königl. Dänische und neue Schleswig-Holsteinische	1	10	7

Digitized by Google

	In Conv. Geld. Rthl.	Gr.	Pf.
In Hamburg.			
Zwey Markstücke, Hamburg'sche, Lübeck'sche, Mecklenburg'sche.....	—	18	10
Ein Mark- oder 16 Schillingstücke.....	—	9	5
Zwölf Schillingstücke	—	7	—
Acht Schillingstücke	—	4	8
Vier Schillingstücke	—	2	4
B. Gold-Münzen.			
In Oesterreich.			
Kaiserl. königl. Oesterreichische und Kremnitzer einfache Ducaten	3	2	—
Kaiserl. königl. Oesterreichische und Kremnitzer Doppel-Ducaten	6	4	—
Stück auf die rauhe Cölnische Mark. **In Anhalt.**			
35 Braunschweigische und Hannöverische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke, Preußische Friedrichsd'or und alte Französische Louisd'or	5	6	—
70—70½ Halbe dergleichen	2	15	—
17¼—17⅓ Doppelte dergleichen	10	12	—
34½ Spanische einfache Pistolen.	5	4	—
17⅓ Spanische doppelte, oder Doppien	10	8	—

Digitized by Google

Stück auf die rauhe Cölnische Mark.		In Conv. Geld. Rthlr.	Gr.	dr.
67	Reichs-constitutionsmäßige kaiserl. Oesterreichische, so wie königl. Preußische, Holländische, auch Kremnitzer und andere, 23 Kar. 8 Gr. fein haltende einfache Ducaten, ingleichen Venetianische Zechinen und Florentinische Gigliari ..	3	2	—
	Kaiserl. Königl. Oesterreichische und Kremnitzer Doppel-Ducaten	6	4	—
	Königl. Dänische und Mecklenburgische schwere Ducaten zu 21 Kar. 1 Gr. fein	2	8	—

Anmerkungen.

1. Die kleinsten Münz-Sorten werden nur in geringeren Summen, und so genannte Scheidemünzen nur zur Ausgleichung der Zahlungen genommen.
2. Die uncursmäßigen oder zu schlechten Münzstücke werden nach Gepräge, Jahreszahl ꝛc., in jedem Zoll-Bureau, mittelst landesherrlicher Verordnung und öffentlichen Anschlages, genauer und möglichst vollständig angegeben werden.

Digitized by Google

Nr. 5.

Oesterreich, Zollamt Niedergrund.

Journal pag. 41. Manifest Nr. 17.

Der Schiffer Friedrich Mathias Müller, hat hier auf der Fahrt von Prag nach Hamburg von dem Leitmeritzer Schiffe Nr. 10 (vom Floße, bestehend aus . . .)

heute gezahlt: Conventions-Geld.

1) an Zoll von der Ladung — Rthlr. — gr. — dr.

2) an Recognitions-Gebühr — = — = — =

überhaupt Achtzehn Thaler fünf Groschen ꝛc. Conv.-Münze,

und zwar in folgenden Münz-Sorten:

a) 2 Frd'or gerechnet zu . . . . . .

b) 2 Ducaten = = ...

c) in Zwanzigern ꝛc. = ...

Summa 18 Rthlr. 5 gr. — dr.

(Siegel des Zollamtes.)

Niedergrund den 5. Junius 1822.

Jagow, Rendant. Davids, Controleur.

(Die Haupt-Summe muß mit Buchstaben geschrieben werden.)

Digitized by Google

181.

Bestimmung der Gebühren bey Aufgabe und Zustellung der Privat-Estaffeten.

Durch die erhaltenen Anzeigen ist man zur Kenntniß gekommen, daß die bey Aufgabe und Zustellung der Privat-Estaffeten von den Parteyen eingehobenen Gebühren verschiedenartig abgenommen, und daß dabey willkührliche Aufrechnungen Statt finden.

Um auch hierin eine Gleichförmigkeit zu erzielen, findet man Folgendes zu bestimmen:

1) Bey Aufgabe einer Privat-Estaffete und bey jenen Postämtern, wo ein neuer Stundenpaß gewechselt wird, bewilliget man die Abnahme einer Expeditions-Gebühr mit 1 Gulden 30 Kreuzern Conv.-Münze.

2) Als Aufsitzgeld für den Postillon bey Privat-Estaffeten werden ohne Unterschied der Poststrecke und des Postamtes 15 Kreuzer Conventions-Münze bestimmt, welche Gebühr nur bey jenen Postämtern, wo die Privat-Estaffeten aufgegeben, oder wo ein neuer Stundenpaß gewechselt wird, abgenommen werden darf.

3) Die Zustellungsgebühr bey Abgabe von Privat-Estaffeten wird einschließlich der Recepissen-Gebühr für alle Ober-Postämter und Post-Stationen und ohne Rücksicht, ob die Bestellung der Estaffete

bey Tag oder bey Nacht geschieht, auf 15 Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt *).

Hofkammer-Decret vom 19. December 1821, an sämmtliche Länderstellen.

182.

Censur der Stoffe oder Fabricate mit Emblemen und Zeichnungen.

Bey Stoffen, Manufacturen und Fabricaten mit Zeichnungen können nicht bloß die Commerz-Vorschriften in Anschlag gebracht werden, sondern in so fern Zeichnungen jeder Art auf was immer für einem Materiale und wie immer solche angebracht erscheinen, den allgemeinen Censurs-Gesetzen unterliegen; so müssen auch die Stoffe oder Fabricate selbst, auf welchen unzulässige Embleme und Zeichnungen wie immer aufgenommen worden sind, nicht bloß nach den Commerz-Vorschriften beurtheilet, sondern auch den Censurs-Gesetzen gemäß behandelt, mithin als verbothene Censurs-Artikel mit Beschlag belegt, außer inländischem Umlaufe gebracht, und in das Ausland geschafft; jene Handelsleute aber, welche solche Stoffe entweder der Censur

*) Für das Hof-Postamt in Wien wird die Zustellungsgebühr in der Stadt bey Tag auf 15 Kreuzer, und zur Nachtzeit auf 24 Kreuzer, dann in den Vorstädten Wiens ohne Rücksicht, ob die Zustellung der Estaffete bey Tag oder zur Nachtzeit zu geschehen hat, auf 45 Kreuzer, und außer den Linien und auf das Land mit 1 Gulden 15 Kreuzern Conventions-Münze bestimmt.

entziehen, und vor der Censur oder auch nach dem ausgesprochenen Censurs-Verbothe verkaufen, der strafgesetzlichen Ahndung unterzogen werden.

Circulare der k. k. Polizey-Hofstelle vom 25. December 1821, an sämmtiche Länder-Chefs.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

über die in diesem neun und vierzigsten Bande enthaltenen Verordnungen.

Nach der Seitenzahl.

A.

Abschiebung. Die in einem Criminal-Urtheile vorkommende Abschiebung des Sträflinges nach überstandener Strafe ist sogleich der Landesstelle anzuzeigen, 30.

Academie. Genaue Beobachtung des Stiftungsbriefes weil. Seiner Majestät Kaisers Joseph des Zweyten, bey Vorschlägen zur Besetzung der Stiftungsplätze in der Wiener-Neustädter Militär-Academie, 16.

Actien-Gesellschaften, wegen Bildung derselben zur Ausführung privilegirter Erfindungen, 310.

Adjuncten. Bestimmung der Diäten-Classe für Gymnasial-Adjuncten, 322.

Adjuten. Bezahlung der aus den politischen Fonden zu verabfolgenden Adjuten in Conventions-Münze, 326.

Advocaturs-Ausübung. Vorschrift wegen des Advocirens der Justiziäre und Magistrats-Beamten auf dem flachen Lande, 318.

Amtscorrespondenz. S. Schriftenwechsel.

Anbothe. Beseitigung der Verkürzungen des Staatsschatzes durch Scheinanbothe bey Versteigerung staatsherrschaftlicher Realitäten, 21.

Anhängigmachung einer Verlassenschaft, Erläuterung des Wortes: Anhängigmachung, 13.

Ankündigung des Urtheiles. S. Urtheil.

Anzeige und Beschreibung der entwendeten Gegen-

Digitized by Google

stände von Gold und Silber, 289.
Anzeige der Criminal-Urtheile. S. Urtheile.
— der Lehen. S. Lehen.
Apotheker. Percenten-Abzug bey den Arzeney-Rechnungen der Apotheker und Wundärzte, 103.
Appellations-Räthe. Zuziehung zweyer Appellations- oder anderer Justiz-Räthe zur Berathung bey Entlassungen der Beamten, 93.
Arrestanten. S. Sträflinge.
Arzeneyen. Wirkungskreis der politischen und Cameral-Behörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzeneymittel, 75.
— Percenten-Abzug bey den Arzeney-Rechnungen der Apotheker und Wundärzte, 103.
Arzeneykunde. S. Heilkunde.
Aerzte, wegen Anweisung der Vorspann für Militär-Ober- und Unterärzte, 1, 170.
Ausfuhr. Verboth der Aus- und Durchfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse nach der Moldau und Wallachey, 132.
— Aufhebung des Verbothes des Aus- und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den Italienischen Staaten, und über alle Oesterreichische Seehäfen, 165.
Ausfuhr. Verboth der Aus- und Durchfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse nach Servien, 220.
Auskunfts-Tabelle. S. Tabellen.
Ausländer. Behandlung der als angebliche Ausländer Assentirten, wenn ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erwiesen wird, 284.
— Vorschrift bey Verleihung der Gewerbs-Befugnisse an Ausländer, 334.
Ausreißer. Behandlung der sich für Oesterreichische Unterthanen ausgebenden königl. Preußischen Ueberläufer, 79.
— Entrichtung der Deserteurs-Taglien in Conventions-Münze, 116.
— Behandlung der Lombardisch-Venetianischen Soldaten in Desertions-Fällen in Rücksicht auf ihre Capitulation, 122.
— Entrichtung des Pönales aus dem Vermögen der desertirten Fuhrwesens-Mannschaft in Conventions-Münze, 325.
Ausspähung. Bestrafung des Verbrechens der Ausspähung und der Falschwerbung, 294.

Digitized by Google

Ausschrottung. S. Fleischer.
Auswanderung. Bestimmung in Hinsicht der Abnahme der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe von den nach Oesterreich auswandernden legions- und landwehrpflichtigen Bayern, und der nach Bayern auswandernden reserve- und landwehrpflichtigen Oesterreicher, 131.
— Vorschrift bey Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligung in das Königreich Würtemberg, 305.
Ausweise. Einsendung vergleichender Ausweise des Personal-Standes des Secular- und Regular-Clerus, 25.
— Eintreibung der Activ-Rückstände der politischen Fonde; dießfalls zu erstattende halbjährige Ausweise, 276.

B.

Baccalaureat bey der theologischen Facultät, wird aufgehoben, 12.
Bauführungen. Befreyung der Fuhren bey Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten von der Weg- und Brückenmauth 151.
— Bestimmung des Betrages der Metallmünze, welchen die untergeordneten Behörden bey Bauführungen anzuweisen befugt sind, 167, 221.
Bayern. Wegen Nichtabnahme der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe von den legions- und landwehrpflichtigen nach Oesterreich auswandernden Bayern, 131.
— Zurückstellung der Depositen königl. Bayerischer Unterthanen, 148.
Beamte. Nachtrag zu dem Hofdecrete vom 1. December 1820, betreffend den erweiterten Wirkungskreis der Länderstellen bey Entlassungen, Jubilationen und Remunerationen der Beamten, 4, 93.
— Bestimmung in Hinsicht der Diäten für Kreisbeamte bey Straßenbauten durch Privat-Concurrenz, 112.
— Nähere Bestimmung, welche Beamte von den Länderstellen selbst entlassen werden können, 130.
— wegen der Wahl wirklich dienender landesfürstlicher Beamten zu ständischen Verordneten, 146.
— Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen bey Bewilligung

Digitized by Google

und Anweisung der Pensionen, Provisionen ꝛc. für Witwen und Waisen der aus den politischen Fonden besoldeten Beamten, 190.
Beamte. Genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften von den Behörden und Beamten, 206.
— Casse-Beamten untersagtes Schreiben der Quittungen und Behebung der Gelder für Privat-Parteyen, 208.
— Vorschrift wegen des Advocirens der Magistrats-Beamten auf dem flachen Lande, 318.
— Termin zur Vorlegung der Reise-Particularien der in Commission reisenden Beamten, 332.
— Behandlung der Beamten und anderer Parteyen, die gegen politische Fonde und Anstalten in Verrechnung stehen, in so fern ihnen eine Verzögerung zur Last fällt, 337.
— S. auch Pensions-Sachen.
Beeidung, der Directoren und Lehrer an Normal- und Muster-Hauptschulen, 162.
Behörden und Beamte sollen die bestehenden Vorschriften genau beobachten, 206.
Behörden. Bestimmung des Ranges der verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen, 323.
Beichte. Wiedereinführung der gemeinschaftlichen Beichte und Communion bey Gymnasial-Schülern, 120.
Belohnung. Nachtrag zu dem erweiterten Wirkungskreise der Landesstelle vom 1. December 1820, hinsichtlich der Remunerationen der Beamten, 4 und 93.
— Vorschrift bey Belohnungsanträgen für Schullehrer hinsichtlich des Wiederhohlungsunterrichtes für die der Schule entwachsene Jugend, 15.
— Entrichtung der für die Rettung eines in Lebensgefahr schwebenden Menschen bestimmten Belohnung in Conv. M., 332.
— S. auch Prämien.
Berichte. Vorschrift bey Verfassung der Berichte über den Zustand der Bibliotheken, 171.
Beschädigter durch schwere Polizey-Uebertretungen. S. Polizey-Uebertretungen.
Beschäl-Auslagen, künftige Vergütung der, von Seite des k. k. Militär-Aerars, 183.
Besoldungen. Verabrei-

Digitized by Google

chung der Besoldungen aus den politischen Fonden in Conventions-Münze, 326.
Bibliothek. Vorschrift bey Verfassung der Berichte über den Zustand der Bibliotheken, 171.
Bothen und Fuhrleute. Untersuchung zur Beseitigung der Briefschwärzungen, 182.
Briefe. Abgabe der an die Zöglinge einer militärischen Bildungsanstalt einlangenden Postbriefe an den Vorsteher dieser Anstalt, 199.
— Genaue Befolgung der Verordnung wegen Stämpelung der Briefe. 217.
— S. auch Post-Sachen.
Briefschwärzung. S. Post-Sachen.
Brot. Entdeckung gegründeter Mängel bey den Brotfassungen für das Militär, 293.
Brückenmauth. S. Mauthsachen.
Bücher. In den Berichten über den Zustand der Bibliotheken sind auch die Bücher anzuführen, deren sich die Lehrer bedienen, 171.
Bürgschaften. Wie die für förmliche oder trockene Wechsel geleisteten Bürgschaften zu beurtheilen seyn? 287.

C.

Capitulation. Wegen Verlust der Capitulation bey Selbstbeschädigungen, 214.
Capuciner, deren Befreyung von der Personal-Steuer, 79.
Carbonari. Warnung gegen die Secte der Carbonari, und ihre Bestrafung, 328.
Casse. Annahme der von den Kaufschillings-Resten veräußerter politischer Fonds-Güter angekauften Obligationen bey den Provinzial-Cassen 82.
Casse-Beamten ist das Schreiben der Quittungen und die Behebung der Gelder für Privat-Parteyen untersagt, 208.
Catechismen. Empfehlung des von J. M. Leonhard verfaßten Buches: Practisches Handbuch zur Erklärung der in den k. k. Oesterreichischen Staaten vorgeschriebenen Catechismen, 211.
— Einführung der von J. M. Leonhard verfaßten Anleitung zum Catechisiren, als Lehrbuch, 213.
Caution. Annahme der aus dem Anlehen von den Jahren 1820 und 1821 herrührenden Obligatio-

Digitized by Google

nen bey Dienst-Cautionen, 53.
Caution. Vorschrift, wenn statt der baren Cautions-Leistungen für Lieferungen, Bauführungen ꝛc. Staats-Obligationen angebothen werden, 82.
Censur der Stoffe oder Fabricate mit Emblemen und Zeichnungen, 417.
Chirurgen. S. Wundärzte.
Christenthum, Uebertritt zu dem, S. Juden.
Civil-Proceß. S. Proceß.
Classen-Steuer. Nichtbefreyung der Percente der arrosirten Obligationen von der Classen-Steuer, 51.
— Ausschreibung der Classen-Steuer für das Jahr 1822, 225.
— Befreyung der Hauszins-Erträgnisse von der Classen-Steuer, 226.
Clerus. S. Geistliche und Kirchensachen.
Communion. Wiedereinführung der gemeinschaftlichen Beichte und Communion bey Gymnasial-Schülern, 120.
Competenten-Tabellen. Einschaltung der verschiedenen Dienstleistungen und des Tages des Dienstantrittes in die Competenten-Tabelle, 190.
Conscription. Conscribirung der Juden und Beybringung ihrer Toleirungs-Urkunden bey der jährlichen Conscriptions-Revision, 3.
Conscription. Conscribirung älternloser Fremden, des fremden weiblichen Geschlechtes, Ersichtlichmachung des Standes abwesender Familien, 23.
— Behandlung der in Siebenbürgen vorfindigen Paßlosen aus den conscribirten Provinzen, 101, 210.
— Gegen die Entziehung von der Militär-Conscription durch Uebersiedelung, 355.
— S. auch Militär.
Consistorien, Befreyung der, der Vicariate und Decanate von dem Briefporto in der Amts-Correspondenz, 127, 164.
— Instruction für Consistorien in Schulsachen, 235.
Contraband. S. Schleichhandel.
Contract. S. Vertrag.
Conventions-Münze, in, Entrichtung der Tabak-Schwärzungs-Strafen, 86.
— Entrichtung der Criminal-Kosten in Conventions-Münze, 88.
— Verboth der Abnahme der Urbarial-Giebigkeiten in klingender Münze, 90.

Digitized by Google

Conventions-Münze. Entrichtung der Deserteurs-Taglien in Conventions-Münze, 116.
— welche Intabulations-Taxen in Conventions-Münze zu entrichten seyen? 125.
— Umsetzung der Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe, dann Wasser-Ueberfahrts-Gebühren auf Conventions-Münze, 135.
— Bestimmung des Betrages der Metallmünze, welche die untergeordneten Behörden bey Bauführungen anzuweisen befugt sind, 167, 221.
— Bestreitung der Auslagen für Straßen-Anstalten in Conventions-Münze; Erfolglassung derselben in monathlichen Raten, 215, 277.
— Entrichtung der Wagenüberladungs-Strafe in Conventions-Münze, 227.
— wegen Stellung der Subarrendirungs-Contracte auf Conventions-Münze, 324.
— Entrichtung des Pönales aus dem Vermögen der desertirten Fuhrwesens-Mannschaft in Conventions-Münze, 325.
— Umsetzung der bisher in Papiergeld geleisteten Auslagen der politischen Fonde auf Conventions-Münze, 326.
Conventions-Münze. Verabfolgung der Belohnung für die Rettung eines in offenbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen in Conventions-Münze, 332.
— Zusammenschreibung der in Conventions-Münze verzinslichen, den politischen Fonden und Anstalten gehörigen Obligationen, 335.
Correction. Bey den eines Vergehens wegen zur zeitlichen Correction abgegebenen Seelsorgern, Bestreitung des Unterhaltes, 309.
Corporationen. Erforderniß zur Löschung zurückbezahlter Forderungen geistlicher Communitäten in der Landtafel, 154.
Correspondenz. S. Schriftenwechsel.
Criminal-Kosten, der, Entrichtung in Conventions-Münze, 88.
Criminal-Urtheil. S. Urtheil.
Curatien. S. Geistliche und Kirchensachen.

D.

Decanate. Befreyung der Consistorien, Vicariate und Decanate von dem Briefporto in der Amts-Correspondenz, 127, 164.

Digitized by Google

Depositen. Zurückstellung der in Folge der Retorsions-Maßregel vom 22. October 1811 zurückbehaltenen Depositen k. Bayerischer Unterthanen, 148.
Deserteur. S. Ausreißer.
Diäten, Bestimmung der Diäten für Kreisbeamte bey Straßenbauten durch Privat-Concurrenz, 112.
— Diäten-Classe für Gymnasial-Adjuncten, 322.
— Termin zur Vorlegung der Reise-Particularien zur Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten, 332.
Diebstahl an Gold und Silber, Vorschrift zur thunlichsten Beseitigung solcher Entwendungen, 289.
Dienst-Cautionen. S. Cautionen.
Dienstleistungen. Einschaltung der verschiedenen Dienstleistungen und des Tages des Dienstantrittes eines jeden Individuums in die Competenten-Tabelle, 190.
Directoren. Wegen Beeidung der Directoren und Lehrer an Normal- u. Muster-Hauptschulen, 162.
Dominien. S. Schriftenwechsel.

E.

Eid. Wegen Beeidung der Directoren und Lehrer an den Normal- und Muster-Hauptschulen, 162.
Einfuhr. Bestimmung, welche italienischen Weine einzuführen erlaubt sey, 104.
Elbe-Schifffahrts-Acte vom 12. December 1821, 378.
Elementar-Fällen, bey, welche Gebäude betreffen, Benehmen rücksichtlich der Steuer-Nachlässe, 354.
Emigration. S. Auswanderung.
Entlassung. Auskunfts-Tabelle bey Entlassung der ab instantia Losgesprochenen, 338.
— der Beamten. S. Landesstelle.
— vom Militär. S. Militär.
Entwendung. Vorschrift zur Beseitigung der Entwendungen von Gold und Silber, 289.
Erbfähigkeit der Moldauischen Unterthanen in den k. k. Oesterreichischen Staaten, 12.
Erbsteuer. Erbsteuer-Freyheit der in Conventions-Münze errichteten frommen Stiftungen auf Messen, 145.
Ersatz. Behandlung der Beamten und Parteyen, die gegen politische Fonde und Anstalten, oder städtische und ständische Cassen in Verrechnung stehen, oder Ersätze und

Digitized by Google

Zahlungen zu leisten haben, wenn ihnen dießfalls eine Verzögerung zur Last fällt, 337.
Ertrunkene, wie bey deren Lebensrettung vorzugehen sey? S. 358.
Erwerbsteuer = Ausschreibung für das Jahr 1822, 225.
Erziehungs=Beyträge. S. Gnadengaben.
Erziehungskunde. Milde's Auszug aus seiner Erziehungskunde wird als Lehrbuch vorgeschrieben, 111.
Essig. Verboth aus Weinlager Wein oder Essig zu bereiten, 6.
Estaffeten. Bestimmung der Gebühren bey der Aufgabe und Zustellung der Privat = Estaffeten 416.
Etappen = Verpflegung, Grundsätze bey der, durch Inner=Oesterreich, Illyrien und Tyrol, 58.
Execution. Bestimmung der Executions = Gebühren bey Eintreibung der Steuern, 169.
Exercier = Plätze. Bestreitung der Kosten für die Exercier=Plätze der Landwehr, 89.

F.

Fabricate. Abstellung der Beybringung der Ursprungs = Zeugnisse bey den in Tyrol wirklich erzeugten, und mit dem vorgeschriebenen National=Stämpel versehenen Fabricaten, 166.
Fabricate. Censur der Stoffe oder Fabricate mit Emblemen oder Zeichnungen, 417.
Facultät. S. Schul= und Studiensachen.
Falschwerbung. Bestrafung des Verbrechens der Ausspähung und Falschwerbung, 294.
Familien, abwesender, Ersichtlichmachung bey der Conscription, 23.
Fleischer. Gegen die freywilligen Einverständnisse der Fleischer bey der Ausschrottung, 100.
Floretseiden = Gespinnste, Zoll, 156.
Fonde, politische. Umsetzung der in Papiergeld bisher geleisteten Auslagen der politischen Fonde auf Conventions=Münze, 326.
— Zusammenschreibung der in Conventions = Münze verzinslichen, den politischen Fonden und Anstalten gehörigen Obligationen, 335.
— Behandlung der gegen politische Fonde und Anstalten in Verrechnung stehenden Beamten und Parteyen, wenn ihnen eine Verzögerung zur Last fällt, 337.
Forderung. Verlängerung

Digitized by Google

der Frist zur Anmeldung der Forderungen Oesterreichischer Unterthanen gegen die Central-Administrationen des erloschenen Königreiches Italien, 193.

Forderung. Erforderniß zur Löschung der Forderungen noch bestehender geistlicher Communitäten in der Landtafel, 154.

Fouriere, wegen Anweisung der Vorspann für dieselben, 1.

Franciscaner, deren Befreyung von der Personal-Steuer, 79.

Fremde. Conscribirung älternloser Fremden und des fremden weiblichen Geschlechtes, 23.

— Behandlung der als angebliche Ausländer Assentirten, wenn ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erwiesen wird, 284.

Freyzügigkeit. Erbfähigkeit der Moldauischen Unterthanen in den k.k. Oesterreichischen Staaten, 12.

Friaul. Behandlung paßloser, in anderen Provinzen sich aufhaltender Friauler, 37.

Frist zur Anmeldung der Forderungen Oesterreichischer Unterthanen gegen die Central-Administrationen des erloschenen Königreiches Italien, 193.

Frist. Frist zur Einreichung der Reise-Particularien von den in Commission reisenden Beamten, 332.

— Frist zur Einreichung der Reclamationen einzelner Grundbesitzer über die Resultate des Grundsteuer-Provisoriums, 353.

Fuhr- und Zehrungskosten. Termin zur Vorlegung der Reise-Particularien zur Vergütung der Reise- und Zehrungskosten, 332.

Fuhren. Befreyung der Fuhren zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten von der Bezahlung der Weg- und Brückenmauth, 151.

Fuhrleute, Untersuchung der, zur Beseitigung der Briefschwärzungen, 182.

Fuhrwesens-Mannschaft. Entrichtung des Pönales aus dem Vermögen der desertirten Fuhrwesens-Mannschaft in Conventions-Münze, 325.

G.

Gebäude-Steuer. Nichterhebung der Zinssteuer bey, Gebäuden, deren Steuerpflichtigkeit noch bezweifelt wird, 30.

— Benehmen bey Leerstehung der Wohnungen hinsichtlich der Hauszins-Steuer, 157.

Digitized by Google

Gebäude-Steuer. Befreyung der zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäude-Steuer, 192.
— Art der Einbringung der Hauszinsertrags-Bekenntnisse, 202.
— Befreyung der Hauszinserträgnisse von der Classen-Steuer, 226.
— Befreyung der Werkstätten der Salniter-Erzeuger von der Hauszinssteuer, 352.
— Benehmen rücksichtlich der Steuer-Nachlässe bey Elementar-Unfällen, welche Gebäude betreffen, 354.
Gefangene. S. Sträflinge.
Gehalt. S. Besoldung.
Geistliche und Kirchensachen. Bestimmung der Reisekosten für die Zöglinge des höheren geistl. Bildungs-Institutes, 7.
— Einsendung der vergleichenden Ausweise des Personal-Standes des Secular- und Regular-Clerus, 25.
— Aufmunterung der Stifte und Klöster zur Errichtung der Seminarien, 52.
— Befreyung des Ordens der Capuciner und Franciscaner von der Personal-Steuer, 79.
— Ueber das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner, Pacht- und Mieth-Verträge abzuschließen, 113.
Geistliche und Kirchensachen. Befreyung der Fuhren zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten von der Weg- und Brückenmauth, 151.
— Erforderniß zur Löschung der Forderungen noch bestehender geistlicher Communitäten in der Landtafel, 154.
— Ausscheidung einiger Einkünfte von alten Pfarren bey ihrer Erledigung an neue Curatien, 196.
— Bestreitung des Unterhaltes für die wegen eines Vergehens zu einer zeitlichen Correction abgegebenen Seelsorger, 309.
Gelderhebungen für Privat-Parteyen sind den Casse-Beamten untersagt, 208.
Geld-Rimessen. Zulage für die Militär-Escorte bey Geld-Rimessen, 156.
Gemeinden, geistliche, S. Geistliche und Kirchensachen.
Gerichte. Befreyung der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte von dem Brief-Porto in ihrer officiosen Judicial-Correspondenz, 302.
Gerichtsbarkeit. Benehmen gegen die Bewohner der

Digitized by Google

Militär-Gränze bey Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, 204.
Gesellschaften. Wegen Bildung der Actien-Gesellschaften zur Ausführung privelegirter Erfindungen, 310.
Gesetze. Genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften von den Behörden und Beamten, 206.
Gewerbe. Vorschrift bey Verleihung der Gewerbe an Ausländer, 334.
— Vorsicht bey Entlassungen der Militär-Personen auf Gewerbe durch Abtretung, 348.
Gnadengaben. Zahlungsart der Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beyträge und Gnadengaben zur Beseitigung des Rückersatzes an Uebergenüssen, 98.
Gold. Beseitigung der Entwendungen von Gold und Silber, 289.
Grammatik. Einführung des Lehrbuches der erweiterten lateinischen Grammatik, u. Instruction für den Lehrer derselben, 361.
Gränze. Behandlung der aus anderen Staaten Verwiesenen bey ihrem Eintritte in die Oesterreichischen Gränzen. 213.
Gränzbewohner. Benehmen gegen die Bewohner der Militär-Gränze bey Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, 204.
Grundertragsbogen. S. Grundsteuer.
Grundsteuer. Hinausgabe der Grundertragsbogen an einzelne Contribuenten, 121.
— Modalitäten bey der künftigen Berechnung der bewilligten Nachlässe an der Grundsteuer, 194.
— Behandlung der Schullehrer in Hinsicht der Grundsteuer, 222.
— Ausscheidung einiger mit der Grundsteuer verwebten fremdartigen Objecte, Brauereyen, Mühlen ꝛc. von derselben, und Art ihrer künftigen Versteuerung, 320.
— Art und Form, dann Frist zur Einreichung der Reclamationen einzelner Grundbesitzer über die Resultate des Grundsteuer-Provisoriums, 353.
Gutachten. Vorschrift bey Abforderung ämtlicher Gutachten, 77.
Gymnasial-Adjuncten, für, Bestimmung der Diäten-Classe, 322.
Gymnasien. S. Schul- und Studien-Sachen.

H.

Hammergewerke. Stämpel-Classe für die Besit-

Digitized by Google

zer von Hammergewerken, 212.
Handwerksbursche. Ertheilung der Reisepässe für Handwerksbursche adeliger Abkunft zu ihren Wanderungen, 2.
Hauszins-Erträgniß. S. Gebäude-Steuer.
Heilkunde. Clinischer Unterricht über die Krankheiten der Kinder und den Wahnsinn, 37.
Heimfälligkeit. Anzeige der Heimfälligkeit eines landesfürstlichen Lehens, 206.
Heitzöfen. S. Ofen.
Holzspar-Apparate. Bestreitung der Kosten zu deren Errichtung in den von dem Militär benützten Civil-Gebäuden, 125, 209.

I.

Instructionen in Schulsachen:
A. Für Kreisämter, 230.
B. Für Consistorien, 235.
C. Für Schulen-Oberaufseher, 243.
D. Für Schul-Districts-Aufseher, 247.
E. Für Real-Schullehrer, 267.
F. Für Pastoren, 271.
— Für die Lehrer der Lateinischen Grammatik, 361.
Intabulation oder Pränotation der Schuldbriefe über Urbarial-Rückstände wird den Dominien nicht gestattet, 22.
— Belehrung in Hinsicht der Bemessung der Landtafel-Intabulations-Taxen, 125.
Interessen. Nichtbefreyung der Interessen der arrosirten Obligationen von der Classen-Steuer, 51.
— wegen Einhebung und Verrechnung der Verzugszinsen, 282.
Invaliden. Einsendung der Patental- und Reservations-Urkunden bey Todesfällen der Invaliden, 292.
Italien. Verlängerung der Frist zur Anmeldung der vor dem 20. April 1814 gegen die Central-Administrationen des erloschenen Königreiches Italien für Oesterreichische Unterthanen rechtsgültig erwachsenen Forderungen, 193.
Italienische Weine. S. Weine.
Jubilation. Nachtrag zu dem erweiterten Wirkungskreise der Länderstellen vom 1. December 1820 hinsichtlich der Jubilation der Beamten, 4, 93.
— Erläuterung des Arti-

kels III des Italienischen Decretes vom 12. Februar 1806 rücksichtlich des Jubilations-Gehaltes für die nach 50jähriger Dienstzeit, und die ohne ihr Zuthun bloß wegen einer Reform in der Administration vom Amte entfernten Beamten, 147.

Juden. Gegen die Entziehung der Juden von der Militär-Pflicht durch Ansäßigkeits- und Toletirungs-Urkunden, 3.

— Aufhebung des höchsten Rescriptes von 15. Februar 1765, wegen Sicherstellung des Kindestheiles der zu dem Christenthume übergetretenen Judenkinder, 281.

Juridische Studien. S. Ungarn.

Jurisdiction. Benehmen gegen die Bewohner der Militär-Gränze bey Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, 204.

Justiz-Räthe. Beyziehung zweyer Appellations- oder anderer Justiz-Räthe zur Berathung bey Entlassungen der Beamten, 93.

Justiziäre. Vorschrift wegen des Advocirens der Justiziäre auf dem flachen Lande, 318.

K.

Kasse. S. Casse.

Kinder-Krankheiten. S. Krankheiten.

Kindestheil. Aufhebung des höchsten Rescriptes vom 15. Februar 1765, wegen Sicherstellung des Kindestheiles der zu dem Christenthume übergetretenen Judenkinder, 281.

Kirchen-Baulichkeiten. Befreyung der Fuhren zu Kirchen-Baulichkeiten von der Weg- und Brückenmauth, 151.

Klage. Wo die Klage gegen einen Bürgen bey trockenen Wechseln anzubringen sey? 287.

Krankheiten. Art des clinischen Unterrichtes über Kinder-Krankheiten und den Wahnsinn, 37.

Kreisämter, Instruction für, in Schulsachen, 230.

Kreisbeamte. S. Beamte.

Kriegsschäden der Unterthanen in dem letzten Kriege mit Frankreich, Vergütung, 115.

Kriegsbedürfnisse. Verboth der Aus- und Durchfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse nach der Moldau, Wallachey und Servien, 132, 220.

Kundmachung des Urtheiles. S. Urtheil.

Digitized by Google

L.

Landesstelle. Nachtrag zu dem erweiterten Wirkungskreise der Länderstellen vom 1. December 1820 bey Entlassungen, Jubilationen und Remunerationen der Beamten, 4, 93.
— der Landesstelle eingeräumtes Befugniß zur Uebertragung der Quiescenten-Gehalte, Pensionen und Provisionen an andere Cassen; dabey zu beobachtende Vorsichten, 8.
— Nähere Bestimmung, welche Beamte von den Länderstellen selbst entlassen werden können, 130.
— Bestimmung des Betrages der Metallmünze, welchen die Landesstelle und übrigen Behörden bey Bauführungen anzuweisen befugt sind, 167, 221.
— Erweiterter Wirkungskreis der Länderstellen bey Bewilligung und Anweisung der Pensionen und Provisionen für Witwen und Waisen der aus den politischen Fonden besoldeten Beamten, 190.
Landstände. S. Stände.
Landtafel. Belehrung in Hinsicht der Bemessung der Landtafel-Intabulations-Taxen, 125.
Landtafel. Erforderniß zur Löschung der Forderungen noch bestehender geistlicher Communitäten in der Landtafel 154.
— S. auch: Intabulation.
Landwehr. Ersatzleistung der Obrigkeiten für unbefugt abwesende Landwehrmänner, 54.
— Bestreitung der Kosten für die Exercier-Plätze der Landwehr, 89.
— Benehmen in Hinsicht der wegen Verbrechen verurtheilt werdenden Landwehrmänner, 207.
Latein. S. Grammatik.
Lebensrettung. Verabreichung der Belohnung für die Rettung eines in offenbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen in Conventions-Münze, 332.
— Verfahren bey Ertrunkenen zu deren Wiederbelebung, 358.
Lehen. Anzeige der Heimfälligkeit eines landesfürstlichen Lehens, 206.
Lehranstalten. Wegen Befreyung der zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäude-Steuer, 192.
Lehrbücher. Milde's Auszug aus seiner Erziehungskunde wird als Lehrbuch vorgeschrieben, 111.

Digitized by Google

Lehrbücher. Einführung des von Mich. Leonhard verfaßten Versuches eines Leitfadens bey dem katholischen Religions-Unterrichte als Lehrbuch, 149.
— Einführung des von Michael Leonhard verfaßten Auszuges aus dem größeren Religions-Handbuche des Propsten Frint, als Lehrbuch für die Hörer der Philosophie, 181.
— Empfehlung des von J. M. Leonhard verfaßten Buches: Practisches Handbuch zur Erklärung der in den k. k. Oesterreichischen Staaten vorgeschriebenen Catechismen, 211.
— Einführung der von J. M. Leonhard verfaßten Anleitung zum Catechisiren als Lehrbuch, 213.
— Einführung des Lehrbuches der erweiterten Lateinischen Grammatik, zweyter Theil, und Instruction für die Lehrer derselben, 361.
Lehrer. Vorschrift bey Belohnungs-Anträgen für Schullehrer in Hinsicht des Wiederhohlungs-Unterrichtes, 15.
— Wegen Beeidung der Directoren und Lehrer an den Normal- und Muster-Hauptschulen, 162.
Lehrer. Anzeige der Werke, deren sich die Lehrer in Bibliotheken bedienen, in den Berichten über den Zustand der Bibliotheken, 171.
— Behandlung der Schullehrer in Hinsicht der Grundsteuer, 222.
— Instruction für Real-Schullehrer, 267.
Leonhard, J. Michael. S. Lehrbücher.
Licitation. S. Versteigerung.
Lieferung. Beseitigung der wiederhohlten Bezahlung schon liquidirter und berichtigter Vorspanns- und Lieferungs-Quittungen, 161.
Löschung. S. Landtafel.
Lotto. Erneuerte Bekanntmachung des §. 28 des Lotto-Patentes in Hinsicht des Verbothes aller Lotterien auf eigene Ziehungen, 135.

M.

Magistrate. S. Schriftenwechsel.
Magistrats-Beamte. Wegen des Advocirens der Magistrats-Beamten auf dem flachen Lande, 318.
Mauthsachen. Umsetzung der Aerarial-Weg- und

Digitized by Google

Brücken = Mäuthe auf Conventions = Münze, 135.
Mauthsachen. Künftige Entrichtung der Weg= und Brückenmauth=Gebühren bey Privat=Mäuthen, 145.
— Befreyung der Fuhren zu Kirchen=, Pfarr= und Schulbaulichkeiten von der Weg= und Brückenmauth, 151.
— Belehrungen über die Directiven für die Weg=, Brückenmauth= und Ueberfuhrs = Gebühren, 313.
— Verpachtung aller Aerarial= Weg= und Brückenmäuthe, 351.
Messe. Erbsteuer=Freyheit der in Convent. Münze errichteten frommen Stiftungen auf Messen, 145.
Metallmünze. S. Conventions=Münze.
Miethvertrag. S. Vertrag.
Milde's Auszug aus seiner Erziehungskunde wird als Lehrbuch vorgeschrieben, 111.
Militär = Sachen. Wegen Anweisung der Vorspann für Primaplanisten, 1, 170.
— gegen die Entziehung der Juden von der Militär=Pflicht, 3.
— gegen die Entziehung der Friauler von der Recrutirung, 37.
Militär = Sachen. Verhaltung der Obrigkeiten zur Ersatzleistung für unbefugt abwesende Landwehrmänner, 54.
— Grundsätze und Vorschriften bey der Etappen=Verpflegung durch Inner=Oesterreich, Illyrien und Tyrol, 58.
— Behandlung der sich für Oesterreichische Unterthanen ausgebenden k. Preußischen Ueberläufer, 79.
— Bestreitung der Kosten für die Exercier=Plätze für die Landwehr, 89.
— Behandlung der in Siebenbürgen vorfindigen Paßlosen aus den conscribirten Provinzen, 101, 210.
— Aufstellung einstweiliger Grundsätze bey der Militär=Widmung, bey der Entlassung von dem Militär=Stande, und bey Paß=Ertheilungen, 106. 150.
— Entrichtung der Deserteurs = Taglien in Conventions=Münze, 116.
— Behandlung der Lombardisch = Venetianischen Soldaten in Desertions=Fällen in Rücksicht auf ihre Capitulation, 122.
— Bestreitung der Kosten zur Errichtung der Holzspar = Apparate in den von dem Militär benütz=

Digitized by Google

tenCivil-Gebäuden, 125, 209.
Militär-Sachen. Vormerkung und Ausweisung der von den Dominien als paßlos auf eigene Rechnung gestellten fremdherrschaftlichen Individuen, 128.
— wegen Nichtabnahme der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe von den legions- u. landwehrpflichtigen nach Oesterreich auswandernden Bayern, 131.
— Vorschrift in Hinsicht der durch Superarbitrirung als untauglich erkannten Reserve-Männer, 132.
— Zulage für die Militär-Escorte bey Geld-Rimessen, 156.
— Abstellung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und Paßlosen, 172.
— Künftige Vergütung der Beschäl-Auslagen von dem Militär-Aerar, 183.
— Abgabe der an die Zöglinge einer militärischen Bildungsanstalt einlangenden Postbriefe an die Vorsteher dieser Anstalt, 199.
— gegen die Ausmaß einer größeren Anzahl von Vorspannspferden für das Militär, 201.
Militär-Sachen. Benehmen bey Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit gegen die Bewohner der Militär-Gränze, 204.
— Benehmen in Hinsicht der wegen Verbrechen verurtheilt werdenden Landwehrmänner, 207.
— Behandlung der Reserve-Männer und Soldaten bey Selbstbeschädigungen, 214.
— Behandlung der Reserve-Männer, welche sich der jährlichen Waffenübung entziehen, 227.
— Beseitigung der Anstände gegen die Qualität der von den Subarrendatoren an marschirende Truppen-Abtheilungen und Pferd-Transporte abgegebenen Naturalien, 278.
— Behandlung der als angebliche Ausländer Assentirten, wenn ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erwiesen wird, 284.
— Einsendung der Patental- und Reservations-Urkunden bey Todesfällen der Invaliden, 292.
— Entdeckung gegründeter Mängel bey den Brotfassungen für das Militär, 293.

Digitized by Google

Militär = Sachen. Wegen Bestrafung des Verbrechens der Ausspähung und Falschwerbung, 294.
— Entrichtung des Pönales aus dem Vermögen der desertirten Fuhrwesens-Mannschaft in Conventions-Münze, 325.
— Vorsicht bey Entlassungen der Militär-Personen auf Wirthschaften oder Gewerbe durch Abtretung, 348.
— Gegen die Entziehung von der Militär-Conscription durch Uebersiedelung, 355.
— Evidenthaltung des Reserve-Standes; verschärfte Controlle der Dominien hinsichtlich der Reserve-Flüchtlinge, 377.
Moldau. Moldauischer Unterthanen Erbfähigkeit in den k. k. Oesterreichischen Erbstaaten, 12.
—Verboth der Ausfuhr der Waffen nach der Moldau und Wallachey, 132.
Münze. S. Metallmünze.
Muster-Hauptschule. S. Schul- und Studien-Sachen.

N.

Nachlaß an der Grundsteuer. S. Grundsteuer.
Naturalien. Beseitigung der Anstände gegen die Qualität der von den Subarrendatoren an marschirende Truppen-Abtheilungen und Pferd-Transporte abgegebenen Naturalien, 278.
Neustädter Academie. Genaue Beobachtung des Stiftungsbriefes weiland Sr. Majestät Josephs II. bey Vorschlägen zur Besetzung der Stiftungsplätze in der Wiener-Neustädter Academie; Stiftbrief, 16.
Norma-Tage. Abstellung der Tänze, Opern und Schauspiele an Norma-Tagen, 160.
Normal-Schule. S. Schul- und Studien-Sachen.
Notare. Beschränkung des Oesterreichischen Notariates auf das einzige Geschäft der Wechsel-Proteste. Künftige Ernennung der neuen Notare, 163.

O.

Obligationen. Nichtbefreyung der Percente der arrosirten Obligationen von der Entrichtung der Classensteuer, 51.
— Annahme der aus dem Anlehen von den Jahren 1820 und 1821 herrührenden Obligationen bey Dienst-Cautionen, 53.
— Annahme der von den Kaufschillings-Resten

Digitized by Google

veräußerter politischer Fonds-Güter angekauften Obligationen bey den Provinzial-Cassen, 82.
Obligationen. Vorschrift, wenn statt der baren Cautionen für Lieferungen, Bauführungen ꝛc., Staats-Obligationen angebothen werden, 82.
— Zusammenschreibung der in Conventions-Münze verzinslichen, den politischen Fonden und Anstalten gehörigen Obligationen, 335.
Oefen. Empfehlung der Russischen Heitzöfen in Aerarial-Gebäuden, 84.
Opern, Tänze und Schauspiele sind an Norma-Tagen verbothen, 160.
Ordinariate. Befreyung der Consistorien, Vicariate und Ordinariate von dem Brief-Porto in der Amts-Correspondenz, 127, 164.
Ortsgerichte. S. Gerichte.
Oesterreich, Bestimmung in Hinsicht der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe von den nach Oesterreich auswandernden legions- und landwehrpflichtigen Bayern, und der nach Bayern auswandernden reserve- und landwehrpflichtigen Oesterreicher, 131.

P.

Pachtvertrag. S. Vertrag.
Packeten, ämtlichen, sind Privat-Sachen nicht beyzuschließen; Strafe der Uebertretungen dieses Verbothes, 56.
Paßloser Stellung. S. Militär-Sachen.
Paßvorschriften, wegen Ertheilung der Reisepässe zu den Wanderungen der Handwerksbursche adeliger Abkunft, 2.
— Behandlung paßloser, in anderen Provinzen sich aufhaltender Bewohner von Friaul, 37.
— Behandlung der in Siebenbürgen vorfindigen Paßlosen aus den conscribirten Provinzen, 101, 210.
— Aufstellung einstweiliger Grundsätze bey der Widmung zum Militär-Stande und bey Ertheilung der Pässe, 106, 150.
— Behandlung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und Paßlosen, 172.
Pastoren. Instruction für Pastoren in Schulsachen, 271.
Patental-Urkunden, Einsendung bey Todesfällen der Invaliden, 292.
Patrimonial-Gerichte. S. Gerichte.
Pensions-Sachen. Der Landesstelle eingeräumtes Befugniß zur Ueber-

Digitized by Google

tragung der Quiescenten-Gehalte, Pensionen und Provisionen an andere Cassen; dabey zu beobachtende Vorsichten, 8.
Pensions-Sachen. Zahlungsart der Pensionen und Provisionen u. s. w. zur Beseitigung der Rückersätze an Uebergenüssen, 98.
— Erläuterung des dritten Artikels des Italienischen Decretes vom 12. Februar 1806 in Pensions-Sachen, 147.
— Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen bey Bewilligung und Anweisung der Pensionen und Provisionen für Witwen und Waisen der aus den politischen Fonden besoldeten Beamten, 190.
— Verabfolgung der aus den politischen Fonden zu bezahlenden Pensionen in Conventions-Münze, 326.
Percenten-Abzüge bey den Arzeney-Rechnungen der Apotheker und Wundärzte, 103.
— S. auch Interessen.
Personal-Stand. Einsendung vergleichender Ausweise des Personal-Standes des Secular- und Regular-Clerus, 25.
Personal-Steuer. Befreyung des Ordens der Capuciner und Franciscaner von der Personal-Steuer, 79.
Personal-Steuer. Ausschreibung der Personal-Steuer für das Jahr 1822, 225.
Pfarr-Baulichkeiten. Befreyung der Fuhren zu Pfarr-Baulichkeiten von der Weg- und Brückenmauth, 151.
Pfarren. Ausscheidung einiger Einkünfte der alten Pfarren bey ihrer Erledigung für die neuen Curatien, 196.
Pferde. Aufhebung des Verbothes des Aus- und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den Italienischen Staaten und über alle Oesterr. Seehäfen, 165.
— S. auch: Beschäl-Anstalten.
Polizey-Uebertreter, schwere. Auskunfts-Tabelle bey Ablieferung der Verbrecher und schweren Polizey-Uebertreter in die Straförter, oder bey Entlassung der ab instantia Losgesprochenen, 338.
Polizey-Uebertretungen. Benehmen, wenn sich im Laufe eines Civil-Processes Anzeigen einer schweren Polizey-Uebertretung ergeben, 91.
— Befugniß des Beschädigten zur Ergreifung des Rechtsweges bey Be-

Digitized by Google

stimmung des Schadensersatzes in Urtheilen über schwere Polizey-Uebertretungen, 104.
Postsachen. Abgesonderte Verrechnung und Abfuhr der Briefpost- und der Postwagensgebühren, 33.
— Einbringung des Post-Porto bey der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden oder Personen, 39.
— Erhöhung des Postrittgeldes und des Passagiers-Porto auf dem Postwagen, 42.
— Gegen die Beyschließung der Privat-Sachen bey ämtlichen Postwagens-Sendungen, 56.
— Art der Ausstellung der Postrecepissen bey ämtlichen Zustellungen, 87.
— Befreyung der Consistorien, Vicariate, Decanate von dem Brief-Porto in der Amts-Correspondenz, 127, 164.
— Gegen die Beeinträchtigung des k. k. Postgefälles durch Briefschwärzungen der Bothen und Fuhrleute, 182.
— Abgabe der an die Zöglinge einer militärischen Bildungsanstalt einlangenden Postbriefe an den Vorsteher dieser Anstalt, 199.
Postsachen. Genaue Befolgung der Verordnung wegen Stämpelung der Briefe, 217.
— Befreyung der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, Dominien und Magistrate von dem Brief-Porto in ihrer officiosen Judicial-Correspondenz, 302.
— Befreyung der Schulgegenstände von der Entrichtung der Postwagensgebühr, 350.
— Bestimmung der Gebühren bey der Aufgabe und der Zustellung der Privat-Estaffeten, 416.
Postwagen. S. Postsachen.
Prämien zur Emporbringung des Zeichnungsunterrichtes an Normal-Schulen, 99, 200.
Prænotation oder Intabulation der Schuldbriefe über Urbarial-Rückstände ist unzulässig, 22.
Preußen. Behandlung der sich für Oesterreichische Unterthanen ausgebenden königl. Preußischen Ueberläufer, 79.
Primaplanisten. S. Militär-Sachen.
Privat-Mäuthe. S. Mauthsachen.
Privat-Schätzungen. S. Schätzung.
Privilegien. Wegen Bildung der Actien-Gesell-

schaften zur Ausführung privil. Erfindungen, 310.
Proceß. Vorschrift, wenn sich im Laufe eines Civil-Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung ergeben, 91.
Procession. Bestimmung des Ranges der verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen, 323.
Professoren. S. Lehrer.
Provision. S. Pensions-Sachen.
Punzirung. Befreyung des von dem Auslande eingeführten, in feinen Blättchen geschlagenen Silbers vom größeren Formate von der Punzirung, 81.

Q.

Quiescenten. Den Länderstellen eingeräumtes Befugniß zur Bewilligung der Uebertragung der Quiescenten-Gehalte an andere Cassen; dabey zu beobachtende Vorsichten, 8.
Quittungen. Beseitigung der wiederhohlten Bezahlung schon liquidirter Vorspanns- und Lieferungs-Quittungen, 161.
— den Casse-Beamten ist das Schreiben der Quittungen und die Erhebung der Gelder für Privat-Parteyen untersagt, 208.

R.

Rang. Bestimmung des Ranges der verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen, 323.
Real-Schullehrer. S. Lehrer.
Recepissen. Art der Ausfertigung der Post-Recepissen bey ämtlichen Zustellungen, 87.
Rechtsstreit. S. Proceß.
Rechtsweg. Befugniß des Beschädigten zur Ergreifung des Rechtsweges bey Bestimmung des Schadensersatzes in Urtheilen über schwere Polizey-Uebertretungen, 104.
Rechtswissenschaften. Bedingung zur Zulassung der aus Ungarn kommenden Studirenden zu dem Studium der Rechtswissenschaften, 322.
Reclamationen. Frist zur Einreichung der Reclamationen einzelner Grundbesitzer gegen die Resultate des Grundsteuer-Provisoriums, 353.
Recrutirung. S. Militär-Sachen.
Redimirungs-Taxe. S. Auswanderung.

Digitized by Google

Regular-Clerus. S. Geistliche und Kirchensachen.
Reisekosten. Bestimmung der Reisekosten bey Zöglingen des höheren geistlichen Bildungs-Institutes, 7.
Reise-Particulare. Termine zur Vorlegung der Reise-Particulare, 332.
Reise-Pässe. S. Paß-Vorschriften.
Religions-Uebertritt. S. Juden.
Religions-Unterricht. S. Lehrbücher.
Remuneration. Nachtrag zu dem erweiterten Wirkungskreise der Landesstelle vom 1. December 1820, hinsichtlich der Remunerationen der Beamten, 4, 93.
— S. auch Belohnung.
Reservations- und Patental-Urkunden-Einsendung bey Todesfällen der Invaliden, 292.
Reserve. Vorschrift in Hinsicht der durch Superarbitrirung als untauglich erklärten Reserve-Männer, 132.
— Behandlung der Reserve-Männer bey Selbstbeschädigungen, 214.
— Behandlung der Reserve-Männer, welche sich der jährlichen Waffenübung entziehen, 227.
— Evidenthaltung des Reserve-Standes; verschärfte Controlle der Dominien hinsichtlich der Reserve-Flüchtlinge, 377.
Rettung. Verabreichung der Belohnung für die Rettung eines in offenbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen in Conventions-Münze, 332.
Reugeld. Bey den durch Staatsbehörden eingeleiteten Versteigerungen in Hinsicht des Reugeldes in die Licitations- oder Verhandlungs-Protocolle einzuschaltende Clausel, 117.
Rittgeld. S. Postsachen.
Rückstände. Eintreibung der Urbarial-Rückstände, 22.
— Eintreibung der Activ-Rückstände der politischen Fonde; dießfalls zu erstattende halbjährige Ausweise, 276.
Russischer Heitzöfen Empfehlung für Aerarial-Gebäude, 84.

S.

Salniter. Befreyung der Werkstätten der Salniter-Erzeuger von der Hauszinssteuer, 352.
Schadensersatz. S. Polizey-Uebertretung.
Schätzung. Stämpel bey gerichtlichen Schätzungen, Schätz-Noten oder Schätz-Protocollen, und bey Urkunden über Privat-Schätzungen, 152.

Digitized by Google

Schauspiele, Opern und Tänze sind an Norma-Tagen verbothen, 160.
Scheinanboth. S. Versteigerung.
Schifffahrt. Elbe-Schifffahrts-Acte vom 12. December 1821, 378.
Schleichhandel. Wirkungskreis der politischen und Cameral-Behörden in Ansehung der Schwärzung mit Arzeneymitteln, 75.
— Entrichtung der Tabakschwärzungs-Strafen in Conventions-Münze, 86.
Schottergrund. Art der Entschädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zu dem Straßenwesen, 306.
Schriftenwechsel. Einbringung des Brief-Porto bey der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden oder Personen, 39.
— Befreyung der Consistorien, Vicariate und Decanate von dem Brief-Porto in der Amts-Correspondenz, 127, 164.
— Befreyung der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, Dominien und Magistrate von dem Brief-Porto in ihrer officiosen Judicial-Correspondenz, 302.
Schriftenwechsel. Befreyung der Schulgegenstände von der Postwagensgebühr, 350.
Schub. Anzeige der Criminal-Urtheile, worin von der Abschiebung des Sträflings nach überstandener Strafe Erwähnung geschieht, an die Landesstelle, 30.
Schuldbriefe über Urbarial-Rückstände können nicht intabulirt oder prænotirt werden, 22.
Schul- und Studien-Sachen. Aufhebung des Baccalaureates bey der theologischen Facultät, 12.
— Vorschrift bey Belohnungs-Anträgen für Schullehrer, hinsichtlich des Wiederhohlungsunterrichtes für die der Schule bereits entwachsene Jugend, 15.
— Clinischer Unterricht über die Krankheiten der Kinder und den Wahnsinn, 37.
— Aufmunterung zur Errichtung der Seminarien, 52.
— Prämien zur Emporbringung des Zeichnungs-Unterrichtes an Normalschulen, 99, 200.
— Milde's Auszug aus seiner Erziehungskunde wird als Lehrbuch vorgeschrieben, 111.

Digitized by Google

Schul- und Studien-Sachen. Wiedereinführung der gemeinschaftlichen Beichte und Communion bey Gymnasial-Schülern, 129.
— Einführung des von Michael Leonhard verfaßten Versuches eines Leitfadens bey dem katholischen Religions-Unterichte als Lehrbuch für die vier Grammatical-Classen, 149.
— Befreyung der Fuhren zu Schul-Baulichkeiten von der Weg- und Brückenmauth, 151.
— wegen Beeidung der Directoren und Lehrer an den Normal- und Muster-Hauptschulen, 162.
— Einführung des von Michael Leonhard verfaßten Auszuges aus dem größeren Religions-Handbuche des Propsten Frint für die Hörer der Philosophie, 181.
— Befreyung der zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer, 192.
— Empfehlung des von J. M. Leonhard verfaßten Buches: Practisches Handbuch zur Erklärung der in den k. k. Oesterreichischen Staaten vorgeschriebenen Catechismen, 211.
Schul- und Studien-Sachen. Einführung der von J. M. Leonhard verfaßten Anleitung zum Catechisiren, als Lehrbuch, 213.
— Instructionen in Schulsachen:
A. Für Kreisämter, 230.
B. Für Consistorien, 235.
C. Für die Schulen-Oberaufseher, 243.
D. Für Schul-Districts-Aufseher, 247.
E. Für Real-Schullehrer, 267.
F. Für Pastoren, 271.
— Diäten-Classe für Gymnasial-Adjuncten, 322.
— Bedingung zur Zulassung der aus Ungarn kommenden Studirenden zu den juridischen Studien, 322.
— Befreyung der Schulgegenstände von der Entrichtung der Postwagensgebühr, 350.
— Einführung des Lehrbuches der erweiterten Lateinischen Grammatik, zweyter Theil; Instruction für die Lehrer derselben, 361.
Schullehrer. S. Schul- und Studien-Sachen.
— S. Lehrer.
Schwärzung. S. Schleichhandel.
Schwere Polizey-Uebertre-

Digitized by Google

tungen. S. Polizey-Uebertretungen.
Secular-Clerus. S. Geistliche und Kirchensachen.
Seelsorger. S. Geistliche und Kirchensachen.
Seide. Zoll bey Floretseiden-Gespinnsten, 156.
Selbstverstümmelung. S. Militär-Sachen.
Seminarium. Aufmunterung zur Errichtung von Seminarien, 52.
Siebenbürgen. Behandlung der in Siebenbürgen vorfindigen Paßlosen aus den conscribirten Provinzen, 101, 210.
Silber. Befreyung des von dem Auslande einzuführenden, in feine Blättchen geschlagenen Silbers vom größeren Formate von der Punzirung, 81.
— Beseitigung der Entwendungen von Gold und Silber, 289.
Soldaten. S. Militär-Sachen.
Spionerie. S. Ausspähung.
Staatsbeamte. S. Beamte.
Staatsherrschaften. Beseitigung der Verkürzungen des Staatsschatzes durch Scheinanbothe bey Versteigerung staatsherrschaftlicher Realitäten, 21.
Stämpel-Sachen. Stämpel bey gerichtlichen Schätzungen, Schätz-Noten oder Schätz-Protocollen und bey Urkunden über Privat-Schätzungen, 152.
Stämpel-Sachen. Stämpel-Classe für die Besitzer von Hammergewerken, 212.
— Genaue Befolgung der Verordnung wegen Stämpelung der Briefe, 217.
Stände. Wie fern wirklich dienende landesfürstliche Beamte zu den Stellen der ständischen Verordneten gewählt werden können? 146.
Standrecht. Beseitigung der Anstände und Schwierigkeiten bey Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzes über das Standrecht, 47.
Stellung zum Militär. S. Militär-Sachen.
Steuer-Sachen. Nichterhebung der Zinssteuer bey Gebäuden, deren Steuerpflichtigkeit noch bezweifelt wird, 30.
— Nichtbefreyung der Percente der arrosirten Obligationen von der Classen-Steuer, 51.
— Befreyung des Ordens der Capuciner und Franciscaner von der Personal-Steuer, 79.
— Erbsteuer-Freyheit der in Conventions-Münze errichteten frommen

Digitized by Google

Stiftungen auf Messen, 145.
Steuer-Sachen. Benehmen bey Leerstehung der Wohnungen, in Hinsicht der Hauszinssteuer, 157.
— Bestimmung der Executions-Gebühren bey Eintreibung der Steuern, 169.
— Befreyung der zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer, 192.
— Modalitäten bey der künftigen Berechnung der bewilligten Nachlässe an der Grundsteuer, 194.
— Art der Einbringung der Hauszinsertrags-Bekenntnisse zur Bemessung der Hauszinssteuer, 202.
— Behandluug der Schullehrer in Hinsicht der Grundsteuer, 222.
— Ausschreibung der Erb-, Classen-, Personal- und Erwerbsteuer für das Jahr 1822, 225.
— Befreyung der Hauszinserträgnisse vom Jahre 1822 an, von der Classen-Steuer, 226.
— Ausscheidung einiger mit der Grundsteuer verwebten frembartigen Objecte: Mühlen, Braureyen u. s. w. von derselben, und Art ihrer künftigen Versteuerung, 320.
— Befreyung der Werkstätten der Salniter-Erzeuger von der Hauszinssteuer, 352.
Steuer-Sachen. Art und Form, dann Frist zur Einreichung der Reclamationen einzelner Grundbesitzer über die Resultate des Grundsteuer-Provisoriums, 353.
— Benehmen, rücksichtlich der Steuernachlässe bey Elementar-Unfällen, welche Gebäude betreffen, 354.
Stiftungen, fromme. Erbsteuerfreyheit der in Conventions-Münze errichteten frommen Stiftungen auf Messen, 145.
Stiftungsplätze in der Neustädter Academie, genaue Beobachtung des dießfalls bestehenden Stiftbriefes weiland Seiner Majestät Kaisers Joseph des II., 16.
Stoffe. Censur der Stoffe oder Fabricate mit Emblemen oder Zeichnungen, 417.
Strafgesetz. Welche Criminal-Urtheile nach dem §. 446 in Verbindung mit dem §. 23. des Strafgesetzes vor der Kundmachung anzuzeigen, und welche nach §. 450 und 451 öffentlich anzukündigen seyn? 31.
— Nähere Bestimmung

Digitized by Google

über das sechzehnte Capitel des Strafgesetzes von dem Standrechte, 47.
Strafgesetz. Befugniß des Beschädigten zur Ergreifung des Rechtsweges bey Bestimmung des Schadensersatzes in Urtheilen über schwere Polizey-Uebertretungen, 104.
— Bestrafung des Verbrechens der Ausspähung und Falschwerbung, als Erläuterung der §§. 60 und 77 des Strafgesetzes, 294.
Sträflinge. Verboth der Verwendung der Sträflinge außer dem Strafhause, 155.
— Auskunfts-Tabellen bey Ueberlieferung der Sträflinge in die Straförter, oder bey Entlassung der ab instantia Losgesprochenen, 338.
Straßen-Sachen. Einsendung der Rechnungsstücke und Abschlüsse des Straßen-Fondes an die Cameral- und Hauptbuchhaltung, 45.
— Diäten für Kreisbeamte bey Straßenbauten durch Privat-Concurrenz, 112.
— Vorschrift zur genaueren Uebersicht des Erfordernisses der Conservation der Straßen und der dahin einschlagenden Rubriken, 196.
Straßen-Sachen. Bestreitung der Auslagen für Straßen-Anstalten in Conventions-Münze; Erfolglassung derselben in monathlichen Raten, 215, 277.
— Art der Entschädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Straßenwesen, 306.
Studirende aus Ungarn. S. Ungarn.
Subarrendirung. Den Subarrendirungs-Verhandlungs-Protocollen einzuschaltende Clausel, 224.
— Beseitigung der Anstände gegen die Qualität der von den Subarrendatoren an marschirende Truppen-Abtheilungen und Pferd-Transporte abgelieferten Naturalien, 278.
— Entdeckung gegründeter Mängel bey Brotfassungen für das Militär, 293.
— Wegen Stellung der Subarrendirungs-Contracte auf Conventions-Münze, 324.

T.

Tabak. Entrichtung der Tabak-Schwärzungs-

Digitized by Google

Strafen in Conventions-Münze, 86.
Tabelle. Einschaltung der verschiedenen Dienstleistungen und des Dienstantrittes eines jeden Individuums in die Competenten-Tabelle, 190.
— Tabelle zur genaueren Uebersicht des Erfordernisses zur Conservation der Straßen, 196.
— Auskunfts-Tabellen bey Ablieferung der Verbrecher und schweren Polizey-Uebertreter in die Straförter, oder bey Entlassung der ab instantia Losgesprochenen, 338.
Taglia. Entrichtung der Deserteurs-Taglia in Conventions-Münze, 116.
Tänze, Opern und Schauspiele sind an Norma-Tagen verbothen, 160.
Tare. Belehrung in Hinsicht der Bemessung der Landtafel-Intabulations-Taxen, 125.
— wegen Nichtabnahme der Militär-Redimirungs-Tare von den nach Oesterreich auswandernden legions- und landwehrpflichtigen Bayern, 131.
Termin zur Vorlegung der Reise-Particularien, 332.
Theologie. Abstellung des Baccalaureates bey der theologischen Facultät, 12.
Todesfällen, bey, der Invaliden, Einsendung der Patental- und Reservations-Urkunden, 292.
Türkische Staaten. S. Moldau.
Tyrolische Fabricate. S. Zeugnisse.

U.

Ueberfuhr. S. Mauthsachen.
Ueberläufer. S. Ausreißer.
Uebersiedelung. Gegen die Entziehung von der Militär-Conscription durch Uebersiedelung, 355.
Umgänge, öffentliche. Bestimmung des Ranges der verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen, 323.
Ungarn. Behandlung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen Provinzen der Mornachie gebürtigen Vagabunden und Paßlosen, 172.
— Bedingung zur Zulassung der aus Ungarn kommenden Studirenden zu den juridischen Studien, 322.
Unterhalt. Bestreitung des Unterhaltes für die zu einer zeitlichen Correc-

Digitized by Google

tion abgegebenen Seelsorger, 309.
Unterhaltsbeyträge. S. Gnadengaben.
Urbarial-Rückstände, Eintreibung der, Schuldbriefe über Urbarial-Rückstände können nicht intabulirt oder pränotirt werden, 22.
— Verboth der Abnahme der Urbarial-Giebigkeiten in klingender Münze, 90.
Ursprungs-Zeugnisse. S. Zeugnisse.
Urtheil: Anzeige der Criminal-Urtheile, wenn von der Abschiebung des Sträflinges nach der Strafe Erwähnung geschieht, an die Landesstelle, 30.
— Welche, Criminal-Urtheile nach §. 446 in Verbindung mit dem §. 23 des Strafgesetzes vor der Kundmachung anzuzeigen und welche Urtheile öffentlich anzukünden seyn? 31.
— Befugniß des Beschädigten zur Ergreifung des Rechtsweges bey Bestimmung des Schadensersatzes in Urtheilen über schwere Polizey-Uebertretungen, 104.

V.

Vadium. S. Reugeld.
Vagabunden. S. Paß-Vorschriften.
Verbrechen. Benehmen in Hinsicht der wegen Verbrechen verurtheilt werdenden Landwehrmänner, 207.
Verbrecher. Auskunfts-Tabellen bey Ablieferung der Verbrecher od. schweren Polizey-Uebertreter in die Straförter, oder bey Entlassung der ab instantia Losgesprochenen, 338.
Verlassenschaft. Was unter dem Worte: Anhängigmachung einer Verlassenschaft, verstanden werde? 13.
Vermögens-Freyzügigkeit. S. Freyzügigkeit.
Verordnete. Wie fern wirklich dienende landesfürstliche Beamte zu den Stellen der ständischen Verordneten gewählt werden können? 146.
Verordnungen. Genaue Beobachtung der bestehenden Verordnungen von den Behörden und Beamten, 206.
Verpflegung, Militär-. S. Etappen-Verpflegung.
Versteigerung. Beseitigung der Verkürzungen des Staatsschatzes durch Scheinanbothe bey Versteigerung staatsherrschaftlicher Realitäten, 21.

Versteigerung. Bey den durch Staatsbehörden eingeleiteten Versteigerungen in Hinsicht des Neugeldes in die Licitations-Protocolle einzuschaltende Clausel, 117.
Verstümmelung. Behandlung der Reserve-Männer und Soldaten bey Selbstbeschädigungen, 214.
Vertrag. Ueber das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner Pacht- und Miethverträge zu schließen, 113.
— Den Subarrendirungs-Verträgen beyzusetzende Clausel, 224.
— Wegen Stellung der Subarrendirungs-Contracte auf Conventions-Münze, 324.
Vertretung der Parteyen. S. Advocaturs-Ausübung.
Verwiesene. Behandlung der aus anderen Staaten Verwiesenen bey ihrem Eintritte in die Oesterreichischen Gränzen, 213.
Verzugszinsen. Wegen Einhebung und Verrechnung der Verzugszinsen, 282.
Vicariate. Befreyung der Consistorien, Vicariate und Decanate von dem Brief-Porto in der Amts-Correspondenz, 127, 164.
Vormerkung und Ausweisung der von den Dominien als paßlos auf eigene Rechnung gestellten fremdherrschaftlichen Individuen, 128.
Vorspann. Anweisung der Vorspann an Primaplanisten, Fouriere, Ober- und Unterärzte, 1, 170.
— Beseitigung der wiederhohlten Bezahlung schon liquidirter und berichtigter Vorspanns- oder Lieferungs-Quittungen, 161.
— gegen die Ausmaß einer größeren Anzahl von Vorspannspferden an das Militär, 201.

W.

Waffen. Verboth der Aus- und Durchfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse nach der Moldau, Wallachey und Servien, 132, 220.
Waffenübungen sich entziehende Reserve-Männer, wie solche zu bestrafen seyn? 227.
Wagenüberladungs-Strafen, Entrichtung der, in Convent.-Münze, 227.
Wahnsinn. Clinischer Unterricht über den Wahnsinn, 37.

Digitized by Google

Wallachey. Verboth der Aus- und Durchfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse nach der Moldau und Wallachey, 132, 220.
Wanderungen. S. Handwerksbursche.
Wechsel. Beschränkung des Oesterreichischen Notariates auf das einzige Geschäft der Wechsel-Proteste, 163.
— Nähere Bestimmung in Hinsicht der Ausstellung, Girirung oder Acceptation trockener Wechsel, 287.
Wegmauth. S. Mauthsachen.
Weine. Welche italienische Weine unter die gemeinen, und welche unter die edlen gehören, und daher einzuführen erlaubt oder verbothen sind? 104.
Weinlager, aus, Wein oder Essig zu bereiten, ist verbothen, 6.
Werbung. S. Falschwerbung.
Wiederhohlungs-Unterricht. S. Schul- und Studien-Sachen.
Wiener-Neustädter Academie. S. Academie.
Wirkungskreis. S. Landesstelle.
Wirthschaften. Vorsicht bey Entlassungen der Militär-Personen auf Wirthschaften oder Gewerbe durch Abtretung, 348.
Wohnung. Benehmen in Hinsicht der Hauszinssteuer bey Leerstehung der Wohnungen, 157.
Wundärzte. Percenten-Abzüge bey Arzeney-Rechnungen der Apotheker und Wundärzte, 103.
Würtemberg. Vorschrift bey Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen in das Königreich Würtemberg, 365.

Z.

Zahlung der aus den politischen Fonden zu leistenden Gebühren in Conventions-Münze, 326.
— Behandlung der Beamten und Parteyen, welche an politische Fonde und Anstalten, ständische oder städtische Cassen Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, wenn ihnen eine Verzögerung zur Last fällt, 337.
Zeichnungen. Censur der Stoffe oder Fabricate mit Emblemen oder Zeichnungen, 417.
Zeichnungs-Unterricht, Prämien zu dessen Emporbringung, 99, 200.
Zeugnisse. Abstellung der Beybringung der Ursprungs-Zeugnisse bey den in Tyrol erzeugten

Digitized by Google

und mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehenen Fabricaten, 166.
Zins. Nichterhebung der Zinssteuer bey Gebäuden, deren Steuerpflichtigkeit noch bezweifelt wird, 30.
— Benehmen bey dem Leerstehen der Wohnungen in Hinsicht der Hauszins-Steuer, 157.
— Art der Einbringung des Hauszinsertrags-Bekenntnisses zur Bemessung der Hauszinssteuer, 202.
— Befreyung der Hauszinserträgnisse von der Classen-Steuer, 226. S. auch Gebäude-Steuer.
Zinsen. Nichtbefreyung der Zinsen der arrosirten Obligationen von der Entrichtung der Classen-Steuer, 51.
— Wegen Einhebung und Verrechnung der Verzugszinsen, 282.
Zöglinge, an die, einer militärischen Bildungsanstalt einlangende Postbriefe sind an den Vorsteher dieser Anstalt abzugeben, 199.
Zoll-Sachen. Benehmen der Zoll-Behörden bey Schwärzungen mit Arzeneymitteln, 75.
— Welche Italienische Weine unter die gemeinen und welche unter die edlen gehören, und daher einzuführen erlaubt oder verbothen sind? 104.
— Zoll auf Floretseiden-Gespinnste, 156.
— Aufhebung des Verbothes des Aus- und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den Italienischen Staaten und über alle Oesterreichische Seehäfen, 165.
Zulage für die Militär-Escorte bey Geld-Rimessen, 156.
Zustellung. Art der Ausstellung der postämtlichen Recepissen bey ämtlichen Zustellungen, 87.
— Bestimmung der Gebühren bey der Zustellung der Privat-Estaffeten, 416.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google